

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2005

MONTAG, 28. MÄRZ 2005

Nr. 13

www.staatsanzeiger-hessen.de

Seite	Seite	Seite
Hessisches Ministerium der Finanzen Gemeinsamer Erlass betreffend Veröffentlichung nach § 49 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes für das Ausgabensjahr 2005 1170	Verordnung über die Essenspreise in den Mensen des Studentenwerks Marburg vom 4. 3. 2005 1196	Die Regierungspräsidien DARMSTADT
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst Studienordnung des Bachelor of Science-Studienganges Bauingenieurwesen und Geodäsie des Fachbereiches Bauingenieurwesen und Geodäsie der Technischen Universität Darmstadt vom 31. 3. 2004 1171	Allgemeine Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel vom 27. 11. 2002; hier: 1. Änderungsordnung vom 9. 2. 2005 1197	Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen, Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice vom 15. 2. 2005 1229
Ausführungsbestimmungen des Bachelor of Science-Studienganges Bauingenieurwesen und Geodäsie vom 31. 3. 2004 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt 1173	Prüfungsordnung 95/01 des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Darmstadt für die Diplomstudiengänge Architektur und Innenarchitektur auf Basis der am 30. 5. 2001 durch das HMWK genehmigten Fassung mit den Änderungen des Fachbereichsrates vom 30. 6. 2001, 8. 1. 2002 und 26. 3. 2002 und der Genehmigung durch das HMWK am 18. 2. 2005 1197	Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Merkenfritzbaches mit Gänsbach und Mühlbach in den Gemarkungen Geddern, Hirzenhain und Merkenfritz, Landkreis Wetteraukreis, vom 8. 2. 2005 1233
Studienordnung des Master of Science-Studienganges Bauingenieurwesen des Fachbereiches Bauingenieurwesen und Geodäsie der Technischen Universität Darmstadt vom 31. 3. 2004 1176	Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden für die Studiengänge Bachelor of Business Law/Master of Business Law mit Wirkung vom 1. 3. 2003 1208	Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Elsterbachs in den Gemarkungen der Städte Oestrich-Winkel und Geisenheim, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 16. 2. 2005 1233
Studienordnung des Bachelor of Science-Studienganges Bauingenieurwesen und Geodäsie des Fachbereiches Bauingenieurwesen und Geodäsie der Technischen Universität Darmstadt vom 31. 3. 2004 1179	Studienordnungen des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden für die Studiengänge Bachelor of Business Law sowie Master of Business Law vom 22. 9. 2004 1218	Genehmigung der Auflösung des Rindvieh- und Schweineversicherungsverbands a. G. Wiesenbach 1234
Studienordnung des Master of Science-Studienganges „Geodäsie und Geoinformation“ des Fachbereiches Bauingenieurwesen und Geodäsie der Technischen Universität Darmstadt vom 31. 3. 2004 1181	Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Giessen vom 9. 3. 2005 1225	Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Taunus, Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe, Hochtaunuskreis 1234
Ausführungsbestimmungen des Master of Science-Studienganges Geodäsie und Geoinformation vom 31. 3. 2004 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt 1184	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz Empfehlungen für die Verwendung forstlichen Vermehrungsgutes in Hessen 1225	GIESSEN
Satzung der Fachhochschule Frankfurt am Main gemäß § 5 Abs. 6 HimmVO vom 7. 2. 2005 1195	ILK-Stellungnahme zum Umgang der Aufsichtsbehörde mit den von den Betreibern durchgeführten Selbstbewertungen der Sicherheitskultur 1225	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Breidenbach/Ortsteile Achenbach und Kleingladenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 2. 3. 2005 . 1238
	Hessisches Sozialministerium Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch 1229	Verordnung zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Breidenbach im Ortsteil Oberdieten, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 2. 3. 2005 1240

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Der **Redaktions- und Anzeigenschluss** des **Staatsanzeigers** ändert sich wegen der Feiertage im Monat Mai für drei Ausgaben:
für Staatsanzeiger 19/2005, Erscheinungsdatum 9. Mai 2005, **Redaktionsschluss** Dienstag, 26. April 2005
für Staatsanzeiger 21/2005, Erscheinungsdatum 23. Mai 2005, **Redaktionsschluss** Dienstag, 10. Mai 2005
für Staatsanzeiger 22/2005, Erscheinungsdatum 30. Mai 2005, **Redaktionsschluss** Dienstag, 17. Mai 2005

Die Redaktion und Anzeigenleitung

Seite	Seite	Seite
KASSEL	Hessisches Landesamt	Öffentlicher Anzeiger 1243
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG; hier: Errichtung und Betrieb eines Abfallzwischenlagers auf der Kreisabfalldeponie „Kirschenplantage“ durch die Abfallentsorgung Kreis Kassel 1240	für Straßen- und Verkehrswesen	Andere Behörden und Körperschaften
Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG; hier: Antrag der Fa. Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH, Fulda, zur Grundwasserentnahme zur Brauchwasserversorgung 1240	Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Landesstraße 3261 sowie Umstufung und Umbenennung von Teilstrecken der Landesstraßen 3261 und 3411 in der Gemarkung der Stadt Lampertheim, Ortsteil Hofheim, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt 1241	Wasserverband Hessisches Ried, Biebesheim am Rhein; hier: Neufassung der Satzung 1258
	Buchbesprechungen 1241	Unfallkasse Hessen, Frankfurt am Main; hier: Unfallverhütungsvorschriften 1262
		Öffentliche Ausschreibungen 1262
		Stellenausschreibungen 1264

333

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Veröffentlichung nach § 49 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes für das Ausgleichsjahr 2005

Gemeinsamer Erlass

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Neufassung vom 16. Januar 2004 (GVBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54, 71) wird Folgendes veröffentlicht:

I. Berechnung der Steuerverbundmasse:

	Euro
Der im Haushaltsplan für 2005 veranschlagte Landesanteil an den Gemeinschaftssteuern und der Gewerbesteuerumlage	11.303.500.000
Vermögenssteueraufkommen	3.000.000
dem Land verbleibender Anteil an Grunderwerbsteuer	293.300.000
Kraftfahrzeugsteueraufkommen	680.000.000
<u>abzüglich:</u>	
Zahlungen im Länderfinanzausgleich verbleiben	-1.540.000.000
hiervon 23,0 v. H.	10.739.800.000
abzüglich negative Spitzabrechnung 2003	-138.300.000
abzüglich Teil aus negativer Spitzabrechnung 2004	-71.000.000
ergibt Steuerverbundmasse 2005 rd.	2.260.900.000

II. Finanzausgleichsmasse:

	Euro
Steuerverbundmasse	2.260.900.000
Verstärkungsmittel für den Kirchenbaulastvergleich	2.030.000
Zuführung aufgrund des Gesetzes zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden	5.000
Krankenhausumlage nach § 38 FAG	103.225.000
Zuführung aus dem Landeshaushalt	40.900.000
Zuweisungen der Kommunen für S-Bahn-Rhein-Main	2.500.000
Altlastenfinanzierungsumlage	1.000.000
Verstärkung wegen Nettoentlastung des staatlichen Haushalts beim Wohngeld durch Hartz IV	50.000.000
ergibt Finanzausgleichsmasse 2005	2.460.560.000

III. Aufteilung der Finanzausgleichsmasse auf die einzelnen Bereiche

	Euro
1. Allgemeine Finanzausweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 5 FAG)	
1.1 Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (§ 7 Nr. 1)	590.741.000
1.2 Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (§ 7 Nr. 2)	259.822.000
1.3 Schlüsselzuweisungen an Landkreise (§ 7 Nr. 3)	442.086.000
1.4 Finanzausweisung an den LWV Hessen (§ 20)	62.047.000
Summe der Allgemeinen Finanzausweisungen	1.354.696.000

2. Besondere Finanzausweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 FAG)	Euro
2.1 Zuweisungen zu den Ausgaben für Schulen (§ 22)	133.000.000
2.2 Zuweisungen für Betreuungsangebote an Schulen (§ 22a)	6.570.000
2.3 Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Sozialhilfe (§ 23)	140.000.000
2.4 Zuweisungen zu den Belastungen aus überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit (§ 23a)	22.700.000
2.5 Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe (§ 23b)	63.000.000
2.6 Zuweisungen zu den Ausgaben für Kinder- und Jugenderholung, für Projekte der Jugendhilfe und zur Schaffung von familien- und kinderfreundlichen Rahmenbedingungen (§ 23c)	1.000.000
2.7 Zuwendungen zu den Betriebskosten von Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 23d)	66.300.000
2.8 Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 24)	47.934.000
2.9 Zuweisungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im ÖPNV (§ 25)	37.200.000
2.10 Zuweisungen zu den Ausgaben für Theater (§ 26)	12.950.000
2.11 Zuweisungen zu den Ausgaben für Bibliotheken, Museen und Musikschulen (§ 26a)	2.150.000
2.12 Zuweisungen zu den Ausgaben für Straßen (§ 27)	14.000.000
2.13 Zuweisungen zu den Belastungen der Heilkurorte (§ 27a)	11.500.000
2.14 Landesausgleichsstock (§ 28)	15.600.000
2.15 Kosten und Entschädigungen nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden/GV	10.000
2.16 Zuweisungen an kreisfreie Städte/Landkreise zu den kommunalen Belastungen aus der Hartz IV-Gesetzgebung	50.000.000
Summe der Besonderen Finanzausweisungen	623.914.000
3. Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 FAG)	Euro
3.1 Investitionspauschale — allgemein (§ 29)	51.200.000
3.2 Investitionspauschale — Schulbau (§ 29)	52.600.000
3.3 Zuweisungen und Zuschüsse zur Krankenhausfinanzierung (§ 33 Abs. 1 Nr. 1)	247.350.000
3.4 Kommunale Altlasten- und Abfallbeseitigung (§ 33 Abs. 1 Nr. 3)	
3.4.1 Zuweisungen für kommunale Altlasten- und Abfallbeseitigung	2.000.000
3.4.2 Zuweisungen für kommunale Gaswerkstandorte	1.000.000

3.5	Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse	Euro	
3.5.1	Zuweisungen für den ÖPNV (§ 33 Abs. 1 Nr. 4)		25.000.000
3.5.2	Zuweisungen für den kommunalen Straßenbau (§ 33 Abs. 1 Nr. 5)		7.700.000
3.6	Zuweisungen für kommunale Altenpflegeeinrichtungen (§ 33 Abs. 1 Nr. 7)		15.000.000
3.7	Zuweisungen für Trink- und Abwasseranlagen, Gewässer- und Hochwasserschutz (§ 31 Abs. 1, § 33 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 12)		60.000.000
3.8	Maßnahmen der Dorferneuerung (§ 33 Abs. 1 Nr. 11)		
3.8.1	Maßnahmen der Dorferneuerung		12.000.000
3.8.2	Kirchenbaulastvergleich		8.100.000
	Summe der Zuweisungen für Investitionen		<u>481.950.000</u>
	Summe der Leistungen nach Nr. 1 bis 3 (Finanzausgleichsmasse)		<u>2.460.560.000</u>

IV. Grundbeträge

1. § 9 Abs. 4 — kreisangehörige Gemeinden
Der Grundbetrag wird nach den bisher vorläufigen Berechnungen auf 637,60 Euro festgesetzt.
2. § 15 Abs. 2 — kreisfreie Städte
Der Grundbetrag wird nach den bisher vorläufigen Berechnungen auf 1.288,60 Euro festgesetzt.
3. § 17 Abs. 6 — Landkreise
Der Grundbetrag wird nach den bisher vorläufigen Berechnungen auf 487,30 Euro festgesetzt.

V. Umlagehebesatz für die Krankenhausumlage

Der Umlagehebesatz nach § 38 Abs. 2 wird nach den derzeitigen Umlagegrundlagen vorläufig auf 1,90 vom Hundert festgesetzt.

Wiesbaden, 14. März 2005

**Hessisches Ministerium
der Finanzen**
LG 40 005 — IV 31

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
IV 21 — 33 b 01

StAnz. 13/2005 S. 1170

334

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Studienordnung des Bachelor of Science-Studienganges Bauingenieurwesen und Geodäsie des Fachbereiches Bauingenieurwesen und Geodäsie der Technischen Universität Darmstadt vom 31. März 2004

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) hat der Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie der Technischen Universität Darmstadt die o. g. Studienordnung erlassen.

Sie wird hiermit gemäß § 38 Abs. 4 HHG bekannt gegeben.

Wiesbaden, 8. März 2005

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 3.4 — 424/700 (14) — 29

StAnz. 13/2005 S. 1171

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte, Organisation und Umfang sowie den zeitlichen Ablauf des Bachelor of Science-Studienganges Bauingenieurwesen und Geodäsie des Fachbereiches Bauingenieurwesen und Geodäsie der Technischen Universität Darmstadt. Grundlage sind die Ausführungsbestimmungen des Bachelor of Science-Studienganges Bauingenieurwesen und Geodäsie vom 31. März 2004 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB).

1. Studienziele

1.1 Absolventen und Absolventinnen des Bachelor-Studienganges „Bauingenieurwesen und Geodäsie“ sind zu einer wissenschaftlich ausgerichteten Berufstätigkeit auf ausgewählten Gebieten des Bauingenieurwesens und der Geodäsie befähigt. Von Absolventen und Absolventinnen dieses Bachelor-Studienganges wird erwartet, dass sie sich in einem nachfolgenden Master-Studium oder in einer industriellen, berufsbegleitenden Weiterbildung weiter qualifizieren. Die Studierenden sollen insbesondere folgende allgemeine Qualifikationen erwerben (allgemeine Studienziele):

- die Fähigkeit, die fachlichen Probleme und Aufgaben in ihrer Komplexität zu erkennen;
- die Fähigkeit, sich in neue Fachgebiete und Schwerpunkte des Bauingenieurwesens und der Geodäsie einzuarbeiten;
- die Fähigkeit, die fachspezifischen und gesellschaftlichen Folgewirkungen ihres Handelns unter Würdigung der technischen, sozialen, ökonomischen und ökologischen, regionalen und globalen Auswirkungen beurteilen und berücksichtigen zu können;

- die Fähigkeit und Bereitschaft zur interdisziplinären und internationalen Kooperation über die fachlichen, administrativen und politischen Grenzen hinaus;
- die Fähigkeit, unterschiedliche Lösungen abzuwägen, sachlich und verständlich zu erläutern, Entscheidungen zu treffen und zu begründen.

1.2 Die übergeordneten, fachlichen Studienziele sind die Erarbeitung und Reflektion der folgenden Fähigkeiten, die der B. Sc. in Bauingenieurwesen und Geodäsie erlernen und besitzen muss:

- Fähigkeit zur Beurteilung der vielfältigen Ansprüche an bauliche Anlagen und geodätischer Aufgabenstellungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht;
- Fähigkeit zur Beurteilung der ökonomischen und ökologischen Bedeutung und der Auswirkungen des eigenen Handelns
- Fähigkeit zur Wahl der am besten geeigneten Methoden und Verfahren zur Lösung bestimmter Aufgaben;
- Fähigkeit zum Planen, Beurteilen, Entwerfen, Bemessen, Konstruieren, Bauen, Betreiben und Erhalten von baulichen Anlagen nach technischen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten auf der Grundlage der vorhandenen und zukünftigen Gegebenheiten.
- Fähigkeit zur Umsetzung rechtlicher Vorgaben in ingenieurtechnische Verfahren;
- Fähigkeit fachspezifische Probleme nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu bearbeiten.

1.3 Die fachspezifischen Studienziele, die fortwährend an die aktuellen Entwicklungen angepasst und unter Berücksichtigung der internationalen, wissenschaftsbasierten Aspekte behandelt werden, sind:

- die Zusammenhänge der im Bauwesen verwendeten Werkstoffe und Materialien, der Bauphysik sowie der Bewegung von Wasser kennen, verstehen und anwenden;
- Ingenieurbauwerke einschließlich ihrer Gründung unter Berücksichtigung von Funktionsfähigkeit, Gebrauchs- und Tragfähigkeit sowie Wirtschaftlichkeit, Ästhetik und des Umweltschutzes konzipieren, entwerfen, konstruktiv durchbilden, bauen und überwachen; dies schließt die Analyse der Tragwerke ein;
- raumgestaltende Maßnahmen aufgrund der sozialen, kulturellen, ökonomischen, ökologischen, technischen und rechtlichen Gegebenheiten beurteilen und gestalten;
- Infrastruktur unter Berücksichtigung von technischen, ökonomischen und umweltbezogenen Gesichtspunkten

planen, entwerfen, konstruktiv durchbilden, bauen, betreiben und erhalten; dies schließt die Verkehrsplanung, die Bewirtschaftung, Ver- und Entsorgung von Wasser sowie den Umgang mit Abfall ein;

- den Bau von Infrastruktur- und Ingenieurbauwerken unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen, technischen und baubetrieblichen Gesichtspunkten vorbereiten und organisieren;
 - private und öffentliche Maßnahmen unter ökonomisch und ökologisch angemessener Verwendung des Grund und Bodens eigentumsrechtlich umsetzen;
 - Immobilien- und Grundstücksmärkte analysieren sowie Grundstücks- und Immobilienwerte ermitteln;
 - die dreidimensionale und zeitliche Erfassung der Oberfläche der Erde und aller darauf befindlichen Gewerke mit den verschiedensten geodätischen Methoden;
 - das Erzeugen, Bearbeiten und Bereitstellen von Geoinformation als ein wichtiges Wirtschaftsgut des öffentlichen und privaten Lebens. Erfasst, verarbeitet, analysiert und präsentiert wird Geoinformation mit computergestützten Verfahren.
- 1.4 In der Ausbildung steht die Vermittlung ingenieurwissenschaftlicher Methoden im Vordergrund.
- 1.5 Die ingenieurwissenschaftliche Ausbildung wird durch das Praktizieren von ingenieurtypischer Gruppenarbeit ergänzt. Praxisnahe, das Ziel des forschenden Lernens verfolgende Projektarbeiten werden ab dem ersten Semester angeboten.

2. Studienvoraussetzung

Der Zugang zum Bachelor of Science-Studiengang „Bauingenieurwesen und Geodäsie“ unterliegt § 63 HHG.

3. Studienorganisation

- 3.1 Der Bachelor of Science-Studiengang „Bauingenieurwesen und Geodäsie“ wird vom Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie der TU Darmstadt getragen.
- 3.2 Der Studiengang ist modular aufgebaut. In der Regel findet nach jeder Lehrveranstaltung zum Semesterende eine Prüfung zu der jeweiligen Lehrveranstaltung statt. Die Prüfungen werden semesterweise angeboten. Mit der Ablegung der Prüfung werden Kreditpunkte (Credit Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und eine Note nach deutschem Notensystem, die in das ECTS-Notensystem umgerechnet wird, erworben.
- 3.3 Der Studiengang ist auf sechs Semester angelegt und umfasst 180 Kreditpunkte.
- 3.4 Der vom B.Sc.-Studierenden zusammengestellte Prüfungsplan wird in einer Studienberatung vom Studierenden gemeinsam mit seinem Mentor festgelegt und soll von der Prüfungskommission bis zum Ende des dritten Fachsemesters genehmigt werden. Mentoren sind die Professoren des Fachbereiches Bauingenieurwesen und Geodäsie. Die Auswahl des Mentors obliegt der Prüfungskommission.
- 3.5 Zum Erwerb des Bachelor of Science im Studiengang Bauingenieurwesen und Geodäsie sind in Verbindung mit dem Erwerb der Kreditpunkte in den einzelnen Lehrveranstaltungen bewertete Studienleistungen und benotete Prüfungsleistungen zu erbringen und die Bachelor-Thesis zu erstellen. Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsleistung.
- 3.6 Das Bachelor of Science-Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Fachstudium.

In einem leistungsorientierten Pflichtbereich des Grundstudiums werden die mathematischen, informations-, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen vermittelt, auf denen die Lehrveranstaltungen und die selbständigen Arbeiten im Fachstudium methodisch vertiefend bzw. anwendungsnah orientiert aufbauen. Er umfasst Mathematik (23 Kreditpunkte), Technische Mechanik (20 Kreditpunkte), Darstellende Geometrie (6 Kreditpunkte), Physik (8 Kreditpunkte), Bau- und Geoinformatik (6 Kreditpunkte), Grundlagen des Planens, Entwerfens und Konstruierens (12 Kreditpunkte), Vermessungswesen (9 Kreditpunkte) und Veranstaltungen aus dem Bereich der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften/fachübergreifende Veranstaltungen (12 Kreditpunkte).

Auf Antrag kann genehmigt werden, dass an einer Hochschule erworbene besondere Kenntnisse in einer Sprache, die nicht die Muttersprache des Studierenden ist, als fachübergreifende Veranstaltung anerkannt werden, wenn diese fachspezifisch im Sinne des gewählten Profils sind und zum erfolgreichen Abschluss des Studiums geboten sind.

Neben dem Pflichtbereich umfasst das Grundstudium einen Wahlpflichtbereich. Der Wahlpflichtbereich enthält Vorlesungen, die entweder anwendungsorientiert in den Bereich des Bauingenieurwesens (Werkstoffe im Bauwesen, 9 Kreditpunkte und Chemie, 3 Kreditpunkte) oder in den Bereich der Geodäsie (Vermessungskunde III, 6 Kreditpunkte, und Raumplanung und Bodenordnung, 6 Kreditpunkte) führen.

Im Fachstudium soll eines der in Anhang II der Ausführungsbestimmungen des Bachelor of Science-Studienganges Bauingenieurwesen und Geodäsie vom 31. März 2004 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) genannten Profile im Umfang von insgesamt 11 Modulen gewählt werden. Sofern die einzelne Profilbeschreibung nicht bestimmte Module vorschreibt, soll der Studierende solche Module belegen, die einen inhaltlichen und methodischen Einblick in Bereiche des Bauingenieurwesens und der Geodäsie ermöglichen, die nicht Inhalt des gewählten Profils sind. Diese Module sind in Abstimmung mit dem Mentor/der Mentorin zu wählen. Sie sind Bestandteil des von der Prüfungskommission zu genehmigenden Prüfungsplans.

Auf Antrag kann genehmigt werden, dass bis zu insgesamt 2 Module gegen ebenso viele Module gleicher ingenieur-, natur- oder gesellschaftswissenschaftlicher Bedeutung anderer Fachbereiche vom Studierenden gewählt werden oder wenn das Profil keine Wahlmöglichkeit eröffnet ausgetauscht werden.

3.7 Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis ist ein Modul im Umfang von 6 Kreditpunkten. Sie ist Teil des durch die Prüfungskommission zu genehmigenden Prüfungsplans.

3.8 Weitere Regelungen zur Handhabung der Module, der Notengebung etc. finden sich in den Ausführungsbestimmungen des Bachelor of Science-Studienganges Bauingenieurwesen und Geodäsie zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB).

3.9 In den Vorlesungen, Seminaren und Übungen soll herausgearbeitet werden, dass und wie das vermittelte Wissen in die fachübergreifende Zusammenarbeit fall- und problembezogen einzubringen ist. Dabei sollen insbesondere die in Ziffer 1 zusammengestellten Studienziele erreicht werden. Die Lehrveranstaltungen, insbesondere die Veranstaltungen des Fachstudiums zielen auch darauf ab, die aktive Mitarbeit der Studierenden und ihre Ausdrucksfähigkeit in Wort, Schrift und Bild u. a. durch Erlernen und Üben von Präsentationstechniken zu fördern.

3.10 Die einzelnen Lehrveranstaltungen der im Abschnitt 3.6 genannten Fächer sind im Anhang I der Ausführungsbestimmungen des Bachelor of Science-Studienganges Bauingenieurwesen und Geodäsie vom 31. März 2004 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) zusammengestellt. Sie werden ständig weiterentwickelt, um sie neuen Erkenntnissen aus der Forschung und dem Wandel beruflicher Qualifikationsanforderungen und den globalen, internationalen Entwicklungen anzupassen.

3.11 Die Ankündigungen der Lehrveranstaltungen sollen enthalten:

- die Beschreibung der Lehr- und Lernziele und der Lehrinhalte;
- Angaben der Teilnahmevoraussetzungen und der zu erbringenden Leistungsnachweise,
- Angaben über den Zeitaufwand für die Anfertigung der selbständigen Arbeiten sowie der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen.

3.12 Ein Student, der sein, oder eine Studentin, die ihr Studium nicht ernsthaft betreibt, kann exmatrikuliert werden. Die Prüfungskommission richtet sich bei der Beurteilung, ob ein Student sein oder eine Studentin ihr Studium ernsthaft betreibt, nach § 68 HHG Abs. 3.

3.13 Die Studierenden haben ein Praktikum von mindestens 60 Tagen in einem fachspezifischen Berufszweig abzuleisten. Es hat den Zweck, den Studierenden Kenntnisse von Arbeitsverfahren des Bauwesens und/oder der Geodäsie zu vermitteln sowie Einblick in die Organisation und die menschlich-sozialen Probleme des Arbeitsprozesses zu geben. Das Praktikum kann entweder vor dem Studium oder auch während der vorlesungsfreien Zeit, nach Möglichkeit in größeren Zeitabschnitten, abgeleistet werden. Als Praktikantentätigkeit gilt praktische Arbeit auf einer Baustelle, in einer Werkstatt, in einem Ingenieurbüro oder in einer fachbezogenen Behörde. Weiteres regeln die Ausführungsbestimmungen zu den Allgemeinen

Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) des Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen und Geodäsie.

4. Lehr- und Lernformen

4.1 Die Studieninhalte sollen durch den Besuch von Lehrveranstaltungen und durch selbständige Arbeiten im Selbststudium erarbeitet werden. Folgende Arten von Lehrveranstaltungen haben sich in langjähriger Unterrichtspraxis herausgebildet:

— Vorlesung (V):

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden; Lehrende tragen vor.

Die Studierenden erarbeiten sich anhand der Vorlesungsmitschriften und mit zusätzlicher Unterstützung durch die Fachliteratur den Vorlesungsstoff.

— Übung (Ü):

Durcharbeitung des Lehrstoffes anhand von wissenschaftsbasierten Beispielen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Anwendung der fachspezifischen Methoden und Verfahren, d. h. Schulung in der Fachmethodik; Lehrende leiten die Veranstaltung, stellen Aufgaben, begleiten die Tätigkeit der Studierenden; Studierende üben Fertigkeiten und Methoden, lösen Übungsaufgaben i. W. selbständig mit wissenschaftlichen Methoden in kleinen Gruppen.

— Seminar (S):

Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Erarbeitung und Beurteilung komplexer Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion; Studierende erarbeiten selbständig Beiträge und tragen die Ergebnisse vor. Seminare sind durch Vortrag und Diskussion geprägt; sie dienen dem forschenden Lernen.

— Projektseminar (PS):

Methodik und Inhalte i.W. wie beim Seminar, jedoch als Veranstaltung in kleinen Projektteams zum Erlernen und Trainieren der Teamarbeit bei der exemplarischen, wissenschaftlichen Bearbeitung eines realen Projektes.

— Praktikum:

Im Rahmen eines Praktikums üben die Studierenden eine praktische Tätigkeit aus, z. B. in Industrieunternehmen, Verwaltungen, Labors oder Consulting-Unternehmen, die im Bauwesen oder der Geodäsie tätig sind. Das Praktikum dient zur Vorbereitung auf die Berufstätigkeit und soll u. a. auch einen Einblick in die Organisation und die menschlich-sozialen Aspekte von Arbeitsprozessen geben.

— Laborarbeiten (L):

Anwendung fachspezifischer Methoden sowie Durchführung von Experimenten und Messungen, wobei die Studierenden die Versuche möglichst selbständig durchführen sollen.

— Exkursion (E):

Anschauungsunterricht außerhalb der Universität mit Besichtigungen von beispielhaft ausgewählten Projekten zur Demonstration der mit den übrigen Lehrformen vorgestellten Inhalte in der Realität.

— Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten (WA):

Betreuung von (Haus-)Übungen, Seminarvorträgen und der Bachelor-Thesis.

4.2 Selbständige Arbeiten werden aufgrund gegebener Aufgabenstellungen angefertigt. Ihre Bearbeitungsdauer kann zeitlich begrenzt werden. Es wird unterschieden zwischen: Übungen, Seminararbeiten/-vorträgen und der Bachelor-Thesis.

— Hausübungen dienen der individuellen Lösung von Aufgaben, die in direktem Bezug zum Stoff von Lehrveranstaltungen stehen und die Lehrinhalte durch eigene Bearbeitung vertiefen sollen. Die Übungsarbeiten werden in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen angefertigt.

— Seminararbeiten und die Bachelor-Thesis dienen dem wissenschaftlichen Arbeiten anhand einer in einen größeren Zusammenhang gestellten Aufgabe. Themenvorschläge der Studierenden können dabei berücksichtigt werden. Die Bachelor-Thesis wird außerhalb der Lehrveranstaltungen in Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt.

4.3 Die Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch im Selbststudium erarbeitet werden, sofern nicht eine Anwesenheitspflicht für bestimmte Lehrveranstaltungen (z. B. Seminare, Praktika, Exkursionen) festgelegt ist. Durch die Bereitstel-

lung von Lernmaterialien werden die Studierenden im selbständigen Arbeiten unterstützt.

4.4 Der Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie fördert das Selbststudium und studentische Gruppenarbeiten durch besondere Angebote der Institute (Repetitorien, Trainee-Programme), durch das Lernzentrum und durch internationale Netzwerke.

5. Prüfungen und Bachelor-Thesis

5.1 Für die Prüfungen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen und Geodäsie.

5.2 In der Bachelor-Thesis soll der Studierende zeigen, dass er eine Problemstellung aus dem Bereich des Bauingenieurwesens oder der Geodäsie unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbständig bearbeiten kann.

6. Studienplan

6.1 Die Studienordnung wird durch den in Anhang I der Ausführungsbestimmungen des Bachelor of Science-Studienganges Bauingenieurwesen und Geodäsie zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) aufgeführten Studienplan ausgefüllt. Er legt die Lehrveranstaltungen inkl. deren Umfang in den einzelnen Semestern fest.

6.2 Der Studienplan stellt sicher, dass den Studierenden genügend Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

6.3 Das erforderliche Lehrangebot wird — unter Beachtung eines angemessenen Lernaufwandes — durch den Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie sichergestellt, koordiniert und den nationalen und internationalen Entwicklungen und veränderten Verhältnissen angepasst.

7. In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. Januar 2005

Der Dekan des Fachbereiches 13
Bauingenieurwesen und Geodäsie
der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr.-Ing. Peter Cornél

335

Ausführungsbestimmungen des Bachelor of Science-Studienganges Bauingenieurwesen und Geodäsie vom 31. März 2004 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB)

Gemäß § 2 Abs. 3 des TUD-Gesetzes hat der Präsident die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen und den Studien- und Prüfungsplan des Bachelor-Studienganges erlassen.

Sie werden nachstehend bekannt gemacht.

Wiesbaden, 8. März 2005

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
III 3.4 — 424/700 (14) — 29

StAnz. 13/2005 S. 1173

Zu § 2

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Bachelor of Science-Studienganges Bauingenieurwesen und Geodäsie den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.).

Zu § 3 Abs. 4

Die Fachprüfungen sollen unmittelbar im Anschluss an die Belegung des zugehörigen Moduls abgelegt werden.

Zu § 5 Abs. 3

1. Die Bachelorprüfung wird abgelegt, indem benotete beziehungsweise unbenotete Kreditpunkte gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang 1) erworben werden. Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen des Pflicht-

bereiches einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) und den in den jeweiligen Profilen aufgeführten Modulprüfungen des Wahlpflichtbereiches.

- Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang 1) aufgeführt.

Zu § 5 Abs. 4

Die Fachprüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 Abs. 6

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang III zu diesen Ausführungsbestimmungen beschrieben und begrenzt. Änderungen sind durch Beschluss des Fachbereichsrates zulässig und werden semesterweise bekannt gegeben.

Zu § 5 Abs. 7

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte pro Modul sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 7 Abs. 1

Der Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie richtet für den Bachelor of Science-Studiengang Bauingenieurwesen und Geodäsie eine Prüfungskommission ein.

Zu § 11 Abs. 2

Vor Anmeldung zur letzten Fachprüfung ist ein 60-tägiges Praktikum in einem fachspezifischen Berufszweig nachzuweisen (siehe auch Studienordnung Ziffer 3.13). Während des Praktikums sind die durchgeführten Arbeiten in einem Praktikantenbuch zu notieren. Dieses Buch ist vom Ausbildungsleiter zu unterzeichnen. Das Praktikantenbuch sowie ein Zeugnis der Ausbildungsstelle sind der Prüfungskommission vorzulegen.

Studierenden, die die in Ziffer 3.13 der Studienordnung genannten Tätigkeiten anderweitig nachweisen, kann auf Antrag bei der Prüfungskommission das Praktikum ganz oder teilweise erlassen werden.

Zu § 12 Abs. 2

Bei der Meldung zur ersten Prüfung des Fachstudiums seines gewählten Profils hat der Prüfling einen Prüfungsplan vorzulegen, der von der Prüfungskommission genehmigt wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission ein anderes Profil als die im Studien- und Prüfungsplan (Anhang 1) beschriebenen Profile genehmigen.

Zu § 18 Abs. 1

Zulassungsvoraussetzung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis des Praktikums gemäß § 11 Abs. 2.

Zu § 20 Abs. 1

- Zum Erwerb des Bachelor of Science im Studiengang Bauingenieurwesen und Geodäsie sind benotete Prüfungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen des Pflicht-, Wahlpflicht- und Fachstudiumsereiches abzulegen und 180 Kreditpunkte zu erwerben.
- Im Studien- und Prüfungsplan (Anhang 1) ist angegeben, in welchen Fächern Studienleistungen zu erbringen sind. Weiterhin sind die Kreditpunkte für diese Studienleistungen dort angegeben. Anzahl und Form der angebotenen Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
- Die Module Geistes- und Gesellschaftswissenschaften/fachübergreifende Module bestehen aus Vorlesungen oder Seminaren anderer Fachbereiche und/oder Studienbereiche. Die Ver-

gabe der Kreditpunkte richtet sich nach den Gepflogenheiten der anderen Fachbereiche und/oder Studienbereiche. Veranstaltungen, die keinem Fachbereich oder Studienbereich zugeordnet werden können, bedürfen der Genehmigung der Prüfungskommission.

Zu § 22 Abs. 2

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang 1) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 5

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang 1) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 6

Soweit Prüfungen sowohl mündliche als auch schriftliche Anteile enthalten, wird die Dauer der jeweiligen Anteile im Studien- und Prüfungsplan (Anhang 1) festgelegt.

Zu § 23 Abs. 5

Die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten anzufertigen.

Zu § 26 Abs. 3

Innerhalb eines Moduls kann nur ein bestimmter Anteil der bestandenen Leistungen in die Berechnung der Gesamtnote des Moduls eingehen, wenn dies zu dem Modul im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) geregelt ist.

Zu § 28 Abs. 3

Im Gesamturteil der Bachelorprüfung werden die Noten der Prüfungen sowie die Noten der Modulen aus den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften mit der Zahl der Kreditpunkte für das jeweilige Modul bezogen auf 180 Kreditpunkte gewichtet.

Zu § 29 Abs. 1

Im Diploma Supplement wird unter dem Punkt 2.2 Main Field(s) of study, sofern die Voraussetzungen einer der in Anhang II genannten Profile erfüllt sind, die Bezeichnung dieses Profils aufgeführt. Sind die Voraussetzungen eines der in Anhang II genannten Profile nicht erfüllt, so wird die Bezeichnung „Bauingenieurwesen und Geodäsie“ aufgeführt.

Zu § 30a Abs. 1

Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

Zu § 32 Abs. 1

Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 HHG (Hessisches Hochschulgesetz vom 31. Juli 2000, GVBl. S. 374) kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu § 35 Abs. 1

Im Zeugnis der bestandenen Bachelorprüfung werden neben den Prüfungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfungskommission können Studienleistungen mit Thema und/oder Fachgebiet im Zeugnis aufgeführt werden.

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

Anhang II Profile

Anhang III Modulbeschreibung

Darmstadt, 12. Januar 2005

Der Dekan des Fachbereiches 13
Bauingenieurwesen und Geodäsie
der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr.-Ing. Peter Cornél

Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Die nachfolgende Zuordnung der Module zu Semestern hat nur empfehlenden Charakter.

CP = Kreditpunkte

Prüfungsart schriftlich (s) oder/und mündlich (m)

Die in den mit * gekennzeichneten Spalten enthaltenen Kreditpunkte sind die Kreditpunkte für das jeweilige Modul.

1. Module des Pflichtbereichs	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Studienleistung		Prüfung		
	WS	SS	WS	SS	WS	SS	ja	CP	Art	Dauer (min)	CP
	CP*	CP*	CP*	CP*	CP*	CP*					
Mathematik I/II ¹	x	x	16				x	2	s	180	16
Mathematik III ¹			x	7			x	2	s	120	6
Technische Mechanik I ¹	x	6							s	90	7
Technische Mechanik II ¹		x	7						s	90	7
Technische Mechanik III ¹			x	7					s	90	7
Darstellende Geometrie			x	6			x	2	s	120	4
Physik/Physikalisches Grundpraktikum			x		x	8	x	2	s od. m	120 od. 20	7
Bau- und Geoinformatik	x	6					x	2	s	90	4
Vermessungskunde I/II	x	x	9				x	2	s	120	7
Grundlagen des Planens, Entwerfens und Konstruierens I	x	6					x	2	m	15	4
Grundlagen des Planens, Entwerfens und Konstruierens II (Baul)		x	6				x	2	m	15	4
Grundlagen des Planens, Entwerfens und Konstruierens II (Geod)				x	6		x	2	s	30	4
Geistes- und Gesellschaftswissenschaften / fachübergreifende Veranstaltungen ²		x	3	x	3	x	6				
Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)							x	6			

¹ Die Prüfungen in Mathematik und Technischer Mechanik erfolgen vorlesungsbegleitend im Sinne des § 5 Abs. 6 APB.

² Bei der Wahl der Veranstaltung wird der Katalog der AG Modernes Lehren und Lernen besonders empfohlen.

2. Module des Wahlpflichtbereichs	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Studienleistung		Prüfung		
	WS	SS	WS	SS	WS	SS	ja	CP	Art	Dauer (min)	CP
	CP*	CP*	CP*	CP*	CP*	CP*					
Werkstoffe im Bauwesen				x	9				s	180	9
Chemie für Bauingenieure			x	3					s	60	3
Vermessungskunde III			x	6			x	2	s	120	4
Raumplanung und Bodenordnung				x	6		x	2	s u. m	60 u. 15	4

3. Module des Fachstudiums	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Studienleistung		Prüfung		
	WS	SS	WS	SS	WS	SS	ja	CP	Art	Dauer (min)	CP
	CP*	CP*	CP*	CP*	CP*	CP*					
ABF A1 – „Grundlagen der Abfalltechnik - Abfalltechnik I“				x	6		x	2	s	60	4
Abwassertechnik 1					x	6	x	2	s	90	4
Baubetrieb A 1					x	6	x	2	s	90	4
Baubetrieb A2 / Geotechnik II						x	6	2	s	90	4
Baukonstruktion						x	6	2	s	90	4
Boden- und Felsmechanik I				x	6				s	90	6
Datenbanken für Ingenieurwissenschaften					x	6	x	2	s	90	4
GT I - Geotechnik I				x	6		x	2	s	90	4
Grundlagen der Bauphysik						x	6	2	s	90	4
Grundlagen der Massivbauweise					x	6	x	2	s	90	4
Grundlagen der Raum- und Infrastrukturplanung				x	6		x	2	s u. m	90 u. 15	4
Grundlagen der Wasserver- und -entsorgung					x	6	x	2	s	90	4
Werkstoffmechanik					x	6	x	2	s	90	4
Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus				x	6		x	2	s	90	4
Grundlagen des konstruktiven Hochbaus						x	6	2	s	90	4
Ingenieurhydrologie					x	6	x	2	s	90	4

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Studienleistung		Prüfung				
	WS	SS	WS	SS	WS	SS							
	CP*	CP*	CP*	CP*	CP*	CP*	ja	CP	Art	Dauer (min)	CP		
Modellierung und Simulation von Ingenieursystemen				x	6			x	2	s	90	4	
Projektseminar Kommunale Planung, Ver- und Entsorgung							x	6	x	2	m	30	4
Stahlbau A					x	6		x	2	s	90	4	
Statik I				x	6			x	2	s	90	4	
Statik II					x	6		x	2	s	90	4	
Technische Hydromechanik und Hydraulik I				x	6					s	90	6	
Verkehr I					x	6		x	2	s	120	4	
Verkehr II					x	6		x	2	s	120	4	
Wasserbau I					x	6		x	2	s	60	4	
WV A1 „Wassergüte und Wasserversorgungstechnik“					x	6				s	60	6	
Bodenordnung und Bodenwirtschaft					x	6		x	2	s u. m	120 u. 15	4	
Geo-Informationssysteme							x	6	x	2	m	30	4
Ingenieurgeodäsie					x	6		x	2	s	120	4	
Kartographie und Differentialgeometrie				x	x	6		x	2	s	120	4	
Messtechnik				x	6			x	2	s	60	4	
Parameterschätzung I				x	6			x	2	s u. m	120 u. 20	4	
Parameterschätzung II					x	6		x	2	s u. m	120 u. 20	4	
Photogrammetrie und Fernerkundung					x		x	6	x	2	s	90	4
Physikalische und Satellitengeodäsie							x	6	x	2	s u. m	120 u. 20	4
Sensorik				x	6			x	2	s	60	4	
Grundlagen der Umweltwissenschaften I				x	6					m	30	4	
Grundlagen der Umweltwissenschaften II					x	6				m	30	4	

Anhang II: Profile**Bauingenieurwesen — Konstruktiver Ingenieurbau****Wahlpflicht-Module:**

Werkstoffe im Bauwesen, Chemie für Bauingenieure

Fachstudiumsmodule:

Baubetrieb A1, Geotechnik I oder Boden- und Felsmechanik I, Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus, Grundlagen der Massivbauweise, Stahlbau A, Statik I, Statik II, Werkstoffmechanik oder Grundlagen des konstruktiven Hochbaus

Weitere drei Module zur Ergänzung des individuellen Studienplans.**Bauingenieurwesen — Baumanagement****Wahlpflicht-Module:**

Werkstoffe im Bauwesen, Chemie für Bauingenieure

Fachstudiumsmodule:

Baubetrieb A1, Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus, Datenbanken für Ingenieurwissenschaften, Baubetrieb A2/Geotechnik II, Geotechnik I, Verkehr I, Statik I, Wasserbau I

Weitere drei Module zur Ergänzung des individuellen Studienplans.**Bauingenieurwesen — Infrastruktur****Wahlpflicht-Module:**

Werkstoffe im Bauwesen, Chemie für Bauingenieure

Fachstudiumsmodule:

Geotechnik I oder Boden- und Felsmechanik I, Ingenieurhydrologie I, Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus, Grundlagen der Raum- und Infrastrukturplanung, Verkehr I, Verkehr II, Wasserbau I, Grundlagen der Wasserver- und -entsorgung

Weitere drei Module zur Ergänzung des individuellen Studienplans.**Bauingenieurwesen — Wasser und Umwelt****Wahlpflicht-Module:**

Werkstoffe im Bauwesen, Chemie für Bauingenieure

Fachstudiumsmodule:

Abfalltechnik I, Abwassertechnik 1, Geotechnik I oder Boden- und Felsmechanik I, Ingenieurhydrologie I, Technische Hydromechanik und Hydraulik I, Grundlagen der Raum- und Infrastruktur-

planung, Wasserbau I, Wassergüte und Wasserversorgungstechnik,

Weitere drei Module zur Ergänzung des individuellen Studienplans.**Geodäsie****Wahlpflicht-Module:**

Vermessungskunde III, Raumplanung und Bodenordnung

Fachstudiumsmodule:

Bodenordnung und Bodenwirtschaft, Datenbanken für Ingenieurwissenschaften, Geo-Informationssysteme, Ingenieurgeodäsie, Kartographie und Differentialgeometrie, Messtechnik, Parameterschätzung I, Parameterschätzung II, Photogrammetrie und Fernerkundung, Physikalische und Satellitengeodäsie und Sensorik

Nach eigener Wahl**Wahlpflicht-Module:**

Werkstoffe im Bauwesen, Chemie für Bauingenieure oder Vermessungskunde III, Raumplanung und Bodenordnung

Fachstudiumsmodule:

11 Module aus den im Anhang I bezeichneten Fachstudiumsmodulen

336

Studienordnung des Master of Science-Studienganges Bauingenieurwesen des Fachbereiches Bauingenieurwesen und Geodäsie der Technischen Universität Darmstadt vom 31. März 2004

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) hat der Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie der Technischen Universität Darmstadt die o. g. Studienordnung erlassen.

Sie wird hiermit gemäß § 38 Abs. 4 HHG bekannt gegeben.

Wiesbaden, 8. März 2005

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 3.4 — 424/700 (14) — 29

StAnz. 13/2005 S. 1176

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte, Organisation und Umfang sowie den zeitlichen Ablauf des Master of Science-Studiengangs Bauingenieurwesen im Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie. Grundlage sind die Ausführungsbestimmungen des Master of Science-Studienganges Bauingenieurwesen vom 31. März 2003 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB). Diese Studienordnung ermöglicht gemeinsam mit der Studienordnung des Bachelor of Science-Studienganges „Bauingenieurwesen und Geodäsie“ des Fachbereiches Bauingenieurwesen und Geodäsie der Technischen Universität Darmstadt ein konsekutives Studium des Bauingenieurwesens.

1. Studienziele

- 1.1 Die nachfolgend näher spezifizierten Studienziele sollen den Abschluss als Master of Science (M. Sc.) in Bauingenieurwesen ermöglichen.
- 1.2 Zur Erreichung der Studienziele soll das M.Sc.-Studium zu dem in Ziffer 1.1 genannten, wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Abschluss führen und die praktische und wissenschaftliche Tätigkeit als Bauingenieur ermöglichen. Die Studierenden sollen insbesondere folgende allgemeine Qualifikationen erwerben (allgemeine Studienziele):
 - die Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten;
 - die Fähigkeit, die fachlichen Probleme und Aufgaben in ihrer Komplexität zu erkennen;
 - die Fähigkeit, sich in neue Gebiete und Methoden des gewählten Fachgebietes und seiner Nachbargebiete selbstständig einzuarbeiten;
 - die Fähigkeit, schöpferisch zu handeln, z. B. neuartige Erkenntnisse, Methoden und Problemlösungen zu entwickeln;
 - die Fähigkeit, die fachspezifischen und gesellschaftlichen Folgewirkungen ihres Handelns unter Würdigung der technischen, sozialen, ökonomischen und ökologischen, regionalen und globalen Auswirkungen beurteilen und berücksichtigen zu können;
 - die Fähigkeit und Bereitschaft zur interdisziplinären und internationalen Kooperation über die fachlichen, administrativen und politischen Grenzen hinaus;
 - die Fähigkeit, unterschiedliche Lösungen abzuwägen, sachlich und verständlich zu erläutern, Entscheidungen zu treffen und zu begründen.
- 1.3 Die übergeordneten, fachlichen Studienziele sind die Erarbeitung und Reflektion der folgenden Fähigkeiten, die der M. Sc. in Bauingenieurwesen erlernen und besitzen muss:
 - die Fähigkeit zur Beurteilung der vielfältigen Anforderungen an bauliche Anlagen aller Art in quantitativer und qualitativer Hinsicht unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Standards und Entwicklungen;
 - die Fähigkeit zur Beurteilung der ökonomischen und ökologischen Bedeutung und der Auswirkungen des eigenen Handelns;
 - die Fähigkeit zur Wahl der am besten geeigneten Methoden und Verfahren zur Lösung bestimmter Aufgaben;
 - die Fähigkeit zum Planen, Beurteilen, Entwerfen, Bemessen, Konstruieren, Bauen, Betreiben und Erhalten von baulichen Anlagen aller Art nach technischen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten auf der Grundlage der vorhandenen und zukünftigen Gegebenheiten.
- 1.4 Die fachspezifischen Lernziele, die fortwährend an die aktuellen Entwicklungen angepasst und unter Berücksichtigung der internationalen, wissenschaftsbasierten Aspekte behandelt werden, sind:
 - die Zusammenhänge der im Bauwesen verwendeten Werkstoffe und Materialien, der Bauphysik sowie der Bewegung von Wasser kennen, verstehen und anwenden;
 - Ingenieurbauwerke einschließlich ihrer Gründung unter Berücksichtigung von Funktionsfähigkeit, Gebrauchssicherheit und Bruchrisiko sowie Wirtschaftlichkeit, Ästhetik und des Umweltschutzes konzipieren, entwerfen, konstruktiv durchbilden und bauen; dies schließt die Analyse der Tragwerke ein;
 - raumgestaltende Maßnahmen aufgrund der sozialen, kulturellen, ökonomischen, ökologischen, technischen und rechtlichen Gegebenheiten beurteilen und gestalten;
 - Infrastruktur unter Berücksichtigung von technischen, ökonomischen und umweltbezogenen Gesichtspunkten planen, entwerfen, konstruktiv durchbilden, bauen, be-

treiben und erhalten; dies schließt die Verkehrsplanung, die Bewirtschaftung, Ver- und Entsorgung von Wasser sowie den Umgang mit Abfall ein;

- den Bau von Infrastruktur- und Ingenieurbauwerken unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen, technischen und baubetrieblichen Gesichtspunkten vorbereiten und organisieren;

2. Studienvoraussetzung

- 2.1 Die Zugangsvoraussetzung ist ein Abschluss als Bachelor of Science (B. Sc.) im Studiengang Bauingenieurwesen und Geodäsie der TU Darmstadt oder ein vergleichbarer Abschluss im Bauingenieurwesen oder in einem vergleichbaren Studiengang.
- 2.2 Der Fachbereich und der/die Bewerber/Bewerberin sind verpflichtet, vor Studienbeginn zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber die notwendige Qualifikation besitzt.

3. Studienorganisation/Studienberatung/Mentorensystem

- 3.1 Der Master of Science-Studiengang Bauingenieurwesen wird vom Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie der TU Darmstadt getragen.
- 3.2 Der Studiengang ist modular aufgebaut. In der Regel findet nach jeder Lehrveranstaltung zum Semesterende eine Prüfung zur jeweiligen Lehrveranstaltung statt. Die Prüfungen werden semesterweise angeboten. Mit der Ablegung der Prüfung werden Kreditpunkte (Credit Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und eine Note nach dem deutschen Notensystem, die in das ECTS-Notensystem umgerechnet wird, erworben.
- 3.3 Der Studiengang ist auf vier Semester ausgelegt und umfasst 120 Kreditpunkte. Bis zu 60 Kreditpunkte können entsprechend den Ausführungsbestimmungen zu den APB an anderen in- oder ausländischen Universitäten erworben werden, wenn die Äquivalenz gegeben ist. Die Möglichkeit zur externen Erwerbung der Kreditpunkte wird vom Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie durch entsprechende internationale Netzwerke unterstützt.
- 3.4 Der vom M. Sc.-Studierenden zusammengestellte Prüfungsplan wird in einer Studienberatung vom Studierenden gemeinsam mit seinem Mentor verbindlich festgelegt und muss von der Prüfungskommission vor der ersten vom Studiendekanat verwalteten Prüfung genehmigt werden. Mentoren sind die Professoren des Fachbereiches Bauingenieurwesen und Geodäsie. Der Mentor/die Mentorin soll das vom Studierenden ausgewählte Forschungs-Vertiefungsfach vertreten.
- 3.5 Zum Erwerb des Master of Science im Studiengang Bauingenieurwesen sind in Verbindung mit dem Erwerb der Kreditpunkte in den einzelnen Lehrveranstaltungen bewertete Studienleistungen und benotete Prüfungsleistungen zu erbringen und die Master-Thesis zu erstellen. Die Master-Thesis ist eine Prüfungsleistung.
- 3.6 Das Master of Science-Studium besteht aus einem Forschungs-Basisbereich (B-Bereich), einem Forschungs-Vertiefungsbereich (C-Bereich) sowie aus Wahl-Modulen. Darüber hinaus ist das Modul „Interdisziplinäres Projekt Bauingenieurwesen (IPBI)“ zu belegen.
- 3.7 Es werden folgende Module unterschieden:
 - Forschungs-Basis-Module (B-Module):

Die Forschungs-Basis-Module gehören zum Forschungs-Basisbereich und sollen einen Umfang von 6 Kreditpunkten pro Modul haben. Sie werden vom Studierenden ausgewählt, gemeinsam mit dem Mentor verbindlich festgelegt und von der Prüfungskommission als Pflichtveranstaltungen genehmigt. Die Genehmigung muss zur ersten Meldung zu einer B-Modulprüfung vorliegen.

- Forschungs-Vertiefungs-Module (C-Module):

Die Forschungs-Vertiefungs-Module gehören zum Forschungs-Vertiefungsbereich und sollen einen Umfang von 6 Kreditpunkten pro C-Modul haben. Sie werden vom Studierenden ausgewählt und gemeinsam mit dem Mentor verbindlich festgelegt. Die verbindliche Aufnahme in den Prüfungsplan und die Genehmigung durch die Prüfungskommission erfolgt spätestens mit der Meldung zur letzten Master of Science-Prüfung.

- Wahl-Module (W-Module):
Die Wahl-Module sollen einen Umfang von 6 Kreditpunkten haben. Sie werden vom Studierenden ausgewählt und gemeinsam mit dem Mentor festgelegt. Die verbindliche Aufnahme in den Prüfungsplan und die Genehmigung durch die Prüfungskommission erfolgt spätestens mit der Meldung zur letzten Master of Science-Prüfung.
Auf Antrag kann genehmigt werden, dass an einer Hochschule erworbene besondere Kenntnisse in einer Sprache, die nicht die Muttersprache des Studierenden ist, als fachübergreifende Veranstaltung anerkannt werden, wenn diese fachspezifisch im Sinne des gewählten Profils sind und zum erfolgreichen Abschluss des Studiums geboten sind.
 - Interdisziplinäres Projekt Bauingenieurwesen (IPBI):
Das Modul IPBI dient dem fachgebietsübergreifenden Projektstudium. Es hat einen Umfang von 6 Kreditpunkten.
 - Modul Master-Thesis:
Die Master-Thesis hat einen Umfang von 24 Kreditpunkten und soll im Forschungs-Vertiefungsfach angefertigt werden. Sie ist Teil des durch die Prüfungskommission zu genehmigenden Prüfungsplans.
Die Verwaltung der Prüfungsvoraussetzungen obliegt den Instituten.
Die Verwaltung aller Prüfungsleistungen obliegt dem Studiendekanat.
Weitere Regelungen zur Handhabung der Module, der Notegebung etc. finden sich in den Ausführungsbestimmungen zu den APB.
- 3.8 Mit dem Studium der Forschungs-Basisfächer (B-Fächer) werden die Studierenden in die Lage versetzt, die in der Praxis angewandten Arbeitsmethoden des jeweiligen Faches selbstständig und in interdisziplinärer Zusammenarbeit anzuwenden und wissenschaftlich weiterentwickeln zu können. Die Studierenden sollen die praktisch-anwendungsbezogenen Anforderungen an eine wissenschaftsbasierte, qualifizierte Ingenieurstätigkeit erfüllen (Berufsqualifikation) und verschiedene, für die Lösung ingenieurtechnischer Probleme entwickelte Verfahren begründet anwenden, wissenschaftlich weiterentwickeln sowie verschiedene Lösungsmöglichkeiten abwägen können. Im Übrigen wird auf Ziffer 1 verwiesen
- 3.9 Im Forschungs-Vertiefungsfach (C-Fach) sollen die Studierenden durch Behandlung ausgewählter Beispiele selbstständig wissenschaftlich arbeiten (vgl. Ziffer 1).
- 3.10 In den Lehrveranstaltungen soll herausgearbeitet werden, dass und wie das vermittelte Wissen in die fachübergreifende Zusammenarbeit fall- und problembezogen einzubringen ist. Dabei sollen insbesondere die in Ziffer 1 zusammengestellten Studienziele erreicht werden. Alle Veranstaltungen zielen auch darauf ab, die aktive Mitarbeit der Studierenden und ihre Ausdrucksfähigkeit in Wort, Schrift und Bild u. a. durch Erlernen und Üben von Präsentationstechniken zu fördern.
- 3.11 Die einzelnen Module der im Anhang I genannten Forschungs-Fächer sind im Anhang II der Ausführungsbestimmungen des Master of Science-Studienganges Bauingenieurwesen zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) zusammengestellt. Sie werden ständig weiterentwickelt, um sie neuen Erkenntnissen aus der Forschung und dem Wandel beruflicher Qualifikationsanforderungen sowie den nationalen und internationalen Entwicklungen anzupassen.
- 3.12 Die Ankündigungen der Lehrveranstaltungen sollen enthalten:
- die Beschreibung der Lehr- und Lernziele und der Lehrinhalte;
 - Angaben der Teilnahmevoraussetzungen und der zu erbringenden Leistungsnachweise,
 - Angaben über den Zeitaufwand für die Anfertigung der selbständigen Arbeiten sowie der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen.
- 4. Lehr- und Lernformen**
- 4.1 Die Studieninhalte sollen durch den Besuch von Lehrveranstaltungen und durch selbständige Arbeiten im Selbststudium erarbeitet werden. Folgende Arten von Lehrveranstaltungen haben sich in langjähriger Unterrichtspraxis herausgebildet:
- Vorlesung (V):
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden; Lehrende tragen vor.
Die Studierenden erarbeiten sich anhand der Vorlesungsmitschriften und mit zusätzlicher Unterstützung durch die Fachliteratur den Vorlesungsstoff.
 - Übung (Ü):
Durcharbeitung des Lehrstoffes anhand von wissenschaftsbasierten Beispielen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Anwendung der fachspezifischen Methoden und Verfahren, d. h. Schulung in der Fachmethodik; Lehrende leiten die Veranstaltung, stellen Aufgaben, begleiten die Tätigkeit der Studierenden im Sinne von Trainee-Programmen; Studierende üben Fertigkeiten und Methoden, lösen Übungsaufgaben i.W. selbständig mit wissenschaftlichen Methoden in kleinen Gruppen.
 - Seminar (S):
Erarbeitung und Beurteilung komplexer Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion; Studierende erarbeiten selbständig Beiträge und tragen die Ergebnisse vor. Seminare sind durch Vortrag und Diskussion geprägt; sie dienen dem forschenden Lernen.
 - Projektseminar (PS):
Methodik und Inhalte i.W. wie beim Seminar, jedoch als Veranstaltung in kleinen Projektteams zum Erlernen und Trainieren der Teamarbeit bei der exemplarischen, wissenschaftlichen Bearbeitung eines realen Projektes.
 - Laborarbeiten (L):
Anwendung fachspezifischer Methoden sowie Durchführung von Experimenten und Messungen, wobei die Studierenden die Versuche möglichst selbstständig durchführen sollen.
 - Exkursion (E):
Anschauungsunterricht außerhalb der Universität mit Besichtigungen von beispielhaft ausgewählten Projekten zur Demonstration der mit den übrigen Lehrformen vorgestellten Inhalte in der Realität.
 - Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten (WA):
Betreuung von (Haus-)Übungen, Seminarvorträgen und der Master-Thesis.
- 4.2 Selbständige Arbeiten werden aufgrund gegebener Aufgabenstellungen angefertigt. Ihre Bearbeitungsdauer kann zeitlich begrenzt werden. Es wird unterschieden zwischen: Hausübungen, Seminararbeiten/-vorträgen und der Master-Thesis.
- Hausübungen dienen der individuellen Lösung von Aufgaben, die in direktem Bezug zum Stoff von Lehrveranstaltungen stehen und die Lehrinhalte durch eigene Bearbeitung vertiefen sollen. Die Übungsarbeiten werden in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen angefertigt.
 - Seminararbeiten und die Master-Thesis dienen dem wissenschaftlichen Arbeiten anhand einer in einen größeren Zusammenhang gestellten, interdisziplinären Aufgabe. Themenvorschläge der Studierenden können dabei berücksichtigt werden. Die Master-Thesis wird außerhalb der Lehrveranstaltungen in Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt.
- 4.3 Die Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch im Selbststudium erarbeitet werden, sofern nicht eine Anwesenheitspflicht für bestimmte Lehrveranstaltungen (z. B. Seminare, Praktika, Exkursionen) festgelegt ist. Durch die Bereitstellung von Lernmaterialien werden die Studierenden im selbständigen Arbeiten unterstützt.
- 4.4 Der Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie fördert das Selbststudium und studentische Gruppenarbeiten z. B. durch besondere Angebote der Institute (Repetitorien, Lernnetzwerke, Trainee-Programme), durch das Lernzentrum und durch internationale Netzwerke.
- 5. Prüfungen und Master-Thesis**
- 5.1 Für die Prüfungen gelten die Ausführungsbestimmungen des Master of Science-Studienganges Bauingenieurwesen zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen (APB) der Technischen Universität Darmstadt.
- 5.2 In der Master-Thesis soll der Studierende zeigen, dass er ein Problem aus dem Bereich des Bauingenieurwesens unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbständig bearbeiten kann.

6. Studienplan

- 6.1 Die Studienordnung wird durch den in Anhang I der Ausführungsbestimmungen des Master of Science-Studienganges Bauingenieurwesen zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) aufgeführten Studien- und Prüfungsplan ausgefüllt. Er legt die Lehrveranstaltungen inkl. deren Umfang fest.
- 6.2 Der Studienplan stellt sicher, dass den Studierenden genügend Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- 6.3 Das erforderliche Lehrangebot wird — unter Beachtung eines angemessenen Lernaufwandes — durch den Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie sichergestellt, koordiniert sowie den nationalen und internationalen Entwicklungen und veränderten Verhältnissen angepasst.
- 6.4 Das Modul IPBI (6 Kreditpunkte) soll im 1. Studiensemester belegt werden.
- 6.5 Der Studierende muss in jedem von ihm gewählten Forschungs-Basis-Fach Module im Umfang von insgesamt 12 Kreditpunkten absolvieren.
- 6.6 Der Studierende muss in dem von ihm gewählten Forschungs-Vertiefungsfach Forschungs-Basis-Module im Umfang von insgesamt 12 Kreditpunkten und Forschungs-Vertiefungs-Module im Umfang von insgesamt 12 Kreditpunkten absolvieren. Die Master-Thesis soll in enger Beziehung zu den gewählten Forschungs-Vertiefungs-Modulen stehen.
- 6.7 Mit den Wahl-Modulen soll dem Studierenden ermöglicht werden, inhaltliche und methodische Ergänzungen zu den gewählten B-Fächern zu belegen und/oder Module zu belegen, die eine sinnvolle Ergänzung des individuellen Studienplanes über die gewählten Fächer hinaus darstellen. Dabei sollen Module im Umfang von insgesamt 6 Kreditpunkten aus dem Bereich der Geistes- bzw. Gesellschaftswissenschaften oder der AG Modernes Lehren und Lernen oder anderen fachübergreifenden Lehrveranstaltungen belegt werden. Module des Wahlbereichs sind in Abstimmung mit dem Mentor/der Mentorin zu wählen. Sie sind Bestandteil des von der Prüfungskommission zu genehmigenden Studienplans. Der Studierende muss, sofern er zwei Forschungsbasisfächer belegt hat, mindestens 42 Kreditpunkte durch Wahl-Module belegen. Sofern er drei Forschungsbasisfächer belegt hat, muss er mindestens 30 Kreditpunkte durch Wahl-Module belegen. Mehrere Lehrveranstaltungen, die für sich alleine keinen Umfang von 6 Kreditpunkten besitzen, sollen zu einem Wahl-Modul von 6 Kreditpunkten zusammengefasst werden. Ausnahmsweise können Wahlmodule auch weniger als 6 Kreditpunkte umfassen, mindestens jedoch 3 Kreditpunkte.

7. Anhang

Der Anhang besteht aus dem Anhang I: Forschungsfächer

8. In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. Januar 2005

Der Dekan des Fachbereiches 13
Bauingenieurwesen und Geodäsie
der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr.-Ing. Peter Cornel

Anhang I — Forschungs-Fächer

Baubetrieb
Baukonstruktion und Bauphysik
Facility Management
Geotechnik
Massivbau
Numerische Methoden und Informatik im Bauwesen
Stahlbau
Statik
Umwelt- und Raumplanung
Umwelttechnik
Verkehr
Wasserbau und Wasserwirtschaft
Werkstoffe und Mechanik im Bauwesen

337

Studienordnung des Bachelor of Science-Studienganges Bauingenieurwesen und Geodäsie des Fachbereiches Bauingenieurwesen und Geodäsie der Technischen Universität Darmstadt vom 31. März 2004

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) hat der Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie der Technischen Universität Darmstadt die o. g. Studienordnung erlassen.

Sie wird hiermit gemäß § 38 Abs. 4 HHG bekannt gegeben.

Wiesbaden, 8. März 2005

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 3.4 — 424/700 (14) — 29

StAnz. 13/2005 S. 1179

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte, Organisation und Umfang sowie den zeitlichen Ablauf des Bachelor of Science-Studienganges Bauingenieurwesen und Geodäsie des Fachbereiches Bauingenieurwesen und Geodäsie der Technischen Universität Darmstadt. Grundlage sind die Ausführungsbestimmungen des Bachelor of Science-Studienganges Bauingenieurwesen und Geodäsie vom 31. März 2004 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB).

1. Studienziele

- 1.1 Absolventen und Absolventinnen des Bachelor-Studienganges „Bauingenieurwesen und Geodäsie“ sind zu einer wissenschaftlich ausgerichteten Berufstätigkeit auf ausgewählten Gebieten des Bauingenieurwesens und der Geodäsie befähigt. Von Absolventen und Absolventinnen dieses Bachelor-Studienganges wird erwartet, dass sie sich in einem nachfolgenden Master-Studium oder in einer industriellen, berufsbegleitenden Weiterbildung weiter qualifizieren. Die Studierenden sollen insbesondere folgende allgemeine Qualifikationen erwerben (allgemeine Studienziele):
- die Fähigkeit, die fachlichen Probleme und Aufgaben in ihrer Komplexität zu erkennen;
 - die Fähigkeit, sich in neue Fachgebiete und Schwerpunkte des Bauingenieurwesens und der Geodäsie einzuarbeiten;
 - die Fähigkeit, die fachspezifischen und gesellschaftlichen Folgewirkungen ihres Handelns unter Würdigung der technischen, sozialen, ökonomischen und ökologischen, regionalen und globalen Auswirkungen beurteilen und berücksichtigen zu können;
 - die Fähigkeit und Bereitschaft zur interdisziplinären und internationalen Kooperation über die fachlichen, administrativen und politischen Grenzen hinaus;
 - die Fähigkeit, unterschiedliche Lösungen abzuwägen, sachlich und verständlich zu erläutern, Entscheidungen zu treffen und zu begründen.
- 1.2 Die übergeordneten, fachlichen Studienziele sind die Erarbeitung und Reflektion der folgenden Fähigkeiten, die der B. Sc. in Bauingenieurwesen und Geodäsie erlernen und besitzen muss:
- Fähigkeit zur Beurteilung der vielfältigen Ansprüche an bauliche Anlagen und geodätischer Aufgabenstellungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht;
 - Fähigkeit zur Beurteilung der ökonomischen und ökologischen Bedeutung und der Auswirkungen des eigenen Handelns;
 - Fähigkeit zur Wahl der am besten geeigneten Methoden und Verfahren zur Lösung bestimmter Aufgaben;
 - Fähigkeit zum Planen, Beurteilen, Entwerfen, Bemessen, Konstruieren, Bauen, Betreiben und Erhalten von baulichen Anlagen nach technischen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten auf der Grundlage der vorhandenen und zukünftigen Gegebenheiten;
 - Fähigkeit zur Umsetzung rechtlicher Vorgaben in ingenieurtechnische Verfahren;
 - Fähigkeit fachspezifische Probleme nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu bearbeiten.
- 1.3 Die fachspezifischen Studienziele, die fortwährend an die aktuellen Entwicklungen angepasst und unter Berücksichtigung der internationalen, wissenschaftsbasierten Aspekte behandelt werden, sind:

- die Zusammenhänge der im Bauwesen verwendeten Werkstoffe und Materialien, der Bauphysik sowie der Bewegung von Wasser kennen, verstehen und anwenden;
 - Ingenieurbauwerke einschließlich ihrer Gründung unter Berücksichtigung von Funktionsfähigkeit, Gebrauchs- und Tragfähigkeit sowie Wirtschaftlichkeit, Ästhetik und des Umweltschutzes konzipieren, entwerfen, konstruktiv durchbilden, bauen und überwachen; dies schließt die Analyse der Tragwerke ein;
 - raumgestaltende Maßnahmen aufgrund der sozialen, kulturellen, ökonomischen, ökologischen, technischen und rechtlichen Gegebenheiten beurteilen und gestalten;
 - Infrastruktur unter Berücksichtigung von technischen, ökonomischen und umweltbezogenen Gesichtspunkten planen, entwerfen, konstruktiv durchbilden, bauen, betreiben und erhalten; dies schließt die Verkehrsplanung, die Bewirtschaftung, Ver- und Entsorgung von Wasser sowie den Umgang mit Abfall ein;
 - den Bau von Infrastruktur- und Ingenieurbauwerken unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen, technischen und baubetrieblichen Gesichtspunkten vorbereiten und organisieren;
 - private und öffentliche Maßnahmen unter ökonomisch und ökologisch angemessener Verwendung des Grund und Bodens eigentumsrechtlich umsetzen;
 - Immobilien- und Grundstücksmärkte analysieren sowie Grundstücks- und Immobilienwerte ermitteln;
 - die dreidimensionale und zeitliche Erfassung der Oberfläche der Erde und aller darauf befindlichen Gewerke mit den verschiedensten geodätischen Methoden;
 - das Erzeugen, Bearbeiten und Bereitstellen von Geoinformation als ein wichtiges Wirtschaftsgut des öffentlichen und privaten Lebens. Erfasst, verarbeitet, analysiert und präsentiert wird Geoinformation mit computergestützten Verfahren.
- 1.4 In der Ausbildung steht die Vermittlung ingenieurwissenschaftlicher Methoden im Vordergrund.
- 1.5 Die ingenieurwissenschaftliche Ausbildung wird durch das Praktizieren von ingenieurtypischer Gruppenarbeit ergänzt. Praxisnahe, das Ziel des forschenden Lernens verfolgende Projektarbeiten werden ab dem ersten Semester angeboten.

2. Studienvoraussetzung

Der Zugang zum Bachelor of Science-Studiengang „Bauingenieurwesen und Geodäsie“ unterliegt § 63 HHG.

3. Studienorganisation

- 3.1 Der Bachelor of Science-Studiengang „Bauingenieurwesen und Geodäsie“ wird vom Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie der TU Darmstadt getragen.
- 3.2 Der Studiengang ist modular aufgebaut. In der Regel findet nach jeder Lehrveranstaltung zum Semesterende eine Prüfung zu der jeweiligen Lehrveranstaltung statt. Die Prüfungen werden semesterweise angeboten. Mit der Ablegung der Prüfung werden Kreditpunkte (Credit Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und eine Note nach deutschem Notensystem, die in das ECTS-Notensystem umgerechnet wird, erworben.
- 3.3 Der Studiengang ist auf sechs Semester angelegt und umfasst 180 Kreditpunkte.
- 3.4 Der vom B. Sc.-Studierenden zusammengestellte Prüfungsplan wird in einer Studienberatung vom Studierenden gemeinsam mit seinem Mentor festgelegt und soll von der Prüfungskommission bis zum Ende des dritten Fachsemesters genehmigt werden. Mentoren sind die Professoren des Fachbereiches Bauingenieurwesen und Geodäsie. Die Auswahl des Mentors obliegt der Prüfungskommission.
- 3.5 Zum Erwerb des Bachelor of Science im Studiengang Bauingenieurwesen und Geodäsie sind in Verbindung mit dem Erwerb der Kreditpunkte in den einzelnen Lehrveranstaltungen bewertete Studienleistungen und benotete Prüfungsleistungen zu erbringen und die Bachelor-Thesis zu erstellen. Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsleistung.
- 3.6 Das Bachelor of Science-Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Fachstudium.
- In einem leistungsorientierten Pflichtbereich des Grundstudiums werden die mathematischen, informations-, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen vermittelt, auf denen die Lehrveranstaltungen und die selbständigen Arbeiten im Fachstudium methodisch vertiefend bzw. anwendungsnah orientiert aufbauen. Er umfasst Mathematik (23 Kredit-

punkte), Technische Mechanik (20 Kreditpunkte), Darstellende Geometrie (6 Kreditpunkte), Physik (8 Kreditpunkte), Bau- und Geoinformatik (6 Kreditpunkte), Grundlagen des Planens, Entwerfens und Konstruierens (12 Kreditpunkte), Vermessungswesen (9 Kreditpunkte) und Veranstaltungen aus dem Bereich der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften/fachübergreifende Veranstaltungen (12 Kreditpunkte).

Auf Antrag kann genehmigt werden, dass an einer Hochschule erworbene besondere Kenntnisse in einer Sprache, die nicht die Muttersprache des Studierenden ist, als fachübergreifende Veranstaltung anerkannt werden, wenn diese fachspezifisch im Sinne des gewählten Profils sind und zum erfolgreichen Abschluss des Studiums geboten sind.

Neben dem Pflichtbereich umfasst das Grundstudium einen Wahlpflichtbereich. Der Wahlpflichtbereich enthält Vorlesungen, die entweder anwendungsorientiert in den Bereich des Bauingenieurwesens (Werkstoffe im Bauwesen, 9 Kreditpunkte und Chemie, 3 Kreditpunkte) oder in den Bereich der Geodäsie (Vermessungskunde III, 6 Kreditpunkte, und Raumplanung und Bodenordnung, 6 Kreditpunkte) führen.

Im Fachstudium soll eines der in Anhang II der Ausführungsbestimmungen des Bachelor of Science-Studienganges Bauingenieurwesen und Geodäsie vom 31. März 2004 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) genannten Profile im Umfang von insgesamt 11 Modulen gewählt werden. Sofern die einzelne Profilbeschreibung nicht bestimmte Module vorschreibt, soll der Studierende solche Module belegen, die einen inhaltlichen und methodischen Einblick in Bereiche des Bauingenieurwesens und der Geodäsie ermöglichen, die nicht Inhalt des gewählten Profils sind. Diese Module sind in Abstimmung mit dem Mentor/der Mentorin zu wählen. Sie sind Bestandteil des von der Prüfungskommission zu genehmigenden Prüfungsplans.

Auf Antrag kann genehmigt werden, dass bis zu insgesamt 2 Module gegen ebenso viele Module gleicher ingenieur-, natur- oder gesellschaftswissenschaftlicher Bedeutung anderer Fachbereiche vom Studierenden gewählt werden oder wenn das Profil keine Wahlmöglichkeit eröffnet ausgetauscht werden.

3.7 Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis ist ein Modul im Umfang von 6 Kreditpunkten. Sie ist Teil des durch die Prüfungskommission zu genehmigenden Prüfungsplans.

3.8 Weitere Regelungen zur Handhabung der Module, der Notengebung etc. finden sich in den Ausführungsbestimmungen des Bachelor of Science-Studienganges Bauingenieurwesen und Geodäsie zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB).

3.9 In den Vorlesungen, Seminaren und Übungen soll herausgearbeitet werden, dass und wie das Vermittelte Wissen in die fachübergreifende Zusammenarbeit fall- und problembezogen einzubringen ist. Dabei sollen insbesondere die in Ziffer 1 zusammengestellten Studienziele erreicht werden. Die Lehrveranstaltungen, insbesondere die Veranstaltungen des Fachstudiums zielen auch darauf ab, die aktive Mitarbeit der Studierenden und ihre Ausdrucksfähigkeit in Wort, Schrift und Bild u. a. durch Erlernen und Üben von Präsentationstechniken zu fördern.

3.10 Die einzelnen Lehrveranstaltungen der im Abschnitt 3.6 genannten Fächer sind im Anhang I der Ausführungsbestimmungen des Bachelor of Science-Studienganges Bauingenieurwesen und Geodäsie vom 31. März 2004 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) zusammengestellt. Sie werden ständig weiterentwickelt, um sie neuen Erkenntnissen aus der Forschung und dem Wandel beruflicher Qualifikationsanforderungen und den globalen, internationalen Entwicklungen anzupassen.

3.11 Die Ankündigungen der Lehrveranstaltungen sollen enthalten:

- die Beschreibung der Lehr- und Lernziele und der Lehrinhalte;
- Angaben der Teilnahmevoraussetzungen und der zu erbringenden Leistungsnachweise,
- Angaben über den Zeitaufwand für die Anfertigung der selbständigen Arbeiten sowie der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen.

3.12 Ein Student, der sein, oder eine Studentin, die ihr Studium nicht ernsthaft betreibt, kann exmatrikuliert werden. Die Prüfungskommission richtet sich bei der Beurteilung, ob ein

Student sein oder eine Studentin ihr Studium ernsthaft betreibt, nach § 68 HHG Abs. 3.

- 3.13 Die Studierenden haben ein Praktikum von mindestens 60 Tagen in einem fachspezifischen Berufszweig abzuleisten. Es hat den Zweck, den Studierenden Kenntnisse von Arbeitsverfahren des Bauwesens und/oder der Geodäsie zu vermitteln sowie Einblick in die Organisation und die menschlich-sozialen Probleme des Arbeitsprozesses zu geben. Das Praktikum kann entweder vor dem Studium oder auch während der vorlesungsfreien Zeit, nach Möglichkeit in größeren Zeitabschnitten, abgeleistet werden. Als Praktikantentätigkeit gilt praktische Arbeit auf einer Baustelle, in einer Werkstatt, in einem Ingenieurbüro oder in einer fachbezogenen Behörde. Weiteres regeln die Ausführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) des Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen und Geodäsie.
4. **Lehr- und Lernformen**
- 4.1 Die Studieninhalte sollen durch den Besuch von Lehrveranstaltungen und durch selbständige Arbeiten im Selbststudium erarbeitet werden. Folgende Arten von Lehrveranstaltungen haben sich in langjähriger Unterrichtspraxis herausgebildet:
- Vorlesung (V):
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden; Lehrende tragen vor.
Die Studierenden erarbeiten sich anhand der Vorlesungsmitschriften und mit zusätzlicher Unterstützung durch die Fachliteratur den Vorlesungsstoff.
 - Übung (Ü):
Durcharbeitung des Lehrstoffes anhand von wissenschaftsbasierten Beispielen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Anwendung der fachspezifischen Methoden und Verfahren, d. h. Schulung in der Fachmethodik; Lehrende leiten die Veranstaltung, stellen Aufgaben, begleiten die Tätigkeit der Studierenden; Studierende üben Fertigkeiten und Methoden, lösen Übungsaufgaben i. W. selbständig mit wissenschaftlichen Methoden in kleinen Gruppen.
 - Seminar (S):
Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Erarbeitung und Beurteilung komplexer Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion; Studierende erarbeiten selbständig Beiträge und tragen die Ergebnisse vor. Seminare sind durch Vortrag und Diskussion geprägt; sie dienen dem forschenden Lernen.
 - Projektseminar (PS):
Methodik und Inhalte i. W. wie beim Seminar, jedoch als Veranstaltung in kleinen Projektteams zum Erlernen und Trainieren der Teamarbeit bei der exemplarischen, wissenschaftlichen Bearbeitung eines realen Projektes.
 - Praktikum:
Im Rahmen eines Praktikums üben die Studierenden eine praktische Tätigkeit aus, z. B. in Industrieunternehmen, Verwaltungen, Labors oder Consulting-Unternehmen, die im Bauwesen oder der Geodäsie tätig sind. Das Praktikum dient zur Vorbereitung auf die Berufstätigkeit und soll u. a. auch einen Einblick in die Organisation und die menschlich-sozialen Aspekte von Arbeitsprozessen geben.
 - Laborarbeiten (L):
Anwendung fachspezifischer Methoden sowie Durchführung von Experimenten und Messungen, wobei die Studierenden die Versuche möglichst selbständig durchführen sollen.
 - Exkursion (E):
Anschauungsunterricht außerhalb der Universität mit Besichtigungen von beispielhaft ausgewählten Projekten zur Demonstration der mit den übrigen Lehrformen vorgestellten Inhalte in der Realität.
 - Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten (WA):
Betreuung von (Haus-)Übungen, Seminarvorträgen und der Bachelor-Thesis.
- 4.2 Selbständige Arbeiten werden aufgrund gegebener Aufgabenstellungen angefertigt. Ihre Bearbeitungsdauer kann zeitlich begrenzt werden. Es wird unterschieden zwischen: Übungen, Seminararbeiten/-vorträgen und der Bachelor-Thesis.
- Hausübungen dienen der individuellen Lösung von Aufgaben, die in direktem Bezug zum Stoff von Lehrveranstaltungen stehen und die Lehrinhalte durch eigene Bearbeitung vertiefen sollen. Die Übungsarbeiten werden in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen angefertigt.
 - Seminararbeiten und die Bachelor-Thesis dienen dem wissenschaftlichen Arbeiten anhand einer in einen größeren Zusammenhang gestellten Aufgabe. Themenvorschläge der Studierenden können dabei berücksichtigt werden. Die Bachelor-Thesis wird außerhalb der Lehrveranstaltungen in Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt.
- 4.3 Die Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch im Selbststudium erarbeitet werden, sofern nicht eine Anwesenheitspflicht für bestimmte Lehrveranstaltungen (z. B. Seminare, Praktika, Exkursionen) festgelegt ist. Durch die Bereitstellung von Lernmaterialien werden die Studierenden im selbständigen Arbeiten unterstützt.
- 4.4 Der Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie fördert das Selbststudium und studentische Gruppenarbeiten durch besondere Angebote der Institute (Repetitorien, Trainee-Programme), durch das Lernzentrum und durch internationale Netzwerke.
5. **Prüfungen und Bachelor-Thesis**
- 5.1 Für die Prüfungen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen und Geodäsie.
- 5.2 In der Bachelor-Thesis soll der Studierende zeigen, dass er eine Problemstellung aus dem Bereich des Bauingenieurwesens oder der Geodäsie unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbständig bearbeiten kann.
6. **Studienplan**
- 6.1 Die Studienordnung wird durch den in Anhang I der Ausführungsbestimmungen des Bachelor of Science-Studienganges Bauingenieurwesen und Geodäsie zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) aufgeführten Studienplan ausgefüllt. Er legt die Lehrveranstaltungen inkl. deren Umfang in den einzelnen Semestern fest.
- 6.2 Der Studienplan stellt sicher, dass den Studierenden genügend Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- 6.3 Das erforderliche Lehrangebot wird — unter Beachtung eines angemessenen Lernaufwandes — durch den Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie sichergestellt, koordiniert und den nationalen und internationalen Entwicklungen und veränderten Verhältnissen angepasst.
7. **In-Kraft-Treten**
- Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. Januar 2005

Der Dekan des Fachbereiches 13
Bauingenieurwesen und Geodäsie
der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr.-Ing. Peter Cornel

338

Studienordnung des Master of Science-Studienganges „Geodäsie und Geoinformation“ des Fachbereiches Bauingenieurwesen und Geodäsie der Technischen Universität Darmstadt vom 31. März 2004

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) hat der Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie der Technischen Universität Darmstadt die o. g. Studienordnung erlassen.

Sie wird hiermit gemäß § 38 Abs. 4 HHG bekannt gegeben.

Wiesbaden, 8. März 2005

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 3.4 — 424/700 (14) — 29

StAnz. 13/2005 S. 1181

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte, Organisation und Umfang sowie den zeitlichen Ablauf des Master of Science-Studienganges „Geodäsie und Geoinformation“ im Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie. Grundlage sind die Ausführungsbestimmungen des Master of Science-Studienganges „Geodäsie und Geoinformation“ vom 31. März 2003 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB). Diese Studienordnung ermöglicht gemeinsam mit der Studienordnung des Bachelor of Science-Studienganges „Bauingenieurwesen und Geodäsie“ des Fachbereiches Bauingenieurwesen und Geodäsie der Technischen Universität Darmstadt ein konsekutives Studium der „Geodäsie und Geoinformation“.

1. Studienziele

1.1 Die nachfolgend näher spezifizierten Studienziele sollen den Abschluss als Master of Science (M. Sc.) in „Geodäsie und Geoinformation“ ermöglichen.

1.2 Zur Erreichung der Studienziele soll das M. Sc.-Studium zu dem in Ziffer 1.1 genannten, wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Abschluss führen und die praktische und wissenschaftliche Tätigkeit als Geodät ermöglichen. Die Studierenden sollen insbesondere folgende allgemeine Qualifikationen erwerben (allgemeine Studienziele):

- die Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten;
- die Fähigkeit, die fachlichen Probleme und Aufgaben in ihrer Komplexität zu erkennen;
- die Fähigkeit, sich in neue Gebiete und Methoden des gewählten Fachgebietes und seiner Nachbargebiete selbständig einzuarbeiten;
- die Fähigkeit, schöpferisch zu handeln, z. B. neuartige Erkenntnisse, Methoden und Problemlösungen zu entwickeln;
- die Fähigkeit, die fachspezifischen und gesellschaftlichen Folgewirkungen ihres Handelns unter Würdigung der technischen, sozialen, ökonomischen und ökologischen regionalen und globalen Auswirkungen beurteilen und berücksichtigen zu können;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zur interdisziplinären und internationalen Kooperation über die fachlichen, administrativen und politischen Grenzen hinaus;
- die Fähigkeit, unterschiedliche Lösungen abzuwägen, sachlich und verständlich zu erläutern, Entscheidungen zu treffen und zu begründen.

1.3 Die übergeordneten, fachlichen Studienziele sind die Erarbeitung und Reflektion der folgenden Fähigkeiten, die der M. Sc. in „Geodäsie und Geoinformation“ erlernen und besitzen muss:

- Fähigkeit zur Umsetzung rechtlicher Vorgaben in ingenieurtechnische Verfahren;
- Fähigkeit zur Beurteilung der vielfältigen Ansprüche geodätischer Aufgabenstellungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht;
- die Fähigkeit zur Wahl der am besten geeigneten Methoden und Verfahren zur Lösung bestimmter Aufgaben;
- Fähigkeit zur Beurteilung der ökonomischen und ökologischen Bedeutung und der Auswirkungen des eigenen Handelns sowie der Eignung der verschiedenen Methoden und Verfahren für bestimmte Aufgaben;

1.4 Die fachspezifischen Lernziele, die fortwährend an die aktuellen Entwicklungen angepasst und unter Berücksichtigung der internationalen, wissenschaftsbasierten Aspekte behandelt werden, sind:

- Raumplanerische Maßnahmen aufgrund der sozialen, kulturellen, ökonomischen, ökologischen, technischen und rechtlichen Gegebenheiten erarbeiten, beurteilen und berücksichtigen zu können.
- Methoden und Verfahren zur Anpassung der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse von Grund und Boden an die Raumplanung anwenden und weiterentwickeln zu können.
- Methoden und Verfahren zur plausiblen Ermittlung von Grundstücks- und Immobilienwerten und von Faktoren der Preisbildung auf dem Grundstücksmarkt anwenden und weiterentwickeln zu können.
- Methoden und Verfahren zur sozialgerechten Verteilung des Eigentums am Grund und Boden und des daraus zu erzielenden Einkommens im Sinne einer breiten Streuung des privaten individuellen Eigentums anwenden und weiterentwickeln zu können.

- Art und Abfolge der Planungs-, Ordnungs- und Entwicklungsprozesse für Flächen von Grund und Boden effizient regeln zu können.
- Geometrische und physikalische Grundlagen geodätischer Referenzsysteme verstehen und geodätische Daten fundiert in diesen Bezugssystemen prozessieren und darstellen zu können.
- Satellitengestützte Raummessverfahren in ihrem interdisziplinären Zusammenhang verstehen und Satellitendaten auf ökonomische und anwendungsbezogene Weise analysieren und bewerten zu können.
- Die Oberfläche der Erde und aller darauf befindlichen Werke mit den verschiedensten geodätischen Methoden dreidimensional und zeitlich erfassen zu können.
- Geoinformation als ein wichtiges Wirtschaftsgut des öffentlichen und privaten Lebens mittels computergestützten Verfahren erzeugen, bearbeiten, analysieren, bereitleisten und präsentieren zu können.

2. Studienvoraussetzung

2.1 Die Zugangsvoraussetzung ist ein Abschluss als Bachelor of Science (B. Sc.) im Studiengang Bauingenieurwesen und Geodäsie der TU Darmstadt oder ein vergleichbarer Abschluss in „Geodäsie und Geoinformation“ oder in einem vergleichbaren Studiengang.

2.2 Der Fachbereich und die/der Bewerberin/Bewerber sind verpflichtet, vor Studienbeginn zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber die notwendige Qualifikation besitzt.

3. Studienorganisation/Studienberatung/Mentorensystem

3.1 Der Master of Science-Studiengang „Geodäsie und Geoinformation“ wird vom Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie der TU Darmstadt getragen.

3.2 Der Studiengang ist modular aufgebaut. In der Regel findet nach jeder Lehrveranstaltung zum Semesterende eine Prüfung zu der jeweiligen Lehrveranstaltung statt. Die Prüfungen werden semesterweise angeboten. Mit der Ablegung der Prüfung werden Kreditpunkte (Credit Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und eine Note nach deutschem Notensystem, die in das ECTS-Notensystem umgerechnet wird, erworben.

3.3 Der Studiengang ist auf vier Semester angelegt und umfasst 120 Kreditpunkte. Bis zu 60 Kreditpunkte können entsprechend der Prüfungsordnung zum Studiengang „Geodäsie und Geoinformation“ an anderen in- oder ausländischen Universitäten erworben werden, wenn die Äquivalenz gegeben ist. Die Möglichkeit zur externen Erwerbung der Kreditpunkte wird vom Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie durch entsprechende internationale Netzwerke unterstützt.

3.4 Der vom M. Sc.-Studierenden zusammengestellte Prüfungsplan wird in einer Studienberatung vom Studierenden gemeinsam mit seinem Mentor verbindlich festgelegt und muss von der Prüfungskommission vor der ersten, vom Studiendekanat verwalteten Prüfung genehmigt werden. Mentoren sind die Professoren des Fachbereiches Bauingenieurwesen und Geodäsie. Der Mentor/die Mentorin soll das vom Studierenden ausgewählte Schwerpunktfach vertreten.

3.5 Zum Erwerb des Master of Science im Studiengang „Geodäsie und Geoinformation“ sind in Verbindung mit dem Erwerb der Kreditpunkte in den einzelnen Lehrveranstaltungen bewertete Studienleistungen und benotete Prüfungsleistungen zu erbringen und die Master-Thesis zu erstellen. Die Master-Thesis ist eine Prüfungsleistung.

3.6 Das Master of Science-Studium gliedert sich in einen Basisbereich, einen Schwerpunktbereich sowie einen Wahlbereich. Darüber hinaus ist das Modul „Geodätisches Seminar/Projektwoche“ (9 Kreditpunkte) zu belegen.

Die im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I der Ausführungsbestimmungen des Master of Sciences-Studienganges „Geodäsie und Geoinformation“ zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt [APB]) aufgeführten Module der Basis-Fächern sind vom Studierenden zu belegen. Aus den im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Schwerpunkt-Fächern ist vom Studierenden eines auszuwählen.

3.7 Es werden folgende Module unterschieden:

— Basis-Module:

Die Basis-Module gehören zum Basisbereich und haben einen Umfang von 6 Kreditpunkten pro Modul.

— Schwerpunkt-Fächer:

Die Schwerpunkt-Fächer haben einen Umfang von insgesamt 21 Kreditpunkten. Sie enthalten zwei Projektmodule im Umfang von je 6 Kreditpunkten und ein kombiniertes Vorlesungs-/Übungsmodul im Umfang von 9 Kreditpunkten. Das Schwerpunktfach wird vom Studierenden ausgewählt und gemeinsam mit dem Mentor verbindlich festgelegt. Die verbindliche Aufnahme in den Prüfungsplan und die Genehmigung durch die Prüfungskommission erfolgt spätestens mit der Meldung zur letzten Fachprüfung.

— Wahl-Module (W-Module):

Die Wahl-Module sollen einen Umfang von 6 Kreditpunkten haben. Sie werden vom Studierenden ausgewählt und gemeinsam mit dem Mentor festgelegt. Die verbindliche Aufnahme in den Prüfungsplan und die Genehmigung durch die Prüfungskommission erfolgt spätestens mit der Meldung zur letzten Master of Science-Prüfung.

Auf Antrag kann genehmigt werden, dass an einer Hochschule erworbene besondere Kenntnisse in einer Sprache, die nicht die Muttersprache des Studierenden ist, als fachübergreifende Veranstaltung anerkannt werden, wenn diese fachspezifisch im Sinne des gewählten Profils sind und zum erfolgreichen Abschluss des Studiums geboten sind.

— „Geodätisches Seminar/Projektwoche“:

Das Modul „Geodätisches Seminar/Projektwoche“ dient dem fachgebietsübergreifenden Projektstudium. Es hat einen Umfang von 9 Kreditpunkten.

— Modul Master-Thesis:

Die Master-Thesis hat einen Umfang von 24 Kreditpunkten und soll im Schwerpunktfach angefertigt werden. Sie ist Teil des durch die Prüfungskommission zu genehmigenden Prüfungsplans.

Die Verwaltung der Prüfungsvoraussetzungen obliegt den Instituten.

Die Verwaltung aller Prüfungsleistungen obliegt dem Studiendekanat.

Weitere Regelungen zur Handhabung der Module, der Notengebung etc. finden sich in den Ausführungsbestimmungen zu den APB.

3.8 Mit dem Studium der Basis-Fächer werden die Studierenden in die Lage versetzt, die in der Praxis angewandten Arbeitsmethoden des jeweiligen Faches selbständig und in interdisziplinärer Zusammenarbeit anwenden und wissenschaftlich weiterentwickeln zu können. Die Studierenden sollen die praktisch-anwendungsbezogenen Anforderungen an eine wissenschaftsbasierte, qualifizierte Ingenieur-tätigkeit erfüllen (Berufsqualifikation) und verschiedene, für die Lösung ingenieurtechnischer Probleme entwickelte Verfahren begründet anwenden, wissenschaftlich weiterentwickeln sowie verschiedene Lösungsmöglichkeiten abwägen können. Im Übrigen wird auf Ziffer 1 verwiesen.

3.9 Im Schwerpunkt-Fach sollen die Studierenden durch Behandlung ausgewählter Beispiele selbständig wissenschaftlich arbeiten (vgl. Ziffer 1).

3.10 In den Lehrveranstaltungen soll herausgearbeitet werden, dass und wie das vermittelte Wissen in die fachübergreifende Zusammenarbeit fall- und problembezogen einzubringen ist. Dabei sollen insbesondere die in Ziffer 1 zusammengestellten Studienziele erreicht werden. Alle Veranstaltungen zielen auch darauf ab, die aktive Mitarbeit der Studierenden und ihre Ausdrucksfähigkeit in Wort, Schrift und Bild u. a. durch Erlernen und Üben von Präsentationstechniken zu fördern.

3.11 Die Basis-Fächer und die Schwerpunkt-Fächer werden ständig weiterentwickelt, um sie neuen Erkenntnissen aus der Forschung und dem Wandel beruflicher Qualifikationsanforderungen und den globalen, internationalen Entwicklungen anzupassen.

3.12 Die Ankündigungen der Lehrveranstaltungen sollen enthalten:

- die Beschreibung der Lehr- und Lernziele und der Lehrinhalte;
- Angaben der Teilnahmevoraussetzungen und der zu erbringenden Leistungsnachweise;
- Angaben über den Zeitaufwand für die Anfertigung der selbständigen Arbeiten sowie der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen.

4. Lehr- und Lernformen

4.1 Die Studieninhalte sollen durch den Besuch von Lehrveranstaltungen und durch selbständige Arbeiten im Selbststudium erarbeitet werden. Folgende Arten von Lehrveranstaltungen haben sich in langjähriger Unterrichtspraxis herausgebildet:

— Vorlesung (V):

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden; Lehrende tragen vor.

Die Studierenden erarbeiten sich anhand der Vorlesungsmitschriften und mit zusätzlicher Unterstützung durch die Fachliteratur den Vorlesungsstoff.

— Übung (Ü):

Durcharbeitung des Lehrstoffes anhand von wissenschaftsbasierten Beispielen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Anwendung der fachspezifischen Methoden und Verfahren, d. h. Schulung in der Fachmethodik; Lehrende leiten die Veranstaltung, stellen Aufgaben, begleiten die Tätigkeit der Studierenden im Sinne von Trainee-Programmen; Studierende üben Fertigkeiten und Methoden, lösen Übungsaufgaben i.W. selbständig mit wissenschaftlichen Methoden in kleinen Gruppen.

— Seminar (S):

Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Erarbeitung und Beurteilung komplexer Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion; Studierende erarbeiten selbständig Beiträge und tragen die Ergebnisse vor. Seminare sind durch Vortrag und Diskussion geprägt; sie dienen dem forschenden Lernen.

— Projektseminar (PS):

Methodik und Inhalte i.W. wie beim Seminar, jedoch als Veranstaltung in kleinen Projektteams zum Erlernen und Trainieren der Teamarbeit bei der exemplarischen, wissenschaftlichen Bearbeitung eines realen Projektes.

— Laborarbeiten (L):

Anwendung fachspezifischer Methoden sowie Durchführung von Experimenten und Messungen, wobei die Studierenden die Versuche möglichst selbständig durchführen sollen.

— Exkursion (E):

Anschauungsunterricht außerhalb der Universität mit Besichtigungen von beispielhaft ausgewählten Projekten zur Demonstration der mit den übrigen Lehrformen vorgestellten Inhalte in der Realität.

— Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten (WA):

Betreuung von (Haus-)Übungen, Seminarvorträgen und der Master-Thesis.

4.2 Selbständige Arbeiten werden aufgrund gegebener Aufgabenstellungen angefertigt. Ihre Bearbeitungsdauer kann zeitlich begrenzt werden. Es wird unterschieden zwischen: Hausübungen, Seminararbeiten/-vorträgen und der Master-Thesis.

— Hausübungen dienen der individuellen Lösung von Aufgaben, die in direktem Bezug zum Stoff von Lehrveranstaltungen stehen und die Lehrinhalte durch eigene Bearbeitung vertiefen sollen. Die Übungsarbeiten werden in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen angefertigt.

— Seminararbeiten und die Master-Thesis dienen dem wissenschaftlichen Arbeiten anhand einer in einen größeren Zusammenhang gestellten, interdisziplinären Aufgabe. Themenvorschläge der Studierenden können dabei berücksichtigt werden. Die Master-Thesis wird außerhalb der Lehrveranstaltungen in Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt.

4.3 Die Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch im Selbststudium erarbeitet werden, sofern nicht eine Anwesenheitspflicht für bestimmte Lehrveranstaltungen (z. B. Seminare, Praktika, Exkursionen) festgelegt ist. Durch die Bereitstellung von Lernmaterialien werden die Studierenden im selbständigen Arbeiten unterstützt.

4.4 Der Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie fördert das Selbststudium und studentische Gruppenarbeiten durch besondere Angebote der Institute (Repetitorien, Trainee-Programme), durch das Lernzentrum und durch internationale Netzwerke.

5. Prüfungen und Master-Thesis

5.1 Für die Prüfungen gelten die Ausführungsbestimmungen des Master of Science-Studiengangs Geodäsie und Geoinforma-

tion zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen (APB) der Technischen Universität Darmstadt.

- 5.2 In der Master-These soll der Studierende zeigen, dass er ein Problem aus dem Bereich der „Geodäsie und Geoinformation“ unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbstständig bearbeiten kann.
6. **Studienplan**
- 6.1 Die Studienordnung wird durch den in Anhang I der Ausführungsbestimmungen des Master of Science-Studienganges „Geodäsie und Geoinformation“ zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der technischen Universität Darmstadt (APB) aufgeführten Studien- und Prüfungsplan ausgefüllt. Er legt die Lehrveranstaltungen inkl. deren Umfang fest. Er wird durch die in Anhang III beschriebenen Module ausgefüllt.
- 6.2 Der Studienplan stellt sicher, dass den Studierenden genügend Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- 6.3 Das erforderliche Lehrangebot wird — unter Beachtung eines angemessenen Lernaufwandes — durch den Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie sichergestellt, koordiniert und den internationalen Entwicklungen und veränderten Verhältnissen angepasst.
- 6.4 Der Studierende muss das Modul „Geodätisches Seminar/Projektwoche“ belegen.
- 6.5 Der Studierende muss in den Basisfächern acht Module im Umfang von insgesamt 48 Kreditpunkten absolvieren.
- 6.6 Der Studierende muss in dem von ihm gewählten Schwerpunktfach die drei Schwerpunkt-Module im Umfang von insgesamt 21 Kreditpunkten absolvieren. Die Master-These soll in enger Beziehung zu dem gewählten Schwerpunktfach stehen.
- 6.7 Mit den Wahl-Modulen soll dem Studierenden ermöglicht werden, inhaltliche und methodische Ergänzungen zu den gewählten Basisfächern zu belegen und/oder Module zu belegen, die eine sinnvolle Ergänzung des individuellen Studienplanes über die gewählten Fächer hinaus darstellen. Dabei sollen Module im Umfang von insgesamt 6 Kreditpunkten aus dem Bereich der Geistes- bzw. Gesellschaftswissenschaften oder der AG Modernes Lehren und Lernen oder anderen fachübergreifenden Lehrveranstaltungen belegt werden. Module des Wahlbereichs sind in Abstimmung mit dem Mentor/der Mentorin zu wählen. Sie sind Bestandteil des von der Prüfungskommission zu genehmigenden Studienplans. Der Studierende muss mindestens 18 Kreditpunkte durch Wahl-Module belegen. Mehrere Lehrveranstaltungen, die für sich alleine keinen Umfang von 6 Kreditpunkten besitzen, sollen zu einem Wahl-Modul von 6 Kreditpunkten zusammengefasst werden. Ausnahmsweise können Wahlmodule auch weniger als 6 Kreditpunkte umfassen, mindestens jedoch 3 Kreditpunkte.
7. **In-Kraft-Treten**
- Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. Januar 2005

Der Dekan des Fachbereiches 13
Bauingenieurwesen und Geodäsie
der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr.-Ing. Peter C o r n e l

339

Ausführungsbestimmungen des Master of Science-Studienganges Geodäsie und Geoinformation vom 31. März 2004 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB)

Gemäß § 2 Abs. 3 des TUD-Gesetzes hat der Präsident die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen und den Studien- und Prüfungsplan des Master of Science-Studienganges Geodäsie und Geoinformation erlassen.

Sie werden nachstehend bekannt gemacht.

Wiesbaden, 8. März 2005

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 3.4 — 424/700 (14) — 29

StAnz. 13/2005 S. 1184

Zu § 2

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Master of Science-Studienganges Geodäsie und Geoinformation den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

Zu § 3 Abs. 4

Die Fachprüfungen sollen unmittelbar im Anschluss an die Belegung des zugehörigen Moduls abgelegt werden.

Zu § 5 Abs. 3

1. Die Masterprüfung wird abgelegt, indem benotete beziehungsweise unbenotete Kreditpunkte gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang 1) erworben werden. Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen des Pflichtbereiches einschließlich der Abschlussarbeit (Master-These) und den in den jeweiligen Profilen aufgeführten Modulprüfungen des Schwerpunktbereiches.

Die Schwerpunktmodule und die Master-These sollen inkl. Fachprüfungen an der TU Darmstadt absolviert werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission.

Die Basismodule und die Wahlmodule können auch an anderen Universitäten abgelegt werden, sofern die Äquivalenz zu den hiesigen Prüfungsleistungen gegeben ist.

2. Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang 1) aufgeführt.

Zu § 5 Abs. 4

Die Fachprüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 Abs. 6

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang III beschrieben und begrenzt. Änderungen sind durch Beschluss des Fachbereichsrates zulässig und werden semesterweise bekannt gegeben.

Zu § 5 Abs. 7

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte pro Modul sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang 1) festgelegt.

Zu § 7 Abs. 1

Der Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie richtet für den Master of Science-Studiengang Geodäsie und Geoinformation eine Prüfungskommission ein.

Zu § 12 Abs. 2

Bei der Meldung zur ersten Fachprüfung eines Basis-Moduls oder eines Schwerpunkt-Moduls hat der Prüfling einen Prüfungsplan vorzulegen, der von der Prüfungskommission genehmigt wurde.

Zu § 17a Abs. 1

Die Zugangsvoraussetzung ist ein Abschluss als Bachelor of Science (B. Sc.) im Studiengang Bauingenieurwesen und Geodäsie der TU Darmstadt oder ein vergleichbarer Abschluss in „Geodäsie und Geoinformation“ oder in einem vergleichbaren Studiengang. Der Studierende soll eine hinreichende Qualifikation nachweisen. Die Prüfungskommission kann Eingangsprüfungen anordnen.

Zu § 20 Abs. 1

1. Zum Erwerb des Master of Science im Studiengang Geodäsie ist das Bestehen der Fachprüfungen in den Basis-, Schwerpunkt- und Wahlmodulen sowie in der Master-These entsprechend den im individuellen Prüfungsplan des Studierenden aufgeführten Modulen im Umfang von 120 Kreditpunkten erforderlich.

2. Im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) ist angegeben, in welchen Fächern Studienleistungen zu erbringen sind. Weiterhin sind die Kreditpunkte für diese Studienleistungen dort angegeben. Anzahl und Form der angebotenen Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

3. Wahlmodule können aus Vorlesungen oder Seminaren anderer Fachbereiche und/oder Studienbereiche bestehen. Die Vergabe der Kreditpunkte richtet sich nach den Gepflogenheiten der anderen Fachbereiche und/oder Studienbereiche. Veranstaltungen, die keinem Fachbereich oder Studienbereich zugeordnet werden können, bedürfen der Genehmigung der Prüfungskommission.

Zu § 22 Abs. 2

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang 1) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 5

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang 1) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 6

Soweit Prüfungen sowohl mündliche als auch schriftliche Anteile enthalten, wird die Dauer der jeweiligen Anteile im Studien- und Prüfungsplan (Anhang 1) festgelegt.

Zu § 23 Abs. 5

Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten anzufertigen.

Zu § 25 Abs. 2

Die Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden entsprechend den den Leistungen zugeordneten Kreditpunkten gewichtet.

Zu § 26 Abs. 3

Innerhalb eines Moduls kann nur ein bestimmter Anteil der bestandenen Leistungen in die Berechnung der Gesamtnote des Moduls eingehen, wenn dies zu dem Modul in Anhang I der Ausführungsbestimmungen geregelt ist.

Zu § 28 Abs. 3

Im Gesamturteil der Masterprüfung werden die Noten der Prüfungen mit der Zahl der Kreditpunkte für das jeweilige Modul bezogen auf 120 Kreditpunkte gewichtet.

Zu § 29 Abs. 1

Im Diploma Supplement wird unter Punkt 2.2. Main Field(s) of study die Bezeichnung „Geodäsie und Geoinformation“ und, sofern die Voraussetzungen einer der in Anhang II genannten Schwerpunkte erfüllt sind, dessen Bezeichnung aufgeführt.

Zu § 30a Abs. 1

Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

Zu § 32 Abs. 1

Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 HHG (Hessisches Hochschulgesetz vom 31. Juli 2000, GVBl. S. 374) kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu § 35 Abs. 1

Im Zeugnis der bestandenen Masterprüfung werden neben den Prüfungen und Studienleistungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfungskommission können Studienleistungen mit Thema und/oder Fachgebiet im Zeugnis aufgeführt werden.

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

Anhang II Schwerpunkte

Anhang III Modulbeschreibung

Darmstadt, 12. Januar 2005

Der Dekan des Fachbereiches 13
Bauingenieurwesen und Geodäsie
der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr.-Ing. Peter Cornel

Master of Science-Studiengang Geodäsie und Geoinformation

Ausführungsbestimmungen zur APB



Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Die nachfolgende Zuordnung der Module zu Semestern hat nur empfehlenden Charakter.

CP = Kreditpunkte

Prüfungsart schriftlich (s) oder/und mündlich (m)

Die in den mit * gekennzeichneten Spalten enthaltenen Kreditpunkte sind die Kreditpunkte für das jeweilige Modul.

Master Geodäsie und Geoinformation	1. 2. 3. 4.				Studienleistung		Prüfung		
	WS	SS	WS	SS	ja	CP	Art	CP	Dauer (min)
	CP*	CP*	CP*	CP*					
Kartographie I / Geo-Informationssysteme I	6				x	2	s u. m	4	90 u. 15
Ingenieurgeodäsie I	6				x	2	s	4	120
Photogrammetrie und Fernerkundung	6				x	2	s	4	90
Physikalische Geodäsie I und Referenzsysteme I	6				x	2	s	4	120
Raumbedeutsame Infrastrukturplanung	6				x	2	m	4	20
Bodenordnung und Bodenwirtschaft I		6			x	2	s u. m	4	120 u. 15
Ingenieurgeodäsie II		6			x	2	m	4	30
Satellitengeodäsie I und Navigation I		6			x	2	s	4	120
Geodätisches Seminar / Projektwoche		x	9		x	2	m	7	30
Masterthesis				24					
Schwerpunkt Geodätische Metrologie:									
Schwerpunktprojekt I		6			x	2	m	4	30
Sensorik/Signalverarbeitung/Nahbereichsphotogrammetrie			9		x	2	m	7	45
Schwerpunktprojekt II			6		x	2	m	4	30
Schwerpunkt Geomanagement:									
Schwerpunktprojekt I		6			x	2	m	4	30
Bodenordnung und Bodenwirtschaft II/Geo-Informationssysteme II			9		x	2	m	7	45
Schwerpunktprojekt II			6		x	2	m	4	30

Wahlmodule	1.	2.	3.	4.	Studienleistung		Prüfung		
	WS	SS	WS	SS	ja	CP	Art	CP	Dauer (min)
	CP*	CP*	CP*	CP*					
Kartographie II			3		x	1	s	2	60
Physikalische Geodäsie II			3		x	1	m	2	15
Referenzsysteme II			3		x	1	m	2	15
Satellitengeodäsie II			3		x	1	m	2	15
Navigation II			3		x	1	m	2	15

Module aus dem Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie oder anderen Fachbereichen der TU Darmstadt oder aus dem Lehrangebot anderer Universitäten können mit Zustimmung der Prüfungskommission eingebracht werden.

Anhang II: Schwerpunkte

Schwerpunkt Geodätische Metrologie:

Schwerpunktmodule:

Sensorik, Signalverarbeitung, Nahbereichsphotogrammetrie sowie Schwerpunktprojekt I und II in diesem Bereich

Schwerpunkt Geomanagement:

Schwerpunktmodule:

Bodenordnung und Bodenwirtschaft/Geo-Informationssysteme II sowie Schwerpunktprojekt I und II in diesem Bereich

Anhang III: Modulbeschreibung

Veranstaltung	Lehrmethoden	Credits	Modul	Bereich	Dozent
<i>Kartographie I/Geo-Informationssysteme I</i>	V (50%), Ü (50%)	6	Kartographie / Geo-Informationssysteme	Basismodul	Prof. Dr. W. Göpfert, Dr. Robert Seuß
Empfohlenes Semester					Tel.: 16-3947
Sprache	deutsch				E-Mail: goepfert@geod.tu-darmstadt.de
Angebotsturnus	jährlich				Telefon: 06151/16 33 47
Voraussetzung					E-mail: seuss@geod.tu-darmstadt.de http://www.gi.verm.tu-darmstadt/mitarbeiter/seuss Sprechstunde: Nach Vereinbarung Skript: Ja
Literatur	Hake / Grünreich: Kartographie. Verlag de Gruyter, Berlin. Vorlesungsskript; Bill: Grundlagen der Geo-Informationssysteme Band 1 und 2, Wichmann Verlag 1999, Barthelme: Geoinformatik, Springer Verlag, 1995				
Studienleistung	Übungen				
Workload	60 h Lehrveranstaltungen, 60 h Hausübungen, 60 h Vor- und Nachbereitung, Selbststudium				
Fachprüfung:	Prüfercode/Prüfungscod	Form	Dauer		
		schriftlich + mündlich	90 min. + 15 min.		

Modulinhalte

Kartographische Vektordaten und –verarbeitung (Berechnung von Länge, Fläche, Schwerpunkt, Verschneidung, Abstands-Berechnungen, Vektor/Raster-Wandlung); Kartographische Rasterdaten- und –verarbeitungen (punkt-autonome Verarbeitungen, lokale Verarbeitungen, geometrische Umformungen); Kartographische Reproduktion (digitale Rasterung, digitale Farbauszüge, digitale Signaturierung, digitale Masken, Beschriftungen, Kartenlegende, Ausgabegeräte)

Analysemöglichkeiten in GIS, Präsentation raumbezogener Daten, Zeit in GIS, Multimedia GIS, GIS und Internet, Geodateninfrastruktur, Normung und Interoperabilität

Modulziele

Die Studierenden beherrschen die methodischen Grundlagen der rechnergestützten Verarbeitung von Vektor- und Rasterdaten; sind in der Lage, theoretische und praxisbezogene Lösungen zu erkennen und durchzuführen; sind befähigt, sich an der Entwicklung neuer Lösungswege zu beteiligen.

Kenntnisse der Analysemöglichkeiten und Präsentationsverfahren; Kenntnisse moderner Weiterentwicklungen und aktueller Forschungsfelder

Realisierung eines Projektes mit Hilfe eines Geo-Informationssystems; Literaturrecherche und Anwendung des Wissens in einem komplexen Sachverhalt

Veranstaltung	Lehrmethoden	Credits	Modul	Bereich	Dozent
<i>Ingenieurgeodäsie I</i>	V (50%) Ü (50%)	6	Ingenieurgeodäsie I	Basismodul	Prof. Dr.-Ing. Harald Schlemmer
Empfohlenes Semester	1				Tel. 06151-162147
Sprache	deutsch				Fax:06151-164047
Angebotsturnus	Wintersemester				schlemmer@geod.tu-darmstadt.de
Voraussetzung	keine				Sprechstunde: Nach Vereinbarung http://www.gi.verm.tu-darmstadt.de Skript: nein
Literatur	Möser, Müller, Schlemmer, Werner: Handbuch der Ingenieurgeodäsie				
Studienleistung	erfolgreiche Teilnahme an und Ausarbeitung von 5 Übungen				
Workload	60 h Lehrveranstaltungen, 90 h Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, 30 h Hausübung				
Fachprüfung:	Prüfercode/Prüfungscode	Form	Dauer		
		schriftlich	120 min		

Modulinhalte					
Deformationen, Ursachen, Formen, Starrkörperbewegungen, Verformungen					
Überwachungsmessungen, Standardverfahren, spezielle geodätische Verfahren					
Deformationsmessungen, Deformationsmodelle, periodisch, aperiodisch, kinematisch, dynamisch, Messprogramme, Koordinatensysteme, Netzdatum					
Auswertung von Deformationsbeobachtungen					
Geodätische Messverfahren im Maschinen und Anlagenbau, Messverfahren, Messmittel, Zentrierprobleme					
Modulziele					
Vertiefte Kenntnisse in der Modellierung, Beobachtung und Auswertung von Deformationen					
Vertiefte Kenntnisse in der Anwendung geodätischer Messmittel und –verfahren im industriellen Bereich					

Veranstaltung	Lehrmethoden	Credits	Modul	Bereich	Dozent
<i>Photogrammetrie und Fernerkundung</i>	V (50%) Ü (50%)	6	Photogrammetrie und Fernerkundung	Basismodul	Prof. Dr. W. Göpfert, N.N.
Empfohlenes Semester	1				Tel.: 16-3947
Sprache	deutsch				E-Mail: goepfert@geod.tu-darmstadt.de
Angebotsturnus	jährlich				Sprechstunden: n.V.
Voraussetzung	Luhmann; Nahbereichsphotogrammetrie. Wichmann Verlag, Berlin.				
Literatur	Übungen				
Studienleistung	30 h Lehrveranstaltungen, 30 h Hausübungen, 30 h Selbststudium				
Workload	30 h Lehrveranstaltungen, 30 h Hausübungen, 30 h Selbststudium				
Fachprüfung:	Prüfercode/Prüfungscode	Form	Dauer		
		schriftlich	90 min.		

Modulinhalte					
Aufnahmetechnik (digitale Aufnahmesysteme, hybride Bilderfassung, abbildende Laster-Scanner, selbstmessende Aufnahmesysteme)					
Analytische Auswerteverfahren (Orientierungsverfahren, Bündeltriangulation: mathematisches Modell, Objektkoordinatensystem, Näherungswerte, Objektrekonstruktion)					
Digitale Bildverarbeitung (Bildvorverarbeitung, geometrische Umbildung, Einzelbildauswertung, Bildzuordnung und 3D-Objektrekonstruktion)					
Aufnahmekonfigurationen und –technik (Orientierung von Sensoren, Modellansätze zur äußeren Orientierung, Integration von GPS/INS)					
Spezielle Aufnahmesysteme (abbildendes Radar, Radar-Interferometrie); Auswerteverfahren (Klassifizierungen, thematische Karten)					
Visualisierung und Ausgabe (Datenkombinationen, IHS-Farbttransformationen, Datenüberlagerung, kartographisch bearbeitete Satellitenbild-Mosaik)					
Modulziele					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • beherrschen die methodischen Grundlagen der analytischen Photogrammetrie; • sind in der Lage, theoretische und praxisbezogene Lösungen zu erkennen und anzuwenden. • beherrschen die fortgeschrittenen multisensoralen und multitemporalen Verarbeitungsverfahren der Fernerkundung; 					

Veranstaltung	Lehrmethoden	Credits	Modul	Bereich	Dozent
<i>Physikalische Geodäsie I und Referenzsysteme I</i>	V (50%) Ü (50%)	6	Physikalische Geodäsie I und Referenzsysteme I	Basismodul	N.N.
Empfohlenes Semester	1				Tel.: 06151-164445
Sprache	deutsch				Fax.: 06151-164512
Angebotsturnus	jährlich				e-mail:
Voraussetzung					Sprechstunde: nach Vereinbarung
Literatur	Heiskanen, Moritz: Physical Geodesy; Groten: Geodesy and the Earth's Gravity Field (2 Bände); Torge: Geodäsie, de Gruyter Verlag, ISBN: 3110175452; Heck: Rechenverfahren und Auswertemodelle der Landesvermessung, ISBN: 387907173X; Schödlbauer: Geodätische Astronomie, de Gruyter-Verlag, ISBN: 3110151480; Groten: Geodesy and the Earth's Gravity Field (2 Bände); Seeber: Satellite Geodesy, de Gruyter Verlag, ISBN: 3110175495				
Studienleistung	2 Hausübungen				
Workload	60 h Lehrveranstaltungen, 80 h Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, 40 h Hausübung				
Fachprüfung:	Prüfercode/Prüfungscodes	Form	Dauer		
		schriftlich	120 min		

Modulinhalte

Geodät. Randwertprobleme im Erdschwerefeld: klassische, moderne, freie, feste, schiefachsige RWP; Stokes- und Molodensky-Problem; Upward- u. Downward-Fortsetzung; Geoidberechnung: terrestrischen Beobachtungen (gravimetrische, astrogeodätische Methode); Schwereanomalien, -störungen, analytische u. numerische Berechnungsverfahren; Erdschwerefeld aus Satellitenmissionen: Mond und künstliche Satelliten im Erdschwerefeld; Geopotential-Ableitung aus Satellitenbahnen; Satellitengravimetrie u. -gradimetrie; Inertiale, globale raumfeste/erdfeste Referenzsysteme, Zeitsysteme; Fundamentalkonstanten; Präzession, Nutation, Polbewegung; Zeitabhängigkeit; geozentrische Lagerung; Rotations-/Bezugsellipsoid; Ellipsoidische Koordinaten u. -systeme; Transformationen; Berechnungen auf dem Ellipsoid; globale und regional bestangepasste Bezugssysteme; Geoid u. Referenz-/Niveauellipsoid; Höhenbezüge u. -konversion; Messtechnische Implementierung von Referenzsystemen, VLBI, SLR, LLR; Fundamentalstationen; GNSS;

Modulziele

Vermittlung eines grundlegenden Verständnisses der Physikalischen Geodäsie, ihrer Stellung in der Geodäsie und ihrer Beziehung zu den Nachbardisziplinen; Dazu werden Theorie und Modellbildung der wesentlichen Themen der Physikalischen Geodäsie vermittelt sowie deren Anwendung in der geodätischen Praxis eingeübt;
Vermittlung eines grundlegenden Verständnisses von Geodätischen Referenzsystemen und ihrer Bedeutung für die Geodäsie und darüber hinaus; Dazu werden Theorie und Modellbildung der Referenzsysteme vermittelt sowie die wesentlichen Methoden/Techniken zu deren Realisierung/Implementierung;

Veranstaltung	Lehrmethoden	Credits	Modul	Bereich	Dozent
<i>Raumbedeutsame Infrastrukturplanung</i>	V + Ü	6	Raumbedeutsame Infrastrukturplanung	B-Fach	Prof. Dr.-Ing. Böhm; Prof. Popp
Empfohlenes Semester	1				Tel.: 0 61 51 / 16 – 22 48
Sprache	deutsch				Fax: 0 61 51 / 16 – 37 39
Angebotsturnus	jährlich				E-Mail: h.boehm@iwar.tu-darmstadt.de
Voraussetzung	Kenntnisse des Bachelor-Moduls „Grundlagen der Raumplanung“				
Literatur	Informationsmaterialien werden zusammengestellt; s.a. http://www.iwar.bauing.tu-darmstadt.de/umwr/Deutsch/lehre/lehre.htm				
Studienleistung	Übung				
Workload	insg. 180 Std. inkl. Vor- und Nachbereitung sowie Übung				
Fachprüfung:	Prüfercode/Prüfungscodes	Form	Dauer		
		mündlich	20 min.		

Modulinhalte

Infrastruktur als System – der Planungsprozess von Infrastrukturanlagen und die Umsetzung; Umweltpolitik, -planung und -vorsorge, Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Sektoren, Fachpläne sowie die Koordination von Interessen und Nutzungen; Organisationsformen des Infrastrukturbetriebes; Wirtschaftlichkeit und Privatisierung von Infrastruktur; Methoden zur Bewertung von Umweltauswirkungen.
An einem Anwendungsbeispiel werden die Auswirkungen eines Infrastrukturvorhabens auf die Schutzgüter nach UVPG dargestellt.

Modulziele

Die Studierenden verfügen über ein vertieftes Wissen hinsichtlich der Betrachtung von Infrastruktur als System sowohl im Hinblick auf den Planungs- als auch den Umsetzungsprozess. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Sektoren sind ihnen bewusst. Die verschiedenen Organisationsformen des Infrastrukturbetriebes insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit sind den Studierenden bekannt. Sie sind in der Lage die Auswirkungen von Infrastrukturvorhaben auf die Umwelt zu beurteilen. Die Grundlage hierfür bildet das Wissen bzgl. Umweltpolitik, -planung und -vorsorge und der Methodiken zur Bewertung von Umweltauswirkungen. Die Studierenden haben das theoretisch erworbene Wissen an einem Anwendungsbeispiel erprobt, in dem die wesentlichen Auswertungen eines Infrastrukturvorhabens nach UVPG darzustellen waren. Basierend auf der Ermittlung der Umweltauswirkungen ist im Rahmen der Übung eine Alternativendiskussion durchzuführen.

Veranstaltung	Lehrmethoden	Credits	Modul	Bereich	Dozent
Bodenordnung und Bodenwirtschaft	V (50%), Ü (50%)	6	Bodenordnung und Bodenwirtschaft	Basismodul	Prof. Dr.-Ing. H.-J. Linke
Empfohlenes Semester	2.				Tel.: 06151/164566
Sprache	deutsch				E-Mail: linke@geod.tu-darmstadt.de
Angebotsrhythmus	jährlich				Sprechstunden: nach Vereinbarung
Voraussetzung					
Literatur					
Studienleistung	2 Übungen				
Workload	60 h Lehrveranstaltungen, 90 h Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, 30 h Hausübung				
Fachprüfung:	Prüfercode/Prüfungscode	Form	Dauer		
		schriftlich + mündlich	120 min + 15 min		

Modulinhalte	
Sonderfälle der Immobilienbewertung: Enteignungsentschädigung, Gemeinbedarfsflächen, Agrarland, Wald, Abbauland, Ausgleichflächen, Industrie- und Gewerbeimmobilien, Rechte und Belastungen, Beleihungswert, Einheitswert	
Internationale Bewertungsverfahren: Discounted Cash Flow, Residualwert, Monte-Carlo-Methode	
Sonderfälle der städtebaulichen Bodenordnung: Erschließungsflächenbeitragspflichtige Zuteilung, Ausgleichsflächen, Ersatzlandbereitstellung	
Instrumente des besonderen Städtebaurechts: städtebaul. Sanierungs-, Entwicklungsverfahren einschl. Wertermittlung	
Landentwicklung: Naturschutz, Landschaftspflege, Dorferneuerung, Baulandbereitstellung	
Liegenschaftskataster: Fehler im Liegenschaftskataster und deren Beseitigung, streitige Grenze	
Modulziele	
Die Studierenden können:	
<ul style="list-style-type: none"> • Fehler im Liegenschaftskataster qualifizieren und beseitigen • komplexe Grundstückswertermittlungsaufgaben mit den Verfahren der amtlichen Grundstückswertermittlung eigenständig lösen • internationale Bewertungsverfahren anwenden und deren Ergebnisse würdigen • für komplexe Bodenordnungsaufgaben und Landentwicklungsaufgaben das geeignete Verfahren ermitteln und dieses durchführen 	

Veranstaltung	Lehrmethoden	Credits	Modul	Bereich	Dozent
Ingenieurbüromanagement/ Gebäudeinformationssysteme	V (50%) Ü (50%)	6	Ingenieurgeodäsie II	Basismodul	Prof. Dr.-Ing. Harald Schlemmer (Lehrbeauftragter)
Empfohlenes Semester	2				Tel. 06151-162147
Sprache	deutsch				Fax: 06151-164047
Angebotsrhythmus	jährlich				schlemmer@geod.tu-darmstadt.de
Voraussetzung	keine				Sprechstunde: Nach Vereinbarung http://www.gi.verm.tu-darmstadt.de Skript: nein
Literatur	Möser, Müller, Schlemmer, Werner: Handbuch der Ingenieurgeodäsie				
Studienleistung	erfolgreiche Teilnahme an und Ausarbeitung von 3 Übungen				
Workload	60 h Lehrveranstaltungen, 80 h Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, 40 h Hausübung				
Fachprüfung:	Prüfercode/Prüfungscode	Form	Dauer		
		mündlich	30 min.		

Modulinhalte	
Elemente eines Ingenieurbüros, Rechtsformen, Büroorganisation, Angebote und Verträge; Ausschreibungen, Form der Angebote, Form der Verträge; Kalkulation, Allgemeinkalkulation, Einzelkalkulation, Betriebswirtschaft; Abrechnung, Honorar, Honorarordnung, Kostenordnung, Vergabeordnung; Steuern und Abgaben; Gewinnermittlung, Einnahme-Ausgaberechnung, Bilanz, Abschreibung, Rückstellung; Finanzierung, Eigenfinanzierung, Fremdfinanzierung, Sicherheiten, Leasing; Qualitätsmanagement, DIN-ISO 9000, QM-Dokumentationen	
Aufbau eines GebIS, Rahmenbedingungen, Anforderungen an die Funktionalität; Raumbezug für ein GebIS, örtlicher und überörtlicher Raumbezug, ALK; Aufnahme- und Erfassungstechniken, originäre und sekundäre Erfassungsmethoden; Modellierungsansätze, Datenmodellierung, Funktionsmodelle, Präsentationsformen; Datenaustausch, Datenumsetzung, CAD-Austauschformate, VRML; Netz-Informationssysteme, Anforderungen, Kanalnetz, Leitungsnetz; Großprojekte, Flughafen, Staudamm, Verkehrswege	
Modulziele	
Grundkenntnisse zur Organisation und zum Betrieb eines Ingenieurbüros; Hinweise auf die Möglichkeiten der Qualitätssicherung	
Vertiefte Kenntnisse zur geometrischen Erfassung von Gebäuden; Kenntnisse in der Modellierung der Daten (2D, 3D, Fachdaten); Kenntnisse in der Problematik des Datenaustausches zwischen verschiedenen Systemen	

Veranstaltung	Lehrmethoden	Credits	Modul	Bereich	Dozent
<i>Satellitengeodäsie I und Navigation I</i>	V (50%) Ü (50%)	6	Satellitengeodäsie I und Navigation I	Basismodul	N.N.
Empfohlenes Semester	2				Tel.: 06151-164445
Sprache	deutsch				Fax.: 06151-164512
Angebotsturnus	jährlich				e-mail:
Voraussetzung					Sprechstunde: nach Vereinbarung
Literatur	Seeber: Satellite Geodesy, de Gruyter Verlag, ISBN: 3110175495; Bauer: Vermessung und Ortung mit Satelliten, ISBN: 3879073600; Hofmann-Wellenof, Lichtenegger, Collins: GPS Theory and Practice, Springer-Verlag, ISBN 3211828397; Mansfeld: Satellitenortung und Navigation, Vieweg-Verlag, ISBN 3528068868; Teunissen, Kleusberg (Eds.): GPS for Geodesy, Springer-Verlag, ISBN 3540636617; Gelb: Applied Optimal Estimation, MIT Press, ISBN 0262570483; Grewal et al.: Global Positioning Systems, Inertial Navigation, and Integration, Wiley-Verlag, ISBN047135032X; Jekeli: Inertial Navigation Systems with Geodetic Applications, de Gruyter-Verlag, ISBN: 3110159031				
Studienleistung	2 Hausübungen				
Workload	30 h Lehrveranstaltungen, 40 h Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, 20 h Hausübung				
Fachprüfung:	Prüfercode/Prüfungscod	Form	Dauer		
		schriftlich	120 min		

Modulinhalte

Himmelsmechanik: Zwei-Körper-Problem, Keplerbewegung, Newton-Mechanik, Bahntypen; Bahnmodellierung.; Gravitative u. nicht-gravitative Bahnstörungen; Bahnberechnung, Bahnbestimmung aus Beobachtungen, Bahnrepräsentation; Globale Navigations-Satellitensysteme (GNSS): Positionsbestimmung, Beobachtungstypen und -modellierung, Fehlereinflüsse; Modi der Positionsbestimmung: absolut, präzise absolut, relativ, lokal, regional, global, statisch, kinematisch; Referenzstationsnetze; Grundlagen: kinematische/dynamische Systeme, Kalman-Filterung, Stochastische Prozesse, Fahrzeug- und Referenzkoordinatensysteme, Eulerwinkel, Drehmatrizen, Quaternionen, Koordinatentransformationen; Navigationssensoren: Kompass, GNSS, Kreisel, Beschleunigungsmesser, Odometer etc. sowie Inertiale Navigationssysteme (INS); INS: Mechanisierungen: kardanisch und Strapdown, Navigationsrechnung, Stützverfahren, Kombination mit GNSS etc., räuml. und zeitl. Synchronisation, Integrationsmodi;

Modulziele

Vermittlung eines grundlegenden Verständnisses der Satellitengeodäsie, ihrer Stellung in der Geodäsie und ihrer Beziehung zu den Nachbardisziplinen; Dazu werden die theoretischen Grundlagen der Satellitengeodäsie vermittelt sowie als GNSS-Positionsbestimmung als wesentliches Verfahren der Geodäsie behandelt
Vermittlung eines grundlegenden Verständnisses der Navigation sowie ihrer Stellung im Schnittpunkt zwischen Geodäsie und mehreren Nachbardisziplinen; Dazu werden Theorie, Modellbildung und die wesentlichen Verfahren sowie Sensoren/Techniken der Navigation behandelt mit einem Schwerpunkt auf INS und GNSS.

Veranstaltung	Lehrmethoden	Credits	Modul	Bereich	Dozent
<i>Geodätisches Seminar / Projektwoche</i>	PS (70%) S (30%)	9	Geodätisches Seminar / Projektwoche	Geodätisches Seminar / Projektwoche	Göpfert, Linke, Schlemmer, N.N.
Empfohlenes Semester	2 und 3				
Sprache	deutsch				
Angebotsturnus	jährlich				
Voraussetzung					
Literatur					
Studienleistung	Vortrag + schriftliche Ausarbeitung				
Workload	20 h Lehrveranstaltungen, 70 h Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, 180 h Projektarbeit				
Fachprüfung:	Prüfercode/Prüfungscod	Form	Dauer		
		mündlich	30 min.		

Modulinhalte

Angeleitete wissenschaftliche Bearbeitung fachübergreifender geodätischer Projekte in Theorie und Praxis
Vertiefen von Präsentation und Vortragstechniken, wissenschaftliche Diskussion

Modulziele

Die Studierenden können einzeln und in Gruppen ein fachliches Thema unter Anleitung erarbeiten, präsentieren und fachlich in der Diskussion vertreten.

Veranstaltung	Lehrmethoden	Credits	Modul	Bereich	Dozent
<i>Schwerpunktprojekt I</i>	PS (100%)	6	Schwerpunktprojekt I	Schwerpunkt Geodätische Metrologie	Göpfert, Schlemmer, N.N.
Empfohlenes Semester	2				
Sprache	deutsch				
Angebotsturnus	jährlich				
Voraussetzung					
Literatur					
Studienleistung	Vortrag + schriftliche Ausarbeitung				
Workload	30 h Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, 150 h Projektarbeit				
Fachprüfung:	Prüfercode/Prüfungscode	Form	Dauer		
		mündlich	30 min.		

Modulinhalte

Angeleitete wissenschaftliche Bearbeitung Schwerpunktspezifischer geodätischer Projekte in Theorie und Praxis
Vertiefen von Präsentation und Vortragstechniken, wissenschaftliche Diskussion

Modulziele

Die Studierenden können in Gruppen ein aktuelles fachliches Thema unter Anleitung erarbeiten, präsentieren und fachlich in der Diskussion vertreten.

Veranstaltung	Lehrmethoden	Credits	Modul	Bereich	Dozent
<i>Schwerpunktprojekt II</i>	PS (100%)	6	Schwerpunktprojekt II	Schwerpunkt Geodätische Metrologie	Göpfert, Schlemmer, N.N.
Empfohlenes Semester	3				
Sprache	deutsch				
Angebotsturnus	jährlich				
Voraussetzung					
Literatur					
Studienleistung	Vortrag + schriftliche Ausarbeitung				
Workload	30 h Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, 150 h Projektarbeit				
Fachprüfung:	Prüfercode/Prüfungscode	Form	Dauer		
		mündlich	30 min.		

Modulinhalte

Angeleitete wissenschaftliche Bearbeitung Schwerpunktspezifischer geodätischer Projekte in Theorie und Praxis
Vertiefen von Präsentation und Vortragstechniken, wissenschaftliche Diskussion

Modulziele

Die Studierenden können in Gruppen ein aktuelles fachliches Thema unter Anleitung erarbeiten, präsentieren und fachlich in der Diskussion vertreten.

Veranstaltung	Lehrmethoden	Credits	Modul	Bereich	Dozent
<i>Sensorik / Signalverarbeitung / Nahbereichsphotogrammetrie</i>	V (50%), Ü (50%)	9	Sensorik / Signalverarbeitung / Nahbereichs- photogrammetrie	Schwerpunkt Geodät. Metrologie	Göpfert, Schlemmer, N.N.
Empfohlenes Semester	3.				Tel.:
Sprache	deutsch				E-Mail:
Angebotsturnus	jährlich				Sprechstunden:
Voraussetzung	Photogrammetrie I				
Literatur	Luhmann: Nahbereichsphotogrammetrie. Wichmann-Verlag, Berlin.				
Studienleistung	Übungen				
Workload	90 h Lehrveranstaltungen, 45 h Hausübungen, 135 h Selbststudium				
Fachprüfung:	Prüfercode/Prüfungscode	Form	Dauer		
		mündlich	45 min.		

Modulinhalte

Bildgebende Sensoren: Messkammern; Laserscanner und Synthetic Aperture RADAR: erdgestützt, flugzeuggestützt, raumgestützt; Altimeter
 Analyse von Signalen in Zeit-/Ortsbereich: stochastische Prozesse, Auto- und Covarianzfunktion; Autoregression; Bearbeitung von Signalen im Frequenzbereich: Fouriertransformation, Fensterungen, Power Spektrum, Kohärenzfunktion; Dynamische Systeme: Prädiktion, Filterung, Kalmanfilter
 Ausgewählte Anwendungen im Nahbereich (Architektur und Denkmalpflege: Bauaufnahme, 3D-Stadtmodelle; Ingenieurvermessung, Bauwesen: Deformationsmessungen; Industrielle Anwendungen: Qualitäts- und Fertigungskontrolle; Medizin: flächenhafte Objektvermessung)
 Messanordnungen und Lösungskonzepte (Testfeldkalibrierung, Systemkalibrierung, Aufnahmekonfigurationen, dynamische Photogrammetrie)

Modulziele

Die Studierenden

- sind in der Lage, bildgebende Sensoren, Scanner- und Radarsysteme einzusetzen und deren Messwerte mit Methoden der Signalverarbeitung zu analysieren.
- sind in der Lage, theoretische und praxisbezogene Lösungen für dreidimensionale Objektvermessungen auf der Basis von Messbildern zu erarbeiten und durchzuführen;
- beherrschen die verschiedenen, in Frage kommenden Messkonfigurationen einschließlich deren fehlertheoretischer Aspekte.

Veranstaltung	Lehrmethoden	Credits	Modul	Bereich	Dozent
<i>Schwerpunktprojekt I</i>	PS (100%)	6	Schwerpunktprojekt I	Schwerpunkt Geomangement	Göpfert, Linke, Seuß, Wieser
Empfohlenes Semester	2				
Sprache	deutsch				
Angebotsturnus	jährlich				
Voraussetzung					
Literatur					
Studienleistung	Vortrag + schriftliche Ausarbeitung				
Workload	30 h Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, 150 h Projektarbeit				
Fachprüfung:	Prüfercode/Prüfungscode	Form	Dauer		
		mündlich	30 min.		

Modulinhalte

Angeleitete wissenschaftliche Bearbeitung Schwerpunktspezifischer geodätischer Projekte in Theorie und Praxis
 Vertiefen von Präsentation und Vortragstechniken, wissenschaftliche Diskussion

Modulziele

Die Studierenden können in Gruppen ein aktuelles fachliches Thema unter Anleitung erarbeiten, präsentieren und fachlich in der Diskussion vertreten.

Veranstaltung	Lehrmethoden	Credits	Modul	Bereich	Dozent
<i>Schwerpunktprojekt II</i>	PS (100%)	6	Schwerpunktprojekt II	Schwerpunkt Geomanagement	Göpfert, Linke, Seuß, Wieser
Empfohlenes Semester	3				
Sprache	deutsch				
Angebotsturnus	jährlich				
Voraussetzung					
Literatur					
Studienleistung	Vortrag + schriftliche Ausarbeitung				
Workload	30 h Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, 150 h Projektarbeit				
Fachprüfung:	Prüfercode/Prüfungscod	Form	Dauer		
		mündlich	30 min.		

Modulinhalte	
Angeleitete wissenschaftliche Bearbeitung Schwerpunktspezifischer geodätischer Projekte in Theorie und Praxis	
Vertiefen von Präsentation und Vortragstechniken, wissenschaftliche Diskussion	
Modulziele	
Die Studierenden können in Gruppen ein aktuelles fachliches Thema unter Anleitung erarbeiten, präsentieren und fachlich in der Diskussion vertreten.	

Veranstaltung	Lehrmethoden	Credits	Modul	Bereich	Dozent
<i>Bodenordnung und Bodenwirtschaft II /Geo-Informationssysteme II</i>	V (40 %) Ü (30 %) S (30 %)	9	Bodenordnung und Bodenwirtschaft II/Geo-Informationssysteme II	Schwerpunkt Geomanagement	Prof. Dr.-Ing. H.-J. Linke Dr.-Ing. E. Wieser
Empfohlenes Semester	3				
Sprache	deutsch				
Angebotsturnus	jährlich				
Voraussetzung	Bodenordnung und Bodenwirtschaft I, GIS I				
Literatur	Bill: Grundlagen der Geo-Informationssysteme Band 1 und 2, Wichmann Verlag 1999, Barthelme: Geoinformatik, Springer Verlag, 1995				
Studienleistung	Übung und Kolloquium				
Workload	90 h Lehrveranstaltungen, 135 h Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, 45 h Hausübung				
Fachprüfung:	Prüfercode/Prüfungscod	Form	Dauer		
		mündlich	45 min		

Modulinhalte	
Flächenmanagement: Ziele und Instrumente des Flächenmanagements der öffentlichen Hand unter besonderer Berücksichtigung kooperativer Lösungen privater und staatlicher Akteure	
Bodenpolitik: Grundsatzfragen der Bodenverfassung; Ziel, Ansätze und Instrumente nationaler und kommunaler Bodenpolitik, Funktionsweisen des Bodenmarktes; Wechselwirkungen zwischen räumlicher Entwicklung, räumlicher Planung, dem Bodenmarkt und den Ansätzen des Flächenmanagements bei sparsamem Umgang mit dem Boden, Distributionsansätze für das Grundeigentum	
Projektentwicklung für die planerische und bodenordnerische Umsetzung grund- und bodenbezogener Vorhaben	
GIS-Planung: Systemanalyse; Bestandserhebung, Zustandsanalyse, Sollkonzeption, Systemorganisation und -entwurf	
Projektmanagement: Projektdefinition, Projektplanung und -steuerung, Projektorganisation, Leistungsverzeichnis und Qualitätsmanagement	
GIS-Potenziale in der Anwendung (Vorträge externer Experten): Kommunale GIS, Utility, Verkehr und Transport, städtebauliche Planung	
Geo-Informationsmanagement: GIS in der Unternehmensorganisation, strategische GIS -Konzeption, Prozessketten, Workflow	
Modulziele	
Die Studierenden können:	
<ul style="list-style-type: none"> komplexe Verfahren der Raumplanung und Bodenordnung strukturieren und als Projekt unter Einsatz von GIS entwickeln Methoden zur Bodenpolitik anwenden und Konzepte für bodenpolitische Fragestellungen unter Einsatz von GIS entwickeln Methoden des Projektmanagements und der Systemplanung bei der Einführung von Geo-Informationssystemen umsetzen komplexe Geo-Informationssysteme konzipieren und deren Wirkungspotenziale im organisatorischen Umfeld würdigen 	

Wahlmodule:

Veranstaltung	Lehrmethoden	Credits	Modul	Bereich	Dozent
Kartographie II	V (50%), Ü (50%)	3	Kartographie II	Wahl	Prof. Dr. W. Göpfert
Empfohlenes Semester	9.				Tel.: 16-3947
Sprache	deutsch				E-Mail: goepfert@geod.tu-darmstadt.de
Angebotsturnus	jährlich				Sprechstunden: n.V.
Voraussetzung	Kartographie I				
Literatur	Vorlesungsskript				
Studienleistung	Übungen				
Workload	30 h, je CP: 30 h Lehrveranstaltungen, 30 h Hausübungen, 30 h Selbststudium				
Fachprüfung:	Prüfercode/Prüfungscod	Form	Dauer		
		schriftlich	90 min.		

Modulinhalte

Kartographische Mustererkennung (Aufgabenstellung, Vorverarbeitungen, Abstandsberechnung, Skelettierung, Linienverfolgung, geometrisch-statistische Methoden (Maximum Likelihood, Minimum-Distance), Analysen im Frequenzbereich: zweidimensionale komplexe Fouriertransformationen, Leistungsspektrum)
Rechnergestützte kartographische Generalisierung (Krümmungsanalyse von Kurveninformationen, Vereinfachung der Flächenform; Verdrängung)

Modulziele

Die Studierenden

- beherrschen die methodischen Grundlagen der kartographischen Mustererkennung;
- sind in der Lage, praxisbezogene Lösungen zu entwerfen und durchzuführen;
- sind befähigt, die Anwendbarkeit neuer Entwicklungen bezüglich kartographischer Aufgabenstellungen zu beurteilen.

Veranstaltung	Lehrmethoden	Credits	Modul	Bereich	Dozent
Physikalische Geodäsie II	V (50%) Ü (50%)	3	Physikalische Geodäsie II	Wahl	N.N.
Empfohlenes Semester	3				Tel.: 06151-164445
Sprache	deutsch				Fax.: 06151-164512
Angebotsturnus	jährlich				e-mail:
Voraussetzung	Modul 'Physikalische Geodäsie und Referenzsysteme I'				Sprechstunde: nach Vereinbarung
Literatur	Heiskanen, Moritz: Physical Geodesy; Groten: Geodesy and the Earth's Gravity Field (2 Bände); Torge: Geodäsie, de Gruyter Verlag, ISBN: 3110175452				
Studienleistung	1 Hausübung				
Workload	30 h Lehrveranstaltungen, 40 h Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, 20 h Hausübung				
Fachprüfung:	Prüfercode/Prüfungscod	Form	Dauer		
		mündlich	15 min		

Modulinhalte

Gravimetrie und Gradiometrie: Instrumente (absolute und relative Gravimeter, Gradiometer), terrestrische, Schiffs-, Flug- und Satellitengravimetrie, Satellitengradiometrie;
 Erdschwerefeldbestimmung: Globale und regionale Geoid-(Quasigeoid-)berechnung, regionale Verfeinerung globaler Geoidmodelle; aus terrestrischen und/oder Satellitendaten;
 Modelle für und Erfassung von zeitlichen Variationen des Erdschwerefelds;

Modulziele

Vermittlung eines vertieften Verständnisses der Methoden in der Physikalischen Geodäsie, mit Einblick in den aktuellen Stand der Forschung;
 Die verschiedenen Verfahren zur Messung, Modellierung und Parameterschätzung des Erdschwerefelds stehen hierbei im Mittelpunkt der Lehrveranstaltung;

Veranstaltung	Lehrmethoden	Credits	Modul	Bereich	Dozent
Referenzsysteme II	V (50%) Ü (50%)	3	Referenzsysteme II	Wahl	N.N.
Empfohlenes Semester	3				Tel.: 06151-164445
Sprache	deutsch				Fax.: 06151-164512
Angebotsturnus	jährlich				e-mail:
Voraussetzung	Modul 'Physikalische Geodäsie und Referenzsysteme I'				Sprechstunde: nach Vereinbarung
Literatur	Heck: Rechenverfahren und Auswertemodelle der Landesvermessung, ISBN: 387907173X; Schödlbauer: Geodätische Astronomie, de Gruyter-Verlag, ISBN: 3110151480; Groten: Geodesy and the Earth's Gravity Field (2 Bände); Seeber: Satellite Geodesy, de Gruyter Verlag, ISBN: 3110175495				
Studienleistung	1 Hausübung				
Workload	30 h Lehrveranstaltungen, 40 h Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, 20 h Hausübung				
Fachprüfung:	Prüfercode/Prüfungscod	Form	Dauer		
		mündlich	15 min		

Modulinhalte

Beobachtungsmodelle u. Auswerteverfahren zur Bestimmung der Referenzsysteme/-rahmen: VLBI, SLR, LLR, räuml. Orientierung, geozentr. Lagerung; GNSS-Verdichtung;
 Zeitliche Variationen: in Präzession, Nutation, Tageslänge, Rotationsachse; Modelle und Beobachtungsverfahren, verursachende Kräfte; Einfluss auf Referenzrahmen;
 Vertikalkomponente: Lagerung von Geoid/Quasigeoid u. Niveauellipsoid; ellipsoid. und physikal. Höhen, Transformation; nationale, globales Höhensystem; Vereinheitlichung;

Modulziele

Vermittlung eines vertieften Verständnisses der Modelle u. Auswerteverfahren zur Bestimmung der Referenzsysteme, mit Einblick in den aktuellen Stand der Forschung;
 Neben den verschiedenen Beobachtungstechniken sollen Kenntnisse bzgl. zeitlicher Variationen sowie der besonderen Problematik der Vertikalkomponente erarbeitet werden;

Veranstaltung	Lehrmethoden	Credits	Modul	Bereich	Dozent
<i>Satellitengeodäsie II</i>	V (50%) Ü (50%)	3	Satellitengeodäsie II	Wahl	N.N.
Empfohlenes Semester	3				Tel.: 06151-164445
Sprache	deutsch				Fax.: 06151-164512
Angebotsturnus	jährlich				e-mail:
Voraussetzung	Modul 'Satellitengeodäsie und Navigation I'				Sprechstunde: nach Vereinbarung
Literatur	Seeber: Satellite Geodesy, de Gruyter Verlag, ISBN: 3110175495; Bauer: Vermessung und Ortung mit Satelliten, ISBN: 3879073600; Hofmann-Wellenhof, Lichtenegger, Collins: GPS Theory and Practice, Springer-Verlag; ISBN 3211828397; Mansfeld: Satellitenortung und Navigation, Vieweg-Verlag, ISBN 3528068868; Teunissen, Kleusberg (Eds.): GPS for Geodesy, Springer-Verlag, ISBN 3540636617				
Studienleistung	1 Hausübung				
Workload	30 h Lehrveranstaltungen, 40 h Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, 20 h Hausübung				
Fachprüfung:	Prüfercode/Prüfungscode	Form	Dauer		
		mündlich	15 min		

Modulinhalte

Satellitenaltimetrie: Konzept, Messprinzip, Instrumente, Satellitenmissionen; Beobachtungen, Fehlereinflüsse, Modellierung; Kalibrierverfahren; Anwendung; SAR/InSAR; Satellitenmeteorologie: Atmosphärestruktur, Refraktion in Ionosphäre u. Troposphäre, Einfluss auf GNSS; Schätzung meteorolog. Parameter mittels GNSS, Radio-Okkultation; Erdschwerefeldbestimmung mittels Satelliten: Satellite-to-Satellite (high-low, low-low), Satellitengradiometrie; Missionen; Konzept und Modelle;

Modulziele

Vermittlung eines vertieften Verständnisses spezieller Methoden der Satellitengeodäsie, mit Einblick in den aktuellen Stand der Forschung; Kenntnisse der in den Modulinhalten genannten Themen sollen erarbeitet werden mit einem speziellen Augenmerk auf die zugrundeliegenden interdisziplinären Ansätze;

Veranstaltung	Lehrmethoden	Credits	Modul	Bereich	Dozent
<i>Navigation II</i>	V (50%) Ü (50%)	3	Navigation II	Wahl	N.N.
Empfohlenes Semester	3				Tel.: 06151-164445
Sprache	deutsch				Fax.: 06151-164512
Angebotsturnus	jährlich				e-mail:
Voraussetzung	Modul 'Satellitengeodäsie und Navigation I'				Sprechstunde: nach Vereinbarung
Literatur	Gelb: Applied Optimal Estimation, MIT Press, ISBN 0262570483; Grewal et al.: Global Positioning Systems, Inertial Navigation, and Integration, Wiley-Verlag, ISBN047135032X; Jekeli: Inertial Navigation Systems with Geodetic Applications, de Gruyter-Verlag, ISBN: 3110159031				
Studienleistung	1 Hausübung				
Workload	30 h Lehrveranstaltungen, 40 h Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, 20 h Hausübung				
Fachprüfung:	Prüfercode/Prüfungscode	Form	Dauer		
		mündlich	15 min		

Modulinhalte

Navigations-Mathematik: Positions-, Kurs-, Orientierungs-, Trajektorienberechnung; Koppelnavigation; Freiheitsgrade; Regelungstechnik in der Navigation; Übersicht Sensoren; Radio-, Inertial- und Satellitennavigation: Prinzipien, Beob.smodellierung, Parameterschätzung; Aspekt Echtzeit; Methoden, Bedingungen, Telekommunikation, Latenzzeiten; Elektronische Karten: Grundlagen, Modelle, Formate, Visualisierung; Adaption von Trajektorien auf den Inhalt elektronischer Karten, Entscheidungstheorie und -algorithmen;

Modulziele

Vermittlung eines vertieften Verständnisses der Methoden der Navigation, mit Einblick in den aktuellen Stand der Forschung; Darüber hinaus Vermittlung von Kenntnissen in Themenkomplexen wie zusätzliche Stützsensoren, elektronischen Karten, Map-Matching usw.;

340

Satzung der Fachhochschule Frankfurt am Main gemäß § 5 Abs. 6 HimmVO vom 7. Februar 2005;

hier: Bekanntmachung

Nach § 39 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), wird hiermit die o. a. Satzung bekannt gemacht.

Wiesbaden, 10. März 2005

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 3.2 — 486/201 — 52

StAnz. 13/2005 S. 1195

Satzung der Fachhochschule Frankfurt am Main gemäß § 5 Abs. 6 HimmVO

Aufgrund der Ermächtigung des § 5 Abs. 6 der Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes (StuGuG) und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung — HimmVO) vom 29. Dezember 2003 (GVBl. I 2004 S. 12) in Verbindung mit § 42 Abs. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), unter Berücksichtigung der Änderungen durch Gesetze vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), vom 6. Dezember 2003 (GVBl. I S. 309), vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) und vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) hat das Präsidium der Fachhoch-

schule Frankfurt am Main am 7. Februar 2005 die nachfolgenden Regelungen beschlossen:

§ 1

Die Gebühr nach § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 StuGuG für Studierende, die über einen Abschluss im Sinne des § 1 StuGuG verfügen, beträgt für alle Studiengänge an der Fachhochschule Frankfurt am Main einheitlich 500 € je Semester.

§ 2

Die Gebühr für Gasthörerinnen und Gasthörer nach § 3 Abs. 3 Satz 3 StuGuG beträgt an der Fachhochschule Frankfurt am Main unabhängig vom Maß der Inanspruchnahme von Lehrveranstaltungen einheitlich 100 € je Semester.

§ 3

§ 5 Abs. 5 HIMmaVO bleibt unberührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt, 7. Februar 2005

Prof. Dr. Wolf R i e c k
Präsident der Fachhochschule Frankfurt am Main
University of Applied Sciences

341

Verordnung über die Essenspreise in den Mensen des Studentenwerks Marburg vom 4. März 2005

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 326), wird nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Marburg verordnet:

§ 1

Die Essenspreise für Studierende werden wie folgt festgesetzt:

1. Tagesgericht

je nach den Gesteitungskosten des Wareneinsatzes	auf 1,70 €,
	1,75 €,
	1,80 €,
	1,85 €,
	1,90 €,
	1,95 €,
	2,00 €,
	2,05 €,
	2,10 €,
	2,15 €,
	2,20 € oder
	2,25 € je Portion.

2. Salatteller bis 400 g

je weitere 10 g	0,05 €,
-----------------	---------

3. Menü 1

je nach den Gesteitungskosten des Wareneinsatzes	auf 2,10 €,
	2,15 €,
	2,20 €,
	2,25 €,
	2,30 €,
	2,35 €,
	2,40 €,
	2,45 €,
	2,50 €,
	2,55 €,
	2,60 € oder
	2,65 € je Portion.

4. Menü 2

je nach den Gesteitungskosten des Wareneinsatzes	auf 2,40 €,
	2,45 €,
	2,50 €,
	2,55 €,
	2,60 €,
	2,65 €,
	2,70 €,
	2,75 €,
	2,80 €,
	2,85 €,
	2,90 € oder
	2,95 € je Portion.

5. Menü 3

je nach den Gesteitungskosten des Wareneinsatzes	auf 2,70 €,
	2,75 €,
	2,80 €,
	2,85 €,
	2,90 €,
	2,95 €,
	3,00 €,
	3,05 €,
	3,10 €,
	3,15 €,
	3,20 € oder
	3,25 € je Portion.

6. Tellergericht 1

je nach den Gesteitungskosten des Wareneinsatzes	auf 1,95 €,
	2,05 €,
	2,15 €,
	2,25 €,
	2,35 € oder
	2,45 € je Portion.

7. Tellergericht 2

je nach den Gesteitungskosten des Wareneinsatzes	auf 2,55 €,
	2,65 €,
	2,75 €,
	2,85 €,
	2,95 € oder
	3,05 € je Portion.

8. Tellergericht 3

je nach den Gesteitungskosten des Wareneinsatzes	auf 3,15 €,
	3,25 €,
	3,35 €,
	3,45 €,
	3,55 € oder
	3,65 € je Portion.

9. Tellergericht 4

je nach den Gesteitungskosten des Wareneinsatzes	auf 3,75 €,
	3,85 €,
	3,95 €,
	4,05 €,
	4,15 € oder
	4,25 € je Portion.

10. Tellergericht 5

je nach den Gesteitungskosten des Wareneinsatzes	auf 4,35 €,
	4,45 €,
	4,55 €,
	4,65 €,
	4,75 € oder
	4,85 € je Portion.

11. Tellergericht 6
je nach den Gestehtungskosten
des Wareneinsatzes
- auf 4,95 €,
5,05 €,
5,15 €,
5,25 €,
5,35 € oder
5,45 € je Portion.
12. Tellergericht 7
je nach den Gestehtungskosten
des Wareneinsatzes
- auf 5,55 €,
5,65 €,
5,75 €,
5,85 €,
5,95 € oder
6,05 € je Portion.

§ 2

Die Essenspreise für Hochschulbedienstete werden auf jeweils 1,20 € über den entsprechenden Preisen für Studierende festgesetzt.

§ 3

Die Essenspreise für Bedienstete des Studentenwerks Marburg werden auf die jeweilige Höhe des Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung festgesetzt. Diese Regelung gilt nicht für das Personal der Verpflegungsbetriebe; soweit an dieses Essen abgegeben wird, handelt es sich um Sachleistungen nach § 68 BAT bzw. Nr. 5 SR 2 f MTArb.

§ 4

Die Preise der Essen umfassen jeweils mindestens drei Komponenten; für teurere oder zusätzliche Komponenten ist jeweils ein Aufpreis zu entrichten.

§ 5

Die Verordnung über die Essenspreise in den Mensen des Studentenwerks Marburg vom 30. Oktober 2001 (StAnz. S. 4108) wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Wiesbaden, 4. März 2005

**Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst**
gez. Udo C o r t s

— Gült.-Verz. 7004 —

StAnz. 13/2005 S. 1196

342

Allgemeine Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 27. November 2002 (StAnz. 2004, Seite 1055 ff.);

hier: 1. Änderungsordnung vom 9. Februar 2005

Mit Erlass vom 16. Februar 2005 habe ich gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) die o. a. 1. Änderungsordnung genehmigt.

Sie wird hiermit gemäß § 39 Abs. 5 HHG bekannt gegeben.

Wiesbaden, 7. März 2005

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 1.2 — 470/200 (3) — 58

StAnz. 13/2005 S. 1197

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2)¹An der Universität Kassel werden durch die zuständigen Fachbereiche die akademischen Grade

- Doktor (Doktorin) der Philosophie (Dr. phil.),
- Doktor (Doktorin) der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),
- Doktor (Doktorin) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.),
- Doktor (Doktorin) der Agrarwissenschaften (Dr. agr.),

- Doktor (Doktorin) der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.),
 - Doktor (Doktorin) der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)
- verliehen, nachdem ein ordnungsgemäßes Promotionsverfahren durchlaufen wurde.

²Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche.

Artikel 2

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber (Dr. phil. h. c., Dr. rer. pol. h. c., Dr. rer. nat. h. c., Dr. agr. h. c., Dr. jur. h. c., Dr.-Ing. E. h.) kann für hervorragende wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Leistungen in einem Wissenschaftsgebiet verliehen werden.

Artikel 3

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 22. Februar 2005 Der Präsident der Universität Kassel
Prof. Dr. Rolf-Dieter P o s t l e p

343

Prüfungsordnung 95/01 (2002/07) des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Darmstadt für die Studiengänge Architektur und Innenarchitektur auf Basis der am 30. Mai 2001 durch das HMWK genehmigten Fassung mit den Änderungen des Fachbereichsrates vom 30. Juni 2001, 8. Januar 2002 und 26. März 2002 und der Genehmigung durch das HMWK am 18. Februar 2005

Mit Erlass vom 18. Februar 2005 — III 3.3 — 486/170 (1) — 41 — habe ich gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) die o. g. Prüfungsordnung genehmigt.

Sie wird gemäß § 38 Abs. 4 HHG bekannt gegeben.

Wiesbaden, 8. März 2005

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 3.4 — 486/180 — 7

StAnz. 13/2005 S. 1197

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung, Diplomgrad
- § 2 Dauer, Gliederung und Ziele des Studiums
- § 3 Vorpraxis, berufspraktisches Studiensemester
- § 4 Prüfungsamt
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüfungskommissionen

II. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen

- § 7 Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Nichtbestehen und Nichtbeendigung einer Prüfungsleistung
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungen
- § 14 Prüfungsfächer
- § 15 Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

III. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Vordiplom-Zeugnis

IV. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 18 Teile der Diplomprüfung
- § 19 Meldung zur Diplomarbeit
- § 20 Diplomarbeit und Kolloquium
- § 21 Nichtbestehen und Nichtbeendigung der Diplomarbeit
- § 22 Diplom-Zeugnis
- § 23 Diplom-Urkunde

V. Abschnitt: Einstufungsprüfung

§ 24 Voraussetzung und Zweck der Einstufungsprüfung

§ 25 Durchführung der Einstufungsprüfung

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen, Heilung von Prüfungsmängeln

§ 27 Widersprüche gegen Prüfungsverfahren und Prüfungsentscheidungen

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 29 Übergangsregelung

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 31 In-Kraft-Treten

Anlagen zur Prüfungsordnung

Anlage 1.1 Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums Studiengang Architektur

1.2 Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums Studiengang Architektur

1.3 Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums Studiengang Innenarchitektur

1.4 Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums Studiengang Innenarchitektur

Anlage 2. Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung

Anlage 3.1 Vordiplom-Zeugnis Studiengang Architektur

3.2 Vordiplom-Zeugnis Studiengang Innenarchitektur

Anlage 4. Anmeldung zur Diplomprüfung Teil I (Fachprüfungen)

Anlage 5.1 Anmeldung zur Diplomprüfung Teil II (Diplomarbeit mit Kolloquium)

5.2 Protokollierung der Diplom-Prüfung Diplomarbeit mit Kolloquium im Studiengang Architektur

5.3 Protokollierung der Diplom-Prüfung Diplomarbeit mit Kolloquium im Studiengang Innenarchitektur

Anlage 6.1 Diplom-Zeugnis Studiengang Architektur

6.2 Diplom-Zeugnis Studiengang Innenarchitektur

Anlage 7.1 Diplom-Zeugnis für Externe — Studiengang Architektur —

7.2 Diplom-Zeugnis für Externe — Studiengang Innenarchitektur —

Anlage 8.1 Diplom-Urkunde Architektur

8.2 Diplom-Urkunde Innenarchitektur

I. Abschnitt: Allgemeines**§ 1****Zweck der Diplomprüfung, Diplomgrad**

(1) Die Diplomprüfung ist der erste berufsqualifizierende Studienabschluss in den Studiengängen Architektur und Innenarchitektur.

(2) Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und gestalterischen Methoden Architekturaufgaben selbständig lösen kann.

(3) Nach bestandener Prüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)“ oder „Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)“, jeweils abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“.

§ 2**Dauer, Gliederung und Ziele des Studiums**

(1) Das Studium umfasst 8 Semester Regelstudienzeit mit einem Gesamtstundenumfang von 176 Semester-Wochenstunden und beinhaltet:

1. ein Grundstudium von 4 Semestern (1. bis 4. Semester) mit Vorpraxis,
2. ein Hauptstudium von 4 Semestern (5. bis 8. Semester), einschließlich einem begleiteten berufspraktischen Studiensemester (BPS) im 5. Semester und einem Prüfungssemester im 8. Semester.

(2) Ziele des Studiums sind:

1. im Grundstudium die Vermittlung der notwendigen gesellschaftlichen, wissenschaftlichen, technischen und gestalterischen Grundkenntnisse,
2. im Hauptstudium die Vermittlung einer praxisbezogenen Fachausbildung,
3. im berufspraktischen Studiensemester die Verknüpfung berufspraktischer Tätigkeit mit dem Lehrstoff der Hochschule.

Die Diplomprüfung führt nach erfolgreicher Ausführung aller Prüfungsleistungen zum Studienabschluss.

§ 3**Vorpraxis, berufspraktisches Studiensemester**

(1) Vorpraxis:

Voraussetzung für die Beantragung des Vordiplom-Zeugnisses ist der Nachweis eines erfolgreich abgeleisteten Vorpraktikums mit einem Umfang von 13 Wochen, davon müssen mindestens 8 Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Die restlichen Wochen sollten weitestgehend zusammenhängend innerhalb der vorlesungsfreien Zeit bis zu Beginn des Büropraktikums abgeleistet werden.

Das Vorpraktikum ist auf einer Baustelle bzw. in einem Baubetrieb abzuleisten.

(2) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(3) Berufspraktisches Studiensemester:

Das 5. Semester ist ein berufspraktisches Studiensemester (BPS), das je nach gewähltem Studiengang in Architektur- und Innenarchitekturbüros abgeleistet wird.

§ 4**Prüfungsamt**

(1) Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Fachhochschule einschließlich der Erteilung der Zeugnisse, Zertifikate und Diplom-Urkunden zuständig.

(2) Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die leitende Person des Prüfungsamtes hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend und an den mündlichen Prüfungen zuhörtend teilzunehmen.

(3) Das Prüfungsamt entscheidet im Einvernehmen mit dem Fachbereich über die Zulassung zur Externenprüfung.

(4) Das Prüfungsamt entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten über Widersprüche gegen den Prüfungsablauf und gegen Prüfungsergebnisse. Ein Widerspruch ist binnen eines Monats schriftlich und begründet vorzulegen. Das Rektorat erteilt einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 5**Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereich benennt einen Prüfungsausschuss, der die Prüfungen im Fachbereich organisiert. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüfer und Prüfungskommissionen,
2. Festsetzung und Bekanntgabe der Prüfungstermine durch das vorsitzende Mitglied,
3. Zulassung zur Diplomprüfung Teil II nach § 19 Abs. 3 und zur Einstufungsprüfung nach § 25 Abs. 2 sowie Festlegung der Termine für die Diplomarbeit mit Kolloquium,
4. Genehmigung der Themen für die Diplomarbeiten nach § 20 Abs. 3 sowie die Erteilung von Fristverlängerungen nach § 20 Abs. 6,
5. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 12,
6. Entscheidungen nach §§ 11, 15 und 38 Abs. 1,
7. Abwicklung der Einstufungsprüfung nach dem V. Abschnitt sowie der Externenprüfung nach dem VI. Abschnitt dieser Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Professorin oder ein Professor als vorsitzendes Mitglied,
2. drei weitere Professorinnen oder Professoren, die nicht Mitglied des Fachbereichsrates sein müssen,
3. zwei studentische Mitglieder des Fachbereichs, die sich noch nicht zur Diplomprüfung Teil II gemeldet haben.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 werden vom Fachbereichsrat gewählt, und zwar die professoralen Mitglieder für zwei Jahre und die studentischen Mitglieder für ein Jahr, eine Wiederwahl ist zulässig. Das vorsitzende Mitglied bestimmt seine Stellvertretung aus dem Kreis der Personen nach Abs. 2 Ziffer 2; die übrigen Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Besetzung des Prüfungsausschusses wird dem Prüfungsamt mitgeteilt; das Prüfungsamt gibt sie durch Aushang bekannt.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei professorale Mitglieder, anwesend ist und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mit-

glieders. Die Beschlüsse werden protokolliert, ein Protokollexemplar wird dem Prüfungsausschuss zugestellt.

(5) Die Ausschussmitglieder haben über Informationen, die ihnen in dieser Eigenschaft zugegangen sind, Stillschweigen zu wahren.

(6) Die Ausschussmitglieder dürfen bei mündlichen Prüfungen zuhören.

§ 6

Prüfer und Prüfungskommissionen

(1) Für alle Prüfungen werden die Prüferinnen und Prüfer vor dem jeweiligen Prüfungssemester vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(2) Für die Diplom-Prüfung Teil II — Diplomarbeit mit Kolloquium — wird die Diplom-Prüfungskommission aus den im Prüfungssemester hauptamtlich Lehrenden bestimmt. Die Mitglieder der Prüfungskommission betreuen die Diplomanden.

1. Im Studiengang Architektur wird die Größe der Diplom-Prüfungskommission auf sechs Professorinnen und Professoren festgelegt.

2. Der Prüfungskommission gehören die beiden Professoren an, die die Diplom-Themen des jeweiligen Prüfungssemesters herausgeben.

3. Im Falle zwingender Verhinderung bestimmt der Prüfungsausschuss jeweils einen Vertreter.

(3) Im Studiengang Innenarchitektur wird die Größe und Zusammensetzung der Diplom-Prüfungskommission auf drei Professorinnen und Professoren festgelegt

(4) Für beide Studiengänge kann der Prüfungsausschuss zusätzliche Sachverständige aus anderen Fachbereichen oder aus der Berufspraxis als beratende Mitglieder berufen.

(5) Bei allen Prüfungen besteht die Prüfungskommission aus zwei Prüferinnen bzw. Prüfern, die das betreffende Fachgebiet im jeweiligen Studienabschnitt vertreten.

1. Die Prüferinnen und Prüfer müssen entsprechend § 55 Abs. 4 HHG qualifiziert sein. Als Prüferinnen und Prüfer soll nur bestellt werden, wer im Fachbereich bereits im vorangegangenen Semester eine selbstverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

2. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt die Termine und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen mindestens 7 Tage vor der Prüfung durch Aushang im Fachbereich bekannt.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen haben über ihre Tätigkeit Stillschweigen zu wahren.

II. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen

§ 7

Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Im Laufe des Studiums sind studienbegleitende Leistungsnachweise als Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen (s. Anlagen 1.1 bis 1.4 Studien- und Prüfungsleistungen in Grund- und Hauptstudium).

(2) Studienleistungen nach § 8 können, sofern sie als „nicht ausreichend“ bewertet wurden, unbegrenzt, die Fachprüfungen der Diplomprüfung Teil I zweimal, die Diplomprüfung Teil II — Diplomarbeit mit Kolloquium —, nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsleistungen regelt § 15.

§ 8

Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind während des Studiums zu erbringende, der Eigen- und Fremdkontrolle dienende Leistungsnachweise. Sie können nach Vorgabe durch den Dozenten als Einzel- oder Gruppenleistung bearbeitet werden.

(2) Studienleistungen können auf folgende Art erbracht werden:

1. Zeichnerische und konstruktive Ausarbeitungen,
2. Schriftliche Ausarbeitungen,
3. Seminarvorträge und Fachgespräche,
4. Ausarbeitungen und Auswertungen aus Vorpraxis und berufspraktischem Studiensemester,
5. Berichte, Dokumentationen und Modelle.

(3) Im Grundstudium sind in folgenden Fächern Studienleistungen zu erbringen:

Studiengang Architektur:

- 1.1 Projekt-Seminar I Entwerfen und Baukonstruktion I + II
- 1.2 Projekt-Seminar II Entwerfen und Baukonstruktion III + IV
- 2.1 Tragwerkslehre I—II
- 2.2 Technischer Ausbau I—II

2.3 Baustoffkunde I

2.4 Bauphysik I

3.1 Grundlagen der Architektur I

3.2 Bau- und Kunstgeschichte I + II

3.3 Gebäudekunde I + II

3.4 Städtebau I

3.5 Baurecht

4.1 Gestaltungslehre I—IV

4.2 Darstellende Geometrie I + II

4.3 CAD-Bauzeichnen

4.4 Werkstattkurs

5.1 zwei Wahlpflichtfächer aus jeweils gültigem WP-Katalog des FB A

5.2 zwei Wahlpflichtfächer aus jeweils gültigem WP-Katalog des FB SuK

Projektseminar II kann nur belegt werden, wenn Projektseminar I erfolgreich abgeschlossen ist. Gestaltungslehre III und IV können nur belegt werden, wenn Gestaltungslehre I und II erfolgreich abgeschlossen sind.

Studiengang Innenarchitektur:

1.1 Projekt-Seminar I Entwerfen und Baukonstruktion I + II

1.2 Projekt-Seminar II.1 Entwerfen und Baukonstruktion III

1.3 Projekt-Seminar II.2 Entwerfen und Baukonstruktion IV

2.1 Tragwerkslehre I + II

2.2 Technischer Ausbau I—II

2.3 Mensch + Maß I + II

2.4 Materialkunde I

2.5 Bauphysik I

3.1 Grundlagen der Architektur I

3.2 Bau- und Kunstgeschichte I + II

3.3 Baurecht

3.4 Gebäudekunde I + II

4.1 Gestaltungslehre I—IV

4.2 Darstellende Geometrie I + II

4.3 CAD-Bauzeichnen

4.4 Möbel- und Elementebau I + II

4.5 Werkstattkurs

5.1 zwei Wahlpflichtfächer aus jeweils gültigem WP-Katalog des FB A

5.2 zwei Wahlpflichtfächer aus jeweils gültigem WP-Katalog des FB SuK

Projektseminar II kann nur belegt werden, wenn Projektseminar I erfolgreich abgeschlossen ist. Gestaltungslehre III und IV können nur belegt werden, wenn Gestaltungslehre I und II erfolgreich abgeschlossen sind.

(4) Im Hauptstudium sind in folgenden Fächern Studienleistungen zu erbringen:

Studiengang Architektur:

1.1 Projekt-Seminar III Entwerfen

1.2 Projekt-Seminar IV Entwerfen

1.3 4 Stegreife

1.4 BPS-Begleitung

2.1 Baukonstruktion V

2.2 Raumgestaltung und Innenausbau I + II

2.3 Baubetrieb I—II

3.1 Städtebau II

3.2 Visualisierung

4.1 zwei Wahlpflichtfächer aus jeweils gültigem WP-Katalog A des FB A

4.2 zwei Wahlpflichtfächer aus jeweils gültigem WP-Katalog B des FB A

4.3 drei Wahlpflichtfächer aus jeweils gültigem WP-Katalog des FB SuK

Projektseminar III und/oder IV kann nur belegt werden, wenn Projektseminare I und II erfolgreich abgeschlossen sind.

Studiengang Innenarchitektur:

1.1 Projekt-Seminar III Entwerfen

1.2 Projekt-Seminar IV Entwerfen

1.3 6 Stegreife

1.4 BPS-Begleitung

- 2.1 Baukonstruktion V + VI
- 2.2 Materialkunde II
- 2.3 Baubetrieb I—II
- 3.1 Visualisierung
- 4.1 Gestaltungslehre V—VI
- 5.1 zwei Wahlpflichtfächer aus jeweils gültigem WP-Katalog A des FB A
- 5.2 zwei Wahlpflichtfächer aus jeweils gültigem WP-Katalog B des FB A
- 5.3 drei Wahlpflichtfächer aus jeweils gültigem WP-Katalog des FB SuK

Projektseminar III und/oder IV kann nur belegt werden, wenn Projektseminare I und II erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 9

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen werden in jedem Semester angeboten.
- (2) Die Prüfungen in den Fächern des Grundstudiums sollen bis zum Ende des vierten Semesters (§ 16 Abs. 2), die Prüfungen des Hauptstudiums bis zum Ende des siebten Semesters (§ 19 Abs. 1) erbracht werden.
- (3) Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, von denen mindestens eine Professorin oder einer Professor des Fachbereichs Architektur sein muss.
- (4) Prüfungen können in folgender Form gefordert werden:
 1. zeichnerische und konstruktive Ausarbeitungen in Form von Klausuren,
 2. schriftliche Ausarbeitungen in Form von Klausuren,
 3. Fachgespräche.
- (5) Durch die unter Abs. 4 Ziffer 1 genannte Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen, in begrenzter Zeit einen Lösungsweg für eine einfache Entwurfs- oder Konstruktionsaufgabe zu finden und zeichnerisch darstellen zu können. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens vier, höchstens acht Stunden. Die zugelassenen Hilfsmittel werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (6) Durch die unter Abs. 4 Ziffer 2 genannte Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, in begrenzter Zeit ein Problem mit den fachüblichen Methoden lösen zu können. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei, höchstens vier Stunden.
- (7) Durch das unter Abs. 4 Ziffer 3 genannte Fachgespräch soll die Kandidatin oder der Kandidat ausreichende Kenntnisse in einem Fach nachweisen. Fachgespräche finden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen und Kandidaten statt. Die Einzelprüfung soll mindestens 15, jedoch höchstens 45 Minuten dauern. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Prüfung werden protokolliert.
- (8) Studentinnen und Studenten des Fachbereichs, die nicht an derselben Prüfung teilnehmen, können mit Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Maßgabe der Raumverhältnisse als Zuhörer bei den Fachgesprächen und den Diplomkolloquien zugelassen werden, nicht jedoch bei der Bewertung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Personen, die nicht dem Fachbereich Architektur angehören, können als Zuhörer nicht zugelassen werden.
- (9) Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, körperlich nicht in der Lage zu sein, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Kandidaten und Prüfer gestatten, dass gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form erbracht werden.

§ 10

Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Es werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zwischenwerte können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden, ausgeschlossen sind dabei die Zwischenwerte 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.

(2) Die Fachnote bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Studien- und Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
ab 4,1	= nicht ausreichend

(3) In den Prüfungsfächern sind mindestens „ausreichend“ bewertete Studienleistungen Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in dem betreffenden Fach. Die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistung geht im Verhältnis 1:1 in die Fachnote ein.

Ausschließlich im Studiengang Innenarchitektur Hauptstudium geht die Bewertung der zwei Studienleistungen „Projekt-Entwurf III und IV“ im Verhältnis 1 : 1 : 1 in die Fachnote ein.

(4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann im Diplomzeugnis eine Gesamtnote gebildet werden. Sie ergibt sich als arithmetisches Mittel aus

1. der arithmetischen Mittelnote aller Prüfungen der Diplomprüfung Teil I
2. der arithmetischen Mittelnote aller Studienleistungen des Hauptstudiums und
3. der Note der Diplom-Prüfung Teil II — Diplomarbeit mit Kolloquium —.

§ 11

Nichtbestehen und Nichtbeendigung (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß) einer Prüfungsleistung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
 1. aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, dem Prüfungstermin fernbleibt oder nach dessen Beginn von der Prüfung zurücktritt,
 2. das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht hat,
 3. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb von der jeweiligen prüfenden oder beaufsichtigenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe des Fernbleibens oder des Rücktritts nach begonnener Prüfung nicht zu vertreten, gilt die Prüfungsleistung als „nicht beendet“. Die Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Gründe anerkannt, kann die Prüfung wiederholt werden, bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet.
- (3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 2 trifft der Prüfungsausschuss. Die Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich durch den Prüfungsausschuss mitzuteilen. Bei Nichtanerkennung der geltend gemachten Gründe erteilt der Prüfungsausschuss durch sein vorsitzendes Mitglied einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (4) Für Studienleistungen gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in den Studiengängen Architektur und Innenarchitektur erbracht wurden, die derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Fachhochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule

im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Fachbezogene praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 2 werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Prüfungen

(1) Prüfungen sind:

1. die Diplom-Vorprüfung (III. Abschnitt)
2. die Diplomprüfung (IV. Abschnitt)
3. die Einstufungsprüfung (V. Abschnitt)
4. die Externenprüfung (VI. Abschnitt)

(2) Die Prüfungen zur Diplom-Vorprüfung sowie die Prüfungen zur Diplomprüfung Teil I werden studienbegleitend abgelegt. Bei der Meldung zur jeweiligen Prüfung (Anlagen 2 und 4) ist nachzuweisen, dass alle Studienleistungen in diesem Prüfungsfach erfolgreich erbracht wurden (vgl. § 10 Abs. 3).

(3) Für die Diplomprüfung Teil I und Teil II muss die Kandidatin oder der Kandidat in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben sein.

§ 14

Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind

im Studiengang Architektur:

1. Darstellende Geometrie (je eine Teilleistung á 50% in der Regel im 1. und 2. Semester) Klausur nach § 9 Abs. 4
2. Baukonstruktion (je eine Teilleistung á 50% in der Regel im 2. und 4. Semester) Klausur nach § 9 Abs. 4
3. Gestaltungslehre (je eine Teilleistung á 50% in der Regel im 2. und 4. Semester) Klausur nach § 9 Abs. 4

im Studiengang Innenarchitektur:

1. Darstellende Geometrie (je eine Teilleistung á 50% in der Regel im 1. und 2. Semester) Klausur nach § 9 Abs. 4
2. Baukonstruktion (je eine Teilleistung á 50% in der Regel im 2. und 4. Semester) Klausur nach § 9 Abs. 4
3. Gestaltungslehre (je eine Teilleistung á 50% in der Regel im 2. und 4. Semester) Klausur nach § 9 Abs. 4

Beide Teilleistungen eines Prüfungsfaches müssen bestanden sein. Eine Aufrechnung einer bestandenen mit einer nichtbestandenen Teilleistung ist nicht möglich. Die zweite Teilleistung einer Prüfung kann nur erbracht werden, wenn die erste erfolgreich abgeschlossen ist.

(2) Prüfungsfächer der Diplomprüfung Teil I sind

im Studiengang Architektur:

1. Gebäudekunde (in der Regel im 6. Semester) Klausur nach § 9 Abs. 4

2. Baubetrieb (in der Regel im 7. Semester) Fachgespräch nach § 9 Abs. 4

3. Baukonstruktion (in der Regel im 7. Semester) Klausur nach § 9 Abs. 4

im Studiengang Innenarchitektur:

1. Projekt-Entwurf (in der Regel im 7. Semester) Klausur nach § 9 Abs. 4

2. Gestaltungslehre (in der Regel im 7. Semester) Klausur nach § 9 Abs. 4

3. Baukonstruktion (in der Regel im 7. Semester) Klausur nach § 9 Abs. 4

§ 15

Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung nach § 13 Abs. 1, eines bestandenen Teiles der Diplom- oder Externenprüfung oder einer sonstigen mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung nach § 9 ist unzulässig.

(2) Nicht bestandene oder nach § 11 Abs. 1 oder § 21 Abs. 1 Satz 2 als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen (§ 14 (1)) können wiederholt werden, und zwar die Diplomarbeit mit Kolloquium nach § 20 oder § 31 einmal, alle übrigen Prüfungsleistungen zweimal.

(3) Die Wiederholung ist jeweils nur innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Prüfungsergebnisses möglich, außer wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, hierbei gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. Ausnahme bilden die Teilleistungen der Diplomvorprüfung; sie können innerhalb von zwei Jahren (nach Bekanntgabe des 1. Prüfungsergebnisses) wiederholt werden.

(4) Die Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 trifft der Prüfungsausschuss. § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Ist eine abermalige Wiederholung einer Prüfung, die in Form einer Klausur abgenommen wurde, nicht mehr möglich, so kann auf Antrag des Studenten zum nächstfolgenden Prüfungstermin eine ergänzende mündliche Prüfung stattfinden. Zeigt die ergänzende mündliche Prüfung in dem Prüfungsfach noch ausreichende Kenntnisse, ist das Prüfungsfach mit „ausreichend“ bestanden.

(6) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulations-Bescheinigung ein schriftlicher Bescheid des Prüfungsamtes erhältlich, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten nennt und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

III. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 16

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die Grundlagen des Fachgebietes, ein methodisches und gestalterisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, die für den erfolgreichen Verlauf des weiteren Studiums erforderlich sind.

(2) Bis zum Ende des vierten Semesters soll die Studentin oder der Student das Vordiplom-Zeugnis beantragen.

(3) Das Vordiplom-Zeugnis kann auch früher beantragt werden, wenn die dazu erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden können.

(4) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Prüfungen des Grundstudiums nach § 14 Abs. 1, die studienbegleitend absolviert werden können. Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung im jeweiligen Fach erfolgt nur nach fristgerechter Anmeldung 10 Tage vor angekündigtem Prüfungsabschnitt (s. Anlage 2. Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung). Der Rücktritt von einer Prüfung muss zwei Werktage vor Prüfungstermin schriftlich eingehen.

(5) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle drei Prüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 17

Vordiplom-Zeugnis

(1) Über die erfolgreich abgelegte Diplom-Vorprüfung, die erbrachten Studienleistungen des Grundstudiums und die Ableistung des Vorpraktikums erhält die Studentin oder der Student auf Antrag das Vordiplom-Zeugnis. Es wird vom Prüfungsamt ausgestellt und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und von dem Leiter oder der Leiterin des Prüfungsamtes unterzeichnet (s. Anlagen 3. Vordiplom-Zeugnis).

(2) Die Erteilung des Vordiplom-Zeugnisses schließt das Grundstudium ab.

IV. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 18

Teile der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. der Diplomprüfung Teil I, mit den zeichnerischen, schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den Prüfungsfächern des Hauptstudiums gemäß § 14 Abs. 2.

Die Zulassung zu den Prüfungen im jeweiligen Fach erfolgt nur nach fristgerechter Anmeldung 7 Tage vor angekündigtem Prüfungsabschnitt (s. Anlage 4. Anmeldung zur Diplom-Prüfung Teil I). Der Rücktritt von einer Prüfung muss zwei Werktage vor Prüfungstermin schriftlich eingehen.

2. der Diplomprüfung Teil II, Diplomarbeit und Kolloquium gemäß § 20.

Die Zulassung zu Diplomarbeit und Kolloquium nach § 19 erfolgt nur nach fristgerechter Anmeldung 14 Tage vor angekündigtem Ausgabetermin der Diplomarbeit (s. Anlage 5. Anmeldung zur Diplom-Prüfung Teil II). Der Rücktritt von einer Prüfung muss zwei Werktage vor Prüfungstermin schriftlich eingehen.

§ 19

Meldung zur Diplomarbeit

(1) Am Ende des 7. Semesters soll sich die Studentin oder der Student beim Prüfungsausschuss zu dem von diesem festgelegten Termin zur Diplomarbeit melden, wenn die dazu erforderlichen Nachweise nach Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 erbracht werden können.

(2) Der Meldung zur Diplomprüfung Teil II — Diplomarbeit und Kolloquium — sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über ein der Studienordnung entsprechendes Studium mit Immatrikulation,
2. das Vordiplom-Zeugnis,
3. der Nachweis über die Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums,
4. der Nachweis des berufspraktischen Studiensemesters,
5. eine Bestätigung, dass bisher keine Diplom-Vorprüfung, Diplomprüfung oder Externenprüfung im Studiengang Architektur oder Innenarchitektur an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden wurde und dass es kein schwebendes Prüfungsverfahren gibt,
6. ggf. eine Aufstellung der in das Diplom-Zeugnis aufzunehmenden weiteren freiwilligen Wahlpflicht- und Wahlfächer des Hauptstudiums.

(3) Sind die in Abs. 2 geforderten Nachweise erbracht, so spricht der Prüfungsausschuss die Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Diplomarbeit aus.

§ 20

Diplomarbeit und Kolloquium

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in begrenzter Zeit eine Aufgabe mit Integration gestalterischer, funktionaler und technischer Aspekte auf methodischem Wege selbstständig lösen kann. Sie besteht in der Regel aus Voruntersuchung, Entwurfs- und Ausführungsplanung.

(2) In jedem Prüfungssemester gibt der Fachbereich im Studiengang Architektur zwei Diplom-Aufgaben, im Studiengang Innenarchitektur eine Diplomaufgabe aus. Diplom-Kandidatinnen und -Kandidaten beider Studiengänge können außerdem zum Zulassungstermin der Diplomthemen vergleichbar ausgearbeitete Vorschläge einreichen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung der vorgeschlagenen Themen. Alle zugelassenen Themen des jeweiligen Studienganges stehen allen Kandidaten zur Wahl.

(4) Diplomarbeiten werden in der Regel als Einzelleistungen erbracht, dabei kann die Voruntersuchung nach Abs. 1 gemeinsam erstellt werden. Alle folgenden Teile der Arbeit müssen als selbstständige Einzelleistung erbracht werden.

(5) Geeignete Diplomarbeiten können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten als gemeinsame Gruppenarbeit bearbeitet werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes gekennzeichnet sein.

(6) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden in jedem Semester vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 11, höchstens 13 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüfungskommission die Bearbeitungszeit verlängern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat Gründe dafür glaubhaft macht, die nicht sie oder er selbst zu vertreten hat. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten um höchstens zwei Monate verlängert werden. Wird auch diese verlängerte Frist nicht eingehalten, so gilt dies als Fristüberschreitung nach § 21 Abs. 1 Satz 2.

(7) Beratungstermine für die Kandidaten werden von der Diplom-Prüfungskommission und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses festgesetzt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission zeitgleich angeboten. Sie stellen die Betreuung der Diplomanden dar.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Diplomarbeit die förmliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit oder der gekennzeichnete Anteil an einer Gruppenarbeit selbständig verfasst wurde.

Zum Zeitpunkt der Planabgabe haben die Diplomandinnen und Diplomanden von allen zeichnerischen Ausarbeitungen (Planunterlagen) Verkleinerungen in DIN A 3/4-Format für die Prüfungsakte abzugeben.

(9) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomarbeit fristgerecht abgegeben, wird sie oder er zum Kolloquium eingeladen. Im Kolloquium soll festgestellt werden, ob ein gesichertes Wissen auf dem in der Diplomarbeit behandelten Gebiet besteht und ob die Arbeit und der methodische Weg ihrer Entstehung selbständig erläutert und begründet werden kann.

(10) Das Kolloquium dauert für jede Kandidatin und jeden Kandidaten mindestens 15, höchstens 30 Minuten. Ist die Diplomarbeit in einer Gruppe nach Abs. 5 angefertigt worden, so findet in der Regel das Kolloquium in derselben Gruppe statt.

(11) Der Prüfungsausschuss setzt den Termin des Kolloquiums fest und gibt ihn spätestens eine Woche vorher bekannt.

(12) Das Kolloquium findet vor der Prüfungskommission statt. Die Kandidatin oder der Kandidat entscheidet, ob Studentinnen und Studenten des Fachbereichs als Zuhörer zugelassen werden. (Vgl. § 9 Abs. 8).

(13) Die Diplomarbeit wird von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung folgender Kriterien bewertet:

1. Voruntersuchung
2. Konzept
3. Funktion
4. Konstruktion
5. Gestaltung
6. Darstellung
7. Kolloquium.

Falls es die Aufgabe erfordert, legt die Prüfungskommission geänderte Kriterien fest.

(14) Die Bewertung der Diplomarbeit mit Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferinnen und Prüfer der Diplom-Prüfungskommission (s. Anlage 5.2 Protokollierung der Diplom-Prüfung Diplomarbeit mit Kolloquium im Studiengang Architektur und 5.3 Protokollierung der Diplom-Prüfung Diplomarbeit mit Kolloquium im Studiengang Innenarchitektur).

(15) Die Diplomarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 21

Nichtbestehen und Nichtbeendigung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist oder wenn sie als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 5 entspricht. Sie gilt als „nicht ausreichend“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus selbstverschuldeten Gründen die Bearbeitungszeit nicht einhält oder zurücktritt, oder wenn eine Täuschung begangen wurde, insbesondere eine wahrheitswidrige Erklärung nach § 20 Abs. 8 abgegeben oder unzulässige Hilfen benutzt wurden.

(2) Die Diplomarbeit gilt als „nicht beendet“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen zurücktritt, § 11 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes hat sich die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Jahres zu einem anderem Thema erneut zur Diplomarbeit zu melden. Wird dies versäumt, gilt die Diplomarbeit als „nicht bestanden“ nach Abs. 1 Satz 2.

§ 22

Diplom-Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Diplom-Zeugnis ausgestellt (s. Anlagen 6. Diplom-Zeugnis). Es enthält folgende Angaben:

1. die Prüfungsfächer des Hauptstudiums und ihre Noten,
2. die geforderten Studienfächer des Hauptstudiums und ihre Noten,
3. ggf. die freiwilligen Wahlpflicht- oder Wahlfächer des Hauptstudiums und ihre Noten,

4. die Bestätigung, dass das berufspraktische Studiensemester abgeleistet worden ist,
5. das Thema der Diplomarbeit und ihre Note,
6. auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen die Gesamtnote nach § 10 Abs. 4.

(2) Das Diplomzeugnis wird unterzeichnet von der leitenden Person des Prüfungsamtes und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses. Es wird datiert auf den Tag, an dem das Diplom-Kolloquium erbracht wurde.

§ 23

Diplom-Urkunde

(1) Zugleich mit dem Diplom-Zeugnis und unter demselben Datum wird der Absolventin oder dem Absolventen durch eine Diplom-Urkunde der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)“ oder „Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)“ verliehen (s. Anlage 8. Diplom-Urkunde).

(2) Die Diplom-Urkunde wird von der leitenden Person des Rektors und des Dekanats unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Darmstadt versehen.

V. Abschnitt: Einstufungsprüfung

§ 24

Voraussetzung und Zweck der Einstufungsprüfung

(1) Wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 HHG besitzt und sich auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums im Fachbereich Architektur an der Fachhochschule Darmstadt erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat, kann die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung wird festgestellt, welche Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden können und für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen ist (§ 56 HHG).

§ 25

Durchführung der Einstufungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist bis zum 15. Januar oder 15. März jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten, dieses leitet ihn an den zuständigen Prüfungsausschuss weiter. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdeganges,
2. amtlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der Zeugnisse, die für den Nachweis der nach § 35 HHG geforderten Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind,
3. eine Erklärung entsprechend § 19 Abs. 2 Ziffer 5.

(2) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der sich bewerbenden Person zur Einstufungsprüfung. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die sich bewerbende Person, die in Abs. 1 Satz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
2. eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 HHG nicht nachgewiesen wird,
3. die vorgelegten Unterlagen nicht erkennen lassen, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber die für die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums im Fachbereich erforderlichen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat,
4. die Bewerberin oder der Bewerber die Erklärung nach Abs. 1 Nr. 3 nicht abgeben kann.

(3) Nach der Zulassung zur Einstufungsprüfung legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, welche Prüfungsleistungen nach § 14 und welche weiteren Prüfungsvorleistungen gegebenenfalls zu erbringen sind.

(4) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist eine Bescheinigung zu erteilen, in der festgestellt wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen als erbracht gelten und in welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber einzustufen ist. Im Übrigen gilt § 11 sinngemäß.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungen, Heilung von Prüfungsmängeln

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die durch Täuschung erwirkten Noten berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung oder in anderer Weise vorsätzlich zu

Unrecht erwirkt und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird er durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(4) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 ist den Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(5) Die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist den Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch das Prüfungsamt; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Prüfungsamt hat das unrichtige oder zu Unrecht erteilte Zeugnis und das zu Unrecht ausgehängte Diplom unverzüglich einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen.

(6) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum der Ausstellung einer der in Abs. 5 Satz 3 genannten Urkunden ist eine Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 ausgeschlossen.

§ 27

Widersprüche gegen Prüfungsverfahren und Prüfungsentscheidungen

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsamt zu erheben und schriftlich zu begründen.

(2) Hilft das Prüfungsamt dem Widerspruch nicht ab, erteilt das Rektorat unverzüglich einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Die Absolventin oder der Absolvent hat das Recht, nach Abschluss der Prüfung die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle einzusehen. Dieser Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach dem Abschluss der Prüfung geltend gemacht wird; § 32 HVwVfG findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen; dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.

§ 29

Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 1995/96 beginnen.

(2) Alle Studierenden, die ihr Studium vor dem 1. September 1995 begonnen haben, können entscheiden, ob sie ihr Studium nach alter oder neuer Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen wollen. Die Entscheidung ist dem Prüfungsausschuss bis spätestens Ende des SS 1996 schriftlich bekannt zu geben.

Zur Entscheidung werden alle Studierenden des Fachbereichs im WS 1995/96 durch den Prüfungsausschuss schriftlich aufgefordert.

(3) Studierende, die sich für Fortsetzung ihres Studiums nach alter Prüfungs- und Studienordnung entschieden haben, müssen ihr Studium nach alter Ordnung bis zum 1. September des Jahres 1999 abgeschlossen haben, andernfalls werden sie mit dem Wintersemester 1999/2000 in die neue Studienordnung überführt. Für diese Studierenden gelten dann die Bestimmungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen des § 12 entsprechend.

§ 30

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Darmstadt vom 14. April 1983 (ABl. S. 961), geändert am 18. Februar 1985 (ABl. S. 151), wird aufgehoben.

§ 31

In-Kraft-Treten

Die geänderte Prüfungsordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Darmstadt, 1. März 2005

Der Dekan des Fachbereichs Architektur
Prof. Hans-Peter Glucke r

Anlagen zur Prüfungsordnung

- Anlage 1.1 Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums Studiengang Architektur
- 1.2 Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums Studiengang Architektur
- 1.3 Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums Studiengang Innenarchitektur
- 1.4 Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums Studiengang Innenarchitektur
- Anlage 2. Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung
- Anlage 3.1 Vordiplom-Zeugnis Studiengang Architektur
- 3.2 Vordiplom-Zeugnis Studiengang Innenarchitektur
- Anlage 4. Anmeldung zur Diplomprüfung Teil I (Fachprüfungen)
- Anlage 5.1 Anmeldung zur Diplomprüfung Teil II (Diplomarbeit mit Kolloquium)
- 5.2 Protokollierung der Diplom-Prüfung Diplomarbeit mit Kolloquium im Studiengang Architektur
- 5.3 Protokollierung der Diplom-Prüfung Diplomarbeit mit Kolloquium im Studiengang Innenarchitektur
- Anlage 6.1 Diplom-Zeugnis Studiengang Architektur
- 6.2 Diplom-Zeugnis Studiengang Innenarchitektur
- Anlage 7.1 Diplom-Zeugnis für Externe — Studiengang Architektur —
- 7.2 Diplom-Zeugnis für Externe — Studiengang Innenarchitektur —
- Anlage 8.1 Diplom-Urkunde Architektur
- 8.2 Diplom-Urkunde Innenarchitektur

Anlage 1.1 zur Prüfungsordnung

Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums Studiengang Architektur (gemäß §§ 8, 9 und 14 PO)

STUDIENFÄCHER		Form der Studienleistungen			
1.1	Projekt-Seminar I Entwerfen und Bauko I + II	A1			
1.2	Projekt-Seminar II Entwerfen und Bauko III + IV	A1			
2.1	Baukonstruktion I—IV	A1			
2.2	Tragwerkslehre I—II		A2		
2.3	Technischer Ausbau I—II	A1			
2.4	Baustoffkunde I		A2		
2.5	Bauphysik I	A1	A2		
3.1	Grundlagen der Architektur II	A1	A2		
3.2	Bau- und Kunstgeschichte I + II	A1		A3	A4
3.3	Gebäudekunde I + II	A1			
3.4	Städtebau I	A1			
3.5	Baurecht		A2		
4.1	Gestaltungslehre I—IV	A1			
4.2	Darstellende Geometrie I + II	A1	A2		
4.3	CAD-Bauzeichnen	A1			
4.4	Werkstattkurs	A1			
5.1	zwei Wahlpflichtfächer nach Angebot FB A	nach Festlegung			
5.2	zwei Wahlpflichtfächer nach Angebot FB SuK	nach Festlegung			

Legende:

A = Studienleistungen

A1 = Übungen in Form von zeichnerischen und/oder schriftlichen Ausarbeitungen und/oder Modellen (auch als Teilleistungen),

A2 = zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitungen in Form von Klausuren,

A3 = Fachgespräche,

A4 = Seminarvorträge,

A5 = Berichte und Dokumentationen.

Mehrfachnennung bedeutet mehrere Möglichkeiten des Leistungsnachweises.

PRÜFUNGSFÄCHER		Form der Studienleistungen			
2.1	Baukonstruktion I—IV	B1			
4.1	Gestaltungslehre I—IV	B1			
4.2	Darstellende Geometrie I + II	B1			

Legende:

B = Prüfungsleistungen (je eine Teilleistung á 50%)

B1 = zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitung in Form von Klausuren,

B2 = schriftliche Ausarbeitung in Form von Klausuren,

B3 = mündliche Prüfungen in Form von Fachgesprächen.

Anlage 1.2 zur Prüfungsordnung

Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums Studiengang Architektur (gemäß §§ 8, 9 und 14 PO)

STUDIENFÄCHER		Form der Studienleistungen			
1.1	Projekt-Seminar III Entwerfen	A1			
1.2	Projekt-Seminar IV Entwerfen	A1			
1.3	4 Stegreife	A1			
1.4	BPS-Begleitung				A5
2.1	Baukonstruktion V	A1			
2.2	Raumgestaltung und Innenausbau I + II	A1			
2.3	Baubetrieb I — II	A1	A2		
3.1	Städtebau II	A1			
3.3	Visualisierung	A1			
4.1	zwei Wahlpflichtfächer aus Katalog A des FB A	nach Festlegung			
4.2	zwei Wahlpflichtfächer aus Katalog B des FB A	nach Festlegung			
4.3	drei Wahlpflichtfächer aus Angebot des FB SuK	nach Festlegung			

Legende:

A = Studienleistungen

A1 = Übungen in Form von zeichnerischen und/oder schriftlichen Ausarbeitungen und/oder Modellen (auch als Teilleistungen),

A2 = zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitungen in Form von Klausuren,

A3 = Fachgespräche,

A4 = Seminarvorträge,

A5 = Berichte und Dokumentationen.

Mehrfachnennung bedeutet mehrere Möglichkeiten des Leistungsnachweises.

PRÜFUNGSFÄCHER		Form der Studienleistungen			
2.1	Baukonstruktion V + VI	B1			
2.3	Baubetrieb I—III			B3	
2.4	Gebäudekunde I + II	B1			

Legende:

B = Prüfungsleistungen

B1 = zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitung in Form von Klausuren,

B2 = schriftliche Ausarbeitung in Form von Klausuren,

B3 = mündliche Prüfungen in Form von Fachgesprächen.

Anlage 1.3 zur Prüfungsordnung

**Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums
Studiengang Innenarchitektur (gemäß §§ 8, 9 und 14 PO)**

STUDIENFÄCHER		Form der Studienleistungen				
1.1	Projekt-Seminar I Entwerfen und Bauko I + II	A1				
1.2	Projekt-Seminar II.1 Entwerfen und Bauko III	A1				
1.3	Projekt-Seminar II.2 Entwerfen und Bauko IV	A1				
2.1	Baukonstruktion I—IV	A1				
2.2	Tragwerkslehre I + II		A2			
2.3	Technischer Ausbau I — II	A1				
2.4	Baustoffkunde I		A2			
2.5	Materialkunde I	A1	A2			
2.6	Bauphysik I	A1	A2			
2.7	Mensch + Maß I + II	A1				
3.1	Grundlagen der Architektur I	A1	A2			
3.2	Bau- und Kunstgeschichte I + II	A1		A3	A4	
3.3	Baurecht		A2			
4.1	Gestaltungslehre I — IV	A1				
4.2	Darstellende Geometrie I + II	A1	A2			
4.3	CAD-Bauzeichnungen	A1				
4.4	Elemente- und Möbelbau	A1				
4.5	Werkstattkurs	A1				
5.1	zwei Wahlpflichtfächer nach Angebot des FB A	nach Festlegung				
5.2	zwei Wahlpflichtfächer nach Angebot des FB SuK	nach Festlegung				

Legende:

- A = Studienleistungen
 - A1 = Übungen in Form von zeichnerischen und/oder schriftlichen Ausarbeitungen und/oder Modellen (auch als Teilleistungen),
 - A2 = zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitungen in Form von Klausuren,
 - A3 = Fachgespräche,
 - A4 = Seminarvorträge,
 - A5 = Berichte und Dokumentationen.
- Mehrfachnennung bedeutet mehrere Möglichkeiten des Leistungsnachweises.

Anlage 1.4 zur Prüfungsordnung

**Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums
Studiengang Innenarchitektur (gemäß §§ 8, 9 und 14 PO)**

STUDIENFÄCHER		Form der Studienleistungen				
		A1	A2	A3	A4	A5
1.1	Projekt-Seminar III Entwerfen	A1				
1.2	Projekt-Seminar IV Entwerfen	A1				
1.3	6 Stegreife	A1				
1.4	BPS-Begleitung					A5
2.1	Baukonstruktion V + VI	A1				
2.2	Materialkunde II		A2			
2.3	Baubetrieb I—II	A1	A2			
3.1	Visualisierung	A1				
4.1	Gestaltungslehre V—VI	A1				
5.1	zwei Wahlpflichtfächer aus Katalog A des FB A	nach Festlegung				
5.2	zwei Wahlpflichtfächer aus Katalog B des FB A	nach Festlegung				
5.3	drei Wahlpflichtfächer aus Angebot des FB SuK	nach Festlegung				

Legende:

- A = Studienleistungen
 - A1 = Übungen in Form von zeichnerischen und/oder schriftlichen Ausarbeitungen und/oder Modellen (auch als Teilleistungen),
 - A2 = zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitungen in Form von Klausuren,
 - A3 = Fachgespräche,
 - A4 = Seminarvorträge,
 - A5 = Berichte und Dokumentationen.
- Mehrfachnennung bedeutet mehrere Möglichkeiten des Leistungsnachweises.

PRÜFUNGSFÄCHER		Form der Studienleistungen				
1.2	Projekt-Seminar IV Entwerfen	B1				
2.1	Baukonstruktion V + VI	B1				
4.1	Gestaltungslehre V—VII	B1				

Legende:

- B = Prüfungsleistungen
- B1 = zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitung in Form von Klausuren,
- B2 = schriftliche Ausarbeitung in Form von Klausuren,
- B3 = mündliche Prüfungen in Form von Fachgesprächen.

Anlage 2 zur Prüfungsordnung

PRÜFUNGSFÄCHER		Form der Studienleistungen				
2.1	Baukonstruktion I—IV	B1				
4.1	Gestaltungslehre I—IV	B1				
4.2	Darstellende Geometrie I + II	B1				

Legende:

- B = Prüfungsleistungen (je eine Teilleistung á 50%)
- B1 = zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitung in Form von Klausuren,
- B2 = schriftliche Ausarbeitung in Form von Klausuren,
- B3 = mündliche Prüfungen in Form von Fachgesprächen.

FACHHOCHSCHULE DARMSTADT FACHBEREICH ARCHITEKTUR	ANMELDUNG ZUR Diplom-Vorprüfung STUDIENGANG: A <input type="checkbox"/> IA <input type="checkbox"/>
---	--

Name des/der Student/in:	Vorname:	Matrikel-Nr.:
Straße:	Ort:	Telefon:

An den
Prüfungsausschuss Fachbereich Architektur
Hiermit melde ich mich fristgerecht 14 Tage vor Prüfungsabschnitt
(siehe Prüfungsplan) zur nächsten halben Diplom-Vorprüfung an:

Prüfungsfach:	
Fachdozent:	
(1/2 Prüfung)	
1. Wiederholungs-Prüfung	
2. Wiederholungs-Prüfung	
<i>mündliche Ergänzungs-Prüfung</i>	

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Nach PO § 10 Abs. 3 sind „ausreichende“ Studienleistungen Zulassungs-Voraussetzung zur Prüfung.

Es dürfen nur die ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel zur Prüfung benutzt werden, ein amtlicher Personal- und Studenten-Ausweis ist bereitzuhalten.

Nach PO § 11 Abs. 1 wird unentschuldigtes Fernbleiben oder Rücktritt von der Prüfung als „nicht ausreichend“ gewertet.

Datum: _____ Unterschrift Kandidat/in: _____

Zulassung Diplom-Vorprüfung am:				
Der/die Student/in hat an der Prüfung im o. g. Fach teilgenommen:				
	Datum	Note	Unterschrift der beiden Prüfer	Bemerkungen
1. 1/2 Prüfung				
2. 1/2 Prüfung				
1. Wiederholung				
2. Wiederholung				
<i>mündl. Erg.-Prüf.</i>				

Anlage 3.1 zur Prüfungsordnung

FACHHOCHSCHULE DARMSTADT
VORDIPLOM-ZEUGNIS

Studentin/Student
geboren am in
hat am

IM FACHBEREICH ARCHITEKTUR
— STUDIENGANG ARCHITEKTUR —

das Grundstudium abgeschlossen und dabei nachstehende Bewertungen erhalten:

- Prüfungsfächer: Darstellende Geometrie Note
Baukonstruktion Note
Gestaltungslehre Note
- Studienfächer: Projekt-Entwürfe Note
Tragwerkslehre Note
Technischer Ausbau Note
Baustoffkunde Note
Bauphysik Note
- Grundlagen der Architektur Note
Bau- und Kunstgeschichte Note
Gebäudekunde Note
Städtebau Note
Baurecht Note
CAD-Bauzeichnungen Note
Werkstattkurs Note
1. Wahlpflichtfach Note
2. Wahlpflichtfach Note
1. Wahlpflichtfach aus SuK Note
2. Wahlpflichtfach aus SuK Note
- evtl. weitere freiwillige Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer Note

Vorpraxis: Das Baustellenpraktikum wurde ordnungsgemäß abgeleistet.

Darmstadt, den

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Der Leiter des
Prüfungsamtes

Anlage 3.2 zur Prüfungsordnung

FACHHOCHSCHULE DARMSTADT
VORDIPLOM-ZEUGNIS

Studentin/Student
geboren am in
hat am

IM FACHBEREICH ARCHITEKTUR
— STUDIENGANG INNENARCHITEKTUR —

das Grundstudium abgeschlossen und dabei nachstehende Bewertungen erhalten:

- Prüfungsfächer: Darstellende Geometrie Note
Baukonstruktion Note
Gestaltungslehre Note
- Studienfächer: Projekt-Entwürfe Note
Tragwerkslehre Note
Technischer Ausbau Note
Baustoffkunde Note
Materialkunde Note
Bauphysik Note
Mensch + Maß Note
Gebäudekunde Note
- Grundlagen der Architektur Note
Bau- und Kunstgeschichte Note
Baurecht Note
CAD- Bauzeichnen Note
Elemente- und Möbelbau Note
Werkstattkurs Note
1. Wahlpflichtfach Note
2. Wahlpflichtfach Note
1. Wahlpflichtfach aus SuK Note
2. Wahlpflichtfach aus SuK Note
- evtl. weitere freiwillige Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer Note

Vorpraxis: Das Baustellenpraktikum wurde ordnungsgemäß abgeleistet.

Darmstadt, den

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Der Leiter des
Prüfungsamtes

Anlage 4 zur Prüfungsordnung

FACHHOCHSCHULE DARMSTADT FACHBEREICH ARCHITEKTUR	ANMELDUNG ZUR DIPLOM-PRÜFUNG TEIL I STUDIENGANG: A <input type="checkbox"/> IA <input type="checkbox"/>
---	---

Name des/der Student/in:	Vorname:	Matrikel-Nr.:
Straße:	Ort:	Telefon:

An den

Prüfungsausschuss Fachbereich Architektur

Hiermit melde ich mich fristgerecht 10 Tage vor Prüfungsabschnitt (siehe jeweiligen Prüfungsplan) zur nächsten Diplom-Prüfung an:

Prüfungsfach:	
Fachdozent:	
Prüfung	
1. Wiederholungs-Prüfung	
2. Wiederholungs-Prüfung	
<i>mündliche Ergänzungs-Prüfung</i>	

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Nach PO § 10 Abs. 3 sind „ausreichende“ Studienleistungen Zulassungs-Voraussetzung zur Prüfung.

Es dürfen nur die ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel zur Prüfung benutzt werden, ein amtlicher Personal- und Studenten-Ausweis ist bereitzuhalten.

Nach PO § 11 Abs. 1 wird unentschuldigtes Fernbleiben oder Rücktritt von der Prüfung als „nicht ausreichend“ gewertet.

Datum: Unterschrift Kandidat/in:

Zulassung Diplomprüfung Teil I am:				
Der/die Student/in hat an der Prüfung im o. g. Fach teilgenommen:				
	Datum	Note	Unterschrift der beiden Prüfer	Bemerkungen
Prüfung				
1. Wiederholung				
2. Wiederholung				
mündl. Erg.-Prüf.				

Anlage 5.1 zur Prüfungsordnung

FACHHOCHSCHULE DARMSTADT FACHBEREICH ARCHITEKTUR	ANMELDUNG ZUR DIPLOM-PRÜFUNG TEIL II STUDIENGANG: A <input type="checkbox"/> IA <input type="checkbox"/>
---	---

Name des/der Student/in:	Vorname:	Matrikel-Nr.:
Straße:	Ort:	Telefon:

An den

Prüfungsausschuss Fachbereich Architektur

A. Voraussetzungen zur Diplomprüfung Teil II — Diplomarbeit — gemäß PO 95 Stand 2001 — § 19 Abs. 2

1. Immatrikulation im Studiengang Architektur
- Immatrikulation im Studiengang Innenarchitektur
2. Vordiplom-Zeugnis
3. erfolgreich abgeschlossene Studien- und Prüfungsleistungen laut PO
4. Berufspraktisches Studiensemester
5. Eine Bestätigung, dass bisher keine Diplom-Vorprüfung, Diplom- oder Externen-Prüfung im Studiengang Architektur oder Innenarchitektur an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde und dass es kein schwebendes Prüfungsverfahren gibt
6. ggf. eine Aufstellung der im Diplom-Zeugnis aufzunehmenden weiteren freiwilligen Wahlpflicht- und Wahlfächer des Hauptstudiums
7. ggf. eine Bestätigung über zwei studienbegleitende berufspraktische Semester
8. ggf. Gesamtnote im Diplomzeugnis (ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Studienleistungen des Hauptstudiums, dem arithmetischen Mittel aller Prüfungsnoten der Diplomprüfung Teil I und der Note der Diplomprüfung Teil II (Diplomarbeit mit Kolloquium) im Verhältnis 1 : 1 : 1)

B. Thema der Diplomarbeit nach PO § 20 Abs. 2:

.....

C. Bearbeitung der Diplomarbeit nach PO § 20 Abs. 4 und 5:

- Diplomarbeit als Einzelleistung
- Diplomarbeit als Gruppenarbeit
- Teampartner

D. Diplom-Beratung nach PO § 20 Abs 7 und 8:

Die Diplomarbeit ist eine „selbständige“ Leistung. Die Beratungstermine sind daher als unverbindliche Angebote anzusehen und stellen keine Vorwegnahme der endgültigen Bewertung dar!

.....
 Ort, Datum: Unterschrift Kandidat/in:

Anlage 5.2 zur Prüfungsordnung

FACHHOCHSCHULE DARMSTADT FACHBEREICH ARCHITEKTUR	DIPLOM-PRÜFUNG TEIL II PROTOKOLL DIPLOM-BEURTEILUNG
---	--

WS/SS DATUM: ZEIT: von bis
 Name Kandidat/in: Vorname:
 Studiengang: **ARCHITEKTUR** Gruppenpartner:
 Diplom-Thema:

Bewertung der Diplomarbeit einschließlich Kolloquium durch die Diplom-Prüfungskommission nach § 20 (14)

1. Prüfer/in: :
 2. Prüfer/in: :
 3. Prüfer/in: :
 4. Prüfer/in: :
 5. Prüfer/in: :
 6. Prüfer/in: :
- arithmetische Mittelnote aller Prüfer/innen:

Die Mittelnote wird durch Unterschriften zweier Mitglieder der Diplom-Prüfungskommission bestätigt:

1. Unterschrift Prüfer/in:
2. Unterschrift Prüfer/in:

Anlage 5.3 zur Prüfungsordnung

FACHHOCHSCHULE DARMSTADT FACHBEREICH ARCHITEKTUR	DIPLOM-PRÜFUNG TEIL II PROTOKOLL DIPLOM-BEURTEILUNG
---	--

WS/SS DATUM: ZEIT: von bis
 Name Kandidat/in: Vorname:
 Studiengang: **INNENARCHITEKTUR** Gruppenpartner:
 Diplom-Thema:

Bewertung der Diplomarbeit einschließlich Kolloquium durch die Diplom-Prüfungskommission nach § 20 (14)

1. Prüfer/in: :
 2. Prüfer/in: :
 3. Prüfer/in: :
- arithmetische Mittelnote aller Prüfer/innen:

Die Mittelnote wird durch Unterschriften zweier Mitglieder der Diplom-Prüfungskommission bestätigt:

1. Unterschrift Prüfer/in:
2. Unterschrift Prüfer/in:

Anlage 6.1 zur Prüfungsordnung

**FACHHOCHSCHULE DARMSTADT
DIPLOM-ZEUGNIS**

Herr/Frau
 geboren am in

hat vor dem Prüfungsausschuss des
FACHBEREICHS ARCHITEKTUR
 — STUDIENGANG ARCHITEKTUR —

die Diplom-Prüfung abgelegt und dabei nachstehende Bewertungen erhalten:

Prüfungsleistungen: Gebäudekunde Note
 Baubetrieb Note
 Baukonstruktion Note

Studienleistungen: Projekt-Entwürfe Note
 Stegreife Note
 BPS-Begleitung Note

Raumgestaltung und Innenausbau Note
 Städtebau Note
 Visualisierung Note

1. Wahlpflichtfach aus Gruppe A Note
2. Wahlpflichtfach aus Gruppe A Note

1. Wahlpflichtfach aus Gruppe B	Note
2. Wahlpflichtfach aus Gruppe B	Note
1. Wahlpflichtfach aus SuK	Note
2. Wahlpflichtfach aus SuK	Note
3. Wahlpflichtfach aus SuK	Note
evtl. weitere freiwillige Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer	Note
Büropraxis: Das Büropraktikum wurde ordnungsgemäß abgeleistet	
Thema der Diplomarbeit:	
Bewertung der Diplomarbeit mit Kolloquium	
Darmstadt, den	
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses	Der Leiter des Prüfungsamtes

A n l a g e 6.2 zur Prüfungsordnung

FACHHOCHSCHULE DARMSTADT
DIPLOM-ZEUGNIS

Herr/Frau	
geboren am	in
hat vor dem Prüfungsausschuss des FACHBEREICHS ARCHITEKTUR — STUDIENGANG INNENARCHITEKTUR — die Diplom-Prüfung abgelegt und dabei nachstehende Bewertungen erhalten:	
Prüfungsleistungen: Projekt-Entwürfe	Note
Gestaltungslehre	Note
Baukonstruktion	Note
Studienleistungen: Stegreifentwerfen	Note
BPS-Begleitung	Note
Materialkunde	Note
Baubetrieb	Note
Visualisierung	Note
1. Wahlpflichtfach aus Gruppe A	Note
2. Wahlpflichtfach aus Gruppe A	Note
1. Wahlpflichtfach aus Gruppe B	Note
2. Wahlpflichtfach aus Gruppe B	Note
1. Wahlpflichtfach aus SuK	Note
2. Wahlpflichtfach aus SuK	Note
3. Wahlpflichtfach aus SuK	Note
evtl. weitere freiwillige Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer	Note
Büropraxis: Das Büropraktikum wurde ordnungsgemäß abgeleistet	
Thema der Diplomarbeit:	
Bewertung der Diplomarbeit mit Kolloquium	
Darmstadt, den	
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses	Der Leiter des Prüfungsamtes

A n l a g e 8.1 zur Prüfungsordnung

FACHHOCHSCHULE DARMSTADT
DIPLOM

Die Fachhochschule Darmstadt verleiht	
geboren am	in
aufgrund der am FACHBEREICH ARCHITEKTUR — STUDIENGANG ARCHITEKTUR — bestandenen Diplom-Prüfung den akademischen Grad DIPLOM-INGENIEURIN/DIPLOM-INGENIEUR (FACHHOCHSCHULE) Kurzform: Dipl.-Ing. (FH)	
Darmstadt, den	
Der Dekan	Der Präsident

A n l a g e 8.2 zur Prüfungsordnung

FACHHOCHSCHULE DARMSTADT
DIPLOM

Die Fachhochschule Darmstadt verleiht	
geboren am	in
aufgrund der am FACHBEREICH ARCHITEKTUR — STUDIENGANG INNENARCHITEKTUR — bestandenen Diplom-Prüfung den akademischen Grad DIPLOM-INGENIEURIN/DIPLOM-INGENIEUR (FACHHOCHSCHULE) Kurzform: Dipl.-Ing. (FH)	
Darmstadt, den	
Der Dekan	Der Präsident

344

Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden für die Studiengänge Bachelor of Business Law (BBL)/Master of Business Law (MBL) mit Wirkung vom 1. März 2003

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), habe ich mit Erlass vom 14. September 2004 — III 3.1 — 486/678 (16) — 1 — die o. g. Prüfungsordnung genehmigt.

Sie wird hiermit gemäß § 38 Abs. 4 HHG bekannt gemacht.

Wiesbaden, 8. März 2005

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 3.3 — 486/678 (16) — 1

StAnz. 13/2005 S. 1208

Inhaltsverzeichnis**I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Bezeichnung von Personen und Funktionen
- § 2 Abschlüsse, Struktur und Dauer des Studiums
- § 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 4 Prüfungsausschuss/Prüfungsamt
- § 5 Prüfungskommissionen
- § 6 Prüfungsbefugnis
- § 7 Bewertung von Prüfungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt
- § 9 Täuschung und Störung
- § 10 Wiederholbarkeit
- § 11 Freiversuchsregelung
- § 12 Fristen für Wiederholungsprüfungen
- § 13 Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 14 Nachträgliches Erkennen von Täuschungen, Täuschung bei Zulassung, Zulassungsmängel
- § 15 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 16 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

II. Abschnitt Bachelor of Business Law (BBL)

- § 17 Zweck der Abschlussprüfung zum BBL, akademischer Grad
- § 18 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums zum BBL
- § 19 Berufspraktikum
- § 20 Zweck und Form der Zwischenprüfung
- § 21 Module und Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung
- § 22 Anmeldung und Zulassung, Zwischenprüfungszeugnis
- § 23 Aufbau der Abschlussprüfung zum BBL
- § 24 Studienbegleitende Prüfungsleistungen des Hauptstudiums

- § 25 Anmeldung und Zulassung
- § 26 Anmeldung zur BBL-These
- § 27 Zulassung zur BBL-These
- § 28 Ziel der BBL-These
- § 29 Betreuung der BBL-These
- § 30 Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der BBL-These
- § 31 Bewertung der BBL-These
- § 32 Mündliche Prüfung, Bestehen der Abschlussprüfung BBL
- § 33 Abschlusszeugnis BBL, Gesamtnoten
- § 34 BBL-Urkunde

III. Abschnitt Master of Business Law (MBL)

- § 35 Zweck der Abschlussprüfung zum Master of Business Law (MBL), akademischer Grad
- § 36 Aufbau der Abschlussprüfung zum Master of Business Law (MBL)
- § 37 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 38 Anmeldung und Zulassung
- § 39 Anmeldung zur Master-These und den mündlichen Abschlussprüfungen
- § 40 Master-These und Disputation
- § 41 Ziel der Master-These
- § 42 Betreuung der Master-These
- § 43 Ausgabe und Abgabe der Master-These
- § 44 Bearbeitungszeit der Master-These
- § 45 Bewertung der Master-These
- § 46 Verfahren der Disputation
- § 47 Verfahren der mündlichen Abschlussprüfung
- § 48 Bestehen der Abschlussprüfung
- § 49 Abschlusszeugnis, Gesamtnoten
- § 50 Master-Urkunde
- § 51 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Prüfungsmodule der Zwischenprüfung

Anlage 2 Prüfungsmodule der Abschlussprüfung

Anlage 3 Berechnung der Modulnoten und Gewichtung für die Gesamtnotenbildung beim BBL gemäß § 32

Anlage 4 Prüfungsmodule der Abschlussprüfung MBL

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bezeichnung von Personen und Funktionen

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionsträger dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in der weiblichen Form.

§ 2

Abschlüsse, Struktur und Dauer des Studiums

(1) Folgende Studienabschlüsse sind möglich:

- Bachelor of Business Law („BBL“)
- Master of Business Law („MBL“)

(2) Die Studiengänge gliedern sich wie folgt:

- Das Studium zum BBL dauert acht Studiensemester und besteht aus einem dreisemestrigen Grundstudium und einem fünfsemestrigen Hauptstudium. Das Hauptstudium beinhaltet ein mindestens viermonatiges Berufspraktikum im siebten Studiensemester, sowie ein Präsenzstudium im achten Studiensemester mit einem vertiefenden Oberseminar und der Anfertigung einer BBL-These innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten.
- Das Studium zum MBL umfasst weitere zwei Studiensemester.

§ 3

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Leistungsnachweise werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium dieser Studienordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im

Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Dies gilt auch für das ECTS (European Creditpoint Transfer System).

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Für die Anerkennung im In- und Ausland erbrachter Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(5) Die Anerkennung der Absätze 1 und 2 beziehen sich sinngemäß auch auf die Anerkennung von Modulen, die in Bachelor- und Masterstudiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind. Maßgeblich für die Anerkennung sind die erworbenen Credit-Points der betreffenden Teilmodule gemäß Anlagen 1, 2 und 4.

§ 4

Prüfungsausschuss/Prüfungsamt

(1) Der Fachbereichsrat bildet einen Prüfungsausschuss

- a) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation des Prüfungswesens am Fachbereich einschließlich der Erteilung der Vorprüfungszeugnisse, der Abschlusszeugnisse und -urkunden zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- b) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Fachbereich. Dazu zählen vor allem folgende Aufgaben:
 1. Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die mündlichen Abschlussprüfungen (Prüfungskommissionen) und ihre Bekanntgabe durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
 2. Bestimmung der Prüfungstermine sowie deren Bekanntgabe durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
 3. Zulassung zu den Prüfungen,
 4. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 5. Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,
 6. Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten,
 7. Anregung zur Reform der Prüfungsordnung.
- c) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Professoren und zwei Studierende des Fachbereichs Wirtschaft an.
- d) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, die Professoren für zwei Jahre, die Studierenden für ein Jahr.
- e) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit.
- f) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- g) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet. Sie haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen.
- h) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- i) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- j) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt im Dekanat.
- k) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung weiterer Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- l) Der Dekan beaufsichtigt das Prüfungsamt und den Prüfungsausschuss bei der Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen, der Rücktrittsfristen, der Prüfungstermine und der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen durch die Prüfenden.

§ 5

Prüfungskommissionen

- (1) Der Prüfungsausschuss bildet für die Durchführung der mündlichen Abschlussprüfungen Prüfungskommissionen.
- (2) Die Prüfungskommissionen bestehen aus einem Prüfer und einem Beisitzer.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen mindestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin fachbereichsöffentlich bekannt.

§ 6

Prüfungsbefugnis

Hochschulprüfungen werden von den Mitgliedern der Professorengruppe sowie von wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten abgenommen, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

§ 7

Bewertung von Prüfungen

(1) Für die Notenbildung der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen, der Module (Fachprüfungen), mündliche Prüfungen und der Thesis sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|---|---|
| 1 = Sehr gut
bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 | eine hervorragende Leistung |
| 2 = Gut
bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis einschließlich 2,5 | eine Leistung, die erheblich
über den durchschnittlichen
Anforderungen liegt |
| 3 = Befriedigend
bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis einschließlich 3,5 | eine Leistung, die durch-
schnittlichen Anforderun-
gen entspricht |
| 4 = Ausreichend
bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis einschließlich 4,0 | eine Leistung, die trotz ihrer
Mängel noch den Anforde-
rungen genügt |
| 5 = Nicht ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 | eine Leistung, die wegen er-
heblicher Mängel den An-
forderungen nicht mehr ge-
nügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verminderung oder Erhöhung der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Bei der Bildung der Noten der einzelnen Prüfungsteile und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden von einem, im Fall der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfern benotet. In den übrigen Fällen wird nur auf vorherigen Antrag der Studierenden ein Zweitprüfer hinzugezogen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Unterscheidet sich die Benotung beider Prüfer um mehr als zwei Noten oder aber lautet nur eine der Bewertungen auf „nicht ausreichend (5)“, so wird ein dritter Prüfer hinzugezogen. Wird ein dritter Prüfer hinzugezogen und lauten zwei Bewertungen „ausreichend (4)“, ist die Prüfung mit der Bewertung „ausreichend (4)“ bestanden. Ansonsten ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Bleibt ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Termin fern, so gilt die Prüfungsleistung als nicht beendet.
- (3) Die für das Fernbleiben geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss spätestens sieben Tage nach dem Termin schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, bei Nachprüfungsterminen durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung erfolgen.

Werden die Gründe anerkannt, setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest (Nachprüfungstermin).

(4) Bei Klausuren und studienbegleitenden mündlichen Prüfungen finden die Nachprüfungstermine in der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters statt. Sie müssen spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn veröffentlicht werden. Nachprüfungstermine zu den Prüfungen der ersten Vorlesungswoche sind die regulären Prüfungstermine am Ende des Semesters. Bei wissenschaftlichen Hausarbeiten wird der Nachprüfungstermin durch den Fachvertreter festgesetzt. Der Termin muss eine fristgemäße Anmeldung zu dem nächsten regulären Prüfungstermin oder zur Thesis erlauben.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken mit beratender Stimme mit. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9

Täuschung und Störung

(1) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet.

(2) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet.

(3) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von weiteren Prüfungen ausschließen. Als schwerwiegend sind insbesondere folgende Fälle anzusehen:

1. Ein Versuch des Kandidaten, das Ergebnis von Haus-, Seminar- oder Abschlussarbeiten durch nicht als Zitat kenntlich gemachte Übernahme wesentlicher Teile anderer Werke zu beeinflussen,
 2. zweimaliger Verstoß des Kandidaten gemäß Abs. 1.
- (4) § 8 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Wiederholbarkeit

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können, mit Ausnahme der Regelung im § 11 Abs. 2, nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und die Thesis können einmal wiederholt werden.

(3) Die Prüfungen im Fach Wirtschaftsfachenglisch (Modul 9 Grundstudium bzw. Modul 6 Hauptstudium) können bis zu drei Mal wiederholt werden, bevor sie zum endgültigen Nichtbestehen in entsprechender Anwendung von § 13 führen.

§ 11

Freiversuchsregelung

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Für die Inanspruchnahme des Notenverbesserungsversuches nach Satz 1 bedarf es einer vorherigen besonderen schriftlichen Anmeldung zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten und per Aushang veröffentlichten Ausschlussfristen.

(3) § 8 Abs. 2 findet auf die Freiversuchsregelung keine Anwendung.

§ 12

Fristen für Wiederholungsprüfungen

(1) Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen sofort zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Einer erneuten Anmeldung bedarf es nicht. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen nach einem nicht bestandenen Freiversuch nach § 11 Abs. 1, sofern der Studierende dem nicht schriftlich innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten und per Aushang veröffentlichten Ausschlussfristen widerspricht. In letzterem Fall ist eine besondere schriftliche Anmeldung nach §§ 25 resp. 38 erforderlich, wenn die Prüfung erneut angetreten werden soll.

(2) Bei Versäumnis der in Abs. 1 genannten Frist gilt die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend (5)“ bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 8 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 13

Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist diese endgültig nicht bestanden. Dies führt zum endgültigen Nichtbestehen der zugehörigen Vor- oder Abschlussprüfung. Nach § 66 Abs. 2 Nr. 5 HHG ist daraufhin der Kandidat zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält er gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Vor- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 14

Nachträgliches Erkennen von Täuschungen, Täuschung bei Zulassung, Zulassungsmängel

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird dieses erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und/oder die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend (5)“ erklären.

(2) Hat der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung oder in anderer Weise vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVerwVfG) über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird er durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(4) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(5) Die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist dem Betroffenen durch den Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekannt zu geben. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Der Prüfungsausschussvorsitzende hat das unrichtig oder zu Unrecht erteilte Zeugnis und das zu Unrecht ausgehändigte Diplom unverzüglich einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen.

(7) Nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Diplomzeugnisses ist eine Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Der Absolvent hat das Recht, nach Abschluss der jeweiligen Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu nehmen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen vier Wochen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens geltend gemacht wird.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 16

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Präsidenten der Fachhochschule Wiesbaden zu erheben und schriftlich zu begründen.

(2) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, erteilt der Präsidenten der Fachhochschule Wiesbaden einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

II. Abschnitt Bachelor of Business Law (BBL)

§ 17

Zweck der Abschlussprüfung zum BBL, akademischer Grad

(1) Die Abschlussprüfung zum Bachelor of Business Law (BBL) bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Business Law des Fachbereichs Wirtschaft. Durch diese Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit

besitzt, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad „Bachelor of Business Law“, abgekürzt „BBL“.

§ 18

Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums zum BBL

(1) Die Studienzeit, in der in der Regel das Studium mit der Abschlussprüfung zum Bachelor of Business Law (BBL) abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grund- und ein fünfsemestriges Hauptstudium.

(3) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab.

(4) Das Studium endet mit der Abschlussprüfung zum Bachelor of Business Law (BBL).

§ 19

Berufspraktikum

Das siebte Studiensemester umfasst unter Einschluss der Semesterferien ein viermonatiges Berufspraktikum. Einzelheiten für die Durchführung des Berufspraktikums regelt die „Ordnung für das Berufspraktikum im Studiengang Bachelor of Business Law (BBL)“, die der Studienordnung als Anlage beigefügt ist.

§ 20

Zweck und Form der Zwischenprüfung

(1) Durch das Bestehen der Zwischenprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Zwischenprüfung soll studienbegleitend in den ersten drei Semestern abgeschlossen sein.

§ 21

Module und Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

(1) Für die Zwischenprüfung sind die in Anlage 1 aufgeführten Module (Fachprüfungen) des Grundstudiums zu bestehen. Die Module setzen sich aus den entsprechenden Prüfungsleistungen zusammen.

(2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Business Law (BBL) des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden.

(3) Prüfungsleistungen werden in der Regel in Form einer Klausur erbracht. Die Klausurdauer beträgt mindestens 30 Minuten pro Semesterwochenstunde der zugehörigen Lehrveranstaltung und ergibt sich aus den Festlegungen in Anlage 1. An die Stelle einer Klausur kann bei maximal zwei Prüfungsleistungen eines Moduls (Fachprüfung) eine mündliche und/oder praktische Prüfung treten, wenn das Stoffgebiet eine entsprechende Prüfungsform nahe legt. Die Prüfungsdauer je Kandidat errechnet sich abhängig von der festgelegten Klausurdauer durch 10 Minuten pro 30 Minuten Klausur.

Die Prüfungsleistungen in Wirtschaftsrecht (Modul 5) finden mit Methodik der Fallbearbeitung in einer jeweils einheitlichen Prüfungsleistung gemeinsam mit Wirtschaftsprivatrecht (1. und 2. Semester) bzw. Handelsrecht (3. Semester) statt.

(4) Die Prüfungsleistungen in Wirtschaftsenglisch finden in Anlehnung an ein standardisiertes international anerkanntes Testverfahren (z. B. TOEFL) oder durch eine schriftliche und/oder sprachpraktische Prüfung statt.

(5) Die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung nach Abs. 3 wird von dem verantwortlichen Fachvertreter in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt.

(6) Für jede Prüfungsleistung ist in jedem Semester mindestens ein Termin anzubieten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen veröffentlicht. Der reguläre Termin liegt am Semesterende. Für Studierende, die die reguläre studienbegleitende Prüfungsleistung eines Semesters nicht bestanden haben, wird ein besonderer Termin in der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters angeboten.

(7) Ein Modul (Fachprüfung) ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden wurden. Die Note des Moduls ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den mit Credit-Points gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen und wird mit einer Kommastelle ausgewiesen.

§ 22

Anmeldung und Zulassung, Zwischenprüfungszeugnis

- (1) Für die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung nach § 21 ist eine besondere Anmeldung zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten und veröffentlichten Fristen erforderlich. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Die Anmeldung gilt für den unmittelbar folgenden Prüfungstermin. Sie ist für diesen bindend.
- (2) Bei der Anmeldung zu Prüfungsleistungen haben vorzuziehen:
- Nachweis der Immatrikulation im Studiengang Bachelor of Business Law (BBL) des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden,
 - eine Erklärung des Kandidaten, ob er sich, gegebenenfalls wo und mit welchem Erfolg, schon einer Zwischenprüfung, einer Vorprüfung, Abschlussprüfung oder Teilen davon in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang unterzogen hat.
- (3) Aufgrund der mit der Anmeldung eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung erfolgt durch Bekanntgabe. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Studierende
- die Anmeldefrist nicht eingehalten hat oder
 - die in Abs. 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig nachweist oder
 - die Zwischen-, Vor- oder Abschlussprüfung als Studierender oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums wird auf Antrag durch ein Zwischenprüfungszeugnis bescheinigt, nachdem die Zwischenprüfung bestanden ist. Das Zwischenprüfungszeugnis enthält die Ergebnisse der Module (Fachprüfungen) der Zwischenprüfung.
- (5) Das Zwischenprüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet.
- (6) Der Fachvertreter kann auf Wunsch des Studierenden eine Bescheinigung/Teilnahmeschein über Wahlfächer ausstellen, die nicht in das Zwischenprüfungszeugnis aufgenommen werden, wenn die Veranstaltung mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wurde.

§ 23

Aufbau der Abschlussprüfung zum BBL

Die Abschlussprüfung zum BBL setzt sich wie folgt zusammen:

- Die in Anlage 2 aufgeführten Prüfungsleistungen des Hauptstudiums. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Business Law (BBL) des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden.
- Erfolgreicher Abschluss des Berufspraktikums. Die Anforderungen sind in der Studienordnung Bachelor of Business Law (BBL) des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden festgelegt.
- BBL-Thesis (Abschlussarbeit). Die Anforderungen sind in der Studienordnung Bachelor of Business Law des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden festgelegt.
- Mündliche Prüfungen in den Modulen 1 bis 5 des Hauptstudiums gemäß genauerer Festlegung in § 32 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung.

§ 24

Studienbegleitende Prüfungsleistungen des Hauptstudiums

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in folgenden Prüfungsformen erbracht:
- Klausur oder mündliche Prüfung oder wissenschaftliche Hausarbeit;
 - standardisierte Fremdsprachenprüfung.
- Zusätzlich kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses ein mündliches Referat (Präsentation) vorgesehen werden.
- (2) Die Entscheidung über die Form der zu erbringenden Prüfungsleistungen gibt der Prüfer zu Beginn des Semesters bekannt.
- (3) Anforderungen an die Formen der Prüfungsleistung:
- Die Dauer einer Klausur umfasst mindestens 90 Minuten pro Prüfungsleistung und ergibt sich aus Anlage 2.
 - Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen finden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Kandidaten statt. Sie müssen je Prüfungsleistung mindestens 20 Minuten pro Kandidat betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

- Durch eine wissenschaftliche Hausarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in einem begrenzten Zeitraum unter Verwendung der einschlägigen Hilfsmittel (Literatur, empirische Erhebungen u. Ä.) ein Problem erkennen und mit den wissenschaftlichen Methoden des Prüfungsfaches lösen kann. Ein Thema kann jeweils nur einmal vergeben werden. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
 - Die standardisierte Fremdsprachenprüfung erfolgt in Anlehnung an ein international anerkanntes Testverfahrens (z. B. TOEFL) in angemessenem Zeitrahmen.
- (4) Für jede Prüfungsleistung ist in jedem Semester mindestens ein Termin anzubieten. Die Termine für Klausuren werden vom Prüfungsausschuss bestimmt und spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen veröffentlicht. Der reguläre Termin liegt am Semesterende. Für Studierende, die die reguläre studienbegleitende Prüfungsleistung eines Semesters nicht bestanden haben, wird ein besonderer Termin in der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters angeboten.
- (5) Für Prüfungsleistungen in Form wissenschaftlicher Hausarbeiten muss der Prüfer die Themen für alle Prüflinge gleichzeitig vergeben und einen für alle Prüflinge einheitlichen Abgabetermin festsetzen, der als Prüfungstermin gilt. Der Abgabetermin muss innerhalb der Vorlesungs- und Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungssemesters liegen.

§ 25

Anmeldung und Zulassung

- (1) Für die Teilnahme an jeder Prüfung nach § 24 ist eine besondere Anmeldung zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten und veröffentlichten Fristen erforderlich. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Jede Anmeldung gilt für den unmittelbar folgenden Prüfungstermin. Sie ist für diesen bindend.
- (2) Bei der Anmeldung haben vorzuziehen:
- Nachweis der Immatrikulation im Studiengang Bachelor of Business Law (BBL) des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden.
 - Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung oder einer vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Zwischenprüfung einer anderen Hochschule.
- (3) Aufgrund der mit der Anmeldung eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Prüfung. Die Bekanntgabe der Zulassung erfolgt durch Aushang. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Studierende
- die Anmeldefrist nicht eingehalten hat oder
 - die in Absatz 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig nachweist.
- (4) Studierende ohne bestandene Zwischenprüfung können ausnahmsweise zur Teilnahme an Prüfungs- oder Studienleistungen des Hauptstudiums zugelassen werden, wenn zur vollständigen Zwischenprüfung höchstens eine Prüfungs- oder Studienleistung fehlt und alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Zulassung zu Prüfungsleistungen am Ende des fünften Semesters ist nur mit bestandener Zwischenprüfung möglich.

§ 26

Anmeldung zur BBL-Thesis

- (1) Die Anmeldung zur BBL-Thesis soll im siebten Semester erfolgen. Die Anmeldung ist schriftlich innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Zur BBL-Thesis darf sich nur anmelden, wer die erforderlichen Vorleistungen erbracht hat:
- Die Zwischenprüfung oder eine vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannte Zwischenprüfung einer anderen Hochschule bestanden hat,
 - sämtliche studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen bis zum sechsten Studiensemester mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat.
- (3) Bei der Anmeldung haben folgende Unterlagen vorzuziehen:
- Nachweis der Immatrikulation im Studiengang Bachelor of Business Law (BBL) des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden;
 - Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung oder einer vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Zwischenprüfung einer anderen Hochschule;
 - Nachweis aller notwendigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Abs. 2 b);
 - Nachweis über die Ableistung des Berufspraktikums durch Vorlage des Praktikantenvertrages;

- e) eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits eine Zwischen- oder Abschlussprüfung als Studierender oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 27

Zulassung zur BBL-These

- (1) Aufgrund der mit der Anmeldung zur BBL-These eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur BBL-These.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn der Studierende
- a) den Anmeldetermin nicht eingehalten hat oder
 - b) die in § 26 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - c) die in § 26 Abs. 3 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht oder
 - d) die Zwischen- oder Abschlussprüfung als Studierender oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Wird die Zulassung versagt, gilt die Anmeldung als nicht erfolgt.

§ 28

Ziel der BBL-These

Die BBL-These soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ein Problem aus einem der Kernmodule gemäß Ziffer 1 bis 5 der Anlage 2 selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie ist nur als Einzelleistung zulässig.

§ 29

Betreuung der BBL-These

- (1) Für die Betreuung der BBL-These sind die Professoren zuständig.
- (2) Wenn der geordnete Prüfungsbetrieb es erfordert, kann eine BBL-These auch von einer anderen nach § 9 prüfungsberechtigten Person betreut werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidat zu dem gewünschten Termin ein Thema, einen Betreuer (Referenten) und einen Korreferenten für die Bewertung der BBL-These erhält.

§ 30

Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der BBL-These

- (1) Die Themenvergabe erfolgt jeweils am Ende der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters durch den Betreuer (Referenten). Den Vergabezeitraum bestimmt der Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe und die Abgabefrist sind von dem Betreuer aktenkundig zu machen.
- (2) Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
- (3) Bei der Abgabe der BBL-These hat der Kandidat zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die BBL-These beträgt 3 Monate. Das Thema soll so beschaffen sein, dass es in dieser Frist bearbeitet werden kann.
- (5) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Antrag ist spätestens 7 Tage nach Eintritt des Antragsgrundes zu stellen. Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest.
- (6) Die BBL-These ist fristgemäß im Fachbereichssekretariat abzugeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Zur Wahrung der Abgabefrist genügt die durch Poststempel nachgewiesene Aufgabe beim Postamt bis 24.00 Uhr des Abgabetales. Die Fristeinhaltung ist vom Sekretariat aktenkundig zu machen.
- (7) Wird die BBL-These nicht fristgemäß abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet.

§ 31

Bewertung der BBL-These

- (1) Die Bachelor-These wird von dem Referenten oder von der Referentin und einem fachkundigen Korreferenten oder einer fachkundigen Korreferentin bewertet. Weichen beide Beurteilungen um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder lautet eine der beiden Bewertungen auf „nicht ausreichend“, so wird ein dritter Prüfer hinzugezogen. Wird ein dritter Prüfer hinzugezogen und lauten zwei Bewertungen „ausreichend (4)“ und eine Bewertung

„nicht ausreichend (5)“, ist die Prüfungsleistung mit der Bewertung „ausreichend (4)“ bestanden, ansonsten ergibt sich die Note der Bachelor-These aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer. Über das Ergebnis der Bachelor-These ist ein Gutachten anzufertigen.

(2) Das schriftliche Ergebnis der BBL-These wird zehn Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Bei einer mit „nicht ausreichend (5)“ bewerteten These erfolgt keine Zulassung zur Disputation. Der Betroffene wird durch schriftlichen Bescheid durch den Prüfungsausschuss unterrichtet.

§ 32

Mündliche Prüfung, Bestehen der Abschlussprüfung BBL

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
- a) sämtliche studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums,
 - b) die BBL-These und
 - c) sämtliche mündlichen Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Fächer der mündlichen Abschlussprüfung sind die Module 1 bis 5 des Hauptstudiums gemäß Anlage 2, die in drei mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. Die drei mündlichen Prüfungen umfassen die Module 1 und 2, die Module 3 und 4 und das Modul 5. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt auch bei den zusammengefassten Modulen je 15 Minuten.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe der Ergebnisse der BBL-These statt. Die Termine setzt der Prüfungsausschuss fest. Der Vorsitzende lädt die Kandidaten von Amts wegen mindestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin durch öffentlichen Aushang.
- (4) Die mündlichen Prüfungen werden von Prüfungskommissionen gemäß § 5 abgenommen. Sie finden als Einzelprüfungen statt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind von dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 7.

§ 33

Abschlusszeugnis BBL, Gesamtnoten

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis erteilt, das folgende Angaben enthält:
- a) Thema und Note der BBL-These;
 - b) die zusammengefassten und arithmetisch nach Abs. 2 ermittelten Noten aus den schriftlichen Prüfungsleistungen der einzelnen Module 1 bis 6 des Hauptstudiums gemäß Anlage 2;
 - c) die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei mündlichen Prüfungsleistungen der Module 1 und 2, der Module 3 und 4 sowie des Moduls 5 des Hauptstudiums gemäß Anlage 2.
- (2) Die Note der schriftlichen Prüfungsleistungen der Module 1 bis 6 ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den mit den Credit-Points gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen und wird mit einer Kommastelle ohne Rundung ausgewiesen.
- (3) Für das Modul Wirtschaftsenglisch mit den standardisierten Abschlusstests gemäß § 24 Abs. 3 d) findet die Notenbildung und der Ausweis entsprechend Abs. 2 statt.
- (4) In das Abschlusszeugnis ist eine Gesamtnote mit einer Kommastelle aufzunehmen. Die Gesamtnote wird aus
- a) dem arithmetischen Mittel der Summe der Noten aller Prüfungsleistungen der Module des Hauptstudiums jeweils multipliziert mit den zugewiesenen Credit-Points mit einer Gewichtung von 60%,
 - b) den Ergebnissen der BBL-These mit einer Gewichtung von 25% und
 - c) der ermittelten Note aus den drei mündlichen Prüfungen mit einer Gewichtung von 15%
- gebildet. Die Gesamtnote wird aus den mit zwei Kommastellen errechneten Noten der einzelnen Teile (Prüfungsleistungen Hauptstudium, BBL-These, mündliche Prüfungen) gemäß arithmetischem Mittel zusammengerechnet und ohne Rundung mit einer Kommastelle ausgewiesen. Eine Beschreibung dieser Gesamtnotenbildung ergibt sich nochmals aus der Anlage 3.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 34

BBL-Urkunde

- (1) Neben dem Abschlusszeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird

die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Business Law (BBL) beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Präsidenten der Fachhochschule und dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

III. Abschnitt Master of Business Law (MBL)

§ 35

Zweck der Abschlussprüfung zum Master of Business Law (MBL), akademischer Grad

(1) Die Abschlussprüfung zum Master of Business Law (MBL) bildet den zweiten Abschluss des Studiums in dem konsekutiven Studiengang „Business Law“ des Fachbereichs Wirtschaft. Durch diese Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu entwickeln und anzuwenden sowie neben vertieften allgemeinen Kenntnissen der Betriebswirtschaft auch die für den Übergang in die entsprechende bilanz-, wirtschafts- und steuerrechtliche Berufspraxis qualifizierenden Spezialkenntnisse erworben hat.

(2) Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Fachhochschule gemäß § 2 den akademischen Grad „Master of Business Law“ abgekürzt „MBL“.

§ 36

Aufbau der Abschlussprüfung zum Master of Business Law (MBL)

Die MBL-Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

- die in Anlage 4 aufgeführten Prüfungsleistungen der Module. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden.
- Master-Thesis (Abschlussarbeit) mit insgesamt 30-minütiger Darstellung und Verteidigung in öffentlicher Disputation.
- Mündliche Abschlussprüfungen von je 20 Minuten in den Modulen 1 bis 5.

§ 37

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in folgenden Prüfungsformen erbracht:

- Klausur oder
- mündliche Prüfung oder
- wissenschaftliche Hausarbeit bzw.
- Test in der Sprache.

Zusätzlich kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses ein mündliches Referat (Präsentation) vorgesehen werden.

(2) Die Entscheidung über die Form der zu erbringenden Prüfungsleistungen gibt der Prüfer zu Beginn des Semesters bekannt.

(3) Anforderungen an die Formen der Prüfungsleistung:

- Die Dauer einer Klausur umfasst mindestens 90 Minuten pro Prüfungsleistung.
- Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen finden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Kandidaten statt. Sie müssen je Prüfungsleistung mindestens 20 Minuten pro Kandidat betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- Durch eine wissenschaftliche Hausarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in einem begrenzten Zeitraum unter Verwendung der einschlägigen Hilfsmittel (Literatur, empirische Erhebungen u. Ä.) ein Problem erkennen und mit den wissenschaftlichen Methoden des Prüfungsfaches lösen kann. Ein Thema kann jeweils nur einmal vergeben werden. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(4) Für jede Prüfungsleistung ist in jedem Semester mindestens ein Termin anzubieten. Die Termine für Klausuren werden vom Prüfungsausschuss bestimmt und spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen veröffentlicht. Der reguläre Termin liegt am Semesterende. Für Studierende, die die reguläre studienbegleitende Prüfungsleistung eines Semesters nicht bestanden haben, wird ein besonderer Termin in der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters angeboten.

(5) Für Prüfungsleistungen in Form wissenschaftlicher Hausarbeiten muss der Prüfer die Themen für alle Prüflinge gleichzeitig vergeben und einen für alle Prüflinge einheitlichen Abgabetermin festsetzen, der als Prüfungstermin gilt. Der Abgabetermin muss innerhalb der Vorlesungs- und Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungssemesters liegen.

§ 38

Anmeldung und Zulassung

(1) Für die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung nach § 37 ist eine besondere Anmeldung zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten und veröffentlichten Fristen erforderlich. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Jede Anmeldung gilt für den unmittelbar folgenden Prüfungstermin. Sie ist für diesen bindend.

(2) Bei der Anmeldung haben vorzuliegen:

- Nachweis der Immatrikulation im entsprechenden Masterstudiengang Master of Business Law (MBL) des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden.
- Nachweis einer bestandenen Abschlussprüfung zum Bachelor of Business Law (BBL) oder einer vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung einer anderen Hochschule.

(3) Aufgrund der mit der Anmeldung eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Prüfung. Die Bekanntgabe der Zulassung erfolgt durch Aushang. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Studierende

- die Anmeldefrist nicht eingehalten hat oder
- die in Absatz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig nachweist.

§ 39

Anmeldung zur Master-Thesis und den mündlichen Abschlussprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Master-Thesis erfolgt im Verlauf des ersten Semesters. Voraussetzung für die Anmeldung zur Master-Thesis sind die Nachweise gemäß § 38 Abs. 2. Die Themen für die Master-Thesis werden nach Durchführung der Klausurleistungen unabhängig von deren Bestehen vergeben.

(2) Die mündlichen Abschlussprüfungen finden am Ende des zweiten Semesters statt. Die Anmeldung ist schriftlich innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Zu den mündlichen Abschlussprüfungen darf sich nur anmelden, wer die erforderlichen Vorleistungen erbracht hat:

- Eine bestandene Abschlussprüfung zum Bachelor of Business Law (BBL) oder eine vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung einer anderen Hochschule;
- sämtliche studienbegleitenden Prüfungsleistungen des ersten Studiensemesters mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat;
- eine mit mindestens ausreichend benotete Master-Thesis angefertigt und in der öffentlichen Disputation vorgetragen und verteidigt hat.

(4) Bei der Anmeldung haben folgende Unterlagen vorzuliegen:

- Nachweis der Immatrikulation im entsprechenden Masterstudiengang Master of Business Law (MBL) des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden.
- Nachweis einer bestandenen Abschlussprüfung zum Bachelor of Business Law (BBL) oder einer vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung einer anderen Hochschule;
- Nachweis aller notwendigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Abs. 3;
- eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits eine Abschlussprüfung als Studierender oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 40

Master-Thesis und Disputation

(1) Aufgrund der mit der Anmeldung zur Master-Thesis eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Master-Thesis.

(2) Die Zulassung zur Master-Thesis ist abzulehnen, wenn der Studierende

- den Anmeldetermin nicht eingehalten hat oder
- die in § 38 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die hierfür erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig einreicht oder
- die Abschlussprüfung als Studierender oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Wird die Zulassung versagt, gilt die Anmeldung als nicht erfolgt.

§ 41

Ziel der Master-Thesis

Die Master-Thesis soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ein Problem aus einem der Kernmodule Ziffer 1 bis 5 gemäß Anhang 4 selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie ist nur als Einzelleistung zulässig.

§ 42

Betreuung der Master-Thesis

(1) Für die Betreuung der Master-Thesis sind die Professoren des entsprechenden Master-Studiengangs zuständig.

(2) Wenn der geordnete Prüfungsbetrieb es erfordert, kann eine Master-Thesis auch von einer anderen nach § 6 prüfungsberechtigten Person betreut werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidat zu dem gewünschten Termin ein Thema, einen Betreuer (Referenten) und einen Korreferenten für die Bewertung der Master-Thesis erhält.

§ 43

Ausgabe und Abgabe der Master-Thesis

(1) Die Themenvergabe erfolgt jeweils am Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters durch den Betreuer (Referenten). Den Vergabezeitraum bestimmt der Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe und die Abgabefrist sind von dem Betreuer aktenkundig zu machen.

(2) Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(3) Bei der Abgabe der Master-Thesis hat der Kandidat zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Die Master-Thesis ist fristgemäß im Fachbereichssekretariat abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zur Wahrung der Abgabefrist genügt die durch Poststempel nachgewiesene Aufgabe beim Postamt bis 24.00 Uhr des Abgabetafes. Die Fristeinholung ist vom Sekretariat aktenkundig zu machen.

(5) Wird die Master-Thesis nicht fristgemäß abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet.

§ 44

Bearbeitungszeit der Master-Thesis

(1) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 3 Monate.

(2) Das Thema der Arbeit soll so beschaffen sein, dass es innerhalb der Frist nach Absatz 1 bearbeitet werden kann.

(3) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Antrag ist spätestens 7 Tage nach Eintritt des Antragsgrundes zu stellen. Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest.

§ 45

Bewertung der Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis wird mit 12 Credit-Points in die Bewertung einbezogen. Hiervon entfallen 10 auf die schriftlich angefertigte Master-Thesis und 2 Credit-Points auf die mündliche Disputation. Die schriftliche Master-Thesis wird von dem Referenten und dem Korreferenten bewertet. Weichen beide Beurteilungen um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder lautet eine der beiden Bewertungen auf „nicht ausreichend“, so wird ein dritter Prüfer hinzugezogen. Wird ein dritter Prüfer hinzugezogen und lauten zwei Bewertungen „ausreichend (4)“ und eine Bewertung „nicht ausreichend (5)“, ist die Prüfungsleistung mit der Bewertung „ausreichend (4)“ bestanden, ansonsten ergibt sich die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer. Über das Ergebnis der Master-Thesis ist ein Gutachten anzufertigen.

(2) Das schriftliche Ergebnis der Master-Thesis wird drei Tage vor der mündlichen Disputation durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Bei einer mit „nicht ausreichend (5)“ bewerteten Thesis erfolgt keine Zulassung zur Disputation. Der Betroffene wird durch schriftlichen Bescheid durch den Prüfungsausschuss unterrichtet.

§ 46

Verfahren der Disputation

(1) Voraussetzung zur Teilnahme an der Disputation ist:

- a) Abgabe der Master-Thesis spätestens zu dem im Terminplan festgelegten Datum,
- b) Bestehen der Master-Thesis mit mindestens „ausreichend“,
- c) Bestehen sämtlicher studienbegleitender Prüfungsleistungen des ersten Semesters.

(2) Die Dauer der Disputation beträgt 30 Minuten und unterteilt sich in einen etwa 15-minütigen Vortrag und eine etwa 15-minütige Verteidigung durch Nachfragen der Prüfungskommission.

(3) Die Termine der Disputation werden im laufenden zweiten Semester nach Ermittlung der schriftlichen Note für die Master-Thesis vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Der Vorsitzende lädt die Kandidaten mindestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin durch Aushang.

(4) Die Disputationen werden von Prüfungskommissionen gemäß § 5 abgenommen. Sie finden als Einzelprüfungen statt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind von dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Die Disputationen finden fachbereichsöffentlich statt. Studierende des selben Studiengangs werden mit Priorität, übrige Studierende und Mitglieder des Fachbereichs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungszeitraumes sind hiervon nicht ausgeschlossen. Sonstige Personen können zugelassen werden.

§ 47

Verfahren der mündlichen Abschlussprüfung

(1) Voraussetzung zur Teilnahme an den mündlichen Abschlussprüfungen ist:

- a) Abgabe der Master-Thesis spätestens zu dem im Terminplan festgelegten Datum,
- b) Bestehen der Master-Thesis und Disputation mit mindestens „ausreichend“,
- c) Bestehen sämtlicher studienbegleitender Prüfungsleistungen des ersten Semesters.

(2) In jedem der Module 1 bis 5 ist eine mündliche Abschlussprüfungsleistung zu erbringen, im Modul 6 (International Economics) ist ein mindestens einstündiger schriftlicher Test entsprechend § 24 Abs. 3 d) zu absolvieren.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfungsfach 20 Minuten.

(4) Die Termine der mündlichen Abschlussprüfung setzt der Prüfungsausschuss fest. Der Vorsitzende lädt die Kandidaten mindestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin durch Aushang.

(5) Die mündlichen Prüfungen werden von Prüfungskommissionen gemäß § 5 abgenommen. Sie finden als Einzelprüfungen statt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind von dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten.

§ 48

Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Master-Thesis, sämtliche studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen, sämtliche mündlichen Prüfungsleistungen und der Test von Modul 6 mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

§ 49

Abschlusszeugnis, Gesamtnoten

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis erteilt, das folgende Angaben enthält:

- a) Thema und Note der Master-Thesis einschließlich Disputation,
- b) die Noten der einzelnen Module gemäß Anlage 4.

(2) Die Noten für die Master-Thesis und die Module ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel aus den mit Credit-Points gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen der Module sowie der Master-Thesis und Disputation und wird mit einer Kommastelle ausgewiesen.

(3) In das Abschlusszeugnis ist eine Gesamtnote aufzunehmen. Die Gesamtnote wird aus den Ergebnissen der Master-Thesis mit Disputation und allen Prüfungsleistungen der Module gebildet. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den mit Credit-Points multiplizierten Noten der Prüfungsleistungen, der Master-Thesis, der Disputation und der mündlichen Prüfungen. Die Gesamtnote wird mit einer Kommastelle ausgewiesen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 50

Master-Urkunde

(1) Neben dem Abschlusszeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Business Law (MBL) beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Präsidenten der Fachhochschule und dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 51

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2003 in Kraft.

Wiesbaden, 22. September 2004

Prof. Dr. Jakob Weinberg
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft

Anlage 1 (Prüfungsmodule der Zwischenprüfung zum Bachelor of Business Law)

Anlage 2 (Prüfungsmodule des Hauptstudiums zum Bachelor of Business Law)

Anlage 3 (Berechnung der Modulnoten und Gewichtung für die Gesamtnotenbildung für die Abschlussprüfung zum Bachelor of Business Law)

Anlage 4 (Prüfungsmodule der Abschlussprüfung zum Master of Business Law)

Anlage 1

Prüfungsmodule der Zwischenprüfung

zum Bachelor of Business Law (BBL) mit ausgewiesenen Semesterwochenstunden (SWS) und maßgeblichen Creditpoints (CrP) sowie Prüfungsart und klausurbezogener Dauer (P)

Semester Module (Grundstudium)	1. Semester (SWS/CrP) (P)	2. Semester (SWS/CrP) (P)	3. Semester (SWS/CrP) (P)	Gesamt (SWS/CrP)
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	2/3 P (90)	2/3 P (90)	4/5 P (120)	8/11
2. Rechnungswesen	2/3 P (90)	2/2 P (90)		4/5
3. Finanzierung	2/3 P (90)	2/3 P (90)		4/6
4. Volkswirtschaftslehre		2/3 P (90)	2/3 P (90)	4/6
5. Wirtschaftsrecht — Wirtschaftsprivatrecht — Methodik der Fallbearbeitung — Handelsrecht — Öffentliches Recht — Wirtschaftsstrafrecht	2/3 1/1 P (90) 2/3 P (90)	4/4 1/1 P (120)	1/1 3/5 P (120) 2/2 P (90)	16/20
6. Arbeitsrecht		2/3 P (90)	2/3 P (90)	4/6
7. Steuerrecht — Einkommensteuerrecht — Umsatzsteuerrecht — Körperschaftsteuerrecht	4/6 P (120) 2/3 P (90)	2/3 P (90) 2/3 P (90)	2/3 P (90) 2/3 P (90)	14/21
8. Skills — Juristische Arbeitstechniken — Rhetorik — Präsentationstechnik	2/2 P (90)	2/2 P (90)	2/2 P (90)	6/6
9. Wirtschafts-/Fachenglisch	2/3 T (525 pts.)	2/3 (WE)	2/3 (WE)	6/9
Gesamt	21/30	23/30	22/30	66/90

Anmerkung zu den Abkürzungen in Anlage 1 und 2:

SWS = Semesterwochenstunden

CrP = Credit-Points

P = Prüfungsleistung (Klausurdauer in Minuten)

T = standardisierter Test/Punkte

WE = besondere Anforderungen an Wirtschaftsenglisch

Anlage 2

Prüfungsmodule der Abschlussprüfung

zum Bachelor of Business Law (BBL) mit ausgewiesenen Semesterwochenstunden (SWS) und maßgeblichen Creditpoints (CrP) sowie Prüfungsart und klausurbezogener Dauer (P)

Semester Module (Hauptstudium)	4. Semester (SWS/CrP) (P)	5. Semester (SWS/CrP) (P)	6. Semester (SWS/CrP) (P)	Gesamt (SWS/CrP)
1. Controlling/Wirtschaftsprüfung	4/6 P (120)	4/6 P (120)	4/6 P (120)	12/18
2. Finanzierung/Kapitalmarktmanagement	4/5 P (120)	2/3 P (90)	2/3 P (90)	8/11
3. Wirtschaftsrecht — Gesellschafts-/Unternehmensrecht — Konzern-/Kartellrecht — Insolvenz/Sanierung — Europarecht — Prozessrecht/Zwangsvollstreckung	4/6 P (120) 2/3 P (90) 2/2 P (90)	4/6 P (120) 2/2 P (90)	4/6 P (120) 2/2 P (90)	20/27
4. Arbeitsrecht		2/3 P (90)	2/3 P (90)	4/6
5. Steuerrecht — Umwandlungsteuerrecht — BewG/Erbschaftssteuer — Gewerbesteuer — Abgabenordnung/FGO — Internat. Steuerrecht	2/3 P (90) 2/3 P (90)	2/3 P (90) 2/3 P (90) 2/2 P (90)	2/3 P (90) 4/5 P (120)	16/22
6. Wirtschafts-/Fachenglisch	2/2 (WE)	2/2 (WE)	2/2 (WE)	6/6
Gesamt	22/30	22/30	22/30	66/90

7. Semester = Berufspraktisches Semester 30 CrP

8. Semester = Vertiefung/Prüfungsemester: Oberseminare 10 CrP

Abschlussarbeit 20 CrP

Summe Credit-Points inkl. Grundstudium gemäß Anlage 1 von 90 CrP 240 CrP

Anlage 3

Berechnung der Modulnoten und Gewichtung für die Gesamtnotenbildung beim BBL gemäß § 32

Berechnung der einzelnen Modulnoten des Hauptstudiums, der gesamten Modulnote, der Bachelor-Thesis und der mündlichen Prüfungen einschließlich prozentualer Gewichtung in der Gesamtnote

Gegenstand	Berechnungsart	Prozentsatz der Gewichtung für die Gesamtnote im Abschlusszeugnis
Note Prüfungsleistungen Hauptstudium Einzelmodule	Prüfungseinzelnoten des Moduls multipliziert mit den zugewiesenen Credit-Points, addiert und geteilt durch die Gesamtzahl der Credit-Points für dieses Modul im Hauptstudium	0
Gesamtnote der Prüfungsleistungen im Hauptstudium aller Module	Prüfungseinzelnoten aller Module multipliziert mit den zugewiesenen Credit-Points, addiert und geteilt durch die Gesamtzahl der Credit-Points (90) für diese Module im Hauptstudium gewichtet mit	60
Note der Bachelor-Thesis	Note gewichtet mit	25
Mündliche Prüfungen	Addition der Einzelnoten der drei mündlichen Prüfungen in den Modulen 1 und 2, den Modulen 3 und 4 und dem Modul 5 geteilt durch 3 gewichtet mit	15
	Summe	100

Anlage 4

Prüfungsmodule der Abschlussprüfung MBL

zum Master of Business Law (MBL) mit ausgewiesenen Semesterwochenstunden (SWS) und maßgeblichen Creditpoints (CrP) sowie Art der Prüfungsleistungen und zeitlicher Dauer

Module	Semester 1 (SWS/CrP)	Semester 2 (SWS/CrP)	Summe (SWS/CrP)
1. Wirtschaftsprüfung (Konzerne/International)	6/8 P (180)	2/3 M (20)	8/11
2. Steuerrecht Unternehmen/Konzerne/International/Sonderfragen	4/6 P (120)	2/3 M (20)	6/9
3. Finanzierung/Kapitalmarktrecht	3/4 P (120)	2/3 M (20)	5/7
4. Wirtschaftsrecht (Konzerne, Umwandlungen, Aktien- und Börsenrecht, M & A)	3/4 P (120)	2/3 M (20)	5/7
5. Arbeitsrecht (Mitbestimmung, Konzerne, internationales Arbeitsrecht)	3/4 P (120)	2/3 M (20)	5/7
6. International Economics (finance, tax, economy, OECD, UNO, EZB, World Bank) (language practice)	3/4 P (120)	2/3 M (20)	5/7
7. Master-Thesis		(8)/12 (schriftl. 10 + mündl. 2)	(8)/12 (10 + 2)
Summen	22/30	12/30	34/60

Anmerkungen:

SWS = Semesterwochenstunden

CrP = Credit-Points

P = Prüfungsleistung in Form einer Klausur

M = Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung

Master-Thesis: unterteilt in schriftliche Note mit 10 Credit-Points und Disputation mit 2 Credit-Points

345

Studienordnungen des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden für die Studiengänge Bachelor of Business Law (BBL) sowie Master of Business Law (MBL) vom 22. September 2004

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden die nachstehenden o. g. Studienordnungen beschlossen.

Sie werden hiermit gemäß § 38 Abs. 4 HHG bekannt gemacht.

Wiesbaden, 8. März 2005

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 3.3 — 486/678 (17) — 1

StAnz. 13/2005 S. 1218

Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Bachelor of Business Law (BBL) vom 22. September 2004

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HHG) hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden folgende Studienordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Business Law vom 1. März 2003 Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums dieses Studienganges an der Fachhochschule Wiesbaden.

§ 2

Studienabschnitte

Das Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grund- und ein fünfsemestriges Hauptstudium, welches ein berufspraktisches Studiensemester und ein Prüfungssemester mit umfasst. Der Fachbereich gestaltet das Studienprogramm und das Lehrangebot so, dass der Studienabschluss im 8. Semester erreicht werden kann.

§ 3

Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Über die durch die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 63 HHG nachgewiesene Studierfähigkeit hinaus bestehen keine besonderen bildungsmäßigen Voraussetzungen.

§ 5

Ziel des Studiums

(1) Das Studium im Studiengang Bachelor of Business Law (BBL) soll den Studenten auf berufliche Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung vorbereiten, für die die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden notwendig ist unter gleichzeitiger Verbindung mit den Themenkomplexen des Wirtschafts- und Steuerrechts.

(2) Dazu sind die erforderlichen fachlichen Qualifikationen zu vermitteln, die sich im Wesentlichen aus den Kerninhalten der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftswissenschaften, der Finan-

zierung, des Kapitalmarktrechts, des Wirtschaftsrechts und des Steuerrechts im jeweils weiteren Sinne ergeben. Darüber hinaus ist vor allem durch eine innovative Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft sicher zu stellen, dass eine den Anforderungen des kaufmännischen Bereiches in Buchhaltung, Bilanzierung, Wirtschafts- und Steuerrecht zielgerichtete Ausbildung der Studierenden für ihr späteres Berufsleben erfolgt. Die Vermittlung von Englisch als internationaler Fremdsprache im Wirtschaftsleben mit fachspezifischen Bezügen wird als zwingend notwendig erachtet.

(3) Die Absolventen sollen in der Lage sein, Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen, aber auch unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Das Grundstudium dient der breiten fachlichen Fundierung und Wissensvermittlung.

(2) Das Hauptstudium baut auf dem dreisemestrigen Grundstudium auf und besteht aus dem dreisemestrigen Vertiefungsstudium sowie dem berufspraktischen und dem Prüfungssemester.

(3) Die freiwillige Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen zum Erwerb und zur Weiterentwicklung von Schlüsselqualifikationen wird im Fach- bzw. Hochschulbereich angeboten.

(4) Das berufspraktische Semester ist in einem geeigneten Wirtschaftsunternehmen, der öffentlichen Verwaltung, einem Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs-, Rechtsanwalts- oder Unternehmensberatungsbüro zu absolvieren. Eine Ableistung des berufspraktischen Semesters im Ausland soll gefördert werden.

§ 7

Fächer

(1) Pflichtfächer sind Fächer, die für den Studiengang verbindlich sind.

(2) Wahlfächer stellen ein dem Bedarf entsprechendes Zusatzlehrangebot dar und sind dem jeweils aktuellen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zu entnehmen.

§ 8

Arten der Lehrveranstaltung

(1) Lehrveranstaltungen sind vorgesehen als:

1. Vorlesung (V)
2. Übung (Ü)
3. Seminar (S)
4. Kolloquium (Ko)
5. Projekt (P)
6. Kooperative Lehrveranstaltungen (KL)
7. Einzelarbeit (EA)
8. Arbeitsgemeinschaften (AG)
9. Exkursion (E)

(2) Die Lehrveranstaltungen sind im Hinblick auf die jeweils zu vermittelnden Studieninhalte nach didaktischen Gesichtspunkten zu entwickeln. Sie sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen und sollen grundsätzlich so gestaltet werden, dass die Studierenden möglichst frühzeitig lernen, selbständig zu arbeiten. Die jeweilige Lehrveranstaltungsart hat die folgende Aufgabe:

1. Die Vorlesung (V) ist eine zusammenhängende mündliche Darlegung des Lehrstoffes. Sie dient entweder der Einführung in das Lehrgebiet (Fach), der Vermittlung von Grundkenntnissen oder der stofflichen Vertiefung. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf höchstens 60 begrenzt.
2. Die Übung (Ü) ist eine die Vorlesung begleitende oder ihr nachfolgende Lehrveranstaltung, die der systematischen Durcharbeitung des Vorlesungsstoffes, der Vermittlung grundlegender

Kenntnisse und Fertigkeiten und/oder der Schulung in der lehrgebietsspezifischen Methodik dient.

3. Das Seminar (S) ist eine Lehrveranstaltung zum Zwecke systematischer Erarbeitung wissenschaftlicher Kenntnisse mit Hilfe von vorbereiteter Einzel- und Gruppenarbeit, wobei den Lehrenden in der Hauptsache die wissenschaftliche Vorbereitung, Leitung und Auswertung zukommt.
 4. Das Kolloquium (Ko) dient der Vertiefung des Lehrstoffes durch klärende Diskussionen in kleinem Teilnehmerkreis. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf höchstens 5 begrenzt.
 5. Projekte (P) bestehen aus verschiedenen Arbeitsvorhaben, die der arbeitsteiligen systematischen Bearbeitung des Projektthemas dienen. Die Arbeit im Projekt wird durch Kurse und Praxisveranstaltungen fachsystematisch, methodisch und in ihrem Bezug zur Berufspraxis begleitet. Die Arbeitsvorhaben und im Projekt erzielten Ergebnisse sind interdisziplinär zusammenzuführen und kritisch zu werten. Über das Projekt ist ein ausführlicher Abschlußbericht zu erstellen. Die Studierenden sollten in der Regel an nicht mehr als einem Projekt gleichzeitig teilnehmen. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf höchstens 4 begrenzt.
 6. Kooperative Lehrveranstaltungen (KL) stellen die Verbindung zwischen dem anwendungsorientierten Studium und der Berufswelt dar. Sie finden innerhalb oder außerhalb der Hochschule statt und sollen exemplarische Einblicke in die Probleme der Berufswelt und deren Lösungen vermitteln, die im engeren Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf höchstens 15 begrenzt.
 7. Die Einzelarbeit (E) kommt vor allem bei betreuungsintensiven Studienarbeiten und bei der Abschlussarbeit in Frage.
 8. Die Arbeitsgemeinschaft (AG) baut auf der Aktivität der Teilnehmer auf; die Hochschullehrer treten nur in begrenztem Umfang „lehrend“ und „betreuend“ in Erscheinung. Sie findet in der Gruppe statt und ist eng themenbezogen. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf höchstens 5 begrenzt.
 9. Die Exkursion (E) ist eine externe Lehrveranstaltung. Sie stellt die Verbindung zwischen dem anwendungsorientierten Studium und der Berufswelt dar. Sie findet außerhalb der Hochschule statt und soll Einblicke in die Probleme der Praxis und deren Lösungen vermitteln, die in einem inneren Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen.
- (3) Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sollen — soweit nach dem jeweils zu vermittelnden Gegenstand angezeigt — gesonderte Arbeitsformen wie Fallstudien, Rollen- und Planspiele sowie Erkundungen in der Berufspraxis durchgeführt werden. Diese Arbeitsformen dienen insbesondere der Verbesserung des Berufspraxisbezuges der Ausbildung.
- (4) Alle Lehrveranstaltungen können durch Tutorien ergänzt und unterstützt werden. Tutorien dienen insbesondere dazu, den gelernten Stoff einzuüben.
- (5) Die Befähigung zum Selbststudium ist zu fördern. In den Studienfachberatungen sind mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums zu besprechen und in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten einzuführen. Inhalt und Umfang der betreuten Lehrveranstaltungen sind so zu konzipieren, dass sie von den Studierenden ausreichend vor- und nachbereitet werden können.
- (6) Eine Lehrveranstaltung findet in der Regel nur statt, wenn sie von mindestens 5 Studierenden belegt worden ist.

§ 9

Studienplan

(1) Für das Grundstudium gelten folgende Fächer und Semesterwochenstunden als Studienprogramm (SWS = Semesterwochenstunden, CrP = Credit Points):

Semester Module (Grundstudium)	1. Semester (SWS/CrP)	2. Semester (SWS/CrP)	3. Semester (SWS/CrP)	Gesamt (SWS/CrP)
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	2/3	2/3	4/5	8/11
2. Rechnungswesen	2/3	2/2		4/5
3. Finanzierung	2/3	2/3		4/6
4. Volkswirtschaftslehre		2/3	2/3	4/6

Semester Module (Grundstudium)	1. Semester (SWS/CrP)	2. Semester (SWS/CrP)	3. Semester (SWS/CrP)	Gesamt (SWS/CrP)
5. Wirtschaftrecht — Wirtschaftsprivatrecht — Methodik der Fallbearbeitung — Handelsrecht — Öffentliches Recht — Wirtschaftsstrafrecht	2/3 1/1 2/3	4/4 1/1 	 1/1 3/5 2/2	16/20
6. Arbeitsrecht		2/3	2/3	4/6
7. Steuerrecht — Einkommenssteuerrecht — Umsatzsteuerrecht — Körperschaftsteuerrecht	4/6 2/3	2/3 2/3	2/3 2/3	14/21
8. Skills — Juristische Arbeitstechniken — Rhetorik — Präsentationstechnik	2/2	2/2	 2/2	6/6
9. Wirtschafts-/Fachenglisch	2/3	2/3	2/3	6/9
Gesamt	21/30	23/30	22/30	66/90

(2) Die Fächer des Grundstudiums sind durch folgende Inhalte charakterisiert:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Rolle des Unternehmens im wirtschaftlichen Gesamtgefüge, Aufgabe und Wesen der Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftliche Grundbegriffe, Wesen der Beschaffung, der Produktion und der Absatzwirtschaft in der Betriebswirtschaftslehre, Qualitäts- und Innovationsmanagement, Grundlagen der allgemeinen Unternehmensführung und der Grundlagen der Unternehmensführung in sonstigen Funktionsbereichen, neuere Entwicklungen der Betriebswirtschaftslehre

2. Rechnungswesen

Wesen, Aufgaben und Grundbegriffe des Rechnungswesens, Vermittlung der Inhalte von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht, Vorschriften über Buchhaltung und Bilanzierung, Verbuchung von Geschäftsvorfällen, Anlagen- und Personalbuchhaltung, Grundlagen zur Erstellung des Jahresabschlusses, Bedeutung der Kosten- und Leistungsrechnung für das betriebliche Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung, Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgerrechnung, Betriebsabrechnungsbogen, Vollkosten- und Teilkostenrechnung, innerbetriebliche Leistungsrechnung, Deckungsbeitragsrechnung

3. Finanzierung

Grundlagen zu leistungs- und finanzwirtschaftlichen Zusammenhängen, finanzwirtschaftliche Grundbegriffe und Zielsetzungen, Finanzierungsformen, Grundlagen zum Kapitalbedarf und Kapitalbedarfsrechnungen, Investitionen, Investitionsplanung und -entscheidung, statische Investitionsrechnungen, dynamische Investitionsrechnungen, Maßstäbe von Investition und Finanzierung

4. Volkswirtschaftslehre

Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsordnung, der Wirtschaftskreislauf (Produktion, Verteilung, Verwendung), das Geld, die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, die Entstehung von Konjunkturen und Krisen, Voraussetzungen und Bedingungen wirtschaftlichen Wachstums, Außenwirtschaft und Währung, volkswirtschaftliche Aspekte des Geldwesens wie Aufgaben und Instrumente der Europäischen Zentralbank, Abstimmung und Zielkonflikte zwischen Fiskalpolitik, Konjunkturpolitik, Wachstumspolitik sowie Stabilitäts- und Währungspolitik

5. Wirtschaftsrecht

Einführung in das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland mit Grundzügen des Verfassungs-, Verwaltungs-, Straf- und Zivilrechts; vergleichende Betrachtung anderer Rechts- und Gesellschaftssysteme mit gezielter Ausrichtung der Studieninhalte auf das Wirtschaftsrecht mit Wirtschaftsprivat-, Wirtschaftsverwaltungs- und Wirtschaftsstrafrecht; Bürgerli-

ches Recht mit Rechtsgeschäftslehre, Schuldrecht, Sachenrecht einschließlich wirtschaftsrechtlich relevanten Nebengebieten (Kreditsicherheiten, kaufmännischer Zahlungsverkehr), Handelsrecht und Einführung in das Gesellschaftsrecht; Grundzüge des öffentlichen Rechts; Grundzüge des Strafrechts und Wirtschaftsstrafrecht

6. Arbeitsrecht

Individualarbeitsrecht mit Anbahnung und Begründung von Arbeitsverhältnissen, Inhalte, Ausformungen, Weisungsgebundenheit, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie Darstellung unterschiedlicher Formen von Arbeitsverhältnissen (geringfügig Beschäftigte, Teilzeitarbeit, Werkverträge, Scheinselbständige, leitende Angestellte, Organe), Kündigungsschutz

7. Steuerrecht

Einführung in das Steuersystem der Bundesrepublik; Einkommenssteuerrecht mit Einkommenssteuerverpflicht, Ermittlung der Einkünfte, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Freibeträge, Kosten der privaten Lebensführung, Einkommenssteuerveranlagung, Einkommenssteuertarif und Steuerfestsetzungen, Besteuerung von Personengesellschaften, Mitunternehmerschaften, Besteuerung von wiederkehrenden Leistungen, Renten, dauernde Lasten, Nießbrauchs- und Wohnrechte; Bilanzsteuerrecht mit Gewinnermittlung, Gewinnermittlungsarten, Betriebs- und Privatvermögen, Bewertung von Wirtschaftsgütern und Schulden, Veräußerungsvorgänge; Körperschaftssteuerrecht mit Einkommensermittlung, offene und verdeckte Gewinnausschüttungen, Verlustabzug, Steuerbefreiungen, Organschaft, Bemessungsgrundlage; Umsatzsteuerrecht, Steuerbarkeit, Steuerbefreiung und Steuerpflicht von Umsätzen, Bemessungsgrundlage, Steuersätze

8. Skills

Juristische Arbeitstechniken mit Gutachten, Urteilsstil, Relationstechnik, Klausurentechnik, wissenschaftliches Arbeiten, Literaturrecherchen, Zitierweisen, Anfertigung von Haus- und Abschlussarbeiten; Rhetorikschulung und Präsentationstechnik, Aufbau und Durchführung von Referaten, Darstellungsformen, Hilfsmittel, Medieneinsatz

9. Wirtschafts-/Fachenglisch

Ausbau des vorhandenen Grundwortschatzes mit Einführung in Grundbegriffe und Inhalte der Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Finanzen, Marketing, Unternehmensstrategie, Wirtschafts- und Steuerrecht sowie E-Business und IT. Einführung in die wirtschaftsbezogene Kommunikationstheorie inklusive Strategie, Präsentationstechnik und „Plain English“. Schulung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögens in der englischen Sprache.

(3) Für das Hauptstudium gelten folgende Fächer und Semesterwochenstunden als Studienprogramm:

Semester Module (Hauptstudium)	4. Semester (SWS/CrP)	5. Semester (SWS/CrP)	6. Semester (SWS/CrP)	Gesamt (SWS/CrP)
1. Controlling/Wirtschaftsprüfung	4/6	4/6	4/6	12/18
2. Finanzierung/Kapitalmarktmanagement	4/5	2/3	2/3	8/11
3. Wirtschaftsrecht — Gesellschafts-/Unternehmensrecht — Konzern-/Kartellrecht — Insolvenz/Sanierung — Europarecht — Prozessrecht/Zwangsvollstreckung	4/6 2/3 2/2	4/6 2/2	4/6 2/2	20/27
4. Arbeitsrecht		2/3	2/3	4/6
5. Steuerrecht — Umwandlungsteuerrecht — BewG/Erbschaftssteuer — Gewerbesteuer — Abgabenordnung/FGO — Internat. Steuerrecht	2/3 2/3	2/3 2/3	2/3 4/5	16/22
6. Wirtschafts-/Fachenglisch	2/2	2/2	2/2	6/6
Gesamt	22/30	22/30	22/30	66/90

7. Semester = Berufspraktisches Semester	30 CrP
8. Semester = Vertiefung/Prüfungssemester: Oberseminare (5 × 2 SWS)	10 CrP
Abschlussarbeit	20 CrP
Summe Credit-Points incl. Grundstudium mit 90 CrP gemäß § 9 Abs. 1	240 CrP

(4) Die Fächer des Hauptstudiums sind durch folgende Inhalte charakterisiert:

- Controlling/Wirtschaftsprüfung
Begriff, Rolle und Aufgabe des Controllers, strategisches und operatives Controlling, Controller und Berichtswesen, grundlegende Instrumente des Controllers, Frühwarn- und Simulationeninstrumente, strategisches Kostenmanagement und Controlling, Schnittstellencontrolling, strategiefokussiertes Controlling, internationale Rechnungslegung, Sonderprüfungen, Prüfungsumfang, Prüfungstechniken und Berichtswesen des Wirtschaftsprüfers, Unternehmensberatung
- Finanzierung/Kapitalmarktmanagement
Grundlegende Kapitalmarkttheorien, Grundlagen des Kapitalmarktmanagements, Unternehmensbewertung auf Kapitalmärkten, Finanzanalyse und Cash Management, Auswirkungen der internationalen Rechnungslegung auf das Kapitalmarktmanagement (US-GAAP, IAS, IFRS, Basel II für Kapitalaufnahme von KMU's), Analyse von Einzel- und Konzernabschluss im Kapitalmarkt; Investitionsrechnungsverfahren, Möglichkeiten zur Absicherung von Finanzierungsrisiken (derivative Finanzinstrumente), Ausgestaltungsmöglichkeiten bei der Emission von Aktien, Anleihen (einschließlich Wandel- und Optionsanleihen) und Genussscheinen, internationaler Kapitalmarkt, Kapitalmarktrecht; Grundzüge des Wertpapier-, Bank- und Börsenrechts sowie Kreditwesenrecht
- Wirtschaftsrecht
Unternehmensformen des öffentlichen und privaten Rechts; Personen- und Kapitalgesellschaften, Stille Gesellschaften, Genossenschaften, sonstige Körperschaften, Unternehmensrecht, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Europarecht, Grundzüge des Verfahrensrechts mit Prozess- und Zwangsvollstreckungsrecht, Insolvenzrecht, Grundzüge Konzernrecht und Umwandlungsrecht
- Arbeitsrecht
Kollektives Arbeitsrecht, Betriebsrat, Betriebsverfassung, Mitbestimmung, Konzernmitbestimmung, einschließlich arbeitsrechtlich relevanter Probleme bei Betriebsveräußerung, Stilllegung, Verlagerung, Umwandlung
- Steuerrecht
Umsatzbesteuerung in der Europäischen Union; innergemeinschaftliche Erwerbe, Lieferungen und sonstige Leistungen, Reihengeschäfte; Gewerbesteuerrecht mit Gewerbeobjektbesteuerung, Ermittlung des Gewerbeertrages, Gewerbesteuermessbetrag, Freibeträge und Gewerbesteuermesszahl, Gewerbesteuer und Gewerbesteuer-Rückstellung, Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages; Bewertungsgesetz, Einheitsbewertung, Vermögensarten, Grundbesitzwerte bei Erbschafts- und

Grunderwerbssteuer; Umwandlungsteuerrecht, Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person, Verschmelzung, Vermögensübertragung, Formwechsel von Kapital- in Personengesellschaften, Aufspaltung und Abspaltung, Einbringungen; Abgabenordnung, allgemeine Verfahrensvorschriften, Erhebungsverfahren, Vollstreckung, Straf- und Bußgeldverfahren, Klagearten, außergerichtliche und gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren; Internationales Steuerrecht, Besteuerung von Umsätzen mit Drittländern, Ausfuhrleistungen, sonstige Leistungen, Einfuhr von Gegenständen, Reihengeschäfte, Auslandsinvestitionsgesetz, Außensteuergesetz

- Wirtschafts-/Fachenglisch
Vertiefung der im Grundstudiums erworbenen Kenntnisse mit Schwerpunkt auf Finanz- und Rechnungswesen (Bilanzanalyse), Wirtschafts- und Steuerrecht sowie Verhandlungen. Schulung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögens in der englischen Sprache

(5) Das 7. Semester ist ein berufspraktisches Semester, das mit 30 CrP bewertet ist. Die Einzelheiten des berufspraktischen Semesters sind in Ausführung zu § 19 der Prüfungsordnung in der beigefügten — Anlage 1 — „Ordnung für das Berufspraktikum im Studiengang Bachelor of Business Law (BBL)“ geregelt.

(6) Das 8. Semester dient der Anfertigung der Abschlussarbeit, die mit 20 CrP bewertet wird, ist zugleich das Prüfungssemester mit examensvorbereitendem Kolloquium/Oberseminar und Vertiefung der Lehrinhalte der Studiensemester unter Beachtung der Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem berufspraktischen Semester, die mit insgesamt 10 CrP bewertet werden.

§ 10

Studienfachberatung

Es wird eine Studienfachberatung durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule, vor der Wahl des Studienschwerpunktes und bei nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Prof. Dr. Jakob Weinberg
Dekan Fachbereich Wirtschaft

Anlage 1

„Ordnung für das Berufspraktikum im Studiengang Bachelor of Business Law (BBL)“

Anlage 1

Ordnung des Berufspraktikums für den Studiengang Bachelor of Business Law des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden

§ 1

Allgemeines

Im Studiengang Bachelor of Business Law des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden ist ein mindestens vier Kalendermonate dauerndes berufspraktisches Studiensemester (in der Folge zum Teil als „BPS“ abgekürzt) zu absolvieren. Dieses berufspraktische Studiensemester findet im fünften Studiensemester statt, wobei im Rahmen der Absolvierung des BPS die vorlesungsfreie Zeit genutzt wird. Es wird von den Professorinnen und den Professoren des Fachbereichs vorbereitet und im Unternehmen sowie seminaristisch in der Hochschule begleitet.

Zwischen der Praktikumsstelle und der Fachhochschule Wiesbaden wird eine allgemeine Vereinbarung über die Durchführung des BPS abgeschlossen (vgl. Anlage).

Die Rechte und Pflichten der Studierenden im BPS bestimmen sich nach dem zwischen Praktikumsstelle und Studierenden abzuschließenden Ausbildungsvertrag für das BPS (vgl. Anlage). Im Ausnahmefall kann dieses Schriftstück durch einen firmeneigenen Vertrag ersetzt werden. Über die Eignung entscheidet der BPS-Beauftragte.

§ 2

Zweck

Das BPS dient der Verbesserung der Qualität des Ausbildungszieles einer an den Belangen der Praxis orientierten Ausbildung der Studierenden. Die Studierenden sollen entsprechend den von ihnen gewählten Studienschwerpunkten Aufgaben in Unternehmen mitarbeiten oder diese selbständig übernehmen.

§ 3

Zulassung und Anmeldung

Zum BPS werden Studierende grundsätzlich zugelassen, welche ihr Grundstudium erfolgreich abgeschlossen haben. Die Anmeldeformulare zum BPS sind am Fachbereich 14 erhältlich.

Studierende die sich angemeldet haben, ihr BPS aber nicht antreten können, müssen den BPS-Beauftragten, unter Angabe von Gründen, umgehend davon in Kenntnis setzen. Für die Aufnahme des BPS zu einem späteren Zeitpunkt ist eine erneute Anmeldung, unter Wahrung der Ausschlussfrist, notwendig.

§ 4

Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen

Studierende können zum Ende des BPS an höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungen teilnehmen.

§ 5

Nichtantritt oder vorzeitige Beendigung des BPS

Nach Abschluss des Praktikumsvertrages, ist ein Nichtantritt des BPS sowie eine vorzeitige Beendigung des BPS nur nach Absprache mit dem BPS-Beauftragten möglich.

§ 6

Dauer

Das BPS umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Kalendermonaten. Unterbrechungen von mehr als zwei Wochen insgesamt sind nachzuholen.

Die tägliche Arbeitszeit entspricht der Normalarbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters der Praktikumsstelle.

§ 7

BPS-Beauftragte(r)

Der Fachbereich überträgt alle das BPS betreffenden Aufgaben und Entscheidungen einer oder einem BPS-Beauftragten.

Aufgaben der oder des BPS-Beauftragten sind insbesondere:

Genehmigung von Praktikumsplätzen,

Überprüfung und Genehmigung der Ausbildungsverträge,

Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Praktikumsstelle und Studierenden im Zusammenwirken mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor.

§ 8

Praktikumsplatz

Der Praktikumsplatz muss geeignet sein, dem Zweck des BPS gerecht zu werden. Die Entscheidung trifft die oder der BPS-Beauftragte.

Studierende suchen grundsätzlich ihren Ausbildungsplatz selbstständig. Die Studierenden schlagen dem BPS-Beauftragten einen

nach Absatz 1 geeigneten Praktikumsplatz vor. Die Entscheidung über die Geeignetheit der Praktikantenstelle trifft die oder der BPS-Beauftragte.

Im Notfall unterstützt die oder der BPS-Beauftragte die Studierenden dabei, rechtzeitig einen geeigneten Praktikumsplatz zu finden.

§ 9

Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, die Studierenden in den fachspezifischen Aufgabengebieten mit dem Ziel des Erwerbs fachpraktischer Kenntnisse auszubilden und ausreichend zu betreuen.

Die Betreuung der Studierenden am Praktikumsplatz soll durch eine von der Praktikumsstelle benannten Betreuerin oder einem Betreuer erfolgen, die oder der dort hauptberuflich tätig ist. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der Studierenden in ihre Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie oder er soll als Kontaktperson für die Beratung zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich ferner

ein qualifiziertes Zeugnis mit einem Nachweis über die Ausbildungszeit und die Inhalte der Tätigkeit auszustellen,

bei Verstößen der Studierenden gegen § 11 dieser Ordnung die BPS-Beauftragte oder den BPS-Beauftragten zu informieren und vor Beginn eines jeden BPS mit den Studierenden einen Ausbildungsvertrag nach § 1 Abs. 3 dieser Ordnung abzuschließen.

§ 10

Rechtsstellung der Studierenden

Während des BPS bleiben die Studierenden Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.

Darüber hinaus sind sie verpflichtet,

im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten gewissenhaft wahrzunehmen,

die übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle nachzukommen,

die an der Praktikumsstelle geltenden Regelungen einzuhalten, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen und Vorschriften über die Schweigepflicht,

bei Verstößen der Praktikumsstelle gegen die Pflichten nach § 10 dieser Ordnung die BPS-Beauftragte oder den BPS-Beauftragten zu informieren sowie

einen Bericht von ca. fünf bis acht Seiten über die Tätigkeit zu verfassen und diesen binnen zwei Wochen nach Beendigung des BPS bei der oder dem BPS-Beauftragten abzugeben. Den strukturellen Aufbau des Berichts gibt der oder die BPS-Beauftragte vor.

§ 11

Versicherungsschutz, Haftung

Die Studierenden sind während des Praxissemesters gesetzlich gegen Unfall versichert (§ 539 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfalle übermittelt die Praktikumsstelle eine Kopie der Unfallanzeige an die Fachhochschule.

Die Studierenden sind während des BPS in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.

Die Studierenden sind während des BPS nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

Sofern eine Rahmenvereinbarung zwischen der Fachhochschule und der Praktikumsstelle abgeschlossen wurde, stellt das Land Hessen diese von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen sie aufgrund der vertraglichen Nutzung als Ausbildungsstätte im Rahmen des BPS geltend gemacht werden. Die Praktikumsstelle teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadensfalles und die Begründung des Schadensersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung von der Praktikumsstelle verlangen, dass der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus entstehenden Kosten trägt das Land.

Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praktikumsstelle durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der Studierenden im Zusammenhang mit der berufspraktischen Ausbildung zugefügt werden, sofern eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. Der § 254 BGB bleibt unberührt.

Soweit das Land die Praktikumsstelle von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihr Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Praktikumsstelle gegen den Schadensverursacher auf das Land Hessen über.

Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Master of Business Law (MBL) vom 22. September 2004

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HHG) hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden folgende Studienordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor/Master of Business Law vom 1. März 2003 Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums des Studienganges Master of Business Law an der Fachhochschule Wiesbaden.

§ 2

Studiengang

Das Studium ist ein zweisemestriges konsekutives Studium, welches auf dem Abschluss Bachelor of Business Law oder einem vergleichbaren 4-jährigen Studium mit Abschluss aufbaut.

§ 3

Studienbeginn

Die Immatrikulation von Teilnehmern am Masterprogramm erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Über die durch die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 63 HHG nachgewiesene Studierfähigkeit hinaus ist ein erster akademischer Abschluss in Business Law, Wirtschaftsrecht oder einem vergleichbaren Studium Zugangsvoraussetzung.

§ 5

Ziel des Studiums

Das Studium zum Master of Business Law soll Studenten, die bereits über einen ersten akademischen Abschluss verfügen, in einem vertiefenden Aufbaustudium spezialisieren und weiterbilden. Es soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um komplexe Unternehmenseinheiten und Konzerne auch im intensiven internationalen Bezug mit der Konzentration auf die Wirtschaftsprüfung managen zu können. Diese gezielte Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung soll durch die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden unter gleichzeitiger Verbindung mit den Themenkomplexen des Wirtschafts- und Steuerrechts nach entsprechenden beruflichen Tätigkeiten auch die Ablegung berufsqualifizierender Abschlüsse ermöglichen.

Dazu sind die erforderlichen fachlichen Qualifikationen weiterzuentwickeln, die im Wesentlichen aus der Vertiefung von Kerninhalten der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftswissenschaften, der Finanzierung, des Kapitalmarktrechts, des Wirtschaftsrechts und des Steuerrechts auch unter Einbeziehung von Spezialbereichen bestehen. Darüber hinaus ist vor allem durch eine innovative Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft sicher zu stellen, dass eine den Anforderungen des kaufmännischen Praxis in Buchhaltung, Bilanzierung, Wirtschafts- und Steuerrecht, aber vor allem den berufsqualifizierenden Abschlüssen gerechtwerdende zielgerichtete Ausbildung der akademisch erstgraduierten Teilnehmer des Programms für ihr Berufsleben erfolgt. Die Vermittlung von Englisch als internationaler Fremdsprache im Wirtschaftsleben mit fachspezifischen Bezügen ist hierbei eine zwingende Notwendigkeit.

Die Absolventen sollen hierdurch in eingehender, vertiefter, unternehmensübergreifender und international eingebundener Form in die Lage versetzt werden, qualifizierte Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen, aber auch unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.

§ 6

Aufbau des Studiums

Das Studium dient der breiten fachlichen Weiterqualifizierung, das sich in den beiden Semestern in ein Kontaktstundenprogramm und ergänzende Studien (guided studies and practice) aufteilt. Durch die obligatorische Anfertigung der Master-Thesis nach dem ersten Semester wird hierauf bei der Kontaktstundenzahl Rücksicht genommen.

§ 7

Fächer

Die Fächer nach dem Studienprogramm gemäß § 9 sind für den Studiengang verbindlich.

§ 8

Arten der Lehrveranstaltung

(1) Lehrveranstaltungen sind vorgesehen als:

1. Vorlesung (V)
2. Übung (Ü)
3. Seminar (S)
4. Kolloquium (Ko)
5. Projekt (P)
6. Kooperative Lehrveranstaltungen (KL)
7. Einzelarbeit (EA)
8. Arbeitsgemeinschaften (AG)
9. Exkursion (E)

(2) Die Lehrveranstaltungen sind im Hinblick auf die jeweils zu vermittelnden Studieninhalte nach didaktischen Gesichtspunkten zu entwickeln. Sie sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen und sollen grundsätzlich so gestaltet werden, dass die Studierenden möglichst frühzeitig lernen, selbständig zu arbeiten. Die jeweilige Lehrveranstaltungsart hat die folgende Aufgabe:

1. Die Vorlesung (V) ist eine zusammenhängende mündliche Darlegung des Lehrstoffes. Sie dient entweder der Einführung in das Lehrgebiet (Fach), der Vermittlung von Grundkenntnissen oder der stofflichen Vertiefung. Die Teilnehmerzahl ist im MBL Studiengang in der Regel auf höchstens 30 begrenzt.
2. Die Übung (Ü) ist eine die Vorlesung begleitende oder ihr nachfolgende Lehrveranstaltung, die der systematischen Durcharbeitung des Vorlesungsstoffes, der Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten und/oder der Schulung in der lehrgebietsspezifischen Methodik dient.
3. Das Seminar (S) ist eine Lehrveranstaltung zum Zwecke systematischer Erarbeitung wissenschaftlicher Kenntnisse mit Hilfe von vorbereiteter Einzel- und Gruppenarbeit, wobei den Lehrenden in der Hauptsache die wissenschaftliche Vorbereitung, Leitung und Auswertung zukommt.
4. Das Kolloquium (Ko) dient der Vertiefung des Lehrstoffes durch klärende Diskussionen in kleinem Teilnehmerkreis. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf höchstens 5 begrenzt.
5. Projekte (P) bestehen aus verschiedenen Arbeitsvorhaben, die der arbeitsteiligen systematischen Bearbeitung des Projektthemas dienen. Die Arbeit im Projekt wird durch Kurse und Praxisveranstaltungen fachsystematisch, methodisch und in ihrem Bezug zur Berufspraxis begleitet. Die Arbeitsvorhaben und im Projekt erzielten Ergebnisse sind interdisziplinär zusammenzuführen und kritisch zu werten. Über das Projekt ist ein ausführlicher Abschlussbericht zu erstellen. Die Studierenden sollten in der Regel an nicht mehr als einem Projekt gleichzeitig teilnehmen. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf höchstens 4 begrenzt.
6. Kooperative Lehrveranstaltungen (KL) stellen die Verbindung zwischen dem anwendungsorientierten Studium und der Berufswelt dar. Sie finden innerhalb oder außerhalb der Hochschule statt und sollen exemplarische Einblicke in die Probleme der Berufswelt und deren Lösungen vermitteln, die im engeren Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf höchstens 15 begrenzt.
7. Die Einzelarbeit (E) kommt vor allem bei betreuungsintensiven Studienarbeiten und bei der Abschlussarbeit in Frage.
8. Die Arbeitsgemeinschaft (AG) baut auf der Aktivität der Teilnehmer auf; die Hochschullehrer treten nur in begrenztem Umfang „lehrend“ und „betreuend“ in Erscheinung. Sie findet in der Gruppe statt und ist eng themenbezogen. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf höchstens 5 begrenzt.
9. Die Exkursion (E) ist eine externe Lehrveranstaltung. Sie stellt die Verbindung zwischen dem anwendungsorientierten Studium und der Berufswelt dar. Sie findet außerhalb der Hochschule statt und soll Einblicke in die Probleme der Praxis und deren Lösungen vermitteln, die in einem inneren Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen.

(3) Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sollen — soweit nach dem jeweils zu vermittelnden Gegenstand angezeigt — gesonderte Arbeitsformen wie Fallstudien, Rollen- und Planspiele sowie Erkundungen in der Berufspraxis durchgeführt werden. Diese Arbeitsformen dienen insbesondere der Verbesserung des Berufspraxisbezuges der Ausbildung.

(4) Alle Lehrveranstaltungen können durch Tutorien ergänzt und unterstützt werden. Tutorien dienen insbesondere dazu, den gelernten Stoff einzuüben.

(5) Die Befähigung zum Selbststudium ist zu fördern. In den Studienfachberatungen sind mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums zu besprechen und in selbständiges wissenschaft-

liches Arbeiten einzuführen. Inhalt und Umfang der betreuten Lehrveranstaltungen sind so zu konzipieren, dass sie von den Studierenden ausreichend vor- und nachbereitet werden können.

(6) Eine Lehrveranstaltung findet in der Regel nur statt, wenn sie von mindestens 5 Studierenden belegt worden ist.

§ 9

Studienplan

(1) Für das Studium gelten folgende Fächer und Semesterwochenstunden als Studienprogramm (SWS = Semesterwochenstunden, CrP = Credit Points):

Module	Semester 1 (SWS/CrP)	Semester 2 (SWS/CrP)	Summe (SWS/CrP)
I. Kontaktstundenprogramm			
1. Wirtschaftsprüfung (Konzerne/International)	6/8	2/3	8/11
2. Steuerrecht Unternehmen/Konzerne/International/Sonderfragen	4/6	2/3	6/9
3. Finanzierung/Kapitalmarktrecht	3/4	2/3	5/7
4. Wirtschaftsrecht (Konzerne, Umwandlungen, Aktien- und Börsenrecht, M & A)	3/4	2/3	5/7
5. Arbeitsrecht (Mitbestimmung, Konzerne, internationales Arbeitsrecht)	3/4	2/3	5/7
6. International Economics (finance, tax, economy, OECD, UNO, EZB, World Bank) (language practice)	3/4	2/3	5/7
7. Master-Thesis		(8)/12 (10 + 2)	(8)/12 (10 + 2)
Zwischensummen	22/30	12/30	34/60
II. Ergänzende Studien = guided studies & practice			
8. Training on the job (WP, ÖD, Institutionen) 3 + 3 od. 2 + 2 + 2	6		6
9. project & case studies (Tax, Aktien & Börse, Finance, Audit)	2	2	4
10. Social Competence/Ethics (Ringvorlesung)	2	2	4
Summen	32/30	24/30	56/60

(2) Die Fächer des Studiums sind durch folgende Inhalte charakterisiert:

1. Wirtschaftsprüfung

Vertiefung der vorhandenen Grundkenntnisse der Jahresabschlussberichterstattung im internationalen Vergleich, mit Vertiefung der Kenntnisse der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für die Einzelunternehmung, für Konzerne und komplexe Konzerne mit internationalem Bezug incl. Konzernkonsolidierung; Vergleich des Systems der betriebswirtschaftlichen Prüfungen in Deutschland mit internationalen Prüfungsstandards; Sonderprüfungen, Due-Diligence-Prüfungen im Rahmen von M & A (mergers and acquisitions), Konzernberichtswesen und Zusammenführung von Teilkonzernprüfungen, internationale Unternehmensberatungen

2. Steuerrecht

Spezifische Behandlung der steuerlichen Aspekte von großen Unternehmen, Ergebnisabführungsverträge in Konzernen, Organschaften, Konzernverbindungen im nationalen und internationalen Bereich

3. Finanzierung/Kapitalmarktrecht

Transaction Banking, Konzern Cash-Pools, Börsentermingeschäfte, futures, Absicherung von Finanzierungsrisiken (derivative Finanzinstrumente), internationale Kapitalmärkte, Optionsanleihen und Optionshandel, cross boarder leasing

4. Wirtschaftsrecht

Konzernrecht, internationale Konzerne, Unternehmensverträge, Ausgliederungen, Umgliederungen und Restrukturierungen, Umwandlungen, Ausgliederungen, Verschmelzungen, qualifizierte mergers and acquisitions, internationales Gesellschaftsrecht, Schiedsgerichtsvereinbarungen, Internationales Privatrecht, Vergaberecht

5. Arbeitsrecht

Konzernarbeitsrecht, arbeitsrechtliche Aspekte von Umwandlungen, Verschmelzungen, Spaltungen; Auslandsarbeitsverträge, Entsendungen, expatriates, regionale und überregionale Tarifstrukturen, Flächen- und Haustarifverträge

6. International Business

Qualifizierter Unterricht in den kulturellen, rechtlichen, politischen und ökonomischen Umfeldern internationaler Wirtschafts- und Handelsbeziehungen (International Business Environments). Begriffe der Unternehmensstrategie und strategische Analyse international aktiver Unternehmen (Internatio-

nal Strategic Management). Intensive Schulung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögens in der englischen Sprache

8. Training on the job

Im Rahmen der guided studies and practice finden studienbegleitende Praktika an einem Wochentag periodisch wechselnd in Wirtschaftsprüfer- oder Steuerberaterkanzleien, großen öffentlichen Verwaltungen, maßgeblichen Institutionen sowie Steuer- und Beteiligungsabteilungen von Konzernen statt

9. project and case studies

Studienbegleitend werden den Studierenden ausbildungszielbezogene Aufgabenstellungen in Form von case studies zur Bearbeitung und Betreuung übergeben aus den Bereichen Aktien und Börse, Finanzierung und Wirtschaftsprüfung, die internationale Bezüge aufweisen sollen

10. Social Competence/Ethics

In Form von Ringvorlesungen/Einzelseminaren werden begleitend unterschiedliche Themenbereiche aus Wirtschaft, Sozialsystemen, Gesellschaft, Staat, Kirchen usw. durch Praktiker dargeboten

§ 10

Master-Thesis, Disputation, mündliche Prüfungen

Durch die Anfertigung der Master-Thesis während des zweiten Studiensemesters sollen die Studierenden sich in einer parallelen Arbeitsweise mit Lehrveranstaltungen einerseits und wissenschaftlichen Ausarbeitungen andererseits gleichzeitig auseinandersetzen. Die anschließende bereichsöffentliche Disputation der Master-Thesis soll die Studierenden dazu anleiten, Schlüsselqualifikationen der Präsentation sowie der mündlichen Darstellung und Verteidigung der von ihnen erarbeiteten Positionen zu schulen und darzustellen. Die mündliche Abprüfung der Lehrinhalte zu Ende des zweiten Semesters soll zudem die Ausdruckfähigkeit, Darstellungsform Prüfungsleistungen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Prof. Dr. Jakob Weinberg
Dekan Fachbereich Wirtschaft

346

Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Gießen vom 9. März 2005

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 326), wird verordnet:

§ 1

Die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Gießen werden nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Gießen wie folgt festgesetzt:

ab dem Wintersemester 2005/2006

- | | |
|--|----------------|
| a) Justus-Liebig-Universität Gießen
je Semester, | auf 60,89 Euro |
| b) Fachhochschule Gießen-Friedberg
und Fachhochschule Fulda
je Semester, | auf 55,78 Euro |
| c) Studierende an Fernstudiengängen der
Fachhochschulen Gießen-Friedberg
und Fulda
je Semester, | auf 27,89 Euro |

ab dem Wintersemester 2006/2007

- | | |
|--|----------------|
| a) Justus-Liebig-Universität Gießen
je Semester, | auf 65,89 Euro |
| b) Fachhochschule Gießen-Friedberg
und Fachhochschule Fulda
je Semester, | auf 60,78 Euro |

- | | |
|---|----------------|
| c) Studierende an Fernstudiengängen der
Fachhochschulen Gießen-Friedberg
und Fulda
je Semester und | auf 30,39 Euro |
| ab dem Wintersemester 2007/2008 | |
| a) Justus-Liebig-Universität Gießen
je Semester, | auf 70,89 Euro |
| b) Fachhochschule Gießen-Friedberg
und Fachhochschule Fulda
je Semester, | auf 65,78 Euro |
| c) Studierende an Fernstudiengängen der
Fachhochschulen Gießen-Friedberg
und Fulda
je Semester. | auf 32,89 Euro |

§ 2

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Gießen vom 10. November 2001 (StAnz. S. 4331) und
2. die Verordnung über die Beiträge der Studierenden an Fernstudiengängen für das Studentenwerk Gießen vom 7. Mai 2004 (StAnz. S. 1836).

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 9. März 2005

**Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst**
gez. Udo Corts
— Gült.-Verz. 7004 —

StAnz. 13/2005 S. 1225

347

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Empfehlungen für die Verwendung forstlichen Vermehrungsgutes in Hessen (Herkunftsempfehlungen 2005)

Die richtige Wahl geeigneter Herkünfte hat bei der Begründung von Waldbeständen eine erhebliche Bedeutung. Sie entscheidet maßgeblich über die Leistungsfähigkeit und die Betriebssicherheit unserer Wälder.

Mit den (hier nicht abgedruckten) „Empfehlungen für die Verwendung forstlichen Vermehrungsgutes in Hessen (Herkunftsempfehlungen 2005)“* erhalten die Forstbetriebe die für die Herkunftswahl notwendigen Grundlagen. Gleichzeitig sollen mit den Empfehlungen die Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe in die Lage versetzt werden, sich mittelfristig auf eine herkunftsgerichtete Nachfrage einzustellen. Im Staatswald ist die Anwendung der Herkunftsempfehlungen verbindlich.

Soweit in den Herkunftsempfehlungen Verweise auf Herkünfte aus bestimmten Forstämtern enthalten sind, beziehen diese sich einschl. der Abteilungsangaben noch auf den Organisationsstand 2004.

Der Landesbetrieb HESSEN-FORST wird gebeten, der Verjüngungsplanung gemäß Hess. Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFE) bei der Forsteinrichtungserneuerung die entsprechenden Blätter der Herkunftsempfehlungen mit den für den jeweiligen Teilbetrieb empfohlenen und besonders zu kennzeichnenden Herkünften beizufügen. Innerhalb dieses Rahmens wählen die Teilbetriebe bei der jährlichen Planung die geeigneten Herkünfte aus.

Wiesbaden, 1. Februar 2005

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**
VI 6 — 088 C 23 — 92
— Gült.-Verz. 86 —

StAnz. 13/2005 S. 1225

* Die Empfehlungen können beim Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Referat VI 6) angefordert werden.

348

ILK-Stellungnahme zum Umgang der Aufsichtsbehörde mit den von den Betreibern durchgeführten Selbstbewertungen der Sicherheitskultur

Januar 2005

Nr.: ILK-19

Erstellt durch die Internationale Länderkommission Kerntechnik — ILK —

1. EINFÜHRUNG

In den vergangenen Jahren haben sich die deutschen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden verstärkt den Themen Sicherheitsmanagement und Sicherheitskultur gewidmet. Dabei sind folgende Gesichtspunkte von Bedeutung: die Liberalisierung des Strommarktes zwingt die Betreiber zur Kostenreduzierung, und gleichzeitig muss die technische und wissenschaftliche Kompetenz des Personals sichergestellt werden. Erkenntnisse aus der bisherigen Betriebserfahrung zeigen, dass etwa ein Drittel aller meldepflichtigen Ereignisse direkt oder zumindest teilweise durch menschliches Verhalten verursacht wird [1]. Auch Schwächen im personell-organisatorischen Bereich wurden offenbar. Daher sollten ein Sicherheitsmanagementsystem und die dadurch geförderte hohe Sicherheitskultur wichtige Bestandteile der Sicherheitsphilosophie sein. Die Verantwortung für eine derartige Sicherheitsphilosophie sowie für den gesamten sicheren Anlagenbetrieb liegt allein bei den Betreibern. Die Umweltministerkonferenz der deutschen Bundesländer hat deshalb den Betreibern dringend empfohlen, ein Sicherheitsmanagementsystem einzuführen, welches die Sicherheitskultur einschließt und dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Die Wirksamkeit eines derartigen Systems sollte anhand angemessener Sicherheitsindikatoren überwacht werden.

Die deutschen Betreiber führen derzeit Systeme zur Selbstbewertung der Sicherheitskultur in ihren Anlagen ein. Ein Beispiel ist das vom VGB Power Tech entwickelte Sicherheits-

kultur-Bewertungssystem (VGB-SBS). Derartige Selbstbewertungssysteme werden von den Betreibern als Instrumente zur Überwachung und Stärkung der Sicherheitskultur in ihren Anlagen angesehen. Untersuchungen des Nutzens eines derartigen Verfahrens [2] und eines Verfahrens mit nachgewiesenen Güteigenschaften [3] sind verfügbar.

In dieser Stellungnahme richtet die Internationale Länderkommission Kerntechnik (ILK) ihr Augenmerk auf einen wirksamen Umgang der Behörden bei der Beurteilung der von den Betreibern durchgeführten Selbstbewertung der Sicherheitskultur [siehe auch 4, 5]. In Vorbereitung auf diese Stellungnahme und zu weiteren Beratungen zum Thema „Sicherheitskultur“ hatte die ILK eine Literaturstudie [6] zu Sicherheitsindikatoren und eine weitere Studie [7] zu möglichen neuen Sicherheitskulturindikatoren in Auftrag gegeben.

2. SACHVERHALT

2.1 Um ein gemeinsames Verständnis der Bedeutung der Sicherheitskultur zu erreichen, wird als Ausgangspunkt die folgende von INSAG-4 [8] vorgeschlagene Definition herangezogen:

Sicherheitskultur umfasst diejenigen Eigenschaften und Grundhaltungen in Organisationen und Personen, die dazu führen, dass Angelegenheiten, welche die nukleare Sicherheit der Anlage betreffen, ihrer Bedeutung entsprechend mit vorrangiger Priorität beachtet werden.

Somit ist die Sicherheitskultur nicht nur ein Merkmal der Betreiberorganisation, sondern auch der Behördenorganisationen. Sicherheitskultur stellt einen Bestandteil der Organisationskultur dar und kann als System geteilter Werte und Überzeugungen verstanden werden, das mit der Zeit Verhaltensnormen herausbildet, die zur Vermeidung bzw. zur Lösung von Problemen eingesetzt werden.

Sicherheitskultur besteht nach INSAG-4 [8] aus den folgenden beiden Komponenten [siehe auch Anhang 1]:

- Die notwendigen Rahmenbedingungen innerhalb einer Organisation [9]. Die Festlegung dieser Rahmenbedingungen ist die Aufgabe des Managements.
- Die Einstellungen des Personals auf allen Ebenen bei der Umsetzung dieser Rahmenbedingungen und ihrer Nutzung.

In Abhängigkeit von der Schwerpunktsetzung lassen sich drei Kategorien der Sicherheitskultur unterscheiden:

einhaltungsorientiert: Sicherheitsmanagement wird durch Vorschriften und Regeln bestimmt. Der Betreiber betrachtet Sicherheit als eine externe Anforderung. Er misst den Verhaltensaspekten wenig Bedeutung bei. Entsprechend werden selbst bei Themenstellungen des menschlichen Verhaltens vorgehens- und verhaltensorientierte Lösungen in ungenügendem Maße verfolgt; stattdessen werden primär technische Lösungen angestrebt.

ergebnisorientiert: Ergänzend zur Erfüllung von Vorschriften wird eine gute realisierte Sicherheit („safety performance“) zu einem eigenständigen Ziel der Organisation. Der Betreiber kann zur Zielerreichung geeignete Methoden auswählen. Er hat ein wachsendes Bewusstsein für Verhaltensaspekte, so dass neben technischen Lösungsansätzen auch vorgehensorientierte Lösungen zum Einsatz kommen.

verfahrensorientiert: Die realisierte Sicherheit kann immer verbessert werden. Ein Merkmal dieser Kategorie ist das ständige Lernen, d. h. die Organisation versteht sich als lernende Organisation. „Das Bewusstsein für Verhaltens- und Einstellungsaspekte ist ausgeprägt und es werden Maßnahmen ergriffen, um das Verhalten zu verbessern“ [10].

Diese Kategorien zeigen die Entwicklungsstufen der Sicherheitskultur auf. Die drei Kategorien schließen sich nicht gegenseitig aus und können in einer guten Sicherheitskultur sogar nebeneinander bestehen. Die lernende Organisation kann als ein kontinuierlicher Prozess verstanden werden. Sie stellt eine Zielvorgabe dar, die Personen für eine sehr lange Zeit motivieren kann. Sie ist eine Vision, die die Organisation langfristig motiviert, antreibt und befähigt.

Eine direkte quantitative Bewertung der Sicherheitskultur ist nicht durchführbar, stattdessen wird eine Kombination von geeigneten Indikatoren der Sicherheitskultur herangezogen. Diese Indikatoren sollten regelmäßig, z. B. im Rahmen eines Sicherheitsmanagementsystems, überwacht werden.

2.2 Die in einer verfahrensorientierten Kultur benötigten Rückmeldungen bedingen eine präzise Selbstbewertung, durch die die Werte der Sicherheitskulturindikatoren bestimmt werden, und umgekehrt. Sicherheitskulturindikatoren sind ein Teil der Sicherheitsindikatoren und betreffen eher organisatorisch-personelle als technische Aspekte. Diese Indikatorwerte stellen geeignete, quantifizierte Merkmale dar, die eine Bewertung der Wirkung des Führungsprozesses „Sicherheitsmanagement“ und seiner Grundbestandteile ermöglichen. Gleichzeitig verfolgen sie, in welchem Umfang die Ziele einer realisierten Sicherheit erreicht werden. Sicherheitsindikatoren stellen dabei vorrangig Hilfsmittel für die Betreiber dar, um die realisierte Sicherheit zu verbessern.

Gutes Sicherheitsmanagement zeigt sich z. B. an einer geeigneten Aus- und Weiterbildung des Personals, einer ausreichenden Personalstärke, einer geeigneten Ursachenanalyse von Ereignissen, dem Lernfortschritt aus der Betriebserfahrung, einer geringen Zahl von Fehlhandlungen und einem geringem Verzögern bei angemessenen Nachrüstungen. Die IAEO [2, 11] hat einen Satz von Symptomen vorgeschlagen, der für die Bewertung der Sicherheitskultur von Kernkraftwerken von Bedeutung ist. Im Folgenden werden einige Symptome aufgezeigt, die auf eine nachlassende Sicherheitskultur hindeuten und die insbesondere für die Aufsichtsbehörde relevant sind:

- Verlust an Wissen innerhalb des Unternehmens, z. B. durch ungenügende Dokumentation oder dadurch, dass unverhältnismäßig viele erfahrene Mitarbeiter das Unternehmen verlassen, ohne dass rechtzeitig das Erfahrungswissen an neue Mitarbeiter weitergegeben wurde
- Geringe Wertschätzung der Qualitätssicherung
- Mangelnde Unternehmensphilosophie, z. B. fehlendes Bewusstsein für Sicherheitsfragen
- Abschottung, z. B. fehlender Dialog mit der Industrie und anderen externen, nationalen und internationalen Organisationen
- Fehlendes Lernen im Unternehmen, z. B. aus Betriebserfahrungen und Ergebnissen interner und unabhängiger externer Sicherheitsbewertungen
- Mangelnde innerbetriebliche Kommunikation und Kooperation; die Erkenntnisse der Führungskräfte aus ihrer routinemäßigen Kontrolle der Arbeitsabläufe in der Anlage sind dabei von größter Bedeutung für die frühzeitige Erkennung einer nachlassenden Sicherheitskultur.

Diese Symptome können als Ausgangsbasis für eine Definition von entsprechenden Sicherheitskulturindikatoren dienen.

Eine objektive Quantifizierung von Sicherheitskulturindikatoren unterstützt eine Trenderkennung und erleichtert somit die rechtzeitige Entdeckung einer nachlassenden Sicherheitskultur und die Einführung entsprechender Maßnahmen.

Darüber hinaus deuten wissenschaftliche Ergebnisse in der psychologischen Arbeitsforschung und Organisationspsychologie auf die Existenz so genannter „weicher Indikatoren“ hin [12]. Diese Indikatoren, wie z. B. der Umgang mit Beinahe-Ereignissen ohne Meldepflicht oder Statistiken zu Fehlzeiten und Mehrarbeit, zeigen die Einstellung des Anlagenmanagements und des Personals gegenüber den Zielen einer realisierten Sicherheit auf.

Eine umfassende Selbstbewertung spielt eine Schlüsselrolle bei der Überwachung der Sicherheitskultur einer Anlage. Zur Durchführung einer konsequenten Selbstbewertung sollten die neuesten psychologischen Methodiken angewandt werden.

Ein Selbstbewertungssystem sollte ergänzt werden durch unabhängige Audits, wie z. B. Peer-Reviews, um die Neutralität und die Objektivität zu verbessern (siehe auch Abschnitt 2.3).

Die ILK schätzt die Bedeutung und die Nützlichkeit von Prozessen zur Verbesserung der Sicherheitskultur trotz möglicherweise verbleibender Grenzen aufgrund der menschlichen Eigenschaften als sehr hoch ein. Die ILK betrachtet die Selbstbewertung als eines der nützlichsten Hilfsmittel zur Verbesserung eines gesunden Selbstbewusstseins der Organisation.

2.3 Ein wichtiges Ziel einer Selbstbewertung besteht in der Quantifizierung von validen, zuverlässigen und objektiven Indika-

toren für die Sicherheitskultur [siehe auch Empfehlung 3.3]. Die Verfahrensentwickler und Assessoren sollten daher mit denjenigen Indikatoren vertraut sein und diese nutzen, die international für die Bewertung der Verfahrenseffektivität und der Organisationskultur in der allgemeinen Industrie und in Kernkraftwerken entwickelt wurden und verwendet werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei diejenigen Indikatoren im Bereich der Organisation und des Personals, die bei der Analyse von Ereignissen in kerntechnischen Anlagen ermittelt wurden. Die von der IAEO [2, 11] vorgeschlagenen Sicherheitskulturindikatoren und die von der Forschungsstelle Systemsicherheit der TU Berlin [12] beschriebene Methodik stellen den Stand der Wissenschaft dar. Die Indikatoren der IAEO können leicht an die deutschen Verhältnisse angepasst werden.

Die ILK hat sich durch zahlreiche Vorträge und Expertendiskussionen über den aktuellen Stand im Bereich Sicherheitskultur informiert. Dazu zählten das Vorgehen in den Schweizerischen Kernkraftwerken (siehe auch [13]), die Vorschläge der IAEO hinsichtlich konsistenter Sicherheitsindikatoren und ihre Dienste zur Unterstützung interessierter Organisationen bei der Weiterentwicklung ihrer Sicherheitskultur, sowie das Sicherheitskultur-Bewertungssystem des VGB Power Tech (VGB SBS).

- 2.4 Im Folgenden spricht die ILK Empfehlungen für Behörden aus, um die Selbstbewertung der Sicherheitskultur der Betreiber zu überwachen. Die konkrete Umsetzung, das „Wie“, wird im Anhang 3 kurz behandelt. Adressaten dieser Empfehlungen sind vor allem die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der deutschen Bundesländer. Diese Stellungnahme soll die Behörden bei der Bewertung der Methodik der derzeit in deutschen Kernkraftwerken eingesetzten Selbstbewertungssysteme und der damit erzielten Ergebnisse unterstützen.

Für die Behörden ist der kontinuierliche Einsatz eines wirksamen Selbstbewertungssystems der Betreiber von hoher Bedeutung, weil es rechtzeitig vor einer nachlassenden Sicherheitskultur warnt und zur Trenderkennung für diejenigen Indikatoren dient, die einen ständigen Einblick in die Arbeitsweise des Personals und der Einrichtungen mit einer hohen sicherheitstechnischen Bedeutung ermöglichen.

3. EMPFEHLUNGEN

Die ILK schlägt die folgenden Empfehlungen zur Beurteilung des Sicherheitskultur-Selbstbewertungssystems der Betreiber vor. Für jede dieser Empfehlungen werden detaillierte Erklärungen und die wesentliche Literatur ausgewiesen.

- 3.1 **Die Aufsichtsbehörden sollten darauf hinwirken, dass die Betreiber ein Selbstbewertungssystem für organisatorische und personelle Aspekte einrichten und kontinuierlich nutzen. Die Behörden sollten die Eignung dieses Systems bewerten.**

Da Selbstbewertungssysteme mittlerweile von den Betreibern in Deutschland eingeführt worden sind, sollten sich die Aufsichtsbehörden auf ihre Bewertung vorbereiten.

Voraussetzung dafür ist, dass sich die Aufsichtsbehörden mit den unterschiedlichen Methoden vertraut machen, die in einem Selbstbewertungssystem eingesetzt werden können. Zu den gebräuchlichsten Methoden zählen Fragebögen, Befragungen des Personals und Untersuchungen.

Die Behörden sollten sich der drei Kategorien der Sicherheitskultur, gemäß Abschnitt 2.1, bewusst sein. Diese Kategorien können bei verschiedenen Tätigkeitsfeldern unterschiedlich ausgeprägt sein, z. B. kann die Instandhaltung einhaltungsorientiert sein, aber der Betrieb ergebnisorientiert. Den Behörden sollte auch bewusst sein, dass ihr Aufsichtsprozess selbst diese Entwicklungen beeinflusst. Wenn Aufsicht und Überwachung ausschließlich einhaltungsorientiert sind, sind sie sehr detailliert und reglementierend und beinhalten intensive Inspektionen und Audits. Wenn sie ergebnisorientiert ist, wird seitens der Behörde die Betonung auf die Kontrolle der realisierten Sicherheit gelegt; dies erlaubt dem Betreiber mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung der Prozesse und Strukturen. Wird schließlich die Betonung auf die Entwicklung von leistungsverbessernden Prozessen gelegt, so wird der Betreiber ermutigt, eine lernende Organisation zu werden.

Bei der Bewertung der Angemessenheit des Selbstbewertungssystems sollten die Behörden darauf hinwirken, dass die folgenden, allgemeinen Richtlinien berücksichtigt werden:

- Es werden vor allem solche Sicherheitskulturindikatoren benutzt, die auf konkreten Erscheinungsformen einer guten Sicherheitskultur basieren (siehe Beispiele im Anhang 2)

- Die Kontrolle der angemessenen Sicherheitskultur erfolgt über Sicherheitskulturindikatoren. Zusätzlich wird überprüft, dass keine Symptome auftreten, die in Abschnitt 2.2 dargestellt wurden.

- 3.2 **Die von den Betreibern aus der Selbstbewertung abgeleiteten Maßnahmen und deren Begründungen sollten mit den Behörden diskutiert werden.**

Als ein Ergebnis der Selbstbewertung kann der Betreiber bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung von organisatorischen Aspekten und der Sicherheitskultur ergreifen. Dieser Aktionsplan sollte mit den Behörden diskutiert werden, um diesen einen ausreichenden Einblick in die Ergebnisse der Selbstbewertung zu geben (siehe auch Anhang 3).

- 3.3 **Die Aufsichtsbehörden sollten überprüfen, ob die Hilfsmittel der Selbstbewertung, z. B. Fragebögen und Arbeitsanalysen, anerkannten Qualitätsanforderungen genügen.**

Die zu berücksichtigenden Qualitätsmerkmale und ihre Mindestausprägungen sind u. a. in Normen für Untersuchungsverfahren definiert, beispielsweise in der DIN 33430 [14], und sind für Selbstbewertungsverfahren sinngemäß anzuwenden. Sie betreffen die Gütekriterien Validität (problemgerechter Inhalt der untersuchten Merkmale), Reliabilität (Zuverlässigkeit der Datenermittlung) und Objektivität (Unabhängigkeit von Verzerrungen durch Interpretationsspielräume der Untersucher bzw. der Auswerter).

Diese Kriterien sind bei qualitätsgeprüften Untersuchungsverfahren in den zum Verfahren gehörenden Anweisungen (Handbücher) zu finden. Die ermittelten Werte können zwischen null und eins variieren und sind in den Verfahrenshandbüchern interpretiert.

Bei Verfahren ohne solche Angaben haben die Behörden im Gespräch mit den Betreibern im eigenen Ermessen zu entscheiden, ob sie beispielsweise den Einsatz anderer Verfahren, oder die Ermittlung von Gütekriterien und erforderlichenfalls eine Verfahrensrevision bei ungenügenden Kriterien empfehlen wollen. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass es sich um langwierige Untersuchungen handeln kann und die tatsächliche Auswahl des Verfahrens muss den Betreibern überlassen bleiben. Die Angaben zur Validität betreffen im vorliegenden Fall die Inhaltsvalidität, weil die dafür zu berücksichtigenden Indikatoren bereits weitestgehend übereinstimmend untersucht und in internationalen Konferenzen und Publikationen dargelegt wurden. Sie finden sich u. a. in IAEO- und INSAG-Dokumenten [z. B. 3, 8, 10, 15, 16].

Eine weitere nutzbare Art der Validitätsangaben, bzw. bei neu zu untersuchenden Verfahren der Validitätsbestimmung, ist die Kriterienvalidität, d. h. die Ermittlung der Übereinstimmung eines Verfahrens mit einem bereits bewerteten Verfahren, das die gleichen Merkmale untersucht. Auch das ist im gegebenen Fall möglich, weil methodisch überprüfte Verfahren in Deutschland zum Vergleich zur Verfügung stehen [3].

Selbstbewertungsverfahren lösen einen organisationalen Lernprozess zur schrittweisen weiteren Verbesserung der Sicherheitskultur aus. Die Gütekriterien des Verfahrens sind dabei Zielstellungen eines Prozesses, die bei Eigenentwicklungen von Selbstbewertungsverfahren vermutlich nicht bereits von Anfang an vollständig erfüllt sein dürften.

Untersuchungen im Auftrag der ILK [6, 7] ergaben keine gesicherten Hinweise dafür, dass die in IAEO- und INSAG-Dokumenten [8, 10, 15, 16] dargelegten soziotechnischen Indikatoren für nachlassende Sicherheit sowie die Indikatoren im erwähnten Screeningverfahren [3] aus der Perspektive der kognitions-, organisations- und arbeitswissenschaftlichen Forschung derzeit erweiterungs- oder veränderungsbedürftig wären.

Die Angaben zur Reliabilität betreffen die innere Konsistenz, sofern inhaltlich verwandte Merkmale in dem Verfahren („homogenes Verfahren“) untersucht werden [3].

Eine andere Reliabilitätsart ist die Retest- (Wiederholungs-) Reliabilität. Sie ist bei „heterogenen Verfahren“ (d. h. Verfahren mit Merkmalen aus unterschiedlichen Bereichen) sowie dann zu bevorzugen, wenn interessiert, ob bei einem wiederholten Einsatz unter vergleichbaren Bedingungen identische Ergebnisse entstehen.

- 3.4 **Die Aufsichtsbehörden sollten darauf achten, dass die Methoden der Selbstbewertung und die Anwendungshandbücher korrekt umgesetzt werden.**

Die korrekte Anwendung der Methoden der Selbstbewertung bedeutet im Fall von Befragungsverfahren (Interviews und Fragebogeneinsätze) das Berücksichtigen der Anforderungen an den methodisch korrekten Einsatz bei Arbeitsprozessen und ihren Ausführungsbedingungen. Diese Anforderungen

betreffen insbesondere das individuelle Bearbeiten der Fragen durch die befragten Mitarbeiter, die Sicherung der Anonymität der Aussagen und die Gewährleistung einer ausreichenden Bearbeitungszeit für die Fragebögen bzw. Interviewfragen. Diese und weitere Einsatzbedingungen sind bei bereits entwickelten Verfahren in deren Handanweisungen angegeben.

Das gilt auch für Arbeitsanalyse- und Arbeitsbewertungsverfahren, für welche Gütekriterien bereits ermittelt und Einsatzanweisungen (Handbücher, Manuale) entwickelt wurden. In den Anweisungen sind auch die erforderlichen Qualifikationen der Untersucher aufgeführt.

Bei neu entwickelten, noch nicht standardisierten Verfahren sind die angeführten Angaben von den Entwicklern zu machen.

Um die Durchführung der Selbstbewertung und die hierzu erforderliche Offenheit der Befragten nicht zu beeinträchtigen, sollte die Behörde von einer direkten Überprüfung der korrekten Anwendung der Methoden absehen. Stattdessen sollte sie darauf achten, dass die Anwendung der Methoden durch kompetentes Personal erfolgt.

3.5 Die Aufsichtsbehörden sollten darauf achten, dass auch die Anwendung einer vertieften Ursachenanalyse („root-cause analysis“) von Ereignissen Gegenstand der Selbstbewertung der Sicherheitskultur ist. Die Ursachenanalyse muss dabei auch organisatorische Aspekte und menschliches Verhalten berücksichtigen.

Die ILK hat die Bedeutung des Lernens aus Betriebserfahrungen und einer lernenden Organisation betont. Diese Begriffe beziehen sich auf die Organisation als Ganzes, d. h. einschließlich der Arbeitsprozesse, und nicht auf individuelle Personen, die z. B. durch Gespräche mit Kollegen oder durch Seminarbesuche lernen. Das organisatorische Lernen ist der herausragende Mechanismus, um sich zu verbessern. Wenn dieses Lernen ausbleibt, sind die Anlagen nicht in der Lage, aus ihrer eigenen Erfahrung und den Erfahrungen aus anderen Anlagen zu lernen. Daher es ist wahrscheinlicher, dass ähnliche Probleme erneut auftreten.

Eine lernende Organisation sammelt und bewertet alle relevanten Informationen, zieht daraus Rückschlüsse und handelt entsprechend. Diese Informationen beinhalten die Betriebserfahrungen der Anlage und externe Informationen von anderen Organisationen. Üblicherweise wird die Auswertung der Betriebserfahrungen mit Hilfe einer Ursachenanalyse vorgenommen (siehe auch [17], da ein ähnlicher Ansatz auch beim Arbeitsschutz verlangt wird). Die Ziele einer Ursachenanalyse im Falle eines Ereignisses sind: 1. zu verstehen, was während des Ereignisses geschehen ist, 2. zu erkennen, warum und wie das Ereignis abgelaufen ist und 3. Empfehlungen für Verbesserungsmaßnahmen vorzuschlagen, um eine Wiederholung des Ereignisses zu vermeiden. Es ist offensichtlich, dass die Erklärung des *Warum* unbestimmt sein kann und vom Bewerter geeignete mentale Modelle erfordert. Aufgrund des fortgeschrittenen Verständnisses der Ursachen von menschlichen Fehlhandlungen wurden verschiedene Methoden vorgeschlagen, die zum Teil auch organisatorische Faktoren umfassen (siehe [18] für Anwendungen im nicht-kerntechnischen Bereich, [19, 20] für Anwendungen im kerntechnischen Anlagen und [21] für eine erste Übersicht der verfügbaren Methoden). Die Bewertung des Vorgehens zur Erfahrungsauswertung kann auch gesondert außerhalb des Selbstbewertungssystems erfolgen. In jedem Fall sollte die Aufsichtsbehörde diesem Thema besondere Aufmerksamkeit widmen.

3.6 Die Aufsichtsbehörden sollten die Betreiber auffordern, die Urmaterialien der Selbstbewertung für wenigstens fünf Jahre aufzubewahren, um einen kontinuierlichen Prozess zu gewährleisten.

Den Aufsichtsbehörden wird empfohlen (siehe auch [22]), Festlegungen zur Aufbewahrung der Urmaterialien der Selbstbewertungsprozesse, einschließlich der Rohdaten, beim Betreiber zu treffen, um erforderlichenfalls Nachauswertungen durch die Betreiber zu ermöglichen sowie Vergleiche zwischen verschiedenen Untersuchungszeiträumen durchführen zu können. Derartige Urmaterialien sind beispielsweise ausgefüllte Fragebögen, Beobachtungsprotokolle und Arbeitsanalyseunterlagen. Darüber hinaus wird empfohlen, in der Dokumentation das Vorgehen bei der Datenerhebung sowie die Art und Weise der Auswertung zu erfassen.

3.7 Die Aufsichtsbehörden und ihre zugezogenen technischen Gutachterorganisationen sollten eine eigene Selbstbewertung ihrer Aufsichtstätigkeiten durchführen und entsprechende Maßnahmenprogramme entwickeln.

Das Verhältnis zwischen den Aufsichtsbehörden und den Betreibern sollte auf gegenseitigem Respekt und der Anerkennung des Nutzens der Aufsichts- und Überwachungsaufgaben basieren. Kompetenz, Wissen und Glaubwürdigkeit sind unerlässliche Eigenschaften der Behörden. Das Gleiche gilt für die von den Behörden hinzugezogenen technischen Gutachterorganisationen. Alle diese Überlegungen, die für technische Sicherheitsaspekte bereits bestehen, gelten auch für den Bereich der Sicherheitskultur.

Daher wird den Behörden und den technischen Gutachterorganisationen eine Selbstbewertung ihrer eigenen Organisations- und Sicherheitskultur empfohlen. Diese Selbstbewertung ist insbesondere in den Bereichen von großer Bedeutung, die zu einem direkten Kontakt mit den Betreibern und zur Bewertung deren Sicherheitskultur führen. Diese Bereiche umfassen unter anderem die Bewertung der Eignung des Selbstbewertungssystems der Betreiber und des Einsatzes von Sicherheitskulturindikatoren, sowie die Kontrolle der realisierten Sicherheit zur Verhinderung einer nachlassenden Sicherheit und Inspektionen, aus denen Rückschlüsse über die Sicherheitskultur in den Kernkraftwerken gezogen werden können.

Durch die Selbstbewertung ergeben sich für die Behörden zahlreiche Vorteile. So wird die Behörde befähigt, ihre eigene Kompetenz im Bereich Sicherheitskultur durch den Einsatz von Methoden aufzubauen, die den Betreibern empfohlen werden.

Des Weiteren können diejenigen Bereiche verbessert werden, die im Sinne des Verständnisses und der Realisierung von Sicherheitskultur bisher schwächer ausgeprägt waren.

Schließlich kann eine Selbstbewertung auch ein kontinuierliches Trainingsprogramm zur Sicherheitskultur sowohl bei den Behörden als auch bei den technischen Gutachterorganisationen nach sich ziehen. Dies wiederum führt zu einem besseren Verständnis und ständiger Verbesserung der Sicherheitskultur und vermeidet auf diese Weise eine nachlassende Sicherheit.

3.8 In miteinander vereinbarten Abständen sollten sich führende Mitarbeiter der Aufsichtsbehörden und die Vorstände der Betreiberunternehmen treffen, um die übergreifenden Ergebnisse der Selbstbewertung der Betreiber und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zu diskutieren.

Üblicherweise steht die Aufsichtsbehörde mit der Führungsebene der jeweiligen Anlage in Kontakt, wenn es um Fragen der Sicherheit und der Sicherheitskultur geht. Das Management jeder Anlage stellt auch denjenigen Personenkreis dar, der für alle Maßnahmen im Bereich der kerntechnischen Sicherheit verantwortlich ist, einschließlich ihres Selbstbewertungsprozesses und der daraus resultierenden Maßnahmen.

Jedes Betreiberunternehmen wird jedoch wesentlich durch Entscheidungen des Vorstands geprägt. Solche Entscheidungen können die Sicherheit der Anlagen und/oder die Sicherheitskultur des Personals beeinflussen.

3.9 Die Aufsichtsbehörden sollten denjenigen Ereignissen, die das Risiko einer nachlassenden Sicherheitskultur beinhalten können, besondere Aufmerksamkeit widmen.

Sicherheitskultur ist ein Teil der Unternehmenskultur. Eine wesentliche Veränderung im Unternehmen, z. B. ein neuer Vorstand(svorsitzender), eine Privatisierung des Unternehmens, eine Fusion des Unternehmens mit einem anderen Unternehmen oder die bevorstehende Schließung eines Kraftwerks, wird daher wahrscheinlich auch Auswirkungen auf die Unternehmenskultur haben. Die Sicherheitskultur wird ebenso betroffen sein. Die Behörde sollte in derartigen Situationen daher besonders aufmerksam sein.

Die Aufsichtsbehörde selber kann ihrerseits von politischen Ereignissen, z. B. einem Regierungswechsel und einem Ministerwechsel, beeinflusst werden. Diese Ereignisse können dazu führen, dass die Behörde ihre generelle Aufsichtphilosophie verändert, frühere Positionen und Entscheidungen revidiert und im schlimmsten Fall ihre Fähigkeit zu objektiven Bewertungen verliert. Dies kann die Sicherheitskultur der Behörde und auch die Sicherheitskultur der Betreiber beeinflussen. Der Aufsichtsbehörde sollte die Möglichkeit für derartige Änderungen bewusst sein, und sie sollte daher eine Überprüfung durch ein internationales Bewertungsteam, z. B. eine IRRT-Mission der IAEO, in regelmäßigen Zeitabständen ins Auge fassen [23].

3.10 Bei der Bewertung der Sicherheitskultur sollten die Aufsichtsbehörden das Ziel verfolgen, die Aktivitäten des Betreibers zur Verbesserung seiner Sicherheitskultur zu unterstützen.

zen. Die Rolle der Behörden sollte daher nicht zu präskriptiver Natur sein.

Die Schlussfolgerungen aus den Selbstbewertungen lassen sich sehr viel wirksamer umsetzen, wenn zwischen den Betreibern und den Behörden ein Klima des gegenseitigen Vertrauens und der Kooperation herrscht. Dabei sollten die Behörden die Verantwortung der Betreiber respektieren und sollten es vermeiden, Details (z. B. personenbezogene Daten) der Selbstbewertung zu überprüfen (siehe auch Anhang 3). Der Aufsichtsprozess kann die Sicherheitskultur des Betreibers beeinflussen. Schwerpunkt der behördlichen Kontrollen sollten die generelle Konzeption und Methodik sowie die abgeleiteten Maßnahmen sein. Die konkrete Durchführung und die Einzelergebnisse der Selbstbewertung sollten dagegen nicht behördlich überprüft werden. Es ist stets zu beachten, dass allein die Betreiber für die Sicherheit ihrer Anlagen verantwortlich sind.

4. SCHLUSSBEMERKUNG

Die vorliegende ILK-Stellungnahme formuliert Anregungen für die behördliche Aufsicht im Umgang mit Selbstbewertungssystemen der Betreiber. Diese Anregungen stellen eine längerfristige Zielsetzung dar. Die Behörden werden aufgefordert, sich diesem bedeutsamen Thema zu widmen und auch entsprechendes Personal zur Verfügung zu stellen. Auf der anderen Seite wird an die Betreiber appelliert, sich diesem Themenbereich und dem entsprechenden Informationsaustausch mit der Behörde offen zu stellen. Die Empfehlungen dieser Stellungnahme lassen den Ausführenden bewusst Freiheiten bei der konkreten Umsetzung. Jede Behörde muss ihren eigenen Weg finden, in Abhängigkeit von ihrer bisherigen Auf-

sichtskonzeption und den Aktivitäten des Betreibers. Insoweit wird die konkrete Umsetzung der Empfehlungen dieser Stellungnahme für verschiedene Behörden unterschiedlich ausfallen. Die umfangreich zitierte Literatur und der Anhang 3 können hier für einzelne Bereiche weitergehende Informationen zur Umsetzung liefern; allerdings gibt es kein universell gültiges Patentrezept für die Umsetzung dieser Stellungnahme.

Da es sich beim Thema Selbstbewertung der Sicherheitskultur um ein vergleichsweise neues Feld behördlicher Aktivitäten handelt, empfiehlt die ILK allerdings in jedem Fall ein schrittweises Vorgehen der Behörde im Dialog mit dem Betreiber. Eine eindeutige und unabhängige Bewertung der Sicherheitskultur ausschließlich durch die Behörde wird nicht möglich sein. Das Ziel einer Behörde sollte daher sein, sich zu überzeugen und darauf hinzuwirken, dass der Betreiber sich intensiv, dauerhaft und korrekt mit diesem Thema auseinandersetzt.

Abschließend sei noch einmal betont, dass allein die Betreiber für die Sicherheit und die Sicherheitskultur ihrer Anlagen verantwortlich sind. Die Aufsichtsbehörde muss sich ihrerseits stets vergewissern, dass die Betreiber ihrer hohen Verantwortung gerecht werden.

Wiesbaden, 14. März 2005

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

IV 1 — ILK-19 — Januar 2005

StAnz. 13/2005 S. 1225

349

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX — Schwerbehindertenrecht)

Aufgrund § 148 Abs. 4 Satz 1 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) wird bekannt gemacht:

Der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im Nahverkehr entstehen, wird für das Jahr 2004 auf 3,9 vom Hundert der für diesen Zeitraum nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr festgesetzt.

Der gemäß § 151 Abs. 2 SGB IX auf das Land entfallende Anteil an den Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im Nahverkehr beträgt 3,78 vom Hundert (96,9 vom Hundert); der Anteil des Bundes beläuft sich auf 0,12 vom Hundert (3,1 vom Hundert).

Wiesbaden, 9. März 2005

Hessisches Sozialministerium

IV 4.3 — 51 r 0803 — 1/05

StAnz. 13/2005 S. 1229

350

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen, Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice

Vom 15. Februar 2005

Aufgrund der §§ 41 Satz 1 und 58 Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) wird folgende vom Berufsbildungsausschuss beim Regierungspräsidium Darmstadt am 6. Oktober 2004 beschlossene Prüfungsordnung erlassen:

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

(1) Für die Abnahme von Abschlussprüfungen errichtet das Regierungspräsidium in Darmstadt als zuständige Stelle (im Folgenden: zuständige Stelle) Prüfungsausschüsse (§ 36 Satz 1 BBiG).

(2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden. Sind für den Ausbildungsberuf mehrere Prüfungsausschüsse erforderlich, sollen Sitz und Zusammensetzung der Ausschüsse nach Aufgaben- und Verwal-

tungsstruktur der Ausbildungsstätten, ferner nach regionalen Gesichtspunkten bestimmt werden.

(3) Sofern für die Ausbildungsberufe ein gemeinsamer Prüfungsausschuss nach § 36 Satz 2 BBiG errichtet wird, ist dieser für die Abnahme der Abschlussprüfung zuständig. Wenn die zuständigen Stellen nichts anderes vereinbart haben, ist die Prüfungsordnung anzuwenden, bei der der gemeinsame Prüfungsausschuss gebildet wird.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrerin oder ein Lehrer einer Berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für längstens fünf Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrerinnen und Lehrer von Berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

(9) Von Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihr oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme als Kind verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Als Befangenheitsgrund gilt auch die eingetragene Lebenspartnerschaft, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht die Ausbilderinnen und Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bzw. Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung (§ 38 BBiG)

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle führt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäfte, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt im Benehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin für den Beginn der Prüfung, nach dem sich auch die Fristen im Prüfungsverfahren richten. Dieser Termin soll auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die zuständige Stelle gibt der Auszubildenden oder dem Auszubildenden die Anmeldefristen, die Prüfungstage und den Prüfungsort mindestens drei Monate vorher bekannt; die Auszubildende oder der Auszubildende hat die Auszubildenden hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(3) Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, werden dieselben Prüfungstage angesetzt, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 39 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildende oder der Auszubildende noch deren gesetzliche Vertreterin oder dessen gesetzlicher Vertreter zu verantworten hat.

(2) Behinderte sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen (§ 48a Abs. 2 BBiG).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 40 BBiG)

(1) Die Auszubildende oder der Auszubildende kann nach Anhören der Auszubildenden oder des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit oder seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass sie oder er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem sie oder er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer Berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Auszubildende oder der Auszubildende hat die Auszubildende oder den Auszubildenden mit deren Zustimmung oder dessen Zustimmung innerhalb der Anmeldefrist (§ 7 Abs. 2) bei der zuständigen Stelle anzumelden.

(2) In besonderen Fällen kann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Der Anmeldung sollen beigelegt werden

- a) in den Fällen des § 8 und des § 9 Abs. 1:
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen,
 - Bestätigung der Auszubildenden oder des Auszubildenden, dass das Berichtsheft geführt worden ist,
 - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Berufsbildenden Schule,
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung,
- b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3:
 - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegungen über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. d. § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise i. S. d. § 9 Abs. 3.
 - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Berufsbildenden Schule,
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - Lebenslauf (tabellarisch),
 - ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung,
- c) bei Wiederholungsprüfungen Bescheide nach § 24 und eine Erklärung der Prüfungsbewerberin oder des Prüfungsbewerbers, ob und wann sie oder er sich bereits einer Prüfung unterzogen hat oder zu einer solchen nicht zugelassen wurde.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das Antragsrecht Behinderter nach § 12 ist dabei hinzuweisen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, zurückgenommen werden.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Abs. 3 sind rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben.

§ 12

Regelung für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen während der Prüfung einzuräumen.

Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit der Behinderten oder dem Behinderten — unter Beteiligung der Vertrauensfrau oder des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten — zu erörtern.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 13

Prüfungsgegenstand (§ 35 BBiG)

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 14

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in den praktischen und den schriftlichen Prüfungsteil. Näheres regelt die Verordnung über die Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2335) unter dem § 9 für die Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, dem § 15 für die Fachkraft für Abwassertechnik, dem § 21 für die Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und dem § 27 für die Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

§ 15

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen, Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel.

Er kann dazu Vorschläge von Ausbildungsstätten, Ausbilderinnen, Ausbilder, Dozentinnen, Dozenten, Lehrerinnen oder Lehrer einholen.

§ 16

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

Vertreter der obersten Landesbehörde und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.

Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle Gäste (z. B. Ausbildungsberaterinnen oder Ausbildungsberater) bei der Prüfung zulassen.

Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 6 gilt für Dritte entsprechend.

§ 17

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die Aufsichtsführung regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

Die Prüfungsaufsicht soll gewährleisten, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit zugelassenen Arbeits- bzw. Hilfsmitteln ausführt.

(3) Die Anfertigung von Arbeitsproben ist von mindestens zwei nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu überwachen. Diese erstellen einen schriftlichen Bewertungsvorschlag.

(4) Über den Ablauf aller Prüfungsteile ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder der Aufsichtsführenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren. Sie sind nach ihrer Gesundheit zu befragen. Erklärt ein Prüfling, dass er sich krank fühle, so ist er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung bis zur Wiederherstellung der Gesundheit zurückzustellen. Sofern er nicht innerhalb von drei Werktagen ein ärztliches Attest vorlegt, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht ein Prüfling während der Anfertigung einer Arbeitsprobe oder der schriftlichen Prüfung oder versucht er zu täuschen, so teilt dies die Aufsichtsführende Person der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Der Prüfling darf jedoch zunächst diesen Prüfungsabschnitt beenden. Stört ein Prüfling den Ablauf der Prüfung erheblich, so kann ihn die Aufsichtsführende Person von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Der Prüfungsausschuss kann je nach der Schwere der

Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Wiederholung des betroffenen Prüfungsteils anordnen. Er kann weiterhin die betroffene Prüfungsleistung mit null Punkten oder mit der Note „ungenügend“ bewerten. In besonders schweren Fällen kann die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung und nach Anhören des Prüflings die Prüfung für nicht bestanden erklären. Diese Frist gilt nicht in den Fällen, in denen die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber ihre Teilnahme oder seine Teilnahme an der Prüfung vorgetäuscht hat.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber kann vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen. Hat die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, falls nicht die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war.

(2) Bricht der Prüfling aus wichtigem Grund die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht begonnen; in sich abgeschlossene Prüfungsteile können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(3) Nimmt ein Prüfling ohne wichtigen Grund an einzelnen Prüfungsteilen nicht teil, so sind diese mit dem Punktwert null oder der Note „ungenügend“ zu bewerten. Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings, in welcher Weise der versäumte Prüfungsteil nachzuholen ist.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle einer Erkrankung ist der zuständigen Stelle unverzüglich ein Attest vorzulegen.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21

Bewertung

(1) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig zu beurteilen und zu bewerten. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten können vorab von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig und unabhängig voneinander beurteilt und bewertet werden. Diese erstellen einen Bewertungsvorschlag, der zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen ist. Das endgültige Ergebnis beschließt der Prüfungsausschuss in ganzen Punktzahlen.

(2) Prüfungsleistungen sind — unbeschadet der Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsverordnung — nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= sehr gut = 100 bis 92 v. H. der erreichten Gesamtpunktzahl;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= gut = unter 92 bis 81 v. H. der erreichten Gesamtpunktzahl;

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = befriedigend = unter 81 bis 67 v. H. der erreichten Gesamtpunktzahl;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= ausreichend = unter 67 bis 50 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

= mangelhaft = unter 50 bis 30 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

= ungenügend = unter 30 bis 0 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl.

Ergeben sich bei der Ermittlung der Durchschnittswerte Dezimalstellen, sind diese ab 0,5 aufzurunden, darunter abzurunden.

(3) Bei der Gewichtung von Sperrfächern und einzelnen Prüfungsteilen ist die Ausbildungsverordnung zugrunde zu legen.

(4) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

§ 22

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt im Anschluss an den letzten Prüfungsteil die Ergebnisse der Prüfung fest und bezeichnet diese mit einer Note nach § 21. Er stellt ferner fest, ob die Prüfung nach den Vorschriften der Ausbildungsverordnung bestanden ist und welcher Tag als Tag des Bestehens der Prüfung gilt; dies ist bei erfolgreicher Prüfung der Tag der letzten Prüfungsleistung. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine durch das vorsitzende Mitglied zu unterzeichnende Bescheinigung auszustellen.

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen — soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt — mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(3) Über die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Endet die Abschlussprüfung mit mündlichen Prüfungsleistungen, soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling im Anschluss daran mitteilen, ob und mit welcher Note er die Prüfung bestanden hat.

(5) Bei nicht bestandener Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss darüber, welcher Prüfungsteil nicht wiederholt werden muss.

§ 23

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 34 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

— die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“,

— die Personalien der Prüfungsteilnehmerin, des Prüfungsteilnehmers,

— den Ausbildungsberuf,

— die Prüfungsergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen,

— das Datum des Bestehens der Prüfung,

— die Unterschriften der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und eines Vertreters der zuständigen Stelle,

— das Siegel der zuständigen Stelle.

§ 24

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer und ihre gesetzliche Vertreterin oder sein gesetzlicher Vertreter sowie die Auszubildende oder der Auszubildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 22 Abs. 5).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 25

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) In einer Wiederholungsprüfung ist die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber auf Antrag von der Prüfung in einem Prüfungsteil zu befreien, wenn ihre Leistungen oder seine Leistungen in diesem Prüfungsteil bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Prüfung — gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an — mit mindestens ausreichend bewertet wurden. Entsprechendes gilt für die Prüfungsfächer oder Prüfungsgebiete, in denen nach einer Bestimmung des Prüfungsausschusses aufgrund des § 22 Abs. 5 eine Wiederholung der Prüfung nicht erforderlich ist oder eine Befreiung von der Wiederholung des Prüfungstückes ausgesprochen wurde.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. § 10 gilt entsprechend.

VI. Abschnitt Schlussbestimmung

§ 26

Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin oder den Prüfungsbewerber oder -teilnehmerin oder -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27

Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss der Prüfung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß § 17 Abs. 3 und 4, § 22 Abs. 3 sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 28

Genehmigung, In-Kraft-Treten

(1) Die Prüfungsordnung wurde am 7. Januar 2005 gemäß § 41 Satz 5 BBiG vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlicher Raum und Verbraucherschutz genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung vom 31. Mai 1996 wird aufgehoben.

Darmstadt, 15. Februar 2005

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 13/2005 S. 1229

351

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Merkenfritzbaches mit Gänsbach und Mühlbach in den Gemarkungen Gedern, Hirzenhain und Merkenfritz, Landkreis Wetteraukreis

Vom 8. Februar 2005

Gemäß § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), sowie § 69 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 10) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung und Abgrenzung

(1) An dem Merkenfritzbach mit Gänsbach und Mühlbach wird in den Gemarkungen Gedern, Hirzenhain und Merkenfritz von km 7,667 bis km 0,000 ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.

(2) Von dem Überschwemmungsgebiet sind folgende Bereiche betroffen:

Stadt Gedern

Gemarkung Gedern Fluren 1, 4, 5, 6, 9, 10, 13 und 14

Gemeinde Hirzenhain

Gemarkung Hirzenhain Fluren 1 und 4

Gemarkung Merkenfritz Fluren 1, 6 und 7

(3) Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet. Gleiches gilt für das Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

(4) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Lageplänen mit Katasterangaben im Maßstab 1 : 2.500 (Blatt Nr. 1 und 2) und 1 : 5.000 (Blatt Nrn. 3 und 4).

Die Grenze des Überschwemmungsgebietes ist mit einer roten durchgehenden Linie gekennzeichnet.

(5) Die in Absatz 4 aufgeführten Karten sowie eine Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Sie werden beim

Regierungspräsidium Darmstadt
— Abteilung Umwelt Frankfurt —
— Obere Wasserbehörde —,
Gutleutstraße 114,
60327 Frankfurt am Main,
und beim

Gemeindevorstand der
Gemeinde Hirzenhain,
Karl-Birx-Straße 6,
63697 Hirzenhain,

archivmäßig verwahrt und können dort von jeder Person während der Dienststunden eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich beim

1. Landrat des Wetteraukreises
Hauptabteilung Amt für den ländlichen Raum,
Homburger Straße 17,
61169 Friedberg,
2. Landrat des Wetteraukreises
Abteilung Wasser- und Bodenschutz
— Untere Wasserbehörde —,
Homburger Straße 17,
61169 Friedberg,
3. Kreisausschuss des Wetteraukreises
— Untere Bauaufsichtsbehörde —,
Europaplatz 1,
61169 Friedberg,
4. Magistrat der Stadt Gedern
Schlossberg 7,
63688 Gedern.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 8. Februar 2005

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 13/2005 S. 1233

352

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Elsterbaches in den Gemarkungen der Städte Oestrich-Winkel und Geisenheim, Rheingau-Taunus-Kreis

Vom 16. Februar 2005

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) sowie § 69 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 10) wird verordnet:

§ 1

Feststellung und Abgrenzung

(1) Am Elsterbach wird in den Gemarkungen der Städte Oestrich-Winkel und Geisenheim vom Teich oberhalb Stephanshausen (km 8,786) bis zur Mündung in den Rhein (km 0,000) ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.

(2) Von dem Überschwemmungsgebiet sind folgende Bereiche betroffen:

Stadt Oestrich-Winkel

Gemarkung Winkel
Fluren 18, 54, 55 und 57

Stadt Geisenheim

Gemarkung Geisenheim
Fluren 33, 41, 50, 51, 53 und 54

Gemarkung Johannisberg

Fluren 1, 2, 3 und 21

Gemarkung Stephanshausen

Fluren 2, 3 und 4

Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet.

Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

(3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Katasterplänen Blatt-Nr.: 1, 3, 4 und 5 im Maßstab 1 : 2 500 und Blatt-Nr.: 2 im Maßstab 1 : 5 000. Sie sind mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet.

(4) Diese Karte sowie eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 sind Bestandteile dieser Verordnung.

Sie werden bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt
— Abteilung Umwelt Wiesbaden —
— Obere Wasserbehörde —,
Lessingstraße 16—18,
65189 Wiesbaden,

und bei dem

Magistrat der Stadt Geisenheim,
Rüdesheimer Straße 48,
65366 Geisenheim,

und bei dem

Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel,
Hauptstraße 31,
65375 Oestrich-Winkel,

archivgemäß verwahrt und können bei diesen Verwahrstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich bei

1. dem Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
— Amt für ländlichen Raum —,
Am Renngraben 7,
65549 Limburg a. d. Lahn,
2. dem Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises
— Untere Bauaufsichtsbehörde —,
Heimbacher Straße 7,
65307 Bad Schwalbach,
3. und dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises
— Untere Wasserbehörde —,
Heimbacher Straße 7,
65307 Bad Schwalbach.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. Februar 2005

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke

Regierungspräsident

StAnz. 13/2005 S. 1233

353

Genehmigung der Auflösung des Rindvieh- und Schweineversicherungsvereins a. G. Wiesenbach

Die Mitgliederversammlung des Rindvieh- und Schweineversicherungsvereins a. G. Wiesenbach hat durch ihre Mitgliederversammlung am 18. Januar 2005 die Auflösung zum gleichen Datum beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 10. März 2005

Regierungspräsidium Darmstadt

III 32.1 — 39 i 02/01 (24) — 4

StAnz. 13/2005 S. 1234

354

Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Taunus, Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe, Hochtaunuskreis

Bezug: Satzung vom 18. April 1984 (StAnz. S. 1058)

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Taunus, Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe, Hochtaunuskreis, vom 18. April 1984 wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. Dezember 2004 wie folgt neu gefasst:

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Taunus

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Zweck

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Taunus“. Er hat seinen Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. (WVG § 1)

I. Abschnitt

Verbandsmitglieder, Aufgaben, Unternehmen

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Städte Bad Homburg v. d. Höhe, Oberursel (Taunus), Friedrichsdorf, Kronberg im Taunus, Königstein im Taunus, Steinbach (Taunus), alle im Hochtaunuskreis, und Eschborn im Main-Taunus Kreis bzw. an deren Stelle solche kommunale Unternehmen, welche von den vorgenannten Städten mit der Wasserversorgung jeweils für ihr Ortsgebiet aufgrund eines Wasserkonzessionsvertrages beauftragt sind. Organvertretung und Stimmrechte verbleiben vollumfänglich bei den Städten.

(2) Die Aufhebung der Mitgliedschaft und die Aufnahme von Verbandsmitgliedern sind auf Beschluss des Vorstandes zulässig. Bei der Aufhebung ist es nur möglich, soweit die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten widerspricht. Die Verbandsversammlung ist hierzu zu hören.

(§§ 23, 24, 25 WVG)

§ 3

Aufgabe, Unternehmen, Plan

(1) Der Verband hat die Aufgabe, das für die Verbandsmitglieder erforderliche Wasser zu beschaffen und zu liefern.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Er hat dafür die erforderlichen Wasserlieferungsverträge abzuschließen sowie die benötigten Grundstücke wie auch Grundstücks- und Durchleitungsrechte zu beschaffen.

(3) Ein Verbandsmitglied, das im Vorgriff auf die Verbandsaufgabe eine dem Verband obliegende Maßnahme in Angriff genommen oder ausgeführt hat, ist verpflichtet, die Maßnahme und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten auf den Verband überzuleiten. Der Verband hat die Maßnahme und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten sowie die für die Maßnahme aufgewandten Kosten zu übernehmen. Verband und Verbandsmitglied sind zur Vornahme der erforderlichen Rechtshandlungen verpflichtet.

(4) Das Unternehmen ergibt sich:

1. aus dem von der Ingenieurgesellschaft Schmidt-Bregas erstellten und am 18. Dezember 2000 verabschiedeten Verbandsplan 2000.

Dieser Plan wurde am 15. Oktober 2001 vom Regierungspräsidenten Darmstadt genehmigt,

2. aus den Änderungen des Verbandsplans.

(5) Die in Abs. 4 genannten Pläne werden von der Aufsichtsbehörde und vom Geschäftsführer aufbewahrt.

(6) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und der Ausführungsunterlagen; sie werden wie der Plan aufbewahrt.

(§§ 2, 5 WVG)

§ 4

Gemeinnützigkeit

Das Unternehmen soll keinen Gewinn erzielen.

§ 5

Nachbarschaftshilfe

Bei Notständen in der Wasserversorgung eines Verbandsmitgliedes haben die Verbandsmitglieder einander Hilfe zu leisten, falls der Verband Wasser in ausreichendem Umfang nicht bereitstellen kann (Nachbarschaftshilfe). Die Hilfe umfasst für die zur Hilfeleistung verpflichteten Verbandsmitglieder auch die Verpflichtung, in ihrem Bereich Sparmaßnahmen in der Wasserversorgung einzuleiten, falls die Nachbarschaftshilfe auf andere Weise nicht erbracht werden kann. Der Vorstand gibt den Verbandsmitgliedern hierzu entsprechende Empfehlungen.

§ 6

Ausführung des Unternehmens

(1) Über die Ausführung der Pläne sowie über deren wesentliche Änderungen oder Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung. Soweit die Pläne in Einzelabschnitten ausgeführt werden, sollen sich diese sinnvoll in die Gesamtmaßnahme einfügen und eine zügige Durchführung des Verbandsplans ermöglichen.

(2) Der Verband darf die Pläne und deren Ergänzungen nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.

(3) Der Geschäftsführer unterrichtet die Aufsichtsbehörde und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an.

§ 7

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen, soweit die Pläne dies vorsehen, auf Grundstücken, die den Verbandsmitgliedern gehören, durchzuführen. Die Verbandsmitglieder sind zu entschädigen.

(WVG § 33 ff.)

II. Abschnitt Verfassung

§ 8

Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

(§ 46 WVG)

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 3 Vertretern der Verbandsmitglieder. Diese werden im Fall ihrer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten. Die Vertreter und ihre Ersatzleute werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder auf die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Gehört ein Vertreter oder ein Ersatzmann dem Organ eines Verbandsmitgliedes oder dem Verbandsmitglied als Bediensteter an, endet sein Amt in der Verbandsversammlung, wenn er sein Amt in dem Organ des Verbandsmitgliedes oder als dessen Bediensteter verliert; es findet eine Nachwahl statt.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter für die Verbandsversammlung.

(3) Vorstandmitglieder, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

(WVG § 47 ff.)

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter,
2. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
4. die Beschlussfassung über Verbandspläne und deren Ergänzungen,
5. die Anhörung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,
6. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
7. die Entlastung des Verbandsvorstandes,
8. die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung,
9. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplans,
10. die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Verbandsvorstandes und dem Verband,
11. die Aufnahme von Krediten,
12. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
13. die Bestimmung des Wirtschaftsprüfers.

(WVG § 47)

§ 11

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, bei dessen Abwesenheit der erste oder zweite Stellvertreter in der Reihenfolge ih-

rer Vertretung, beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen und hat zu verhandeln, wenn Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.

(3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen; in eiligen Fällen kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens 2 Tage vor Sitzung zugehen.

(4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.

(WVG § 48)

§ 12

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ersten oder zweiten Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Vertretung geleitet.

(2) Zu Beginn der Sitzung sind die erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder sowie die den Verbandsmitgliedern zustehenden Stimmen festzustellen.

(3) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben.

(4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

(WVG § 48)

§ 13

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) In der Niederschrift sind die anwesenden Vertreter, Gegenstand, Ort, Tag der Verhandlung, Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben. Der Aufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung zuzuleiten.

§ 14

Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Das den einzelnen Verbandsmitgliedern zustehende Stimmrecht wird von ihren Vertretern in der Verbandsversammlung ausgeübt. Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben; uneinheitlich abgegebene Stimmen werden wie eine Enthaltung gewertet.

(2) Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Beitragsverhältnis gemäß § 25 Abs. 2. Auf je $\frac{1}{100}$ der für das Vorjahr geltenden Beitragsumlagen nach § 25 Abs. 2 entfällt eine volle Stimme. Bei der Ermittlung des Stimmverhältnisses werden die Investitionskostenumlagen für die Investitionsbereiche Vordertaunus und Taunus zusammengefasst.

(3) Kein Verbandsmitglied darf mehr als $\frac{2}{5}$ aller Stimmen haben. Erreicht ein Verbandsmitglied mehr als $\frac{2}{5}$ aller Stimmen, werden die $\frac{2}{5}$ übersteigenden Stimmen den übrigen Verbandsmitgliedern entsprechend ihres Beitragsverhältnisses zugerechnet.

(4) Der Verbandsvorstand stellt zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres eine Stimmliste unter Angabe der Jahresbeiträge auf und übersendet sie den Verbandsmitgliedern. Eine Ausfertigung der Stimmliste stellt er der Aufsichtsbehörde zu.

(5) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Verbandsvorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(6) Das den einzelnen Verbandsmitgliedern zustehende Stimmrecht ist bei Abstimmungen auch dann maßgebend, wenn das Verbandsmitglied die Stimmverteilung angefochten hat.

(7) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass für das Stimmrecht der Durchschnitt der drei letzten Jahresbeiträge gemäß § 14 Abs. 4 dieser Satzung zugrunde zu legen ist.
(WVG § 48 II, III)

§ 15

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der in der Verbandsversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei der ersten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen bei der wiederholten Sitzung Beschlüsse gefasst werden können. Sie ist unabhängig von Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn die Vertreter der Verbandsmitglieder dem mit mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmen.

(3) Über einen Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung in der Ladung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel aller Stimmen vertreten sind und diese der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes, Wahl des Vorstandsvorstehers und seiner Vertreter, Amtszeit, Entschädigung

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, 3 Stellvertretern und 10 weiteren Vorstandsmitgliedern. Jedes Verbandsmitglied entsendet 2 Mitglieder in den Vorstand. Der Vorstandsvorsteher und dessen 1., 2. und 3. Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung einzeln nach Stimmenmehrheit auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied entsendet das Verbandsmitglied einen Stellvertreter (Ersatzmann). Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dürfen nicht der Verbandsversammlung angehören.

(2) Bei Verhinderung des Vorstandsvorstehers tritt sein Stellvertreter (Ersatzmann) als weiteres Vorstandsmitglied in den Vorstand ein. Das Amt des Vorstandsvorstehers nehmen in diesem Fall in der Reihenfolge ihrer Vertretung die Stellvertreter für das Amt des Vorstandsvorstehers wahr.

(3) Vorstandsmitglieder, die zz. ihrer Entsendung Beamte, Angestellte oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes sind, scheidet mit Beendigung ihres Amtes, ihrer Anstellung oder ihres Mandats bei diesem aus dem Vorstand aus. Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu entsenden.

(4) Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Entsendung neuer Vorstandsmitglieder bzw. Stellvertreter im Amt.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

(WVG §§ 52, 53)

§ 17

Geschäfte des Vorstandes

Der Vorstand berät und beschließt über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach § 20 der Vorstandsvorsteher zuständig ist. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
3. Anträge zur Änderung des Mitgliederbestandes,
4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
5. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
6. Veranlagung zu den Beiträgen,
7. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes,
8. Vorbereitung von Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie der Verbandsaufgaben,

9. Erteilung von Aufträgen; die Auftragserteilung im WBV Taunus richtet sich im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes nach der jeweils gültigen Vergabeordnung. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Vergabeordnung zu beschließen,

10. Benennung und Einstellung des Geschäftsführers,

11. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für nebenamtlich Beschäftigte.

(WVG § 54)

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher — bei dessen Abwesenheit seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Vertretung — beruft den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann die Ladung unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit abgekürzt werden, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorstandsvorsteher hat den Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es fünf Vorstandsmitglieder, oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Die Vorstandsmitglieder und im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertreter können zu ihrer Beratung fachkundige Personen zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben.

(3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich ihrem Stellvertreter mit.

(4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, können, wenn sie nicht ein Vorstandsmitglied vertreten, ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

(WVG § 56)

§ 19

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage oder der Antrag abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei der ersten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder bei der wiederholten Sitzung Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(3) Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterschreiben ist.

(WVG § 56 II)

§ 20

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Vorstandsvorstand zuständig ist. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
2. der Vorsitz im Vorstand,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes,
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
5. die Aufsicht über die Geschäftsführung.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter im Amt oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

(WVG §§ 54, 55)

§ 21

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer ist für die Verwahrung der Pläne gemäß § 3 dieser Satzung zuständig.

- (2) Der Geschäftsführer unterrichtet die Behörden, soweit dies gesetzlich oder im Rahmen dieser Satzung notwendig ist. Er ist der direkte Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörden.
- (3) Der Geschäftsführer setzt nach Vorgabe des Vorstandes dessen Beschlüsse um.
- (4) Der Geschäftsführer ist für die kaufmännische Abwicklung der Geschäfte des Verbandes verantwortlich.
- (5) Der Geschäftsführer vertritt in Geschäften des Alltags in Abweichung von § 20 Abs. 1 Nr. 1 nach Vorgabe durch den Verbandsvorsteher den Verband.
- (6) Der Geschäftsführer ist gegenüber Mitarbeitern des Verbandes weisungsbefugt.
- (7) Der Geschäftsführer lädt im Rahmen des § 32 dieser Satzung zur Verbandsschau ein.
(WVG § 57)

III. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 22

Wirtschaftsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsteil den Wirtschaftsplan der Aufsichtsbehörde, und den Verbandsmitgliedern mit. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Finanzplan und ggf. der Stellenübersicht. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Vermögensplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (z. B. Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft ergeben sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Ausgaben belasten. Der Finanzplan enthält eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans in den nächsten fünf Jahren. Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Überschreitung des Wirtschaftsplanes

- (1) Erfolggefährdende Mehraufwendungen und Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die 5% des Wirtschaftsplanes des laufenden Jahres überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Wenn ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde, ist die Verbandsversammlung alsbald zu unterrichten.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder
 2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Kredite erforderlich werden oder
 3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 4. eine Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 24

Prüfung, Entlastung

- (1) Prüfung des Jahresabschlusses
Der Vorstand stellt den Jahresabschluss (Jahresbilanz und Jahreserfolgsrechnung) nach den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes auf. Der Jahresabschluss obliegt der Prüfung durch den von der Verbandsversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer.
- (2) Kassenprüfung
Die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises. Für die Durchführung der Kassenprüfungen gelten die Vorschriften über die Kassenführung der Gemeinden sinngemäß.

(3) Prüfung der Bauabrechnungen

Die Prüfung der Bauabrechnungen obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes des Landes Hessen bleibt unberührt.

(4) Entlastung

Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sind der Verbandsversammlung vorzulegen, die innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres über die Entlastung beschließt.

(5) Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Der Vorstand legt die Prüfungsberichte und eine Bestätigung über den Entlastungsbeschluss der Aufsichtsbehörde vor.

(WVG §§ 74, 75)

§ 25

Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.
- (4) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

(WVG §§ 28, 29)

§ 26

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.
- (2) Zur Deckung der Kosten für die Planung, Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Erneuerung der Verbandsanlagen werden von den Verbandsmitgliedern Investitionskostenumlagen erhoben. Die Investitionskostenumlagen berechnen sich nach dem Verhältnis des Fremdwasserbedarfs der einzelnen Verbandsmitglieder zueinander, bezogen auf das Jahr 2000, der überprüft und ggf. von der Verbandsversammlung neu festgesetzt werden kann.

Erhöhungen der Kapazitätsanteile können vorgenommen werden, wenn die Kapazität der Verbandsanlagen und die Bezugsmöglichkeiten diese Erhöhungen zulassen.

Veränderungen von Kapazitätsanteilen können nur im Austausch zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern vorgenommen werden, wenn die anderen Verbandsmitglieder hierdurch nicht benachteiligt werden.

Gegen den Willen eines Verbandsmitgliedes kann dessen Kapazitätsanteil nicht vermindert werden.

Im Falle des Beitritts neuer Mitglieder wird eine Neuberechnung der Investitionsumlage, rückwirkend bis zum Jahr der ersten Investitionskostenumlage, nach dem sich dann neu ergebenden Beitragschlüssel vorgenommen.

(3) Die Veranlagung gemäß Abs. 2 erfolgt unter Zugrundelegung des auf den jeweiligen Investitionsbereich fallenden Fremdwasserbedarfs der einzelnen Mitglieder.

(4) Die Aufwendungen für die Wartung, Verwaltung, Unterhaltung und den Betrieb der Verbandsanlagen und für die vom Verband aufzubringenden Wasserbezugsselftkosten werden nach der für das einzelne Verbandsmitglied bereitgestellten Vorhaltemenge berechnet. Soweit die gelieferte Wassermenge hinter der für das einzelne Verbandsmitglied bereitgestellten Vorhaltemenge zurückbleibt, richtet sich die Umlage nach der bereitgestellten Vorhaltemenge abzüglich eines Kostenbeitrages für ersparten Betriebskosten.

§ 27

Veranlagungsverfahren

- (1) Der Vorstand veranlagt die Verbandsmitglieder am Anfang eines jeden Wirtschaftsjahres entsprechend den Bestimmungen der §§ 25 und 26 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung vorläufig aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung (§ 35) zu den Beiträgen. Die endgültige Veranlagung aufgrund der tatsächlichen entstandenen Kosten erfolgt mit dem Jahresabschluss.
- (2) Die Beiträge sind innerhalb eines Monats ab Zustellung des Veranlagungsbescheides fällig. Die Pflicht zur Zahlung besteht

auch dann, wenn der Bescheid mit einem Rechtsmittel angegriffen wurde.

§ 28

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorstand zu einem Säumniszuschlag, dessen Höhe vom Vorstand festgestellt wird, herangezogen werden.

(WVG § 31)

§ 29

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Zwangsverfahrens (Beitreibungsverfahren) nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt werden.

IV. Abschnitt

Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 30

Dienstkräfte

Der Verband kann sich auch der Dienstkräfte und Einrichtungen der Verbandsmitglieder in deren Einvernehmen bedienen.

§ 31

Bekanntmachung

(1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Verkündungsblatt der Aufsichtsbehörde, dem Staatsanzeiger für das Land Hessen, veröffentlicht.

(2) Bekanntmachungsgegenstände, die sich für eine Veröffentlichung im Verkündungsblatt nicht eignen oder für die die Auslegung vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von einem Monat im Landratsamt des Hochtaunuskreises, Bad Homburg v. d. Höhe, öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung ist Ort, Zeit und Dauer der Auslegung nach Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Auslegungszeit vollendet.

(3) Die Verbandsmitglieder können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes hinweisen. Die Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzungen für die öffentlichen Bekanntmachungen nach den Abs. 1 und 2.

(4) Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.

§ 32

Verbandsschau

(1) Für die Anlagen des Verbandes ist in den Investitionsbereichen Taunus und Vordertaunus einmal im Jahr eine Verbandsschau durchzuführen, wenn die Verbandsversammlung dies mehrheitlich wünscht.

(2) Der Geschäftsführer macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und das staatliche Umweltamt zur Teilnahme ein. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, durch weitere Vertreter an der Schau teilzunehmen.

(3) Den Teilnehmern der Verbandsschau wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(WVG § 44)

§ 33

Änderung der Satzung

(1) Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäß in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen. Wenn Änderungen, durch die die wirtschaftlichen oder Versorgungsverhältnisse der Verbandsmitglieder beeinträchtigt werden, von auch nur einem Verbandsmitglied widersprochen wird, verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Der Widerspruch ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Sitzungsniederschrift beim Vorstandsvorsteher schriftlich einzulegen. Ergänzungen oder Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Ergänzungen oder Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde wie die Satzung selbst gemäß § 31 Abs.1 der Satzung auf Kosten des Verbandes bekannt.

V. Abschnitt

Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe

§ 34

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 35

Ersatzvornahme

(1) Der Vorstandsvorstand kann die Anordnungen nach § 34 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen durchsetzen.

(2) Der Vorstandsvorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, setzt in der Androhung die Kosten in vorläufig geschätzter Höhe fest und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

§ 36

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die Rechtsbehelfe nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 13 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung gegeben.

VI. Abschnitt

§ 37

Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Regierungspräsident in Darmstadt.

§ 38

Von staatlicher Zustimmung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

- zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- zur Aufnahme von Darlehen, die 1 Mio. € übersteigen,
- zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(§ 75 WVG)

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Taunus hat am 13. Dezember 2004 die vorstehende Neufassung der Satzung beschlossen.

Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hans-Georg B r u m ,
Bürgermeister, Vorstandsvorsteher

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde gemäß § 58 Abs. 2 WVG mit Bescheid vom 1. Juni 2004 und Änderungsbescheid vom 9. Februar 2005 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, 14. März 2005

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Wiesbaden
IV Wi 41.1 — 79 e 06 — Tns — N 1316
StAnz. 13/2005 S. 1234

355

GIESSEN

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Breidenbach/Ortsteile Achenbach und Kleingladenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 2. März 2005

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. I S. 10), wird Folgendes verordnet:



Artikel 1

Die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Breidenbach im Ortsteil Achenbach Brunnen I „Im Winkelbach“, Brunnen II „Rockeltal“ und Quelfassung „Eichborn“ sowie die Quelfassung „Sickerung I“ im Ortsteil Kleingladenbach werden nicht mehr für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt. Daher wird die Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Breidenbach/Ortsteile Achenbach und Kleingladenbach, vom 27. Februar 1981 (StAnz. 13/1981, S. 773) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1988 (StAnz. 37/1988, S. 2097) wie folgt geändert:

1. Die Verordnung lautet nunmehr:

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Breidenbach, Ortsteil Kleingladenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf

2. In der Überschrift des § 1 werden die Worte „**der Wasserschutzgebiete**“ durch die Worte „**des Wasserschutzgebietes**“ ersetzt. Im § 1 Abs. 1 werden die Worte „Die Wasserschutzgebiete werden“ durch die Worte „Das Wasserschutzgebiet wird“ ersetzt.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Umfang der einzelnen Schutzzonen

Wassergewinnungsanlage Brunnen Gemarkung Kleingladenbach

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfasst in der Gemarkung Kleingladenbach das Grundstück Flur 3, Flurstück 42.
- (2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfasst in der Gemarkung Kleingladenbach Teile der Fluren 3 und 6.
- (3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfasst Teile der Gemarkungen Kleingladenbach und Wiesenbach.
4. Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Brunnen Gemarkung Kleingladenbach und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der geänderten topografischen Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000. Diese ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.
5. Die als Anlage zur Verordnung vom 27. Februar 1981 im Staatsanzeiger (StAnz. S. 773) veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 verliert für die dargestellten Wasserschutzgebietsabgrenzungen (Zonen I, II und III) der Gewinnungsanlagen Brunnen I „Im Winkelbachtal“, Brunnen II „Rockeltal“, Quelfassung „Eichborn“ sowie der Quelfassung „Sickerung I“ ihre Gültigkeit.
6. Die Anlagen der Verordnung vom 27. Februar 1981, betreffend die unter vorgenannter Nr. 5 aufgeführten Gewinnungsanlagen, sind nicht mehr Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 2. März 2005

Regierungspräsidium Gießen

gez. S c h m i e d
Regierungspräsident

StAnz. 13/2005 S. 1238

356

Verordnung zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Breidenbach im Ortsteil Oberdieten, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 2. März 2005

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. I S. 10), wird Folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Breidenbach, Tiefbrunnen „Spitzwiese“ und die Quelfassung „Spitzwiese“ in Oberdieten, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 24. November 1998 (St. Anz. 1999 S. 10) wird aufgehoben.

Die Trinkwassergewinnungsanlagen werden nicht mehr für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 2. März 2005

Regierungspräsidium Gießen

gez. S c h m i e d
Regierungspräsident

StAnz. 13/2005 S. 1240

357

KASSEL

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG;

hier: Errichtung und Betrieb eines Abfallzwischenlagers auf der Kreisabfalldeponie „Kirschenplantage“ durch die Abfallentsorgung Kreis Kassel

Die Abfallentsorgung Kreis Kassel beabsichtigt ein Zwischenlager zur zeitweiligen Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen für eine maximale Menge von 45 000 m³ auf der Kreisabfalldeponie „Kirschenplantage“ in der Gemarkung Hofgeismar zu errichten und befristet zu betreiben.

Die Maßnahme bedarf als genehmigungspflichtige Änderung der bestehenden Deponie der abfallrechtlichen Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Für dieses Vorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntgabe nicht selbstständig anfechtbar ist.

Kassel, 10. März 2005

Regierungspräsidium Kassel

32 — 100 g 18.07.02 A — Nr. 190 Bd. XVIII
StAnz. 13/2005 S. 1240

358

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG;

hier: Antrag der Fa. Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH, Fulda, zur Grundwasserentnahme zur Brauchwasserversorgung

Die Fa. Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH, Fulda, beabsichtigt Grundwasser bis zu einer Jahresentnahme von maximal 414 000 m³ aus den Tiefbrunnen I und III bis VI zu entnehmen, um es als Kesselspeise- und Kühlwasser zu nutzen.

Die Wassergewinnungsanlagen liegen auf folgenden Flurstücken in der Gemarkung Fulda:

Tiefbrunnen I: Flur 16, Flurstück 139/4

Tiefbrunnen III: Flur 16, Flurstück 139/6

Tiefbrunnen IV bis VI: Flur 15, Flurstück 586/4

Für dieses Vorhaben war nach § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914), im Einzelfall zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, 28. Februar 2005

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung III — Umwelt- und Arbeitsschutz —
Bad Hersfeld
31.1/Hef — 79 e 12

StAnz. 13/2005 S. 1240

Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Landesstraße 3261 sowie Umstufung und Umbenennung von Teilstrecken der Landesstraßen 3261 und 3411 in der Gemarkung der Stadt Lampertheim, Ortsteil Hofheim, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3261 in der Gemarkung der Stadt Lampertheim, Ortsteil Hofheim neugebaute Strecke zwischen NK 6316 029 (neu) und NK 6316 021 von Stations-km 0,000 bis Stations-km 1,300 = 1,300 km wird mit Wirkung zum 1. April 2005 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —, in der Fassung vom 8. Juni 2003 — GVBl. I S. 166 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3261 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3261 in der Gemarkung der Stadt Lampertheim, Ortsteil Hofheim zwischen NK 6316 005 und NK 6316 021 von Stations-km 0,000 bis Stations-km 0,680 = 0,680 km hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung zum 1. April 2005 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an dem Straßenteil der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Lampertheim über (§ 43 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3261 in der Gemarkung der Stadt Lampertheim, Ortsteil Hofheim zwischen NK 6316 018 und NK 6316 005 von Stations-km 2,314 bis Stations-km 3,131 = 0,817 km wird mit Wirkung vom 1. April 2005 Teilstrecke der Landesstraße 3411.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Er sollte einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten.

Wiesbaden, 14. März 2005

**Hessisches Landesamt
für Straßen- und Verkehrswesen**
39 c — L 3261 — 31

StAnz. 13/2005 S. 1241

BUCHBESPRECHUNGEN

Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern. Handbuch. Von Paul J. Glauben und Lars Brocker. XXIII, 417 S., Ln., 128 €. Carl Heymanns Verlag KG Köln — Berlin — München 2005. ISBN 3-452-25788-6

Anders als die meisten Plenarsitzungen der Parlamente haben ihre Untersuchungsausschüsse einigen Unterhaltungs- und Informationswert; auch deshalb werden sie schließlich beantragt. Ihren Reiz beziehen sie weniger aus dem aufzuklärenden Missstand als vielmehr aus dem politischen Streit: der Schuldzuweisung mit anschließender Verdammung durch die Antragsteller und den Entlastungsversuchen der Gegenseite. Das Ritual ist bekannt, sein Resultat vorhersehbar. Neues bieten vornehmlich Zwischenergebnisse, die die ohnehin zu vermutende Fehleranfälligkeit des Untersuchungsgegenstandes am konkreten Sachverhalt bestätigen. Im Konflikt zwischen dem Aufklärungs- und Bloßstellungsinteresse der Antragsteller — vielleicht auch der aktuellen Mehrheit — und der meist weniger engagierten Mitwirkungsbereitschaft der Verantwortlichen bemühen sich Parlamentsgebrauch, Rechtsprechung und eine ausufernde Literatur seit jeher um Verfahrensregeln, aktuell angeleitet nur von der Garantie des parlamentarischen Untersuchungsgeschäfts im Grundgesetz wie in den Landesverfassungen und von deren Verweisung auf den Strafprozess. Die Praxis hat diesen Rechtsrahmen als unzulänglich und durchgängig — außer in Hessen und Niedersachsen — eine Verfassungskonkretisierung durch Untersuchungsausschussgesetze als hilfreich belegt. Gleichwohl sorgt die Konflikt dramaturgie für dauerhafte Umsetzungsprobleme von den prozessualen und materiellen Anforderungen an den Einsetzungsbeschluss über den Ablauf des Untersuchungsverfahrens, namentlich bei den Auskunftspflichten der Betroffenen und der Exekutive, bis hin zur gerichtlichen Kontrolle des Abschlussberichts.

Die Gemengelage von Verfassungs-, Straf- und Untersuchungsverfahrenrecht im Bund wie in den Ländern macht einen Überblick nicht eben einfach. Es liegt daher eine gewisse Unbekümmertheit in dem Anspruch, das partikuläre und das Bundesrecht der Untersuchungsausschüsse in einem nicht einmal sonderlich umfangreichen Handbuch zusammenzufassen. Bei aller anfänglichen Skepsis: Der Versuch hat sich gelohnt. Mit ihrem Handbuch legen die Verfasser — beides ausgewiesene Parlamentsjuristen — einen betont lösungsorientierten Kommentar vor, den die Ausschusspraktiker künftig ebenso werden heranziehen müssen wie die Berater der Betroffenen, der Auskunftspersonen und nicht zuletzt der Ministerialverwaltung. Die auf Vollständigkeit angelegte Problem- und Lösungsübersicht wird schließlich auch den

Verfassungs- und Fachgerichten den Umgang mit den Widrigkeiten des parlamentarischen Untersuchungsrechts erleichtern können.

Der Aufbau folgt nach einer kurzen einleitenden Übersicht der Dreiteilung von der Einsetzung des Ausschusses über sein Verfahren einschließlich der Beweisaufnahme bis zur Zweckerreichung durch den Bericht an das Plenum. In diesem Schema bringen die Autoren alles unter, was die parlamentarische und die gerichtliche Praxis vornehmlich zu beschäftigen pflegt, und zeichnen die Rechtslagen in Bund und Ländern auch jenseits ihres großen gemeinsamen Nenners differenziert nach. Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Ermittlungsaufträge und -kompetenz nehmen sie ebenso in den Blick wie die verfassungs- und strafprozessualen Durchsetzungsmechanismen und umgekehrt die Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten der auszuforschenden Informationsträger. Neuere Entscheidungen und Arbeiten werden erschöpfend, die mitunter ähnlich ergiebigen Ausschussberichte und Anlagen werden in Auswahl nachgewiesen. Sie sichten ihr Material so umfassend, dass ihnen keine bisher relevant gewordene Fragestellung entgeht. Um verkürzende Kompromisse kommen sie freilich nicht herum. So verlangen die Formeln der Rechtsprechung vielfach ausdifferenzierte Abwägungsentscheidungen, die in der Gewichtung ihrer Faktoren vorzuführen die Möglichkeiten eines Handbuchs übersteigt. Die parlamentsfesten Grenzen der Kernbereiche exekutivischer Eigenverantwortung und des Steuergeheimnisses bezeichnen beispielhaft solche hoch konkretisierungsbedürftigen Allgemeinbegriffe, deren weitergehende Entfaltung einschließlich der korrespondierenden unterschiedlichen Sicherungsvorkehrungen man sich hätte wünschen mögen. Immerhin wird die Meinungs- und Problemlage in allen für das Untersuchungsverfahren bedeutsamen Rechtsfragen nicht lediglich vorgestellt und sorgsam belegt, sondern mit meist knappen und auch dort nachvollziehbaren Gründen bewertet, wo man sie — eher selten — nicht teilt.

Es ist nicht nur die praktische Beherrschung des Untersuchungshandwerks, zu der die Autoren dem Leser verhelfen. Was noch wichtiger ist: Sie demonstrieren ihm die Komplikationen, mit denen im Überschneidungsbereich von Verfassung, Geschäftsordnung, Straf- und Strafrecht und nicht zuletzt dem speziellen Recht der Untersuchungsausschüsse zu rechnen ist, und das auf der Grundlage einer stringenten, sich selbst erläuternden Systematik. Merkwürdig ist eigentlich nur, dass es ein derart sinnvolles Handbuch nicht schon seit langem gibt.

Ministerialdirigent Dr. Herbert Günther

Verfassungen der deutschen Bundesländer mit dem Grundgesetz. Textausgabe mit Sachverzeichnis. Einführung von Christian Pestalozza. 8. Aufl. 2005. XCV, 485 S., 14,50 €. Deutscher Taschenbuchverlag München. ISBN 3-423-05530-8

Unter der redaktionellen Verantwortung des Beck-Verlages erscheinen seit Jahren die „Verfassungen der deutschen Bundesländer“, mit denen es eine merkwürdige Bewandnis hat: Ursprünglich enthielt die Sammlung eben das, was ihr Titel versprach, und die Gesetze über die Landesverfassungsgerichte als Zugabe. Im Jahre 1988 kamen das Grundgesetz und das Bundesverfassungsgerichtsgesetz, in der folgenden Auffassung noch die Geschäftsordnungen der Verfassungsgerichte und nach weiteren vier Jahren auch die entsprechenden Texte der neuen Länder hinzu. Die sechste Auflage von 1999 war dann zwar teurer, aber nur noch halb so dick, weil der Verlag sich veranlasst sah, ihren unverändert gebliebenen Titel wieder wörtlich zu nehmen. Zwei Jahre später fügte er dann immerhin die Verfassungsgerichtsgesetze der Länder wieder ein, und heute versucht er es mit einer ganz neuen Zusammenstellung aus Landesverfassungen und Grundgesetz ohne jenes Beiwerk, das den Vorgänger auch praktisch brauchbar machte. Pestalozza wird in seinem Vorwort mit dieser Abmagerungskur augenscheinlich auch nicht glücklich, verweist auf verlegerische Gründe und auf eine mögliche Sonderausgabe des Fehlenden. Man muss nicht, wie er dort andeutet, Spezialist sein, um das aktuelle Angebot unbefriedigend und seine Entwicklung irritierend zu finden.

Der Band ist auf dem Stand vom November letzten Jahres, konnte also die jüngste Verfassungsänderung überhaupt — eine befristete Festschreibung der Abgeordnetenentschädigung in Thüringen vom Oktober 2004 — noch im Text, allerdings nicht mehr im sonst recht umfassenden Sachverzeichnis berücksichtigen. Die inhaltsreiche Einführung von Pestalozza bietet im Schnelldurchgang einen Überblick über Ent-

stehung, Änderungen, Strukturen, Inhalte, die Zukunft und das denkbare Änderungspotential der Landesverfassungen und ordnet sie in den Rahmen des Grundgesetzes ein. Besonderheiten einzelner Länder machen den Text anschaulicher, auch hessische Eigenheiten etwa in Gestalt des Aussperrungsverbot, der Richteranklage zum Staatsgerichtshof, der Todesstrafe oder der 1995 gescheiterten Verfassungsänderung zum Wahlbarkeitsalter (vgl. StAnz. 1994 S. 3712 und 1995 S. 976 f.) sind erwähnt, die Erwartung des Vorworts, größere Verfassungsänderungen stünden derzeit nirgends bevor, muss man nicht als Anspielung auf die möglichen Ergebnisse der Enquetekommission lesen. Ob allerdings die Konnexitätsregelung des Art. 137 Abs. 6 wirklich einen Ausgleichsanspruch begründet (so Rdn. 54), erscheint zweifelhaft. Was ihm missfällt, sagt Pestalozza mitunter deutlich — dass Bayern die Pflicht zur Achtung der Menschenwürde (Art. 100) durch die Übernahme von Art. 1 Abs. 1 GG ersetzt hat, ist eine „gänzlich unnötige und deshalb ... ärgerliche“, überhaupt die „überflüssigste Änderung“, in Berlin ärgert ihn die Beratungs-Resistenz der Stadt und bei der Größe des Abgeordnetenhauses „eine bekömmliche Aufstockung der Zahl der Besserverdienenden“ —, alles Wesentliche fasst er in hoher sprachlicher und gedanklicher Präzision so zusammen, dass er damit gelegentlich über die Köpfe eines unbefangenen, noch der Einführung bedürftigen Publikums hinwegzielen wird; ihm werden die „Kieler Affären“ (Rdn. 57) heute wohl auch nicht mehr viel sagen. Die „Anregungen zum Weiterlesen“ verzeichnen umfangreich die Literatur zum Verfassungsrecht einzelner Länder und zum Landesverfassungsrecht insgesamt und leiten zum Studium der Verfassungstexte über. Und so behält der Verlag letztlich doch recht: Man wird bei der vergleichenden Beschäftigung mit den Landesverfassungen auf diesen Band selbst dann nicht verzichten können, wenn man ihn sich vollständiger gewünscht hätte.

Ministerialdirigent Dr. Herbert Günther

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung des Wasserverbandes Hessisches Ried, Justus-von-Liebig-Straße 10, 64584 Biebesheim am Rhein, in der Neufassung vom 15. Februar 2005

I. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Hessisches Ried“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Biebesheim am Rhein.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind der Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen, die Hessenwasser GmbH & Co. KG, der Wasserbeschaffungsverband Riedgruppe Ost, der Landkreis Darmstadt-Dieburg, der Landkreis Groß-Gerau, der Landkreis Bergstraße und die Stadt Darmstadt.

(2) Über Anträge zur Aufnahme als Verbandsmitglied oder zur Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 3

Aufgabe

(1) Der Verband hat die Aufgabe

- die landwirtschaftliche Beregnung im Hessischen Ried und
- die Grundwasseranreicherung im Einzugsbereich seiner Grundwasserförderanlagen und im Einzugsbereich der Grundwasserförderung seiner Mitglieder durch Verwendung von aufbereitetem Rheinwasser aus dem Wasserwerk Biebesheim sicherzustellen.

(2) Er leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch Erhöhung des langfristig nutzbaren Grundwasserdargebotes und Stabilisierung der Grundwasserstände unter Beachtung und Einhaltung behördlicher Vorgaben im öffentlichen Interesse und zum Vorteil der Verbandsmitglieder sowie anderer Grundwasserentnehmer im Wirkungsbereich seiner Maßnahmen.

(3) Der Verband schafft durch die Herstellung, Betrieb und Unterhaltung von Aufbereitungs-, Transport- und Infiltrationsanlagen die Voraussetzungen für geordnete ökologische Verhältnisse zu Grundwasserentnahmen aller im Einflussbereich der Infiltrationsanlagen gelegenen Grundwasserentnehmer. Gegen gesonderte Vergütung baut, betreibt und unterhält er auch solche Anlagen im besonderen Interesse seiner Mitgliedswasserversorgungsunternehmen.

(4) Der Verband kann weitere Aufgaben, insbesondere solche, die sich aus dem Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried in seiner jeweils gültigen Fassung ergeben, übernehmen, soweit sie Aufgaben nach dem Wasserverbandsgesetz oder dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz sein können.

§ 4

Durchführung, Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten und die erforderlichen Grundstücke zu erwerben. Er kann sich hierfür eines Verbandsmitgliedes bedienen.

(2) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus dem am 30. Juli 1979 genehmigten Verbandsplan und den ihn ergänzenden Plänen in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die einzelnen Pläne bestehen aus einem Erläuterungsbericht, einem Kostenüberschlag, einem Übersichtslageplan sowie sonstigen Beschreibungen oder Zeichnungen. Je eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 5

Ausführung des Unternehmens

(1) Über die Ausführung des Planes und der ergänzenden Pläne (Durchführung des Unternehmens) beschließt der Vorstand.

(2) Der Verband unterrichtet die Aufsichtsbehörde und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke seiner Mitglieder und Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei einem Unterverband des Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverbandes Hessen begründen, unentgeltlich zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Sofern mit der Benutzung der Grundstücke durch den Verband eine unzumutbare wirtschaftliche Beeinträchtigung verbunden ist, leistet der Verband eine Entschädigung.

(2) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

II. VERBANDSVERFASSUNG

§ 7

Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Verbandes. Der Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen entsendet 13 Vertreter, die Hessenwasser GmbH & Co. KG 6 Vertreter und jedes andere Mitglied 3 Vertreter.

(2) Die Mitglieder des Verbandes entsenden ihre Vertreter jeweils für die Dauer der kommunalen Wahlperiode in die Verbandsversammlung. Sie teilen diese innerhalb von 5 Monaten, vom Beginn der jeweiligen kommunalen Wahlperiode an, namentlich dem Verband mit.

(3) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Mitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über die Änderungen der Verbandssatzung, des Unternehmens, des Verbandsplans oder der Aufgaben,
3. Beschlussfassung über Grundsätze der Geschäftspolitik,
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
8. Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
9. Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
13. Wahl der Schauführer und Schaubeauftragten.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein.

(2) Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von drei Tagen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, die Einberufung unter Angabe des

Zweckes und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.

(5) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, die Fachberater der staatlichen Officialberatung sowie im Bedarfsfall weitere Fachberater ein.

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sie haben, wie die übrigen Vorstandsmitglieder, kein Stimmrecht.

(2) Zu Beginn der Sitzung muss die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.

(3) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

(4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde und Fachberater sind befugt in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

§ 12

Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Die Verbandsmitglieder stimmen durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.

(2) Die Verbandsversammlung hat insgesamt 100 Stimmen, die sich wie folgt aufteilen:

Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen	36 Stimmen,
Hessenwasser GmbH & Co. KG	30 Stimmen,
Wasserbeschaffungsverband Riedgruppe Ost	15 Stimmen,
Landkreis Darmstadt-Dieburg	4 Stimmen,
Landkreis Groß-Gerau	6 Stimmen,
Landkreis Bergstraße	6 Stimmen,
Stadt Darmstadt	3 Stimmen.

(3) Ein Verbandsmitglied ist mit allen Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, wenn mindestens ein Vertreter des Mitglieds anwesend ist.

(4) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung kann nicht auf ein anderes Verbandsmitglied übertragen werden.

(5) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 13

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit zwei Drittel der in der Sitzung vertretenen Stimmen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmen vertreten sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Anzahl der Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Mitglieder mit drei Viertel aller Stimmen zustimmen.

(4) Über Angelegenheiten, deren Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

§ 14

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten. Ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung ist beizufügen.

(3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus 10 Vorstandsmitgliedern einschließlich des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters. Der Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen stellt drei Vertreter, die Hessenwasser GmbH & Co. KG zwei Vertreter, jedes andere Verbandsmitglied je einen Vertreter. Jedes Mitglied stellt in gleicher Weise einen persönlichen Stellvertreter für das Vorstandsmitglied.

(2) Vorstandsmitglieder müssen zur Zeit ihrer Wahl Beamte, Mitarbeiter, vertretungsberechtigte Organe oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes sein. Sie scheiden mit Beendigung ihres Dienst-/Arbeitsverhältnisses oder ihres Mandats bzw. ihrer Bestellung aus dem Vorstand aus.

(3) Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers nimmt sein Stellvertreter das Amt des Verbandsvorstehers wahr. Der persönliche Stellvertreter des Verbandsvorstehers nimmt in diesem Fall die Funktion eines Vorstandsmitgliedes wahr.

§ 16

Wahl des Vorstands und Abberufung der Vorstandsmitglieder

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder sowie die jeweiligen persönlichen Stellvertreter auf Vorschlag der Verbandsmitglieder. Aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder wählt die Verbandsversammlung den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17

Amtszeit, Entschädigung

(1) Der Verbandsvorstand wird für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt.

(2) Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Verbandsvorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Abs. 1 zu verfahren.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Sie können nach Maßgabe einer gesonderten Satzung eine Entschädigung für die Wahrnehmung ihres Amtes erhalten.

§ 18

Geschäfte des Vorstands

(1) Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die er nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung zuständig ist und die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder der Geschäftsführung übertragen sind.

Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
3. Vorbereiten und Ausführen der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
4. Aufnahme von Darlehen,
5. Einlegen von Rechtsmitteln oder das Führen von gerichtlichen Verfahren, wenn der Streitwert 150 000 Euro übersteigt,
6. Einzelgeschäfte des Verbandes im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die den Wert von 300 000 Euro übersteigen,
7. Vorschläge zur Änderung der Verbandssatzung, anderer Satzungen sowie des Verbandsplanes,
8. Erlass von oder Verzicht auf Forderungen des Verbandes im Werte von mehr als 50 000 Euro,
9. Beschlussfassung über die Ausführung des Verbandsplans und der Einzelpläne,
10. Bestellung, Abberufung und Überwachung der Geschäftsführung,
11. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführung.

(2) Der Verbandsvorstand kann für die Beratung von Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen.

(3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt sowie sonstige vertragliche Verpflichtungen des Verbandes eingehalten werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(4) Der Vorstand des Verbandes kann bei Vorlage eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn die Sicherheit der Wasserversorgung gefährdet ist, jederzeit die der Geschäftsführung übertragenen Aufgaben an sich ziehen und mittels Weisungsbefugnissen gegenüber der Geschäftsführung Einfluss auf deren Entscheidungen nehmen.

§ 19

Sitzungen des Vorstands

(1) Der Verbandsvorsteher lädt den Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, ein.

(2) Die Einberufung des Vorstandes muss mit mindestens einwöchiger Frist erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von drei Tagen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder sind von dem Termin zu benachrichtigen. Teilnahmeberechtigt sind sie nur bei Verhinderung des von ihnen zu vertretenden Vorstandsmitglieds.

(4) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mitzuteilen und ihre Stellvertreter unter Aushändigung von Ladung und Unterlagen zu informieren.

(5) Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Vorstands einberufen.

(6) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde, die Fachberater der staatlichen Officialberatung sowie weitere Fachberater ein.

(7) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und leitet dessen Sitzungen.

(8) Über den Verlauf der Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 2 dieser Satzung.

(9) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 20

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder des Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverbandes Hessen, der Hessenwasser GmbH & Co. KG und des Wasserbeschaffungsverbandes Riedgruppe Ost haben je zwei Stimmen, die Mitglieder der kommunalen Gebietskörperschaften haben je eine Stimme. Die Stimmen sind unteilbar und nicht übertragbar.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und bei wiederholter Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich — sie sind alleinvertretungsbefugt.

(2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband in der laufenden Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich

1. in allen regelmäßig wiederkehrenden Geschäften,

2. in Einzelfällen mit einem Geschäfts- oder Streitwert

gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 und führt die Kassengeschäfte.

(3) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den je-

weiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Verband abzugeben, genügt es, wenn sie dem Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 22

Geschäftsführung des Verbandes

(1) Der Verband hat eine Geschäftsführung. Diese wird durch das Vorstandsmitglied Hessenwasser GmbH & Co. KG ausgeübt. Die Einzelheiten über deren Zuständigkeiten werden, soweit sie sich nicht bereits aus dieser Satzung ergeben, in einem gesonderten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Geschäftsführung und die Erbringung von Mitgliedsbeiträgen geregelt.

(2) Der Geschäftsführung werden alle Geschäfte zur Durchführung der satzungsgemäßen Verbandsaufgaben übertragen, soweit sie nicht nach § 18 dem Vorstand vorbehalten sind.

(3) Die Geschäftsführung hat die Wirtschaftspläne des Verbandes und den Verbandsplan zu beachten.

(4) Ein Mitglied der Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane teil, und zwar durch den Geschäftsführer des Vorstandsmitgliedes Hessenwasser GmbH & Co. KG oder einen sonstigen vom Vorstandsmitglied bevollmächtigten Vertreter. Jeder bevollmächtigte Vertreter des Vorstandsmitgliedes ist berechtigt, das Wort zu ergreifen und verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 23

Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung oder per Gesetz eine Offenbarung erforderlich ist.

(2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 24

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld sowie die Abgeltung ihrer Reisekosten und des Verdienstauffalls.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Verdienstauffalls und des Sitzungsgeldes werden in einer Entschädigungssatzung von der Verbandsversammlung festgesetzt.

III. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG, BEITRÄGE

§ 25

Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit in der Satzung nicht anders geregelt.

(2) Der Wirtschaftsplan und seine Nachträge werden der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der genehmigungspflichtigen Sachverhalte vorgelegt.

(3) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26

Vermögen des Verbandes, wirtschaftliche Betätigung

(1) Die Vorstandsmitglieder stellen den Verband nicht mit einem Stammkapital aus.

(2) Die Mittel für die Anschaffung, Erweiterung oder Änderung des Anlagevermögens, für die Vorrathaltung sowie für sonstige Vermögensgegenstände werden, soweit nicht eigene, zweckungebundene Mittel des Verbandes oder Zuschüsse Dritter zur Verfügung stehen, durch Darlehen aufgebracht.

(3) Im Rahmen der Verbandsaufgaben nach § 3 darf der Verband wirtschaftliche Nebenleistungen erbringen.

(4) Für Leistungen i. S. d. § 3 Abs. 3 oder andere Leistungen, die der Verband auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge für Mitglieder oder für Nichtmitglieder erbringt, werden Entgelte erho-

ben, die mindestens die dafür notwendigen Aufwendungen abdecken müssen. Im Übrigen werden die Leistungen des Verbandes im Wege der Beitragsbemessung gemäß §§ 29 ff. abgegolten.

§ 27

Mehrausgaben, außerplanmäßige Ausgaben

(1) Mehrausgaben oder außerplanmäßige Ausgaben des Vermögensplans bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bei

1. Mehrausgaben eines Einzelansatzes mit einer Überschreitung von mehr als 10%, mindestens jedoch 300 000 Euro.
 2. Außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 300 000 Euro.
- (2) Falls die Zustimmung der Verbandsversammlung nach Abs. 1 vor Eingehen einer Verpflichtung oder Leistung der Ausgaben nicht eingeholt werden kann und ein Aufschub erhebliche Nachteile mit sich bringen würde, kann der Vorstand bzw. die Geschäftsführung entsprechende Verpflichtungen eingehen oder die Ausgaben leisten. Die Verbandsversammlung ist alsbald hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 28

Prüfung, Rechenschaft

(1) Der Vorstand stellt den Rechnungsabschluss, bestehend aus Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht auf. Sie obliegen der Prüfung durch einen von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer.

(2) Der geprüfte Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht sowie der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers sind der Verbandsversammlung vorzulegen. Sie stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Wirtschaftsjahres fest und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(3) Die dauernde Überwachung der Verbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Groß-Gerau durchgeführt.

(4) Die Prüfberichte und eine Bestätigung über die Feststellung des Jahresabschlusses sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 29

Beiträge

(1) Die Kosten des Verbandes werden gedeckt durch die Beiträge der Mitglieder, die Beiträge der von der zuständigen Wasserbehörde rechtlich verpflichteten Grundwasserentnehmer (Nutznießer i. S. von Abs. 2) sowie durch andere Beiträge, Beihilfen oder sonstige Einnahmen.

(2) Nichtmitglieder des Verbandes, die als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage einen Vorteil von dem Unternehmen des Verbandes haben (Nutznießer), können mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde wie ein Mitglied des Verbandes zu Beiträgen herangezogen werden. Zum Erlass entsprechender Beitragsbescheide ist neben der zuständigen Wasserbehörde auch der Verband selbst befugt. Als Vorteil gelten auch Maßnahmen, die der Verband trifft oder treffen wird, um eine mit der Benutzung von Grundstücken oder Anlagen des Nichtmitgliedes verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

(3) Die Beiträge bestehen grundsätzlich aus Geldleistungen. Die Hessenwasser GmbH & Co. KG leistet ihre Verbandsbeiträge in Form von Geschäftsführungsdienstleistungen. Näheres hier zu regelt der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Geschäftsführung und die Erbringung von Mitgliedsbeiträgen.

(4) Die Mitglieder des Verbandes dürfen für den gleichen Tatbestand durch den Verband, die Gemeinde oder andere Wasser- und Bodenverbände nicht doppelt zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(5) Ausgeschiedene Mitglieder haben ihre Beiträge auch nach ihrem Ausscheiden zu entrichten, soweit sie unvermeidbare Aufwendungen aus von ihnen veranlassten und errichteten Verbandsanlagen betreffen. Dies gilt auch für den Verzicht eines Mitglieds auf Teile der von ihm veranlassten und errichteten Verbandsanlagen.

§ 30

Grundsätze der Beitragsbemessung

Die Beiträge der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemessen sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Für die Festlegung des Beitragsmaßstabs reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten aus.

§ 31

Beitragsverhältnis

(1) Die dem Verband als Mitglieder angehörenden Wasserentnehmer entrichten einen Jahresbeitrag für alle von ihnen betriebenen Förderanlagen, die gemäß Verbandsplan von Infiltrationsmaßnahmen bevorteilt werden. Der Jahresbeitrag wird auf diese Mitglieder im Verhältnis der von ihnen geförderten Grundwassermengen umgelegt. Hinzu tritt ggf. die gesetzliche Umsatzsteuer.

(2) Nichtmitglieder des Verbandes als Nutznießer i. S. des § 29 Abs. 2 entrichten einen Jahresbeitrag nach den Vorgaben der zuständigen Wasserbehörde.

(3) Die kommunalen Gebietskörperschaften entrichten einen jährlichen Verbandsbeitrag im Verhältnis ihrer Stimmen untereinander in der Verbandsversammlung. Der Verbandsbeitrag wird im Rahmen des Wirtschaftsplans jährlich festgesetzt.

(4) Die vom Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen vertretenen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe entrichten ein Bezugsentgelt für die aus den Anlagen des Verbandes bezogenen Wassermengen sowie eine Zählergebühr jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Das Bezugsentgelt und die Zählergebühr werden im Rahmen des Wirtschaftsplans jährlich festgesetzt.

§ 32

Erhebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Beiträge seiner Mitglieder bzw. Nutznießer durch schriftlichen Beitragsbescheid. Soweit es sich um beitragspflichtige Nutznießer gemäß § 29 Abs. 2 dieser Satzung handelt, sind diese zuvor anzuhören.

(2) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist, können Vorauszahlungen in angemessenen Teilbeträgen erhoben werden.

(3) Die Beiträge sind öffentliche Lasten.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu entrichten.

§ 33

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

IV. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 34

Bekanntmachungen

(1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im Verkündungsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.

(2) Sonstige, nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen des Verbandes werden diesen schriftlich mitgeteilt oder in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

(3) Für die Bekanntmachung von Plänen, Karten und Zeichnungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, in der Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35

Anordnungsbefugnis

(1) Die Mitglieder des Verbandes oder Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, welche die dingliche Mitgliedschaft bei einem Unterverband des Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverbands Hessen begründen, haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Geschäftsleitung, insbesondere die Anordnungen zum Schutze der Verbandsunternehmen, zu befolgen.

(2) Wird die Anordnung nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig befolgt, so kann der Verband das Angeordnete auf Kosten des Pflichtigen durch einen Dritten, nach vorheriger schriftlicher Anzeige der vorläufig geschätzten Kosten sowie Festsetzung einer angemessenen Frist zur Befolgung der Anordnung ausführen lassen. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht erforderlich.

§ 36

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 13 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsge-

richtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13 ff.) in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

V. VERBANDSSCHAU

§ 37

Verbandsschau

(1) Zur Feststellung des Zustandes der Verbandsanlagen führen Beauftragte des Verbandes eine Verbandsschau durch.

(2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und wählt dann für jeden Schaubezirk einen Schauführer und zwei Schaubeauftragte. Schauführer und Schaubeauftragte werden für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt.

(3) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Der Vorstand lädt den Schauführer, die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere die technische und landwirtschaftliche Fachbehörde sowie die staatliche Offizialberatung rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Verbandsschau wird vom Schauführer geleitet.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schauführer und den Schaubeauftragten zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Veranlassung der Beseitigung der festgestellten Mängel vorzulegen.

(5) Die Verbandsschau ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

VI. SATZUNGSÄNDERUNGEN

§ 38

Änderung der Satzung

(1) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

VII. AUFSICHT

§ 39

Staatliche Aufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt.

§ 40

Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

- zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- zur Aufnahme von Darlehen nach den Festsetzungen des Wirtschaftsplans,
- zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 41

In-Kraft-Treten

(1) Die vorstehende Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Verbandes in der Fassung vom 21. April 1998, geändert am 17. Dezember 2002, außer Kraft.

Biebesheim, 15. Februar 2005

Wasserverband Hessisches Ried
gez. K r a m m
Verbandsvorsteher

Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Hessen gemäß § 15 SGB VII

Hinweisbekanntmachung

In der Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Hessen am 16. November 2004 wurde die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) vom Juli 2004 als Unfallverhütungsvorschrift der Unfallkasse Hessen beschlossen.

Das Hessische Sozialministerium hat die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) in der Fassung vom Juli 2004 mit Schreiben vom 1. Februar 2005 — Gz.: 53 b 321/GUV_V A1 — genehmigt (§ 15 Abs. 4 SGB VII).

Die genannte Unfallverhütungsvorschrift wurde im Mitteilungsblatt „inform“ der Unfallkasse Hessen, Ausgabe Nr. 1 März 2005, öffentlich bekannt gemacht. Das Mitteilungsblatt kann bei der Unfallkasse Hessen, Opernplatz 14, 60313 Frankfurt am Main, Tel.: (0 69) 2 99 72-2 33 angefordert werden.

Die Unfallverhütungsvorschriften können in den Geschäftsräumen der Unfallkasse Hessen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 16. März 2005

Unfallkasse Hessen

Der Vorstand

gez. Hartmut J u n g e r m a n n

Vorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung des Main-Kinzig-Kreises, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Hanau, nach VOB 2002 Teil A:

Endprofilierung und Sanierung des Sickerwasserfassungssystems, 2. BA auf der Kreismülldeponie Hohenzell

- | | |
|--|--|
| a) Auftraggeber: | Main-Kinzig-Kreis
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Eugen-Kaiser-Straße 7
63450 Hanau
Tel.: 0 61 81/2 92-21 21 |
| b) Vergabeverfahren: | Öffentliche Ausschreibung |
| c) Art des Auftrages: | Abbruch vorhandener Sickerwasser-schächte, Bau eines Stb-Einlaufbau-werks, einschl. Rohrleitungsbau und Erdbauarbeiten |
| d) Ort der Ausführung: | Kreismülldeponie Schlüchtern-Hohenzell, Main-Kinzig-Kreis |
| e) Art und Umfang der Leistung: | Erdbauarbeiten, Betonarbeiten, Rohr-leitungsbau, kunststofftechnische Ar-beiten und Sonstiges |
| f) Aufteilung in Lose: | Nein |
| g) Erbringen von Planungsleistungen: | entfällt |
| h) Ausführungsfrist: | April 2005 bis August 2005 |
| i) Anforderung der Verdingungsunterlagen: | ISK Ingenieurgesellschaft für Bau- und Geotechnik mbH
An der Wiesenhecke 10
63456 Hanau
Tel.: 0 61 81/96 40 70
Fax: 0 61 81/9 64 07 77
Anforderungszeitraum:
29. 3. 2005 bis 5. 4. 2005 |
| j) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen: | Inhalt: Ausschreibungsunterlagen, Pläne und Diskette (Gaeb83)
Vergabekennung: Deponie Hohenzell, 2. BA, Endprofilierung/Sanierung Sickerwasserfassungssystem
Höhe Kostenbeitrag: 130,— Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Verrechnungsscheck
Empfänger: ISK Ingenieurgesellschaft mbH, D-63456 Hanau
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung (Scheck) vorliegt. |
| k) Ende der Angebotsfrist: | Donnerstag, den 21. 4. 2005, 10.00 Uhr |
| l) Angebote sind zu richten: | Anschrift siehe a) |

- m) **Das Angebot ist abzufassen in:** Deutsch
- n) **Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein:** Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) **Datum, Uhrzeit und Ort der Angebotsöffnung:** 21. 4. 2005, 10.00 Uhr
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises
Eugen-Kaiser-Straße 7
63450 Hanau
1. Stock, Zimmer E 105
- p) **Geforderte Sicherheiten:** Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme. Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme eines in der EU zugelassenen Kreditinstitutes
- q) **Zahlungsbedingungen:** gemäß Verdingungsunterlagen
- r) **Rechtsform von Arbeitsgemeinschaften:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) **Geforderte Eignungsnachweise:** Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) a bis f.
Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
- t) **Die Bindefrist endet am:** **Donnerstag, dem 1. 6. 2005**
- u) **Nebenangebote:** sind zugelassen.
- v) **Vergabepflichtstelle:** VOB-Prüfstelle
RP Darmstadt
Wilhelminenstraße 1—3
64283 Darmstadt
Tel.: 0 61 51/12 60 36
- w) **Sonstiges:** **Kriterien für die Auftragserteilung:**
Für die Auftragserteilung ist der günstigste Preis allein nicht entscheidend. Der Zuschlag wird nach folgenden Kriterien erteilt: Wirtschaftlichkeit, Preis, Qualität

Hanau, 10. März 2005

Main-Kinzig-Kreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
gez. F. K a u s , Leiter Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Vogtstraße 35—37, Elisabethenschule

Fassaden- und Dachsanierung BA II

Naturwerksteinarbeiten

Fassade ist vollständig eingerüstet, Traufhöhe ca. 14,5 m

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

- 97 St. **Profilierte Vierungen**
- 36 St. **Profilierte Neuteile aus rotem Mainsandstein**
- 126 St. **Glatt begrenzte Vierungen**
- 26 St. **Neuteile aus rotem Mainsandstein**

1 800 lfd. m Erneuerung der Verfugung

200 lfd. m Verstemmen von Bleifugen

296 St. Antragnungen mit Steinersatzmasse

sowie **Rissinjektionen mit mineralischer Injektionsmasse sowie Vernadelungen.**

Partielle Steinfestigung mit Kieselsäureester, Verschlämmen von Rissen mit KSE

Die Ausschreibung wird in drei etwa gleich große Lose unterteilt. Eine Vergabe in Losen bleibt dem AG vorbehalten.

Ausführungsfristen: Los I und III: 22. KW bis 36. KW 2005
Los II: 22. KW bis 36. KW 2006

Eröffnungstermin: 19. 4. 2005, 14.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 17. 6. 2005

Ausschreibungsnummer: 0289

Sicherheitsleistungen: 5% für Ausführung
3% für Gewährleistung

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunter-

lagen schriftlich vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C14, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 35,— € den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, dass der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto beim Kassen- und Steueramt Frankfurt am Main, Postbank-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 03.0.1.65/0.400022, KSt. 92, lfd. Nr. 0289, mit dem Vermerk „Elisabethenschule, Fassaden- und Dachsanierung BA II, Natursteinarbeiten“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Zur Beurteilung der Eignung werden auch die Fachkunde im Bereich Denkmalschutz, Leistungsbereitschaft und Referenzen des Bieters überprüft. Somit sind dem Angebot eine Selbstauskunft und Referenzen über eigens durchgeführte Objekte an historischen Gebäuden beizufügen, aus denen ersichtlich ist, dass der Bieter Aufträge mit vergleichbarer Aufgabenstellung, vor allem Steinkonservierungsarbeiten (Steinfestigung, Rissinjektion), Größenordnung und Bauzeit in den letzten 3 Jahren ausgeführt hat. Referenzen mit Angabe des Ansprechpartners, der Adresse und Telefonnummer sowie Nachweis der pers. Kapazität.

Um die Fachkunde speziell im Bereich Steinkonservierung zu gewährleisten, kann eine Arbeitsgemeinschaft mit einem qualifizierten Steinrestauratoren gebildet werden.

Nachunternehmer sind mit der Angebotsabgabe zu benennen. Späterer Wechsel bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Der Bieter ist gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertretern, die der örtlichen Bauleitung anzugeben sind.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C14, Herr Sommer,
Tel.: 0 69/2 12-4 46 19 oder 3 86 91, Telefaxnummer: 0 69/2 12-4 45 09.

Frankfurt am Main, 17. März 2005

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Wohnhaus, Schwanheimer Bahnstraße 51, 60529 Frankfurt am Main
mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich nach VOB/A aus:

Sanierung der Heizungsanlage

Demontage und Neumontagen von Heizungsanlagen im Wohnhaus und Montage einer Solaranlage

Demontage der Heizkesselanlage mit ca. 25 lfd. m Rohrleitung inkl. Isolierung

Neumontage einer Heizungsanlage bestehend aus:

- 1 St. **Holzpelletskesselanlage, ca. 25 kW**
- 1 St. **Kombi-Pufferspeicher, ca. 500 Liter**
- 1 St. **Lagerstätte für ca. 5 m³ Pellets**
- 2 St. **Solarkollektoren**

ca. 35 lfd. m Kupferrohr von 15 × 1 bis 35 × 1,5 mm

Ausführungsfristen: Beginn: 26. KW 2005
Ende: 27. KW 2005

Eröffnungstermin: 12. 5. 2005, 10.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 19. 8. 2005

Ausschreibungsnummer: 0307

Sicherheitsleistungen: 0%

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C21.20, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Kostenbeitrag von 25,— € den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, dass der Betrag nicht zurückerstattet wird.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbank AG, Konto Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 05.0.1.67/0.637003, KSt. 42, lfd. Nr. 0307, mit dem Vermerk „Schwanheimer Bahnstraße Heizungs Ausschreibung“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft erteilt: Hochbauamt: Herr Simovic, Abt. 65.C21.20,
Telefon: 0 69/2 12-3 82 94,
Telefaxnummer: 0 69/2 12-3 78 51 oder 2 12-4 45 09.

Frankfurt am Main, 14. März 2005

Der Magistrat

Stellenausschreibungen



HESSISCHER
LANDTAG

Bei der Kanzlei des Hessischen Landtags

ist voraussichtlich zum 1. Juli 2005 die Stelle der/des

Leiterin/Leiters „Bereich Haushalt“ zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Leitung des Bereichs und die Funktion der/des Budgetverantwortlichen in Verbindung mit einem unterstützenden Controlling. Der Bereich ist zuständig für die Aufstellung und den Vollzug des Haushalts der Kanzlei des Hessischen Landtags sowie die Fortentwicklung der bereits eingeführten Elemente der Neuen Verwaltungssteuerung (Budgetierung, Kosten- und Leistungsrechnung, Produkthaushalt). Darüber hinaus hat die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber die aktive Vertretung der Interessen der Landtagskanzlei bei den Haushaltsberatungen gegenüber den Vertretern der Legislative und des Finanzressorts wahrzunehmen.

Für die Stelle kommen qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber des allgemeinen höheren Verwaltungsdienstes mit entsprechend einschlägiger, langjähriger Berufserfahrung und sehr weit reichenden Kenntnissen des Haushaltswesens in Betracht. Weiterhin wird die Fähigkeit zur Umsetzung der Neuen Verwaltungssteuerung (insbesondere deren betriebswirtschaftlichen Elemente) vorausgesetzt.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte sich durch soziale Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit, überdurchschnittliches Engagement, hohe Motivation sowie ausgeprägte Belastbarkeit und Leistungsbereitschaft auszeichnen. Erforderlich ist weiterhin die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte zu erfassen, zu analysieren und zu bewerten. Führungserfahrung ist von Vorteil.

Vorausgesetzt werden ferner Verhandlungs- und Organisationsgeschick sowie Teamfähigkeit und Durchsetzungsvermögen. Die Belange eines Landesparlamentes sind bei der Aufgabenwahrnehmung im Auge zu behalten.

Geboten wird eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in herausgehobener Verantwortung an der Schnittstelle zwischen Verwaltung und Politik. Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 zur Verfügung.

Die Landtagskanzlei strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in den Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung an den

**Direktor beim Hessischen Landtag,
Schlossplatz 1–3, 65183 Wiesbaden.**

Postvertriebsstück, Deutsche Post
Verlag Chmielorz GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt
D 6432 A

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Chmielorz GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Geschäftsführung: Karin Augsburg, Thomas Müller-Eggsglüß.

Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Jahresabonnement: 42,- € + 25,- € Porto und Verpackung.

Bankverbindungen: Nassauische Sparkasse Wiesbaden, Konto-Nr. 111 103 038 (BLZ 510 500 15), Postbank Frankfurt/Main, Konto-Nr. 1173 37-601 (BLZ 500 100 60).

Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € + 2,- € Porto und Verpackung. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Klaus-Peter Pompe; Redaktion: Christine Bachmann, Telefon 06 11 / 3 53-16 74; Anzeigen: Reinhard Volkmer (Anzeigenleitung), Telefon: 06 11 / 3 60 98-41, reinhard.volkmer@chmielorz.de; Franz Stypa (Anzeigenverkaufsleitung), Telefon: 06 11 / 3 60 98-40, franz.stypa@chmielorz.de; für die technische Redaktion und die Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Ralph Wagner, Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-1 52; Fax -1 80. Druck: CaPRI PRINT+ MEDIEN GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.

Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 22 vom 1. Januar 2002.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 13 vom 28. März 2005 beträgt 96 Seiten.